AR 529 1/1 CONFIRMATION BOOKS FOR NATHAN & CÄCILIE STEIN 1871, 1877 B 32/5

Confirmations-Heft

für

Cäcilie Stein.

1877.

I.

Von Gottes Werken und unsern Pflichten.

Das erste Werk Gottes ist die Schöpfung der Welt; Sonne, Mond und Sterne, Gewächse und Thiere, alles was im Himmel und auf Erden ist, entstand auf den Befehl Gottes.

Die Welt, d. h. alles was außer Gott vorhanden ist, im Himmel und auf der

Erde, ist nicht ewig, sondern zeitlich; sie ist auch nicht durch sich selbst, oder durch einen Zufall geworden, sondern durch Gott entstanden; Gottes allmächtiges Wesen hat sie erschaffen.

Die Wahrheit, daß Gott, daß Gott der Schöpfer des Himmels und der Erde sei, ist eine der ersten Grundlehren der israelitischen Religion.

Die heilige Schrift beginnt daher mit dem Satze: „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde." (1. B. Mos. 1, 1)

Die heilige Schrift sagt von der entstandenen Welt:

„Und Gott sah alles, was er gemacht, und siehe, es war sehr gut." (1. B. M. 1, 31)

Dieser Satz enthält die wichtige Lehre, daß alles Geschaffene gut sei: Es gibt in der Welt nichts, das an sich schon böse wäre; das Böse und alles Uebel in der Welt entsteht durch den Mißbrauch, welchen der Mensch von Dingen, die an und für sich gut sind, macht.

Aus der Schöpfung erkennen

wie Gottes Allmacht und Erhabenheit,
seine Weisheit und Güte; denn die
Zahl seiner Werke ist unaussprechlich,
die Größe ist erstaunenswerth, die Ord-
nung derselben bewunderungswerth.

Wer gedankenlos an den erhabenen Wer-
ken Gottes vorübergeht, ohne die göttliche
Allmacht und Weisheit zu bewundern,
Gottes Liebe und ~~Allmacht~~ Güte zu beherzi-
gen, die göttliche Allgegenwart und
Nähe in Ehrfurcht und Anbetung zu
empfinden, der bekundet einen Mangel
an allem dem, was den Menschen zum Men-
schen macht.

Es gehört daher zu den ersten Pflichten
des Menschen nach Erkenntniß der Erzeug-
nisse und Kräfte der Natur zu stre-
ben und diese Erzeugnisse und Kräfte
nützlich anzuwenden, keines dersel-
ben zu mißbrauchen oder mißachten.

Wer z.B. schöne Naturanlagen, Bäu-
me, Blumen freventlich beschädigt, bekundet
einen rohen Sinn, ein liebloses und
undankbares Herz gegen seinen Schöpfer.

In Gottes Natur thätig zu sein, die
Erde zu bebauen und sie so zu einem

möglichst schönen und angenehmen
Wohnsitz zu gestalten, ist die Aufgabe des
Menschen. Aber nicht als Genuß, indem
er dabei den Geber aller Gaben vergißt; viel-
mehr sollen wir durch unsere Beobach-
tung und Betrachtung der heitern Natur
zum heitern Lebensgenuß, aber auch zum
Danke gegen Gott angeregt werden.

Der allmächtige Schöpfer hat den
Menschen zum Herrn über alle Werke
seiner Hand auf Erden gesetzt und
die Thiere zum Dienste desselben be-
stimmt. Es konnte jedoch die Absicht
des Schöpfers nicht sein, daß der Mensch
die ihm verliehene Herrschaft mit grau-
samer Willkür ausübe, es war vielmehr
Gottes Wille, daß der Mensch in milder
schonender Behandlung der ihm unter-
gebenen Geschöpfe dem Beispiele des güti-
gen Gottes nachahme, der alle seine
Geschöpfe mit Liebe umfaßt.

Dennoch wird diese Pflicht, auch
die Thiere mit Schonung zu behan-
deln, häufig zu übertreten, indem es
Menschen gibt, welche entweder aus
Eigennutz oder Gewinnsucht ihre Last-

und Arbeitsthiere über das Maß anstrengen und denselben sogar die nöthige Nahrung und Wartung versagen oder jede Mißhandlung der Thiere für erlaubt halten, dieselben aus Muthwillen und zum Zeitvertreibe martern oder ein unmenschliches Vergnügen daran finden, durch langsames Quälen dem Leben ein Ende zu machen.

Eine solche grausame Mißhandlung der Thiere widerstreitet dem Willen des allmächtigen Gottes und ist mit allem Nachdruck in der Bibel verboten.

Selbst wenn Thiere uns Schaden zufügen, dürfen wir nach richtiger Ueberlegung denselben nicht zürnen, da sie ja nur ihrem Triebe folgen und aus keiner bösen Absicht.

Grausamkeit gegen Thiere ist ein Merkmal des Mangels an religiöser Gesinnung, und unterdrückt das edle Gefühl des Mitleids in den menschlichen Herzen und erzeugt nach und nach Gefühllosigkeit auch gegen die Leiden der Menschen.

der Mensch darf die Thiere und ihre
Kräfte zur Arbeit benützen, aber sie nicht
übermäßig Kräfte anstrengen, sie nicht durch
Schläge mißhandeln, wenn ihre Kräfte er-
schöpft sind, oder sie auf eine andere Wei-
se martern oder verstümmeln.

Wir dürfen auch die Thiere tödten,
wenn wir ihr Fleisch als Nahrung benützen
können oder wenn sie uns auf andere
Weise nach ihrem Tode einen erheblichen
Nutzen bringen, oder wenn sie uns le-
bend in unseren Häusern, Gärten, auf un-
seren Feldern und Wiesen Schaden verur-
sachen; aber die Tödtung bei eßbaren Thie-
ren muß mit Schonung geschehen, damit
das Thier nicht viel zu leiden habe.
Daher stammen die rituellen Vorschrift
über das Schlachten.

Die heilige Schrift enthält mehrere Ver-
bote über die grausame Behandlung der Thiere;
sie verbietet, ein Thier unter seiner Last lie-
gen zu lassen; dem Ochsen das Maul beim
Dreschen zu verschließen; mit einem
Ochsen und einem Esel zu pflügen,

die Mutter sammt den Jungen zugleich dem Neste zu entnehmen, die Mutter und ihr Junges an einem Tage zu schlachten zu lassen, das Thier am Sabbathe arbeiten zu lassen.

Die Anhänglichkeit an die Thiere darf jedoch nicht zur Empfindelei ausarten, indem etwa die Versorgung armer Menschen der Versorgung der Thiere nachgesetzt wird.

II.

Vom Menschen.

Das höchste Werk Gottes, das vorzüglichste Geschöpf auf Erden ist der Mensch. Die heilige Schrift nennt ihn Ebenbild Gottes und Kind Gottes.

Eine Vergleichung der Eigenschaften Gottes mit den geistigen Eigenschaften Gottes des Menschen, zeigt uns, wie der Geist und der Wille des Menschen Ähnlichkeit hat mit dem Geiste u. dem Willen Gottes.

Gott ist *einzig* im Weltall und der Mensch ist *einzig* auf Erden, kein irdisches Wesen kommt ihm gleich.

Gott ist *ewig*, und der Mensch ist *unsterblich* in seiner Seele.

Gott ist *allheilig*, und der Mensch hat die Freiheit des Willens sich zu heiligen) über das Böse zu erheben und sich zu heiligen.

Gott ist *allgegenwärtig* und der Mensch hat die Fähigkeit sich vermittels seiner Einbildungskraft in entfernte *Räume* zu versetzen, und Dinge aus entfernten Räumen sich vorzustellen.

Gott ist *allwissend* und der Mensch hat die Fähigkeit Begebenheiten aus den entferntesten *Zeiten* im Gedächtnisse festzuhalten und dieselben sich zu vergegenwärtigen, er vermag Schlüsse zu bilden, aus den Ursachen die Wirkungen zu bestimmen und dadurch die Zukunft von vielen Dingen vorauszuwissen.

Gott ist *allgütig* und der Mensch besitzt ein angeborenes Mitgefühl für alle Mitmenschen und Geschöpfe.

Gott ist *gerecht* und *wahrhaftig* und der Mensch besitzt das Gewissen, welches ihn zur

Gerechtigkeit und Wahrheit leitet.
Gott ist *allweise* und *allmächtig* und der Mensch ist mit Vernunft ausgestattet, welche ihn zur Erkenntniß und Erforschung der Welt führt.
Gott ist *vollkommen* und der Mensch hat die Fähigkeit sich zu vervollkommnen.

Vernunft und *Gewissen* machen den Menschen zur Krone der Schöpfung, verleihen ihm die höchste Würde auf Erden.

Nur in diesem geistigen Sinne ist das Wort der h. Schrift zu verstehen, daß der Mensch ein Ebenbild Gottes sei.

„Was ist der Mensch, daß du sein gedenkst? der Erdensohn, daß du sein dich annimmst? Und du hast ihn den Engeln, göttlichen Wesen wenig nachgesetzt, mit Würde und mit Herrlichkeit ihn gekrönt." (Ps. 8,5.6)

Die Lehre von der Ebenbildlichkeit des Menschen mit Gott wurde zu allererst von der Religion Israels gelehrt. Das Heidenthum zerklüftete die Menschen in verschiedene Klassen, Stände und Nationen, es ließ die einen von höheren Wesen abstammen, als die andern und berechtigte darum die einen vor den andern. Das Judenthum lehrte die unbedingte Gleichheit aller Menschen, sowohl ihrer *Abstammung* nach, da sie alle von einem Gotte erschaffen sind, als auch ihrer *Würde* nach, da sie alle den Geist Gottes in sich tragen. Das Judenthum forderte für alle Menschen eines und dasselbe Recht.

Der Mensch trägt jedoch bei seiner Geburt vorerst nur den *Keim* eines höheren Geistes in sich; dieser Keim bedarf der Pflege,

der Entwicklung und der weiteren Aus-
bildung.

In sofern aber je der Mensch ein We-
sen für sich ist und somit seine beson-
deren Bedürfnisse und Wünsche hat, stellt
sich bald die Selbstsucht dem höheren geistigen
Triebe entgegen.

Es wirken demnach zwei entgegenge-
setzte Kräfte in dem Menschen:

1. der Keim des göttlichen Geistes, infol-
ge dessen der Mensch sich als Theil eines
großen Ganzen, als Glied der gesamm-
ten Menschheit fühlt und seiner höheren
Bestimmung entsprechend sein eigenes per-
sönliches Wohl nur im Einklange mit dem
Wohle Aller erstrebt und fördert.

2. der selbstsüchtige Trieb, vermöge dessen
der Mensch sich als das Höchste betrachtet, alles
sich unterordnen möchte. Die Selbstsucht ist
die Quelle alles Bösen, alles Unheilige und
Böse, das im Verlaufe des menschlichen
Lebens zum Vorschein kommt entstammt
dem Triebe der Selbstsucht, wodurch der Mensch
seiner höheren geistigen Bestimmung
entfremdet werden.

Das Böse hat seinen Ursprung in der

Vorherrschaft des Sinnlichen, in welchem die Selbstsucht wurzelt, über den Geist.

Das Sinnliche und Natürliche ist an sich nicht böse, es wird vielmehr erst dadurch böse, wenn dasselbe durch eine falsche Leitung dem sich gegen die geistigen Triebe gesetzt wird.

Das Böse ist somit die Frucht der Knechtschaft des Geistes unter die Botmäßigkeit der Sinnlichkeit.

Da der Keim des höheren Geistes mit dem Menschen selbst geboren wird und daher auf keine Weise in dem Menschen vernichtet werden kann, so ist diesem höheren Geiste die im Menschen unter allen Umständen und Verhältnissen die Kraft gegeben, durch Erhebung zum Göttlichen die Gewalt des Bösen zu brechen; der Mensch besitzt die Kraft seinen persönlichen Willen, sein Wohl als Einzelwesen mit dem göttlichen Willen und dem allgemeinen Wohle in Einklang zu setzen oder ihm unterzuordnen.

Daß dem Willen des Menschen Freiheit gelassen ist, daß er in sich das Vermögen hat das Gute zu erkennen und zu wissen, das lehrt

die heilige Schrift an vielen Stellen

Gott sprach zu Kain:

„Vor der Türe lagert die Sünde und nach dir ist ihr Verlangen, doch du kannst ihrer Herr werden." (1 B. M. 4,7)

Ferner sagt die Schrift:

„Siehe, das Leben und den Tod hab ich dir vorgelegt, den Segen und den Fluch, aber du sollst das Leben wählen, auf daß du lebest, du und deine Nachkommen." (5 B. M. 30,19)

Dadurch aber, daß dem Menschen Willensfreiheit eingeräumt ist, besitzt er doch noch immer nicht die Macht, daß er alles, was er ausführen will, auch ausführen kann.

Nur der Entschluß, die Wahl ist dem Menschen freigegeben, nicht aber auch immer zugleich die Vollbringung, die Ausführung steht bei Gott.

Gott wacht über das Thun des Menschen, er lenkt u. leitet es zum Guten wie z.B. in der Geschichte vom Thurmbau, in den Schicksalen Josephs und der Geburt und Rettung Moses.

Aus der Willensfreiheit des Menschen folgt seine sittliche Zurechnungsfähigkeit, d.h. daß der Mensch für seine Gesinnungen und Handlungen verantwortlich ist, da

im Menschen das Gute und das Böse liegt, ihm aber auch die Macht gegeben ist, das Böse in sich zu beherrschen, so giebt es für den Menschen keine Entschuldigung, wenn er das Böse gegen das Gute ergreift.

Der Mensch kann um so weniger die Verantwortlichkeit für seine Thaten und Unthaten abweisen, als ja keine äußere Macht im Stande ist, ohne seine Bestimmung ihn zum Bösen zu führen, indem der göttliche Wille ihm eingeboren ist, welcher ihn vom Bösen abmahnt, nach jeder schlechten That durch die darauf folgende trübe Stimmung in seinem Innern zum Aufgeben des Bösen und zur Rückkehr zum Guten ihn eindringlichst auffordert.

„Preise glücklich den Gerechten, denn der Frucht seiner Thaten genießt er; wehe dem Frevler, denn nach seiner Hände Thun wird ihm vergolten. (Jeremias 3,10)

Es ist eine falsche verderbliche Meinung, daß die menschliche Natur <u>ursprünglich</u> unheilig, böse und sündhaft

sei, denn nach dieser Meinung müßte das Böse dann von Gott selbst dem Menschen eingegeben sein; ein solcher Gedanke aber ist eine Gotteslästerung. Das Böse ist vielmehr nur die Folge einer falschen Entwicklung des Menschen.

Die Aufgabe u. Bestimmung des Menschen ist demnach die, ihm innewohnende höhere geistige Anlage immer mehr zu entfalten, damit der ihm eingeborene göttliche Wille zur Herrschaft in ihm gelange, daß alle Regungen und Bewegungen seines Innern, wie auch alle seine Handlungen von den geistigen Triebfedern ausgehen, daß die vollkommene Verwirklichung des in ihm waltenden Guten als das höchste Ziel seines Lebens ihm stets vorschweben möge.

Wenn alle Menschen oder die größte Mehrzahl derselben dieses höchste Ziel erreichen, sodann wird die Geschichte der Menschheit zur Geschichte des erfüllten Gottesreiches, d. i. das Reich der Wahrheit, des Rechts und der Liebe: das Himmelreich.

III.

Fortdauer der menschl. Seele.

Die Religion verheißt, daß unsere Seele nach unserem Tode, eine höhere Seligkeit auf einer höheren Stufe des Daseins genießen wird.

Dieser beseligende Glaube ist durch das Wort Gottes in der h. Schrift, durch die Natur- und Menschengeschichte außer allen Zweifel gestellt.

Während von der Schöpfung aller Wesen es heißt: „Die Erde bringe hervor", sagt die Schrift von dem Menschen:

„Und Gott schuf den Menschen, Staub von der Erde, hauchte ihm eine lebendige Seele ein und so ward der Mensch zum lebenden Wesen."

Der Mensch besteht demnach aus Staub, welcher von der Erde und aus Geist, welcher von Gott genommen. Durch den Tod kehrt der Staub zur Erde zurück, von der er genommen, der Geist aber kehrt zu Gott zurück, der ihn gegeben.

Die Erde kann nicht an sich nehmen, was sie nicht gegeben hat und zu ihr

ganz und gar nicht gehört.

Es bestärkt auch in der Gewißheit des Glaubens an die Unsterblichkeit der Seele, jeder aufmerksame Blick auf die Natur.

Nichts geht in dem großen Reiche der Natur verloren, alles verwandelt durch den Tod nur seine Hülle, die Form und geht zum neuen Dasein über. Um wie viel weniger kann der Geist, das höchste, was Gott geschaffen mit allen seinen höheren Anlagen im Tode zu Grunde gehen.

Die Hoffnung der Fortdauer unserer Seele wird ferner bestätigt durch die Geschichte der Menschheit.

Zu allen Völkern und Religionen findet, wie den Glauben an ein höheres, göttliches Wesen so auch die Lehre der Unsterblichkeit der Seele. Es gibt keine, nur irgend beträchtliche menschliche Gemeinschaft in der Welt, welche diese Hoffnung abweist. Wo man bisher Land entdeckt habe, die darauf lebenden Menschen an Unsterblichkeit geglaubt. Diese Übereinstimmung aller Menschen beweist, daß die Fortdauer unserer Seele der geistigen Natur aller Menschen innewohnt.

die israelitische Religion zeichnet sich
aber von den andern Religionen
dadurch auch, daß sie allen Menschen,
welche in dieser Welt das Gute geübt,
Seligkeit verheißt.

Auch ein Blick in das Menschen-
leben überzeugt uns von der Un-
sterblichkeit der Seele. Wir sehen oft
in dieser Welt die Tugendhaften lei-
den, und die Lasterhaften triumphieren. Die-
ses Räthsel, welches gegen die göttliche
Gerechtigkeit zu sein scheint, wird da-
durch gelöst, daß sich unser Blick hoffnungs-
voll dorthin wendet, wo einst die Tu-
gend ihre himmlische Würde sich
freuen und ihren gerechten Lohn
empfangen wird.

Es bestätigt uns aber auch in die-
ser Überzeugung ein Blick auf un-
ser eigenes Leben. Die Sehnsucht nach
Vervollkommnung und höherer
Einsicht ist unserem Innern tief ein-
geprägt, findet aber auf Erden nur
eine so mangelhafte Befriedigung,
daß uns Gott, unser himmlischer Va-
ter u. Erzieher, die höhere Vollendung in

einem höheren Dasein gewürdigt wird.

„Ich aber, in Gerechtigkeit, ich werde dein Antlitz schauen, mich laben erwachend an deinem Angesichte.“ (Ps 17,15)

Die Weisen des Talmuds lehren: „Die Gerechten kennen keinen Stillstand, weder in dieser, noch in jener Welt, wie es in der Schrift heißt: „Sie wallen von Kraft zu Kraft, bis sie vor Gott erscheinen.“

Der Glaube an die Fortdauer unserer Seele fordert uns auf, auf Erden weder dem Geldgewinne, noch dem Sinnengenüsse zu fröhnen, denn beide werden uns nichts nützen vor dem himmlischen Richter, vielmehr sollen wir Tugend und edle Werke pflegen, denn diese allein kann der Tod nicht vernichten. Darum haben wir uns schon in frühester Jugend mit dem Gedanken an die Ewigkeit vertraut zu machen, damit wir das Ziel unserer Bestimmung nicht nicht verfehlen.

Die alten Weisen lehren: „Thue

Buße einen Tag vor deinem Tode.

Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele nimmt dem Tode seinen Schrecken, der Tod ist nur ein dunkler Durchgang zu einem lichteren Dasein, wo uns die Hand Gottes, unseres himmlischen Führers, mit den theuren Lieben, welche uns vorangegangen, wieder vereinigt.

„Und wandle ich auch im Thal der Todesschatten, ich fürchte nichts Böses, denn du bleibst bei mir, dein Stab und deine Stütze, sie werden mich trösten."
(Ps 23,4)

IV.

Israel, Offenbarung, Messias.

Wir bemerken in der Geschichte, daß der Ewige das Menschengeschlecht väterlich erzieht und dadurch auch in der Weltgeschichte, sowie in der Schöpfung der Natur seine Weisheit und Güte offenbart.

Schon den ersten Menschen, Adam und Eva, offenbarte Gott sein Dasein und verkündete ihnen sein Gebot. Das erste Gebot war ein Speisegesetz.

der Mensch soll nämlich seine Be-
gierde nach dem sinnlichen Ge-
nüsse beherrschen lernen.

Gott zeigte den Menschen, wie
das Uebertreten eines Gebotes eine
Sünde ist, und wie die Sünde die
Strafe Gottes und menschliches Elend
zur Folge hat. Auf diese Weise warn-
te Gott Kain, welcher seinen Bruder
beneidete, und so belehrte Gott später
zu allen Zeiten die Menschen
über seinen heiligen Willen.

Als die göttlichen Belehrun-
gen unbeachtet blieben, ließ Gott bei
Abel und Kain die göttliche Strafe
eintreten; auch die verderbten
Zeitgenossen Noah's mußten die
Gottesstrafe erdulden.

Mit Noah, dem zweiten biblischen
Stammvater der Menschen, stiftete
Gott einen Bund, welcher alle Men-
schen und die ganze Erde in die
Liebe Gottes einschloß.

Nachdem unter Noah's Nachkom-
men die reinere Gottesverehrung
wieder in Götzendienst ausartete

war, bekannte sich Abraham wieder zu dem einzigen Gott, dem ewigen, allmächtigen Herrn des Himmels und der Erde, und gab vielfältige Beweise seiner ausgezeichneten Gottergebenheit und Menschenliebe.

Dem Abraham wurden göttliche Offenbarungen zu Theil.

In der ersten dem Abraham gewordenen Offenbarung sprach Gott zu ihm:

„Es werden durch dich gesegnet werden alle Geschlechter der Erde."

Diese Verheißung ist in großem Maße bereits in Erfüllung gegangen, denn alle Völker der Erde, welche nicht ganz dem Götzendienste verfallen, wenn sie auch nicht den Nachkommen Abraham's angehören, nennen mit Ehrfurcht ~~Gott~~ Abraham als ihren geistigen Stammvater. In allen Schulen werden auch die nicht israelitischen Schüler, wo man ihnen irgend etwas von der Geschichte ihrer Vorfahren mittheilt, über Abraham, Isaak und Jakob als die Auserwählten Gottes und die Stammväter des Glaubens

unterrichtet. Die Geschichtsforschung erkennt übereinstimmend an, daß Abraham die älteste Persönlichkeit der Weltgeschichte ist. Mit ihm fängt die eigentliche Geschichte sittlicher Persönlichkeiten an.

Israel, die wirkliche Nachkommenschaft Abraham's bildet unter andern Völkern der Welt den ältesten lebenden Menschenstamm. Seine Geschichte reicht am weitesten hin. Israel ist aber auch derjenige Volksstamm, welcher zuerst mit Bewußtsein eine weltgeschichtliche Sendung übernommen, in Israels Geschichte offenbart sich am deutlichsten das göttliche Walten.

Die Sendung, welche Israel empfangen, besteht darin, der Menschheit die religiöse Wahrheit zu bringen, sie mittels seines Vorbilds für diese Wahrheiten empfänglich zu machen und sie dadurch zur Glückseligkeit zu führen.

„Ich stelle dich, Israel, hin zum Lichte der Völker, daß mein Heil gelange an das Ende der Erde." (Jes. 49, 6)

„Dieses Volk habe ich mir

gebildet, meinen Ruhm sollen sie verkünden." (Jes. 43, 21.)

Am deutlichsten verkündete der Ewige die Bestimmung Israels für die Menschheit, in jener Offenbarung, durch welche er mit unseren Vätern seinen ewigen Bund am Sinai geschlossen.

„Und nun wenn ihr hört auf meine Stimme und beobachtet meinen Bund, so sollt ihr mir ein Heiligthum sein aus allen Völkern, denn mein ist die ganze Erde; ihr aber sollt mir sein ein Reich von Priestern, ein heiliges Reich." (2 B. Mos. 19, 5.6)

Alle Völker auf der Erde sind Gottes Kinder, welche alle er als gütiger Vater liebt; unter denselben aber sollte Israel gleichsam die Pflichten des Erstgeborenen erfüllen und die heidnischen Völker als seine jüngeren Geschwister belehren, erziehen und beseligen.

Das ist der Sinn, wenn die heilige Schrift von Israel aussagt:

„Israel ist mein erstgeborener Sohn."

Die Aufgabe Israels, als ein Reich von

Priestern, als ein heiliges Volk ist: daß es sich dem Dienste und der Verehrung des wahren einzigen Gottes weihen solle durch Heiligkeit und Reinheit seiner Sitten und seines Glaubens, daß es die Erkenntniß von der Einheit und der reinen Geistigkeit Gottes, von dessen Vollkommenheit und Gerechtigkeit, stets rein erhalte, vor allem Irrthum und Aberglauben bewahre und darin zur Lehre und zum Muster dienen solle.

„Ich, der Ewige, habe dich gerufen mit Gerechtigkeit, deine Hand erfaßt und dich gebildet und dich eingesetzt zum Bundesvolk, zum Lichte der Völker."

Die Offenbarungen, welche einzelnen Menschen vor der Offenbarung auf dem Sinai zu Theil wurden, nennen wir: „Uroffenbarung." Die höchste Offenbarung ist die am Sinai. Gott offenbarte sich an Moses vor den Augen des ganzen israelitischen Volkes durch die Mittheilung der zehn Aussprüche (Gebote), als deren nähere Erläuterung und Ausführung die spätern Offenbarungen

an Moses und die Propheten zu betrachten sind.

„Diese Aussprüche redete der Ewige zu eurer ganzen Versammlung auf dem Berge aus der Mitte des Feuers, der Wolke und des Nebels mit mächtiger Stimme und dieses wiederholte er nicht und er schrieb sie nieder auf zwei steinerne Tafeln und gab sie mir." (2 B. M. 5. 19)

Auch nach Moses offenbarte sich Gott an die Propheten. Diese veränderten nicht die Lehre von Moses, sie erklärten sich vielmehr als dessen treuste Schüler und Jünger.

Der letzte Prophet Maleachi spricht im Namen Gottes:

„Gedenke der Lehre Moses, meines Dieners, dem ich am Horeb aufgetragen Satzungen und Rechte für ganz Israel." (Mal. 3, 22)

Die gesammte israelitische Offenbarung ist in 24 heil. Büchern aufgezeichnet, welche die „Bibel", die „heilige Schrift" heißen und in 3 Theile zerfallen:

I Thora — Lehre

II Nebiim — Propheten

III Kethubim — Schriften

Confirmations-Heft

für

Nathan Stein.

1874.

Von der Religion im Allgemeinen.

I. Kapitel.

Religion ist Erkenntniß u. Verehrung Gottes durch Betrachtung seiner Macht, Weisheit u. Güte u. durch treue Erfüllung seines heiligen Willens.

Der höchste Gedanke, welcher den menschlichen Geist erleuchtet ist: „Gott"

Der höchste Vorzug des Men-

schen vor allen übrigen
Geschöpfen ist, daß er Gott zu
denken u. zu verehren vermag.
Die Religion umfaßt den
ganzen Menschen, sein Den-
ken, Fühlen, Wollen u. Thun.
Die Religion richtet den
Geist des Menschen auf die
erhabensten Gegenstände des
Denkens: auf Gott, Welt, Natur
u. Mensch.
Die Religion ist von dieser
Seite aus: Denken, Forschen, Un-
tersuchen, Erkennen.
Religion ist in dieser Be-
ziehung: Unerschütterliche
Überzeugung von Gott, den

göttlichen Eigenschaften, von
dem Verhältnisse Gottes zur
Natur u. zum Menschen.
Die Religion richtet des Men-
schen Herz u. Gemüth auf
das erhabene Walten Gottes in
der Welt, auf Gottes Fürsehung,
Gerechtigkeit, Huld u. Liebe ge-
gen jedes seiner Geschöpfe.
Die Religion ist von dieser
Seite aus: Fühlen, Empfinden,
Begeisterung, Erhebung u. Er-
bauung.
Die Religion ist in dieser Be-
ziehung: Erfüllung u. Durch-
dringung des Gemüthes u.
des Herzens von der Gerechtig-

Heil u. Liebe Gottes.

Die Religion leitet den frei-
en Willen des Menschen
zur Gott u. Menschen gefäl-
ligen That, zur Verwirklichung
des Rechts, zur Erfüllung der
Liebe gegen Gott u. Menschen,
zur Förderung der Wahrheit
u. Wahrhaftigkeit in allen Ver-
hältnissen des Lebens.

Die Religion ist von dieser
Seite aus: Kräftigung des frei-
en menschlichen Willens durch
den Willen Gottes, Ordnung
u. Regelung alles menschli-
chen Thuns u. Lassens durch
das Gebot Gottes.

Religion ist in dieser Bezie-
hung: Rechtlichkeit, Gewissenhaf-
tigkeit, Tugend, Wohlthätig-
keit, Frömmigkeit u. Heiligung.

Die Religion bezweckt unseren
Geist zu erleuchten durch Erkennt-
niß des wahren Glaubens u. durch
Beseitigung der Irrthümer des
Aberglaubens u. des Unglaubens.

Der Aberglaube besteht in der
Annahme von Vorstellungen,
welche der Vernunft des Men-
schen u. den Gesetzen der Natur
zuwider sind.

Der Unglaube besteht in
der Leugnung alles dessen,
was mit der Vernunft nicht

Heil u. Liebe Gottes.

Die Religion leitet den frei-
en Willen des Menschen
zur Gott u. Menschen gefäl-
ligen That, zur Verwirklichung
des Rechts, zur Erfüllung der
Liebe gegen Gott u. Menschen,
zur Förderung der Wahrheit
u. Wahrhaftigkeit in allen Ver-
hältnissen des Lebens.

Die Religion ist von dieser
Seite aus: Kräftigung des frei-
en menschlichen Willens durch
den Willen Gottes, Ordnung
u. Regelung alles menschli-
chen Thuns u. Lassens durch
das Gebot Gottes.

Religion ist in dieser Bezie-
hung: Rechtlichkeit, Gewissenhaf-
tigkeit, Tugend, Wohlthätig-
keit, Frömmigkeit u. Heiligung.

Die Religion bezweckt unseren
Geist zu erleuchten durch Erkennt-
niß des wahren Glaubens u. durch
Beseitigung der Irrthümer des
Aberglaubens u. des Unglaubens.

Der Aberglaube besteht in der
Annahme von Vorstellungen,
welche der Vernunft des Men-
schen u. den Gesetzen der Natur
zuwider sind.

Der Unglaube besteht in
der Leugnung alles dessen,
was mit den Sinnen nicht

angenommen werden kann.

Der wahre Glaube besteht in der unerschütterlichen Ueberzeugung von Gottes Dasein u. Walten, das sich zwar der sinnlichen Wahrnehmung entzieht, aber mit unabweisbarer Nothwendigkeit unserm Geiste, unserm Herzen u. Gemüthe offenbart.

Der wahre Glaube führt uns zur Wahrheit, zur wirksamen Liebe, zum Guten, zum Abscheu vor dem Bösen, das Gute gern u. willig zu üben u. das Böse sorgfältig zu vermeiden.

Der wahre Glaube verleiht uns Kraft u. Beistand zum rüstigen Kampfe gegen die Leidenschaften, zum Ausharren in Tugend u. Gerechtigkeit, wenn sie auch von Verlockungen u. Verführungen, von Gefahren, von Hindernissen u. Schwierigkeiten bedroht sind.

Der wahre Glaube ist dem Menschen für sein inneres Wohlsein unentbehrlich. Das Bewußtsein, unter der stets weisen Leitung des allgütigsten Vaters zu leben u. des göttlichen Wohlgefallens würdig zu sein, dies gewährt dem Menschen die reinste u. höchste Freude, dieses Bewußtsein läßt ihn jene wahre, innere Seligkeit empfin-

der, welche den aufrichtigen Gläubigen über alles irdische Leid erhebt u. ihm sogar den Genuß der zeitlichen Güter oft entbehrlich macht.

Wer Gott, als den allmächtigen Schöpfer, als das allvollkommenste u. heiligste Wesen erkennt u. glaubt u. so denkt, fühlt, will, thut, was dieser gläubigen Erkenntniß u. dem in der heiligen Schrift geoffenbarten Willen Gottes gemäß ist, der hat Religion.

Dem gläubigen, wahrhaft religiösen Menschen müssen Liebe u. Ehrfurcht gegen den Ewigen stets beseelen. Der wahre Glaube erzeugt in seinem aufrichtigen Bekenner einen rechtschaffenen Lebenswandel u. ein felsenfestes Vertrauen, eine innige, kindliche Ergebung in Gottes heiligen Willen.

Das letzte Ziel der Religion ist die Menschen der zeitlichen u. ewigen Seligkeit würdig u. theilhaftig zu machen.

„Gottesfurcht (Religion) ist Quelle des Lebens, sie lehrt uns den Schlingen des Verderbens zu entgehen." (Sprüche Salomos 14. 27)

„Heil denen, die rechtschaffen

„ leben, die nach Gottes Lehre
„ wandeln. (Psal. 119).

„ Der Schlüssel zu dem, der allen[illegible] ist: Ehrfürchte Gott u. halte seine Gebote! dies ist des Menschen Bestimmung (Kohel. 12,13.)

„ der Weisheit Ziel ist Gottesfurcht: [illegible] zu thun, ist [illegible] Verstand. dies bringt unvergänglich Lob. (Psalm. 111,10.)

„ Zum Menschen sprach Gott: die sei Gottesfurcht Weisheit, das Böse Meiden sei die Vernunft. (Hiob. 28,28.)

„ Halte dich nicht für weise. Ehrfürchte Gott, meide das Böse. Spr. 3,7.

Wer redlich [illegible] wandelt, verehrt Gott, wer aber krumme Wege wandelt, verachtet die Ehrfurcht. Spr. Cap. 14,2.

Liebe den Ewigen deinen Gott, gehorche seiner Stimme u. halte fest an ihm, denn hierauf beruhet dein Leben u. deine Glückseligkeit. 5. Buch Mos. 30,20

Ich bleibe bei dir auf immer, du hältst an meiner Rechten mich, du leitest mich nach deinem Rath, nimmst endlich mich zu Ehren auf. Was hätt ich neben dir im Himmel wünschens? Was hier auf Erden neben dir? Verschmachtet Leib u. Seele, so ist Gott stets meines Herzens Trost, mein ewig Theil.

Verloren sind, die sich von dir
entfernen. An Gott mich halten
ist mein höchstes Gut. Auf dich,
o Ewiger, mein Gott, setze ich mei-
ne Zuversicht u. verkündige
deine Wunderthat. Ps. 73, 23–28

Von der göttlichen Offenbarung.

Kapitel II.

Die größte aller Wohlthaten, wel-
che der gütige, weise Schöpfer seinen
menschlichen Geschöpfen erwie-
sen hat, ist: die Offenbarung.

Wie ein liebreicher Vater für die Bil-
dung u. das wahre Wohl seiner Kin-
der sorgt, hat Gott sich u. seinen
Willen den Menschen kundgethan

die göttliche Offenbarung geschah auf
verschiedene Weise.

1 Gott offenbart sich u. seinen
heiligen Willen in jedem
menschlichen, reinen Gemüthe.

Unter den mannigfachen menschli-
chen, ursprünglichen Empfindun-
gen regt sich nämlich in dem In-
nern eines jeden unverdorbenen
Menschen ein religiöses Gefühl.

Das religiöse Gefühl ist eine Em-
pfindung der Abhängigkeit von
einem höheren, allmächtigen Wesen,
verbunden mit einem Verlangen
dieses höhere Wesen zu verehren u.
anzubeten.

Diese Gefühle entspringen außer

jedem Menschen tief eingeprägten
Ahnung, daß wir selbst u. die üb-
rige Welt von einem solchen We-
sen geschaffen seien u. von demsel-
ben geleitet u. versorgt werden.

Das Bewußtsein von Gottes Dasein
u. Walten, sowie die Sehnsucht in
Verehrung u. Gebet sich Gott zu
nahen, ist somit jedem Menschen
natürlich.

Das ist der Sinn des Satzes:
„Gott offenbart sich in jedem
reinen menschlichen Gemüthe,
das heißt in dem religiösen Gefühle.

In dem Innern eines jeden unver-
dorbenen Menschen regt sich das
sittliche Gefühl.

Das sittliche Gefühl ist eine Em-
pfindung des Wohlgefallens an
guten u. des Abscheus vor bösen
Handlungen.

Das sittliche Wohlgefallen od.
Mißfallen, welches eine Handlung
in uns erweckt, ist unabhängig
von den Eindrücken, welche diese
Handlung auf unsere Sinne macht.

Die Ausübung einer guten Handlung
gewährt dem sittlichen Gefühle
Freude, selbst wenn damit ein sitt-
licher Schmerz verbunden ist; u.
das sittlich Böse verletzt das sittli-
che Gefühl, selbst wenn dabei eine
äußere Annehmlichkeit stattfin-
det.

Das sittliche Gefühl ist zwar in Grö-
ße u. Tiefe bei verschiedenen Men-
schen verschieden, aber doch bei allen
Menschen vorhanden.

Die Billigung des Guten u. die
Mißbilligung des Schlechten setzt
voraus, daß ein Gesetz des sittlich
Guten u. Schlechten u. somit auch ei-
ne höhere, geistige Macht vorhanden
ist, welche das Gute gebietet u. das
Böse verbietet, und wenn dieses
Gesetz der Sittlichkeit eingeprägt;
so muß also ein weises, heiliges We-
sen vorhanden sein, welches der Urheber
dieses Gesetzes, der Gesetzgeber ist.

Das Bewußtsein des sittlich Gu-
ten u. Bösen ist somit jedem Men-
schen natürlich.

das ist der Sinn des Satzes:
Gott offenbart sich in seinem heili-
gen Willen in jedem ... menschli-
chen Gemüthe, d.h. im sittlichen Gefühle.

2) Gott offenbart sich in der Natur.
Gott offenbart sich in der Natur,
wenn wir dieselbe aufmerksam betrach-
ten, so werden wir finden, daß
das Werk eines mit Absicht wirken-
den weisen Schöpfers ist.

Daß die Welt einen mit Absicht
wirkenden, weisen Urheber habe, beweist:

a) die regelmäßige Bewegung u.
Aufeinanderfolge vieler Weltkörper im
Raume, nämlich die Bewegung der
Planeten in regelmäßigen
Bahnen u. ihr regelmäßig [illegible].

dere Entfernungen von einander u. von der Sonne mit welcher sie zusammen im Sonnensystem vereinigt sind.

b) den regelmäßigen zeitliche Aufeinanderfolge der Naturerscheinungen, die nach bestimmten Gesetzen stattfinden: der Wechsel der Tages- u. Jahreszeiten, der Wechsel von Licht u. Dunkelheit, von Kälte u. Hitze, der Wechsel von Keimen, Blühen, Früchtetragen u. Welken bei den verschiedenen Pflanzen, der Wechsel des Lebens u. Sterbens u. der zwischen beiden liegenden Entwicklungsstufen u. d. Wachsthum u. Abnehmen bei den Menschen u. Thieren.

c) Die regelmäßigen Formen u. die Schönheit der Geschöpfe die himml.

Körper u. auf Erden Bergkristalle, Pflanzen, Thiere u. Menschen.

d) die in der ganzen Natur herrschenden Gesetze z.B. der Schwere, der Wärme, des Lichts u. s. w. die Übereinstimmung im äußern u. innern Beschaffenheit, in Form, Farbe, Größe, Gliederbau, in Organen, Kräften u. Fähigkeiten zwischen Geschöpfen derselben Gattung u. Art neben vielfacher Verschiedenheit.

e) Die Zweckmäßigkeit, welche überall in der Natur herrscht, die zweckmäßige Stellung, welche die Erde zur Sonne einnimmt, der Wechsel der Tages- u. Jahreszeiten, Regen, Gewitter, Winde u. sonstige Naturerscheinungen mit

ihren fördernden Einflüssen auf die Entwickelung u. das Wohlbefinden vieler Geschöpfe, die eigenthümliche Natur, welche jedes Geschöpf für andere Geschöpfe hat, die zweckmäßige Wechselwirkung zwischen Pflanzen u. Thierreich, die mannigfachen Veranstaltungen zur Erhaltung, Beglückung der Geschöpfe, besonders des Menschen, der zweckmäßige, organische Bau der Pflanzen, Thiere u. Menschen, die bewunderungswürdigen Naturtriebe u. Kunstfertigkeit der Thiere, besonders aber die vernünftige Seele des Menschen mit ihren mannigfaltigen Fähigkeiten zu empfinden, zu erkennen und zu wollen.

Aus einer solchen Betrachtung der Natur ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß Gott die Welt erschaffen hat, regiert u. erhält.

Das ist der I. Lehrsatz:

Gott offenbart sich in der Natur.

2) Gott offenbart sich in den Schicksalen der Menschen u. der Menschheit.

Die Schicksale einzelner Menschen u. Familien, obwohl oft dunkel, zeigen doch häufig genug die Spuren einer strafenden und göttlichen Gerechtigkeit.

Insbesondere ist es aber die Geschichte der Völker u. des ganzen Menschengeschlechtes, welche sichtbar nach einem bestimmten, weisen Plane vor sich geht u. das Walten der göttlichen Weisheit offenbart.

Es geschieht nicht selten, daß im Leben einzelner Menschen od. in der Geschichte ganzer Völker Ereignisse eintreten, die von den Menschen selbst nicht beabsichtigt worden sind, die aber doch zur Erreichung vernünftiger Zwecke dienen u. bestimmt sind, z.B. Das Nilgesetz Pharao's, wonach die Tödtung der hebräischen Knaben, wodurch die Erziehung Mosis zum Befreier Israels ermöglicht wurde; der Verkauf Josephs durch seine Brüder, wodurch Josephs Erhöhung entstanden. Solche Ereignisse deuten darauf hin, daß die Schicksale der einzelnen Menschen u. der menschlichen Gesamtheit von einer höheren Hand gelenkt werden.

daher der Sinn des Satzes:
Gott offenbart sich in den Schicksalen der Menschen u. der Menschheit.

Die Gotteserkenntniß, Gottesverehrung u. die Gottesgebote, welche wir aus der göttlichen Offenbarung in den religiösen u. sittlichen Schriften, in der Natur u. in den Schicksalen der Menschen u. Völker kennen, nennt man die natürliche od. Vernunftreligion.

Die natürliche Religion od. Vernunftreligion ist hochwichtig, für jeden fühlenden u. denkenden Menschen unerläßlich, sie besitzt aber große, wesentliche Mängel.

die Vernunftreligion ist für sich
allein ungenügend für die Beglück-
ung u. Vervollkommnung des Menschen-
herz:

1) Sie erfordert eine sorgfältige,
aufmerksame u. umfassende Be-
trachtung der gesamten Natur u.
des menschlichen Lebens, was aber nur
wenigen Menschen vergönnt ist.

2) Sie besteht in manchen Punkten
nur aus wahrscheinlichen Ver-
muthungen u. gibt nicht immer
genügenden Aufschluss über Fra-
gen, welche das Gemüth des Menschen
bewegen.

3) Sie ist gewöhnlich im Bewusst-
sein des Menschen nicht so frisch

lebendig u. gegenwärtig, dass sie ei-
nen nachhaltigen Trost in Leiden
u. beständige Anleitung zu einem
sittlich guten Lebenswandel ge-
ben könnte.

Die Vernunftreligion führt auch
hin u. wieder zu schädlichen Verir-
rungen, indem man über den Ge-
schöpfen den Schöpfer, über den Natur-
gesetzen den Gesetzgeber vergisst.

Die deutlichste u. allgemein verständ-
lichste Offenbarung ist daher diejenige,
welche im Geiste hervorragender aus-
erwählter Männer geschehen.

Gott wählte sich dergleichen d. i.
Menschen von ausgezeichneter Geistes-
kraft u. Tugendstärke, welche in Wunder

der höchsten Begeisterung, Denke-
[illegible] ihrer höheren Wahrheiten auch
der Fähigkeit [illegible] Zukünftiges
[illegible] zu schauen. Daher
nennen wir die heilige, göttli-
che Schrift [illegible] Wahr-
heiten mit aller Hingebung u.
Aufopferung zur menschlichen [illegible]
aller Welt zu verkünden.

Anm: Diese Offenbarung, [illegible]
[illegible] Gott den Menschen geoffenbart
u. zugleich die deutlichste u. allge-
mein verständlichste ist, wird
die eigentliche Offenbarung
genannt.

Ob aber diese Offenbarung geschehen
[illegible] wirklich durch [illegible] göttliche

Worte unmittelbar [illegible]
od. nur göttliche Erscheinungen [illegible]
[illegible] hat, darüber herr-
schen verschiedene Meinungen.

Diejenigen, welche Offenbarungen
Gottes durch vernehmbare Worte an-
zu behaupten, heißen: Supranatu-
ralisten ([illegible]).

Diejenigen, welche Offenbarungen
Gottes durch menschliche Geistesbe-
[illegible], heißen Rationalisten.

Daß göttliche Offenbarungen in
Menschen stattgefunden haben
kann vernünftigerweise nicht be-
stritten werden.

Schon die einfache, folgende Be-
trachtung muß uns davon überzeugen.

der höchsten Begeisterung, Kunde
wissen. höhere Wahrheiten u. auch
diese Einblicke in die zukünftigen
Dinge von Gott empfangen. Diesen
Propheten wurde der heilige, göttli-
che Beruf die empfangenen Wahr-
heiten mit aller Hingebung u.
Aufopferung der Menschheit durch
aller Welt zu verkünden.

Weil diese Offenbarung unmittel-
bar von Gott den Menschen gestattet
u. zugleich die deutlichste u. all-
gemein verständlichste ist, wird
sie vorzugsweise die Offenbarung
genannt.

Wie diese Offenbarung geschehen,
ob wirklich der Prophet göttliche

Laute unmittelbar vernommen
od. nur göttliche Erscheinungen
geschaut habe, darüber herr-
schen verschiedene Meinungen.

Diejenigen, welche Offenbarungen
Gottes durch vernehmbare Worte
zu behaupten, heißen: Supranatu-
ralisten ([illegible]).

Diejenigen, welche Offenbarungen
Gottes durch menschlichen Geist be-
haupten, heißen Rationalisten.

Daß göttliche Offenbarungen einem
Menschen stattgefunden haben,
kann [illegible] auf diese Weise nicht be-
stritten werden.

Schon die einfache, folgende Be-
trachtung muß uns davon überzeugen,

Die wahre Erkenntniß Gottes ist das
Erste u. Nothwendigste für den Men-
schen, weil er ohne diese Erkenntniß
nicht zu der Selbsterkenntniß, zur
Erziehung seiner Glückseligkeit
nicht kommen u. dadurch seine Be-
stimmung nicht erfüllen, dem gan-
zen Zweck seines Daseins nicht ent-
sprechen würde.

Damit nun der Mensch sicher
zur Erkenntniß Gottes gelange, hat
der Allgütige, in seiner unendli-
chen Liebe, es für gut u. heilsam ge-
funden, sich u. seinen heiligen Wil-
len den Menschen zu offenbaren.
Durch diese Offenbarung wollte
der Allgütige das Menschengeschlecht
für das Wahre u. Gute erziehen u. s. f.

nach u. nach heranbilden.

Gott war daher der erste Lehrer der
Menschen.

Gott erleuchtete Adam mit der Er-
kenntniß eines Schöpfers der Welt, das
war die Uroffenbarung. Gott ertheil-
te dem Adam auch Belehrung über
einzelne Pflichten.

Die ersten Menschen irrten vom
Pfade des Guten u. Wahren u. es kam die
Sündfluth.

Gott offenbarte sich alsdann dem
Noah, welcher der zweite leibliche
Stammvater der Menschen geworden.
Gott ertheilte dem Noah Belehrungen
das Verbot der Abgötterei, der Gotteslä-
sterung, des Mordes, des Diebstahls.

des Genusses vom Fleische eines lebenden Thieres, das Gebot der Heilighaltung der Ehe u. die Handhabung einer Gerechtigkeitspflege.

Diese Punkte nennen die Rabbinen noachidische Gebote; sie bilden die Grundlage aller Sittengesetze.

Die Menschheit wich abermals vom Pfade des Wahren u. Guten ab; Gott wählte sich daher Abraham.

Abraham ist die älteste Persönlichkeit der Weltgeschichte. Mit Abraham fängt die Geschichte eigentlich an, die Geschichte sittlicher Persönlichkeiten u. ihrer Wirkungen.

Abraham erkannte u. lehrte zu-

erst die für die ganze Welt so folgenreiche u. den Menschen [illegible] beseligende Wahrheit von Gott, dem Schöpfer des Himmels u. der Erde, dem Vater der Menschheit, daß alle Menschen Kinder der Liebe u. Versöhnung [illegible] u. Wahrheit in Eigenschaften [illegible] und [illegible] liebevolles Leben [illegible] glückselig werden sollen.

Abraham lehrte seine Wahrheit durch die Thaten seines eigenen Lebens; sein Verhältniß zu Gott u. den Menschen war gleichwürdig u. liebevoll.

Gott verhieß Abraham ein Land, in dem er u. seine Nachkommen zu Verkündigern seines heiligen Namens würden,

denn (Abr.) in ihm gesegnet wer-
den alle Geschlechter der Erde.
A. d. der Nachkommenschaft Abrahams
sollte gewissermaßen göttlicher Hofstaat ent-
stehen, ein Volk [illegible], ebenso
freigebend wie Abraham hingebend u.
opferwillig, wie Isaak u. ausharrend käm-
pfend wie Jakob (Israel), die Lehre von dem
einzig einigen Gotte unter den Men-
schen erhalten.
Zunächst wählte Abraham seine Lehre
[illegible] Gottesfurcht u. Tugend seiner
Familie.
Diese Familie Abrahams durchlebte
eine lange Leidenszeit in Egypten.
Gott sandte zum Retter Moses.
Unter Moses ward die Familie Abra-
hams zu einem Volke.
Vor den Augen dieses ganzen Volkes
offenbarte sich Gott am Berge
„Sinai" indem er ihm die 10

Gebote verlieh [illegible] unter
Erläuterung d. Aufforderung auf
[illegible]
Gott schloß mit Israel an dem Sinai
einen ewigen Bund.
Israel sollte sich dem Dienste u. der
Verehrung des einzig einigen Got-
tes weihen, durch Wort und Tat
den [illegible] Gottes bekennen. Israel soll-
te die Erkenntnis von der Einheit
u. reinen Geistigkeit Gottes, von
der göttlichen Gerechtigkeit u. All-
barmherzigkeit [illegible] u. wirksam
erhalten, vor allem Irrthum u. Aber-
glauben bewahren. [illegible] allen
andern Völkern zur Lehre u. [illegible]
[illegible].
Das [illegible] der Worte [illegible]
Sinai: Gott habe Israel [illegible]
zu einem heiligen Volke zu einem
Reiche von Priestern

Auch nach dieses ergingen Offenbarungen an ausgezeichnete Männer, die Propheten genannt werden. Die Propheten bekämpften deshalb treu dem Sinne Mosis und keiner von ihnen beanspruchte, eine neue Lehre zu gründen.

Was die Propheten lehrten, ist der reinste Glauben, was sie anbefohlen, die reinste Menschheit, in ihnen erklärt und verherrlicht sich die Lehre Mosis; sie geißelten den Vorzug äußern und den bloß äußerlichen Ceremoniendienst; sie drangen überall auf innere Besserung und Heiligung, im Glück mahnten sie das Volk ab von jedem Übermuthe, im Unglück verkündeten sie süßen Trost und Gottvertrauen. Die Propheten verkündeten in schwungreicher Rede eine große Zukunft

für das ganze Menschengeschlecht, in welcher Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe die Herrschaft über alle menschlichen Gemüther erlangen und befestigen werden.

Nachdem das Reich Israel und auch das Reich Juda zerstört worden, Israel in Verbannung gezogen war, hörten die Propheten dennoch nicht auf, eine bessere Zukunft zu verkünden und den redlichen Weg des geläuterten Glaubens zu predigen. Gerade in der babylonischen Gefangenschaft kamen die Judäer zum Bewußtsein ihrer weltgeschichtlichen Bestimmung; sie wandten sich mit ganzem Herzen zu den Wahrheiten ihrer Religion, sie ergriffen mit Jubel die Erlaubniß, welche Cyrus ihnen ertheilte, zur Heimkehr in das Land der Väter.

Mit der Erbauung des zweiten

Tempelbau war die letzte Bethätigung
gen Gottesglaubens im Israel u.
dadurch in die Menschheit befestigt.
Es waren tausend Jahre nach Mo-
ses, es war ein zweiter Moses erstand,
der zwar nicht Moses hieß, aber ein
Moses wirkte.

Dieser Mann war „Esra." Esra berief ei-
ne große Versammlung (die Männer
der großen Synode, Keneseth hagedo-
la, Synagoga magna) in dieser
Stelle sich noch die letzten Propheten
befanden.

Die große Versammlung hat sich zur
Aufgabe gestellt, das neuerwachte
religiöse Leben durch zeitgemäße,
namentlich gottesdienstliche Ein-
richtungen zu befestigen. Neben
dem wiederhergestellten Tempel
wurden Bethäuser, Synagogen
errichtet, in welchen Gott nicht
nur durch Opferdienst, in Predigt
u. Gebet.

Das größte Verdienst welches Esra u.
seine Genossen um die Religion sich
erworben, besteht darin, daß sie die
Offenbarungsschriften sammelten u. zu-
sammenstellten.

Esra u. seine Genossen ordneten die
heilige Schrift in 24 Bücher, welche in
drei Hauptteile zerfallen, nämlich:

I Thora (Lehre)
II. Nebiim (Propheten)
III. Kethubim (Schriften)

I die Thora (Lehrbuch) (Chumesch)
zerfällt in fünf Bücher:

I Bereschith (Genesis, Urgeschichte).
II Schemoth (Exodus, Auszug).
III Wajikrah (Leviticus, für die Priester,
Leviten u. den Tempeldienst bezüglich)
IV. Bamidbar (Numeri, Volkszählung).
V. Debarim (Deuteronomium, Gesetzeswie-
derholung).

die Thora ist der hervorragendste Theil der heiligen Schrift, weil in ihr die wichtigsten Lehren des Judenthums, die Gesetze der Gerechtigkeit, Menschenliebe, Tugend u. Gottesfurcht enthalten sind.

die zweite Haupttheil der heiligen Schrift zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

1) die früheren Propheten (Nebiim Rischonim)
2) die späteren " " (" Acharonim)

die Bücher der ersten Propheten sind:

1) das Buch Josua
2) " " Schoftim (Richter)
3) die beiden Bücher Samuel
4) " " " " der Könige (Melachim)

die Bücher der früheren Propheten werden so genannt, weil sie von prophetischen begabten Männern niedergeschrieben sind; aber sie sind nicht eigentlich prophetischen, sondern rein geschichtlichen Inhalts

u. enthalten die Geschichte Israels vom Einzug in Canaan u. der Eroberung dieses heiligen Landes bis zum Aufhören des Reiches Juda u. der Zerstörung des ersten Tempels durch Nebukadnezar, dem Könige von Babylon.

die Bücher der späteren Propheten bestehen aus:

1) Jesaias
2) Jeremias
3) Jecheskiel
4) die zwölf kleinen Propheten

I Hosea
II Joel
III Amos
IV. Obadiah
V. Jona
VI. Micha
VII. Nachum
VIII Habakuk

IX. Zephania
X. Sacharia
XI. Haggai
XII. Maleachi.

Die Bücher dieser Propheten enthalten Vorhersagungen, Weissagungen, welche einzelne Propheten zu verschiedenen Anlässen in der Welt verkündet haben.

Der Prophet Jesaias lebte u. wirkte als das Reich Israel u. Juda noch bestand, letzteres aber bereits von den Assyrern bedroht wurde.

Der Prophet Jeremias lebte u. wirkte zur Zeit der Zerstörung des Reiches Juda u. des Tempels.

Der Prophet Ezechiel wurde mit dem Könige von Juda Jojachin als Jahre vor Zerstörung des Tempels von den Chaldäern ins Exil nach Babylonien geführt, er weissagte daselbst von der Wiederherstellung des Tempels.

Die zwölf kleinen Propheten werden so genannt wegen des geringen Umfangs ihrer Bücher. Die meisten derselben lebten vor der Zerstörung des Tempels. Nur die drei letzten:

Haggai
Sacharia
Maleachi

wirkten zur Zeit des Wiederaufbaues des zweiten Tempels.

Der hervorragendste unter den Propheten nach Moses ist Jesaias.

Der letzte Prophet auf den kein Prophet mehr folgte ist: „Maleachi."

Der Hauptteil der Bibel, der heiligen Schrift, welcher h. Schriften (Schriftbücher) heißt besteht aus folgenden Büchern:

1) [illegible] ([illegible])
2) [illegible] ([illegible]).
3) [illegible]
4) [illegible] ([illegible])
5) [illegible] ([illegible])
6) [illegible] ([illegible])
7) [illegible]
8. [illegible]
9 [illegible]
10) [illegible].
11) [illegible]
([illegible]).

[illegible] 150 [illegible], [illegible].
[illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] bleibt [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible], Predigten u. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] gemeinschaftlichen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Gebrauche [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Verhältniß
[illegible] [illegible] [illegible]

Verhältniß einer [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Natur [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] gehalten.

Das [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ([illegible]) [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] gehalten.
Das [illegible] Predigten ([illegible]) enthalten
religiöse u. [illegible] Betrachtungen
über das menschliche Leben [illegible]

bezeichnet alles Jüdische als [illegible]
lich [illegible], das Buch würde am
[illegible] Esther [illegible]
[illegible] Geschichte
welche [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Buch Esther
[illegible]
[illegible]
[illegible].

Die Chronik [illegible]
[illegible] Königsreich [illegible] Ba-
bylon, setzt die Weissagungen Daniels
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Wiederherstellung des Tempels u. des
Reichs Juda.

Die Bücher der Chronik [illegible]
[illegible] Könige
[illegible]
[illegible]
[illegible].

In den [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Leben des Propheten Elias u. seines
Schülers u. Nachfolgers Elisa erzählt.
Esra u. seine Schüler erwarben sich
ein großes Verdienst durch die Samm-
lung u. Zusammenstellung der bib-
lischen Schriften, ohne diese Vereinigung
wäre mancher Theil der heiligen Schrift
verloren gegangen u. man würde [illegible]
mit [illegible] [illegible].
Die 24 Bücher, welche Esra u. seine Ge-
nossen zusammenstellte u. mit ihnen
die Bibel abgeschlossen haben, nennt
man die canonischen Bücher.
Außer diesen 24 Büchern gibt es noch
einige Schriften welche zuweilen wieder
der Bibel beigedruckt sind, die aber dennoch
nicht den gleichen Werth von biblischen Werken
haben.

diese Schriften nennt man Apokryphen
(verborgene, ältere Schriften). Sie heißen
deshalb so, weil man sie anfänglich ver-
borgen [illegible] halten mußte, damit
diese Schriften den abgeschlossenen Büchern
der heiligen Schrift nicht gleichgehalten
würden. Diese Apokryphen:
1) das Buch Judith
2) das " " [illegible]
3) das " [illegible]
4) einige Bücher der Makkabäer
5) das Buch Tobias
6) einige kleine Werke, welche später
durch Erweiterung älterer biblischer Er-
zählungen entstanden.
Die apokryphischen Bücher [illegible]
ursprünglich die biblische Form [illegible]

über die biblischen [illegible] u. Lehre ge-
[illegible]. Zunächst ist das Buch Sirach, das
[illegible] zu der Reihe der Sprüche Salomons
gezählt zu werden, ferner [illegible] Buch
der Makkabäer, [illegible] die Ge-
schichte der makkabäischen [illegible]
Die Thora, welche die oberste Offenbarung
[illegible] des Judenthums [illegible], wird auch
die schriftliche Lehre genannt.
[illegible] daher [illegible]
dem Grunde [illegible] göttlich [illegible],
wie aber die Thora geschrieben steht,
[illegible] mündliche
[illegible]
[illegible] aller Zeiten
durch Überlieferung (Tradition)
fortgepflanzt.

Die mündliche Lehre erklärt die Thora,
stellt deren Bedeutung u. Anwendung
der einzelnen Stellen fest u. enthält
auch die Anordnungen u. Einrichtungen,
welche von den weisen Männern ver-
schiedener Zeiten, zumal von dem San-
hedrin (Versammlung der Weisen) getrof-
fen worden sind.
Wegen dieser mündlichen Lehre wird
Thora die schriftliche Lehre genannt.
In Folge der Zerstörung des jüdischen
Tempels u. des jüdischen Reiches durch
die Römer, Zerstreuungen u. Verfolgungen
der Israeliten entstanden, so beschlossen
die Weisen, die mündliche oder spätere Lehre
schriftlich niederzuschreiben, um dieselbe
vor dem Untergang zu bewahren.

Ungefähr 150 n. Zerstörung des 2. Tempels unternahm der damalige Oberhaupt der Israeliten, Rabbi Jehuda der Heilige, die mündlichen religiösen Lehren u. Verordnungen in einem Werke zusammenzufassen.

Dies [illegible] Werk heißt Mischna (d. Gesetzesquelle). An die Mischna schließt sich die Gemara. Die Gemara enthält Erklärungen u. Auslegungen über den Text der Mischna [illegible] für 300 [illegible] Abfassung der Mischna vollendet. Beide Werke, die Mischna u. Gemara werden zusammen Talmud (Lehre) genannt [illegible] sechs Theile der Mischna, in 60 Theilen in 12 Bänden.

Man unterscheidet [illegible] Talmud [illegible] Inhalte nach in zwei Theile: die Halacha u. die Hagada.
Die Halacha enthält die eigentlichen Rechtsbestimmungen, während die Hagada [illegible] Erklärungen der heiligen Schrift [illegible] Erzählungen [illegible] in sich birgt.

Mischna u. Gemara [illegible] bilden nach der Bibel die wichtigste Quelle für das Judenthum.
An den Talmud schließt sich eine reichhaltige Litteratur.

In Babylonien wirkten bedeutende Männer, welche an der Spitze der [illegible] standen und den Namen Gaonim führten.

Unter diesen sind durch ihre [illegible] [illegible] Schriften und [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 10[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Die Wissenschaft [illegible] Judenthums [illegible] [illegible] [illegible].

Das Studium der Israeliten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sich in allen Wissenschaften [illegible], [illegible] [illegible], Mathematik, Astronomie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] Männer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]:

Salomo ben Gabirol

Jehuda Halevi

Ibn Esra

III. Periode.

Josef Albo

Don Isaak Abravanel.

Der merkwürdigste Mann dieser Zeit war Moses Maimonides (Rambam [illegible]) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 12. Jahrhundert, er war Arzt [illegible] in allen Wissenschaften ausgezeichnet. Seine Werke [illegible] sind es, durch welche Maimonides [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Dieses Meisterwerk [illegible] [illegible] Namen Jad Chasaka (starke Hand).

Das zweite hochberühmte Werk [illegible]

[illegible] sich zur Aufgabe [illegible] u.
Die heilige Schrift und den [illegible] der
[illegible]
[illegible] (Sie [illegible])
[illegible]
[illegible] nachgeahmt.
Er verfaßte auch die Sammlung der Ge-
[illegible], eine Nachahmung
[illegible] in dem Werke
Schulchan Aruch (Gedeckte Tafel).
Dieses Buch wurde von Rabbi Josef
Karo verfaßt, der in der Mitte des 16.
Jahrhunderts in Safed in Palästina
lebte u. von Rabbi Mose Isserles, der
um dieselbe Zeit in Krakau lebte.
[illegible]
in der [illegible]

wissen wir „Moses Mendelssohn"
nen
[illegible], geb. in Dessau 1729,
gestorben in Berlin 1786, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible], wirkte er [illegible]
[illegible]
[illegible] die heilige Schrift
[illegible] Übersetzungen, von
denen besonders Ludwig Philippson ge-
nannt sei.
Die jüdischen Gemeinden, [illegible]
diesen Zeiten [illegible] Verhältnis-
sen der Israeliten [illegible]
immer mehr den Fortschritten [illegible]

[illegible] Bildung.

Der öffentliche Volksunterricht, welcher [illegible] den geistigen Bedürfnisse [illegible] verschiedenen Bildungs- [illegible]

Die völlig veränderte Stellung der Frau [illegible] sich verbreiten, die allgemeine menschliche Bildung [illegible] Bestrebungen [illegible] Bestrebungen [illegible]

[illegible]

[illegible] wissenschaftlich [illegible] Literatur

[illegible] nicht auf die *eine* [illegible] begreift, indem [illegible] betrifft, [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Kap. III.

[illegible] u. Pflichten der Religion.

[illegible] Religion?

[illegible] innerster Überzeugung [illegible]

[illegible]

[illegible], den Schöpfer der Welt, den [illegible] Vater der Menschheit [illegible]

Allgegenwart, Allmacht, Allweis[illegible]

[illegible] Allgerechtigkeit u. Allgüte [illegible]

[illegible] Liebe, [illegible]

[illegible] Weltall [illegible]

Herrlichkeit [illegible]

schreien u. sagen dann können.

שְׁמַע יִשְׂרָאֵל יְיָ אֱלֹהֵינוּ
יְהֹוָה אֶחָד׃

Höre Israel: der Ewige unser Gott ist einzig. 5. B. M. 6,4.

Fr. Wie lautet die zweite Grundlehre unserer Religion?

Mit innigster Überzeugung glauben wir wahrhaft u. gewiß, daß der Mensch, die Krone der Schöpfung, das Ebenbild Gottes, eine höhere Bestimmung hat; wir sind nicht bloß ein Körper, der in Staub zerfällt, Gott hat uns beseelt mit einem Geiste, dem Abglanze seines Geistes begnadigt, der nimmer vergeht; wir glauben an die Unsterblichkeit der Seele.

„Nur der Staub kehrt zurück zur Erde, wo er geworden, doch der Geist kehrt hin zu Gott, der ihn gegeben" (K. 12,7)
die Menschenseele fortzuleben u.
„die Frommen aus allen Völkern der Welt haben Antheil an der künftigen Welt (Talmud)

Fr. Wie lautet die dritte Grundlehre unserer Religion.

Mit innigster Überzeugung glauben wir wahrhaft u. gewiß, daß Wahrheit, Gerechtigkeit u. Liebe unter den Menschen immer mehr zunehmen u. eine Zeit kommen werde, in welcher das Göttliche alle Menschen durchdringt, sie alle sich als Kinder eines Gottes erkennen u. wie Brüder lieben.

Gott regiert u. führt die ganze Mensch-

sich, in ihrer Mitte der Gemeinde Israels zu erheben, Stufe zur Stufe einer höheren Vollkommenheit entgegen, zum Reiche Gottes auf Erden, in welchem die Menschheit in der Erkenntniß u. Verehrung des einzig-einzigen Gottes ihre Einigung u. Verbrüderung finden wird.

Es mögen erkennen u. einsehen alle Weltbewohner, daß nur dir sich das Knie sich beugen, jede Zunge zu dir sich bekennen. Vor dir, o Herr, mögen sie sich beugen u. niederfallen, [illegible] u. deinem erhabenen Namen die Ehre geben (Olenu-Gebet).

„In dieser Zeit wird ein seliger „Zustand, alle Menschen beglücken,

„die ganze Erde wird ein Garten „Gottes sein, [illegible] im Frie-„den [illegible] ein Menschenpaar glücklich „war, so wird die ganze Menschheit „als eine Familie friedlich u. fröhlich „auf Erden wohnen, denn auf Recht, „Wahrheit u. Frieden wird das „Wohl des Menschengeschlechts gegründet „sein.

Die Verheißung des Propheten Jesaja lautet hierüber:

„Dann wird der Wolf neben dem „Lamm, der Leopard neben dem Ziege „ruhen, Kalb, Löwe u. Mastvieh „zusammensein u. ein kleiner Kna-„be wird sie führen; sie werden „nicht Böses thun u. kein Verderben

verrichten, auf meinem ganzen
heiligen Berg, denn die Erde wird
voll von Erkenntniß Gottes sein,
wie Wasser, welches das Meer bedeckt."
(Jes. 11. 6-9).
Derselbe Prophet weissagt ferner:
„Und es wird sein am Ende der Tage,
„da wird der Berg des Gotteshauses
„fest stehen an der Spitze der Berge u.
„er wird erhaben sein über die Hü-
„gel u. zu ihm werden alle Nationen
„hinan strömen. Und viele Völker
werden gehen u. sprechen: Auf,
lasset uns hinaufsteigen zum
Berge des Herrn, zum Gotteshause
Jakobs, denn von Zion geht die
Lehre aus u. das Wort Gottes von Jerusa-
lem (Jes. 2,2-4.)

In dieser Zeit wird der Ewige
trocknen die Thränen aller Unter-
drückten und die Schmach seines
Volkes hinweg schaffen von der
ganzen Erde, dann wird Israel
ausrufen: dieser ist unser Gott,
auf den wir gehofft haben und
gewartet (Jes. 25,8)
In dieser Zeit werden alle Völker
anerkennen, daß Israel für die
Wahrheit geduldet, für das Heil
der Menschheit gelitten, daß es
mit ausdauernder Mühe die Lehre
von dem einzigen Gotte in der Welt
gewahrt u. erhalten hat. Und
wie sie früher als Feindlichgesinnte
den Völkern erschienen, sind

[illegible] in ihrer Sprache zu reden [illegible]
zu verstehen, u. sie einträchtig [illegible]
Fürchtet [illegible] ihn [illegible]
[illegible] (Zephania 3,13).
Diese Stelle heißt das Gottes[illegible]
[illegible] nennen wir: die Lehre
Messias.
Von dem Messias weissagt der Prophet Jesaia:
Und es ruhet auf ihm der Geist des Herrn, der Geist der Weisheit u. Vernunft, der Geist des Rathes u. der Kraft, der Geist der Erkenntniß u. Gottesfurcht (Jes. 11,2)
ביום ההוא יהיה יי אחד ושמו אחד:
An jenem Tage wird Gott einzig sein u. sein Name einzig.

Frage. Aus welcher Quelle schöpfen wir diese Lehren?
Diese Lehren finden wir in der Bibel u. in den Schriften unserer Weisen enthalten. Gott hat sie zu jeder Zeit Einem oder Andern unserer Vorfahren [illegible] [illegible] Geiste [illegible].
Gott offenbarte sich unseren Vätern am Sinai. Auch waren [illegible] gottbegeisterte Propheten, aber der größte Prophet war Moses.
Und es stand kein Prophet mehr auf wie Moses.

Allergetreuester Bericht!!!

[illegible]

Der [illegible], der das [illegible]
[illegible] das ganze Leben
[illegible] bleiben. Amen.

AR 529 1/2 EDUCATION & INTERNSHIP UNDATED, 1865-1881 B 32/5

Lateinischer Aufsatz
Entwurf u. Abschrift
n. p. n. d.
Hdschr. 47 p
(Verfasser Walkenstein ?)

Einleitung.

Graecia antiqua cum omni genere artium, tam fingendi et pingendi arte quam aliis artibus (adeo) excelluit (nobisque ea opera quae ex illo tempore adhuc reliqua sunt, maxima et optima exempla dedit,) tum vero maxime egregiis poëtis et scriptoribus abundavit, quorum opera ut (Romanis exemplaria fuerunt,) ita, ea quidem quae ~~nunc~~ supersunt, nobis quoque multis rebus magno usui fuerunt tantamque vim habuerunt, ut permultis rebus Graecos imitemur.)

(Sed quamquam felicissime contigit ut, quamvis turbulenta fuerint tempora quibus

ut, quotquot ex illo tempore exstant opera et artificia, ea sint praestantia, quae a posteriorum temporum artificibus vix unquam et aequare, superare vero nunquam potuerint.

vero maxime enim poetarum et egregiorum scriptorum incredibili paene proventu floruit

quae Romani et nocturna et diurna manu versare ab Horatio jubentur, ita nos quoque, veras poeseos specimina et omnis doctrinae et eruditionis fonte et principio habemus. Nam ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ etsi haud [illegible] horum atque eorum major pars [illegible] supersunt, plura interierunt, [illegible] tamen, ut in tanto malo, feliciter

omnibus artibus et litteris in-
festa migratio gentium im-
perium Romanum invadens
totum fere cultum et humani-
tatem antiquitatis delevit,
justus numerus egregiorum
scriptorum nobis sit conserva-
tus, tamen plurima pretio-
sissima ~~exempla~~ scripta partim
mutila accepimus, partim
omnino amisimus, quod
maximo nobis damno est.
Quam enim voluptatem senti-
mus legentes sublimes Aeschy-
li, Sophoclis tragoedias! quo
dolore eis careremus!
sed etiam majore gaudio af-
ficeremur, si omnes horum
virorum libros ad nos venis-
sent: in quo ea quidem res gau-
dendum est, quod plurima

eximia opera nacti sumus, ut enim in poetis ita etiam ex aliis scriptoribus maxima et optima quaeque opera supersunt, in historia Herodotus, Thucydides, Xenophon, in eloquentia Isocrates, Lysias, Demosthenes. Maxime autem in philosophia libri relicti sunt, qui optimum quemque librum aequant, nisi superant. Hic enim sunt opera Platonis de cujus lingua, ut Homero ex scriptis tamen, melle dulcior oratio fluebat, Xenophontis, qui aliis quoque scriptis notus est, Aristoteles, cujus philosophia posteriore tempore vel apud Arabes colebatur et novissimo quoque tempore non parva auctoritate et momento est.

novis [illegible] ut, [illegible] quae per [illegible] temporum varietatem ad nostram aetatem pervenerunt in [illegible] numero [illegible].

Ex eis autem, qui soluta oratione, non numeris astricta conscripti sunt, haud scio an philosophorum libris palma sit deferenda, Historiis dico et Aristotelis, qui ita philosophiae monumenta fecerunt ut per totum aevum medium in illa parti regnarent et ut nemo philosophiae historicam philosophandique progressus penitus intelligere possit, qui quid illi docuerint, antea accurate perspexerit. Quamquam hi non primi omnium Graecorum in philosophia versati sunt, alii antecesserant qui viam aperuerunt quam (insistentibus illis) ultra progredi data erat potestas, sed quae antiquiores illi philosophi scripserunt, aut deperdita sunt tota aut paucula exstant fragmenta.

Praeter hos viros, quorum nomina commemorare nihil attinet, [illegible] [illegible] Graecia [illegible] [illegible] [illegible] nec quisquam qui [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nomen et gloria [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] non [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] peritissimos invenies, [illegible] [illegible] [illegible] magis existimatione vitae [illegible] admirandus difficile sit dijudicare. [illegible] enim erat in [illegible] – nam hunc me dicere vos ipsi jam conjecisse mihi videmini – et ingenii vis et animi magnitudo, ut [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] se adjungerent.

(Sed etiam magnus fuit numerus eorum hominum doctorum philosophorum et oratorum, qui nihil posteris reliquerunt, cum ipsi nihil scripserint. Quorum placita et sententiae jam Graeci ipsi traditione tantum acceperant. Ab oratoribus plurimis nihil relictum est, quoniam quas habuerunt orationes, litteris non mandarunt neque quisquam alius eas perscripsit: multae autem sententiae philosophorum, qui nihil ipsi scripserant, posteris taliter reservatae sunt, quod sapientiam quam continuo cogitando et perpetuis quaestionibus adepti erant, discipulis suis committebant, qui tum saepissime magistrorum placita suis verbis expressa ab interitu et oblivione servabant et ita magistrorum placita propagabant.

Ita videmus unius e summis Graeciae philosophis, Pythagorae, qui nullum scriptum reliquit, sententias tantum per discipulos posteritati tradi.

Aliud autem et manifestum hujus rei exemplum Socrates Atheniensis est. Qui cum per totam fere vitam continuo philosophiae uacaret neque quid aliud nisi hanc rem egisset, nihil scripti reliquit, ita ut nisi permultos habuisset discipulos de sententiis pauca admodum sciremus. Sed discipuli omnes magistrum carum celebrare studebant, itaque de vita, morte, sententiis hujus summi et excellentissimi viri non ignoramus. Inter eos autem amicos qui plurima de eo scripserunt Xenophon et Plato praecipue nominandi sunt.

ex quibus uno, Plato ille quem supra [illegible] Xenophon, scriptor ille Atheniensis [illegible] et vitae candore non minus quam [illegible] vitate et venustate insignis, ita [illegible] in istum pietate, [illegible] ut vita [illegible]

Ita videmus unum e summis Graeciae philosophis, Pythagoram, qui nullum scriptum reliquit, sententias tantum per discipulos posteritati tradi.

Aliud autem et maxime festum hujus rei exemplum Socrates Atheniensis est. Qui cum per totam fere vitam continuae philosophiae usus esset neque quid aliud nisi hanc rem egisset, nihil scripti reliquit, ita ut nisi permultos habuisset discipulos de sententiis pauca admodum sciremus. Sed discipuli omnes magistrum carum celebrare studebant, itaque de vita, moribus, sententiis hujus summi et excellentissimi viri non ignoravimus. Inter eos autem amicos qui plurima de eo scripserunt Xenophon et Plato praecipue nomina audiunt.

De quibus duo, [illegible] dixi [illegible] Xenophon, scriptor ille [illegible] non minus quam [illegible] et vitae candore [illegible] vitate et venustate insignis, ita [illegible] in [illegible]

praecipue [illegible] multa [illegible] omnium in partibus [illegible] in animo con-[illegible] nobis [illegible].

[illegible] illi, magistrum [illegible] [illegible] [illegible] quidquid [illegible] sive [illegible] sive [illegible] viderat [illegible] illustrando ingenio ejus [illegible]

Ille enim, Xenophon, recordationibus omnium rerum quae in Socrate aut viderat aut ab Socrate audierat, totum librum destinavit, cui libro nomen est „Memorabilia Socratis". Plato autem magistrum (eo honorabat) non solum in maxima parte dialogorum suorum eum loquentem et docentem induxit, ita ut semper ei optimas et honesti sententias ejus personae attribuat et splendidos mores apertissime explicet, ita ut nonnulli [illegible] sermonum, quos scripsit et quorum cogitata Socratis ipsius esse putantur, Platonis verba. Unum autem scriptum in Platonis opera est, quod Socratem ejusque naturam tam plane describit, ut doctissimorum virorum prope communi consensu dictum quasi Socratis esse videtur, in quo conscribendo ita usus sit Plato eisdem quibus verbis ex memoria verba Socra-

loquentem audiverat, eisdem fere
ti, scribente et modo singula emen-
dante, defensio seu apologia,
quam in judicium vocatus ha-
buit. In hac cum ille animus
prope divinus, illa praeclara cogi-
tata, illa simplex et excelsa
natura accuratissime sese osten-
dit, quibus Socratem fuisse,
omnes, quibus Socratem nosse
licuit, profitebantur.

Optime igitur ex ea intelligi pot-
est, quis Socrates, quae vita, qui mo-
res, quae sententiae fuerint, et
quomodo fieri ~~potuit~~ potuerit, ut Socra-
tes, homo de patria optime meritus
et patriae semper bene cupiens, qui
numquam officio a civitate impo-
sito defuerat, in judicium
vocaretur et capitis damna-
retur, ~~postremo cicuta morere-
retur~~.

quondam, [illegible] memoria [illegible], demum [illegible]
reddidit, quibus ille quem Socrates
apud judices habuit, quam Plato ad
memoriam posteritatis [illegible]
(Siquidem [illegible])
[illegible]
virtutes [illegible] exercit, quid [illegible],
denique vita, mores, ingenium, animi
simplicitas et excelsitas, [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible]

(Atque de vita quidem Socratis postquam diximus) sequitur ut ~~quae fuerint ejus sententiae~~ quae de ejus philosophia habemus [illegible] pauca exponamus (Quis enim discipulorum immensus semper cum eo fuerit, quam arte et conjuncte ad eum vincti ~~erant~~ fuerint, quantopere mortem ejus miserati sint videntibus conjectandum est ejus sermones plenos fuisse sententiarum egregiarum et excelsarum, quae audientes tam mirifice delectabant.)

Sed haec [illegible]

Non [illegible] non [illegible] et vulgaria cum ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] ceterorum [illegible] cum [illegible] [illegible] [illegible] tenebantur.

(Socratis autem sententiae non ad ea pertinent, de quibus aliorum philosophorum sententiae erant quod Socrates plane alia proposita in disceptationem vocabat ac philosophi, qui tempore antecedebant.) Hi enim praecipue de ~~exteriore mundo~~ rerum natura disputabant; ~~tractabant~~ inquirebant, unde et quomodo et quibus ex materiis ~~et quo auctore~~ mundus factus esset, ~~exquirebant~~ unde singularum rerum [illegible] varietas orta esset et quotidie [illegible]

Ac primum quidem Socrates non in eis rebus, in quibus ~~[illegible]~~ omnes ante eum philosophi occupati fuerant versabatur. [illegible]

videtur, qui omnia reciderent, operam divinis inquirendis rebus caelestibus minime [illegible] dicerum et [illegible], ex [illegible] sunt eiusdem generis alia.

Socrates autem primus erat qui ~~his rebus~~ haec omnino ~~neglectis~~ neglegeret (solam curam suam in hominem, in interiorem mundum examinandum et spectandum contulerit et hanc unam sibi sumserit materiam, atque tanto hujus rei studio erat, ut physicam, et mathematicam, ~~[illegible]~~ astrologiam si non contemneret, certe minimi aestimaret ~~cum crederet~~ quae ab illis quaererentur, maiora esse ~~hominis scientiam [illegible]~~,

arbitratus quam hominum ratio consequi posset.

cum homo harum partium nihil cognoscere posset, neque poëticam quidem artem magni aestimaret).

Id potius solum sibi proponendum putavit, ut quasi in pectus suum ~~in se ipse~~ descenderet ~~seque examinaret~~

et animum suum mentemque omni cogitatione pertractaret

(quod ex hoc omnis philosophia oreretur et ~~quod~~ quod scientia ex hoc tanta sola digna esset, quae cognosceretur et peteretur).

~~Quare summum~~ omnisque philosophiae [illegible] principium Delphicum illud „Γνῶθι σεαυτόν" existimavit.

Omnem aliorum scientiam tam adeo alienus erat, supervacaneam putavit, ut se nil scire diceret et illud quod Apollinis Socratem mortalium sapientissimum esse dixerat ita accipiendum esse aestimavit, ut deus se idcirco sapientissimum indicaret esse, quod ut nil sciret, sic se nil scire profiteretur, alii cum nihil scirent, magnam de se et scientia sua opinionem haberent.

Quibus verbis maxime sophistas perstrinxit, qui sapientiam omniumque rerum scientiam sibi arrogabant.

Disputationibus de homine ejusque animo quibus [illegible] ita ut ejus, quam moralem vocant, philosophiae partis jure parens habeatur, ad [illegible] aspervenit, [illegible]

Jam igitur postquam Socratem philosophiam, ut cum Cicerone faciam, e coelo devocasse et coegisse de vita moribusque rebusque bonis et malis quaerere vidimus, haud (sibi ipse fore) alienum [illegible], his de rebus quae ipse visa sint, non quidem accurate explicare sed tamen breviter attingere, modo ne quis credat arte quadam ac ratione certam philosophiae formam eum instituisse.

Virtutem enim solam viam esse

putabat qua ad felicitatem assequen-

dam; qui felix esse velit

ei virtute nobis petendam esse.

Sapiens, inquit,

omnes possumus virtutem assequi

quae nil aliud est quam scientia honesti ita ut bono

etiam sapiens virtute praeditus sit et quo

quis sapientior est, eo propius accedat ad virtutem

ut nihil faciamus aut boni aut mali sine

consilio. Ex quo porro efficitur

virtutem disci posse; item

scientem et consulto turpia quidem et mala neminem facere

honestius et melius sit ignorat tantum nemo ignorantia quid

quicquid bonum scit, continuo

id agit.

Sed relinquamus haec quae de virtute Socrates dixerit, in qua laudanda et in hominibus ad ejus studium cohortandis omnis fere ejus oratio consumebatur. videamusque, quam

Haec sunt potissima Socratis sententiae

quas de virtute habuit;

habuerit de numine supremo, [illegible]

habuerit opinionem. Summa enim pietate

et religione erga deum erat.

At primum quidem minime a deos erat quod accusatores ejus sive quod ipsi falso credebant sive quod alios in hunc errorem inducere voluerunt, in judicio dixerunt. Immo vero

Non tamen Homericos deos ~~non~~ credidit, quod quis est qui miretur? numquam eos; eodem quo ceteri more et cultu ~~eos~~ honorabat.

~~dedicaverat. Accusatores qui eum alteros esse accusabant falsam de Socrate opinionem habebant. Deos quidem Graecos, ut in Homero describuntur, non credidit, et specie a vulgari religione non discessit.~~ In eo autem deo quem credidit maximam posuit fiduciam et totum se ejus consiliis fionseri; itaque aequissimo animo mortem subiit quum confideret eum sibi maximo fructui fore.

Maxime autem perspicue eum deum credidisse apparet ex eo quod sibi vocem divinam quam „δαιμόνιον" vocabat inesse putavit. Haec vox interdum praescripsit quid faceret, quid non, adhortatus est ut et dissuasit. Numquam nulla vitae conditione reliquit; cui igitur maxime credidit et eam secutus est.

~~Deinde~~ Dei ~~divino~~ jussu se genus illud vitae ~~suum~~ sibi sumsisse dictitabat, a deo ~~quo ob eam~~ se civitati additum esse, qui singulos suscitaret et moneret et objurgaret. ~~Dictitabat~~ divinum denique quiddam sibi quod δαιμόνιον appellat, cui semper paruisset, numquam impellenti, semper revocanti quotiescumque aliquid minus recte fecisset, etiam ~~quod~~ quod ei contigit propter hoc ipsum ei bonum ~~sibi~~ esse visum est, quod neque domo egredienti neque illud suggestum, in quo causam dixit, ascendenti neque in ulla sermonis parte, ~~signum~~ vox illa divina sibi adversata ~~esset~~, nec signum a deo datum esset, quasi mali alicujus impendentis.

[De hoc Senitor Xenophon dicit: Vivus
in Socrate deus erat „δαιμόνιον"
qui eum impellebat, ut diceret
quae cogitabat, ut amicos doceret,
quid facerent, quid facere omitterent.
(tibi ... est)
Notatu quoque dignum est
(est) (quam)
quam rationem Socrates in docen-
(per ... ejus)
do adhibuerit. Propria enim et
(ut ab ejus nomine)
singularis erat et a Socrate nomen
(philosophiam professus est ...)
ducit. Neque enim in schola
(aliqua aut lyceo aperuit)
neque scholam in academia quadam docuit, sed ambulans
per urbem quemlibet occurren-
(adolescentem)
tem, sive juvenem, sive senem,
sive doctum, sive ignotum vel ...
(ex sermonem instituerat)
nebat et cum hoc colloquebatur,
orsus a rebus proximis et exiguis
et exempla ex quotidiana vita sumens
sed paullatim ad majora procedens
disputationem finivit cum aut
falsam disputantis opinionem
esse ostenderat aut huic suam
opinionem probaverat.

Duo enim his disputationibus spectavit, unum ut falsas opiniones tolleret, ad quam rem non est illa ironia Socratica, alterum ut bonas sententias propagaret. Quod dum efficit non ut ipse hominibus sententias perfectas communicaret, sed ut eos adjuvaret in considerando, in cogitatis pariendis, qua re ipse se maeeuticam arte uti solebat dicebat, matris artem significans. In disciplinam suam autem si sermones suos disciplinam dicere licet, primus eam dicendi rationem usus est quam vocant „inductionem". Cum enim de singulis factis loqueretur eaque disceptaret, ex his sententiam veram et omnibus casibus justam deducit. Hac re sola inventa Socrates perpetuum meritum de litteris sibi comparavit,

Haec est origo eius argumentandi generis, quam inductionem nominamus, itemque ex necessitate illa disputandi [dialectica] ... excellebat, nata est, quam Platon maxime excoluit.

nullum interponens suum judicium, sed interrogando [illegible] quibuscum ei sermo erat, eo adducere studebat, ut [illegible] adducerent [illegible] non tradita acciperent sed ea ipsi invenia [illegible] reperirent,

unde hodieque haec docendi ratio ab ejus nomine Socratica nominatur. Iterum tunc in disputando vere servavit morem, ut [illegible] de se ipse detrahens, [illegible] tribueret iis quos volebat refellere quo cum diceret ut aliud diceret, aliud sentiret, ea dissimulatione uti solitus est, quam graeco vocabulo ironiam vocant.

cum haec in litteris semper
magnus usus fuerit et multa
quae alia modo reperiri non potu
erint hac ratione repertae
sint.

Nihil enim [illegible] vacuisse videbatur ... eundem illum Eleaticum quum

~~Maxima autem causa~~ falsae doctri- *(et praeter)*

nae (sophistarum) ~~esse videbantur, in~~

~~qua igitur maximum illi odium~~

~~convertebant. Sophistae enim docti~~

~~viri erant qui~~ *(quum)* ~~illic plurimi juvenum~~ erudiendis [illegible] erudiendis

victum quaer~~erent~~ *(itarent)*, ~~qui tamen~~ doctrinis

~~suis~~ et rem publicam et fidem et ~~pie-~~ ... hominumque inter se societatem

religiones a majoribus traditas labefactarent et

~~tatem (quas) everterent~~ *(rent)* ~~[illegible]~~,

~~quod imprimis in juventute magno~~

~~erat periculo. Illi igitur viri patriae~~

~~amantes sophistis e re publica sublatis~~ *(quos si e medio sustulissent, sperabant)*

fore ut ~~patria~~ *(respublica pristina)* reviviscere~~t~~ et ~~ad~~ antiqui

mores ~~[illegible]~~; ~~sperabant et [illegible]~~ *(illorum [illegible]chorum. gravissimam autem)*

~~[illegible]~~ plagam sophistis ~~illaturos~~ *(se inflicturos)* esse

~~[illegible]~~, si principem eorum falsa-

rum doctrinarum accusarent et ~~impel-~~

~~lerent~~, ut condemnaretur *(efficerent)*. Princeps

autem sophistarum *(fuisse)* Socrates eis videba-

tur, ~~vir~~ qui ~~per~~ *(quamquam)* totam vitam ~~his~~ *(acerrime)* eos

~~vehementissime~~ *(in)* repugnavit *(veras)* ~~vel falsa~~

docentibus, qui ~~tota~~ *(despicere)* ~~natura adeo~~

~~eis oppositus erat, ut major discrimen cogi-~~

~~tari non posset.~~

~~Sed Socrates quamquam natura ab re quidem sophisticas abhorrebat, tamen externa~~ nonnulla habuit, quibus leviter et ~~quaedam facile opinionem parare~~ poterant ~~qua Socrates civibus sophista~~ videretur.

earum subtiliter judicantibus sophistae speciem praebere posset.

Socrates enim nullam, ut diximus, aut artem exercebat, aut ~~sed sine negotio per~~ ~~quidem urbem perambulabat cum eis qui civium cum erant disputans, ita ut facillime disciplina quaestum petere videretur. Semper etiam aliqui viri Socra-tem sequebantur, quos populus disci-pulos esse existimabat, quamquam ipse se discipulos habere negabat, neque hi eundem illius docendi rationem di-sci-puli dici~~ ~~possunt~~

negotium gerebat; semper versabatur vel in foro vel aliis locis ubi magna hominum frequentia erat; comitabantur eum plerumque aliquot viri et adolescentes disputantes cum illo neque ab ejus latere disce-dentes; ~~quid mirum si illum quoque accusarent~~ adibat quemlibet, quem tentare, corrigere, refellere volebat; quid mirum si illum quoque ex sophistis esse illorumque more victum sibi quaerere existimabant?

Eae igitur populi opinione viri adversarii illi sophistarum Socratem aggredi auxi sunt. Atque haec ~~eorum~~ impugnatio duplex fuit. Antequam Socrates in judicium vocaretur, Aristo-phanes, clarus ille poëta comicus, etiam tunc auctor de moribus corruptis Socratem quem ~~Hanc~~ ipse quidem horum auctorem putavit

Hoc nomine jam multis (ante annis) [tamen enim] quam accusatus est ~~ut~~ Aristophanes poeta clarissimus, ut alios omittam,

in comoedia quadam qui nominat quae inscribitur
Nephelai (Nubes), anno 423 a. Chr. aggressum eum exagitavit
est et maxima libertate acerrime tune
perstringit ... quidquid in sophistis reprehendendum
... et stultitias sophistarum in esse videbatur, in istum
eum conferret; neque tamen quic-
quam contra Socratem valuit
comoedia repulsa. Neque alii poëtae
comici, ut Ameipsias, Eupolis atque
alii, in eum invehebantur, aequo
exitu. Sed tum quoque eadem crimi-
na repetuntur, quae viginti quattuor ita ei, quae
annos post accusatores ei objecerunt. Anytus, Meletus et Lycon ei crimini dederunt, cum quoque ei objicerentur.

IV
VI

Primum enim Aristophanes eum
inducit quaestiones habentem „de iis
quae essent in aëre, quaeve in terra,
quaeve sub terra", quam male vide-
rimus eum eas quaestiones paene
contempsisse, certe non habuisse. quam injuste! quum illo nemo magis ab ejusmodi quaestionibus abhorruerit.

Secundum commemorat eum pejori causae
victoriam parare malitis adjumentis. Deinde ei exprobrat, quod adolescentes doceret pejorem et inferiorem causam meliorem reddere et superiorem.

Postremo quod deos patrios non crederet novosque induceret, turbinem, nubes, id genus alia.

Quae omnia crimina in sophistas caderent, qui semper in rerum naturae investigatione versati erant, et qui de sideribus, de sole, de luna [illegible] communi opinioni contrarias [illegible] [illegible]. Atque iidem primi fuerunt qui eam artem dialecticam induxerunt, quae postea multum ad rei publicae cladem conferebat. Denique sophistae nullum deum esse putabant.

Haec igitur Aristophanis aliorumque poetarum crimina in theatro prolata nihil effecerunt, nisi ut criminibus [illegible] annos postea in judicio prolatis viam aperirent.

Anno enim 399 viri exstiterunt, qui Socratem apud populum accusabant, quod juventutem perderet falsas et perniciosas sententias docendo, et antiquis deis ablatis novos instituere vellet.

Quibus autem causis vere illi adducti sint, ut Socratem accusarent, [illegible]

a mirum quantum dissentiebant.

[illegible] ex dicendi artis, ex contortis sophismatis fallaciisque conclusionum [illegible] nobiles facti sunt, sophistae denique [illegible] non athei erant, at vulgares deos et religiones deriserunt et contempserunt.

Magistri Aristophanes aliique poetae olim carmina excuderant, qui viri irati postea accusatores Socratem petierunt.

Quos quid impulerit

Quae quum ita sint, quum videmus
quam utiles reipublicae, quam honestae
non modo non noxiae fuerint Socratis
(sententiae) doctrinae, Quamobrem incre-
dibile nobis videatur, Athenienses
talem civem capitis damnavisse, praesertim
quum adeo jam provectus esset aetate ut
et tam multos annos natus, quum fi-
nis vitae non multum abesset, a morte naturali non procul abesset.
Conjiciendum igitur est peculiares fuisse
causas, quibus effectum sit, ut res ha-
bet. Plures fuerunt causae quibus uni-
tis quibus ex Atheniensibus ipsis tur-
pissima, ceteris hominibus miserabilis
res acciderit.
Ex quibus maxima et gravissima
causa ea fuit, quod populus Atheniensis
Socratem unum e sophistis esse puta-
bat, contra quos tum ira multorum
virorum vehementissime exarsit.
Eo enim tempore quo Socrates maxi-
mam docendi diligentiam adhi-
buit, cum tota Graecia, tum maxime

Videtis, qualis ille vir fuerit, quam
magnus, quam singularis. Vere de se
ut praedicare potuerit, si se occidissent,
Athenienses non ipsum magis quam
se ipsos laesuros esse.

Causas autem rei indignissimae quum
requirimus,

Athenis omnium institutionum.

Antiquitatis rei publicae commutatio, ne dicam ruina, fieri coepit bello Peloponnesiaco, quod quidam modo erat bellum civile, accelerata est. Virtus, quam patres in Marathonia, in Salaminia pugna praestiterant, neque populo neque eius rectoribus inerat; ex pietatis antiquae locum Superstitio et Impietas, geminae sorores, acceperant. Etiam ex privatorum vita morum simplicitas, probitas, integritas evanescebant; invaserant luxuria, improbitas, morum turpitudo, in quibus omnibus rebus quod maxime defendum erat, adolescentes praecipue excellebant.

Quae vitia animorumque cum post bellum Peloponnesiacum deinceps tyrannis dominantibus ingravesceret, non modo non decresceret, cives boni et de rei publicae salute solliciti tyrannis expulsis hoc malum exstirpare conabantur, sublatis eius et seminibus causis.

patriae ~~tantum amore an aliis~~ [illegible]

~~certe dici non potest sed [illegible] constat~~

eos ~~civitatem~~ Socratis adversarios fuisse,

~~qui populari potestati, quam vocant~~

~~democratiam, favebant~~ ille ~~poli~~

optimatum (rebus faveret et) ~~fautor esset~~ ~~nonnullos~~

~~etiam discipulos habuisset, qui cum~~

~~optimatum essent civitati maxime~~

~~damno fuerant, ut Alcibiades, Cri-~~

~~tias.~~ (Cratylus) ~~Illi igitur magis sperabant popu-~~

~~Cum Socratem condemnaturum esse.~~

Sed ~~haec omnia efficere non potuerunt~~

ut ~~Socrates damnaretur~~, et certe libera-

tus esset, ~~si aliam ante tribunal re-~~

~~gerendi rationem iniisset.~~

Socrates enim, (cum) non ~~ut alio rei~~ (putaret com-) judi-

(mittendum esse, ut) ~~cibus blanditus esset neque eos supplex~~

~~imploravit, cum hoc~~ (quod) et judicibus et

se indignum putaret, ~~et austeram~~

~~orationem arbitrium non legale~~

~~adhibere maluit, qua re~~ judices

precibus et obsecrationibus (supplicibus) ~~commoto~~

offendit. ~~Tamen vero cum~~ (Quin etiam de) poena ali-

(cui agretur) ~~constituendum esset~~, pro poena prae-

an ingenii lenitas et angustiae an inimicitiae simul-
(harum causarum simul)
tatesque [illegible] plures, pro certo affirmari
; tantum traditum est

quod ipsi ab eis arcerentur
~~et~~ rei publicae formae in qua omnia
per populum ~~gerentur~~ voluerunt,

eorum, qui ~~eorum~~ (multum) eo usi erant, (ut Alcib. et Critias) eas
duas partes secuti reipublicae magnum
inmisisent detrimentum.

Sed utut hoc est, quamvis offensus
multis fuerit et invisus, non est
dubium, quin, si aliam defensionis
rationem iniisset, judices eum non
fuerint damnaturi.

blanditiis favorem et gratiam judicum
aucuparetur, simulque omni modo
misericordiam captaret mortemque
deprecaretur.

praemium sibi proponeret, cum ~~non~~ nullius cul-
pae sibi conscius ~~fabricae~~, sed bene de re publica
meruisse sibi videretur. Sed ~~ea~~ haec liber-
tas ~~sermonis~~ et simplicitas, qua ~~etiam~~ antea quoque ~~invitus~~ vero
multos (~~inimicos~~ sibi) fecerat, judices
~~adeo exacerbavit, ut Socratem capi-
tis damnarent omni minore poena repu-
diata.~~

~~adeo~~ tantum aberat, ut judices moveret
et admirationem summi illius viri eis
injiceret ut tam pusillo animo major
eorum pars erat tamque minuto
capitis eum damnarent.

(Populus igitur Atheniensis seu stulta caecitate mentis seu incensus partium odio eum virum capitis damnavit qui totam vitam huic fini dedicaverat, ut efficeret ut Athenae maxima, gloriosissima, eruditissima aut Graeciae aut totius mundi civitas esset. Et quibus causis? Hominem probissimum morum corruptorum condamnaverunt ei quorum mores corruptiores esse non poterant, hominem religiosissimum ~~[illegible]~~ deorum contemptorum condamnaverunt ii quorum religio minima erat).

Sed ~~scilicet~~ fieri non potuit quin Athenienses hujus facti maxime poeniteret, quod quidem Socrates in defensione illis denuntiaverat: quae poenitentia sero factum ~~[illegible]~~ consecuta eo se ostendit, ut odium

Atheniensium in accusatores se converterat: qui omnes paullo post ira populi seu pessum ierunt seu manus sibi ipsi intulerunt. Sed non modo contemptio civium, sed omnis humani generis, omnium temporum eos etiam mortuos persequitur et in omne perpetuum eis quasi inusta est nota infamiae. Socrates autem pulcherrima morte majorem si id fieri potest gloriam adeptus est, cum ad ceteram etiam laudem, laudem viri pro veritate mortem obeuntis addiderit et per omnia saecula sit exemplum et specimen viri maxime ingenui qui honestissimi. Rectissime igitur dicit auctor quidam ([illegible]):
„O scyphus veneno impletus Socratis immortalitatem effecit. Qua morte una cum doctrinis ornam[illegible] ceteris Graeciae imaginibus veram addidit imaginem hominis qui pro id, quod persuasum habet morientis."

Qui autem ante tempus a natura constitutum vitam tali viro eripere ausi sunt, ei, ut corpori mortem, sic nomini et memoriae paraverunt immortalitatem.

Graecia antiqua cum omni genere artium, tam fingendi quam et pingendi quam aliis artibus ~~vix~~ adeo excelluit, ut quot post ex illo tempore exstant opera et artificia, ea sint praestantia, quam ex posteriorum temporum artificibus vix unus et alter aequare, superare nemo potuerit, tum vero maxima copia poetarium et cujusvis generis scriptorum incredibili fere proventu floruit, quorum opera ut jam Romanis et nocturna et diurna manu versare ab Horatio jubentur, ita nosquoque pro verae [illegible] specimine et omnis doctrinae et eruditionis fonte et principio habemus. Nam etsi pauca illorum quorum operum plura interierunt, id tamen, ut in tanto malo, felicissime nobis occidit, quod quaecunque fere per tot vicissitudines rerum tantamque temporum varietatem ad nostram aetatem pervenerunt,

in optimorum et praeclarissimorum librorum
numero habenda sint.
Ex eis autem qui soluta oratione, non numeris
astricta conscripti sunt, haud scio an philoso-
phorum libris palma sit deferenda, Pla-
tonis dico et Aristotelis, qui ita philosophiae
fundamenta jecerunt, ut per totum aevum
medium in illa quasi regnarent et ut nemo phi-
losophiae historiam philosophandique progressus
penitus intelligere possit, quin quod illi docuerint
antea accurate perspexerit. Quamquam hi non
primi omnium Graecorum in philosophia versati sunt;
alii antecessores, qui viam aperuerunt, quam illis
insistentibus ultra progrediendi data erat potestas;
sed quae antiquiores illi philosophi scripserant, aut
deperdita sunt tota aut paucula extant fragmenta.
Praeter hos autem, quorum nomina enumerare nihil
attinet, unum philosophum tulit Graecia, cujus etsi
nec librorum nec fragmentorum quicquam superest,
quippe qui nihil unquam litteris mandaverit, tamen se-
dere lucidius claret nomen et gloria unumque omni-

um maximum decus et ornamen-
tum cum Athenarum et totius
Graeciae dixeris: cui pares si to-
tius generis humani historiam per-
lustrabis, perpaucos invenies et in
quo vita magis exitu vitae
sit admirandus difficile sit dijudicare.
Tanta enim erat in Socrate — nam
hunc me dicere vos ipsi jam conje-
cisse mihi videmini — et ingenii vis
et animi magnitudo, ut permulti
discipuli — si per illum ipsum liceat
hac appellatione uti — ad eum se ad-
jungerent, e quibus duo, Plato ille
quem supra dixi et Xenophon scrip-
tor ille Atheniensis animi et vitae
candore non minus quam sermonis
suavitate et venustate insignis, qua
erant in istum pietate, de ejus vita
et praeceptis tam multa tamque vari-
a nobis tradiderunt, ut omnibus ex
partibus imaginem ejus animo conci-
pere nobis liceat.

Xenophon enim libro illo cui nomen est „Memorabilia Socratis," quo magistrum adversus accusatorum criminationes purgaret, quidquid illum sive dicentem, sive facientem aut ipse viderat, aut ex aliis audierat, quod illustrando ingenio ejusque moribus esset, complexus est. Plato autem ~~non solum~~ in maxima ~~p~~ parte dialogorum suorum eum loquentem et docentem inducit, ita ut semper optimas et honestissimas sententias ejus personae attribuat, sed etiam nonnullos scripsit sermones quorum cogitata Socratis ipsius esse putantur, verba Platonis. Unum ~~autem~~ [vero] inter opera Platonis est, quod doctissimorum virorum prope communi consensu totum Socratis esse videtur, in quo conscribendo Plato quibus verbis Socratem loquentem audierat, eisdem fere quantum quidem meminerat, totam rem reddidit, oratio illa, quam Socrates apud judices habuit, quam Plato ad memoriam posteritatis litteris

mandasse videri possit; quippe ea qua si quidem non-nulla quae aliunde nota sunt addimus, cum divinus ille vir quo modo vixerit, quid senserit, denique vita ~~vita~~ mores ingenium, animi et simplicitas et excelsitas cognosci potest, tum etiam quomodo fieri potuerit ut homo de patria optime meritus (et patriae semper bene cupiens, qui nunquam officio a civitate imposito defu-erat) in judicium vocaretur et capitis damnaretur.

Socrates Atheniensis filius Sophronisci, sculpto-ris cujusdam ceteroqui obscuri et Phaenaretes obstetricis anno 469 a. Chr. natus est. Pater ado-lescentem etiam suam artem, plasticen, docuit et posteriore tempore tres Charites vestibus in-dutae in Acropoli videbantur, quae a Socrate factae esse ~~ex~~ vulgo ferebantur. Patris autem amicus Crito, quocum Socrates usque ad mortem artissi-ma familiaritate conjunctus erat, quum in-tellexisset quae in Socrate inesset indoles, effe-cit ut a patris ~~relicto~~ artificio totum se philosophiae ~~dederet~~. Inde ab illo tempore Socrates omne studium ad excolendos animos civium suorum et ad impugnandas falsas sententias illorum

sophistarum, qui tum auctoritate et gloria Athe-
nis maxime florebant, contulit, quod munus cum
sibi a deo assignatum esse pro certo haberet, tanto studio
tantaque assiduitate exsecutus est, ut neglectis eis quae
plerisque maxime expetenda videntur, quaestu
honoribus, peregrinationibus, felicitate domestica
nihil haberet antiquius quam ut deo obtemperaret.
Nam per totam vitam nunquam Athenis discessit
praeterquam quod tempore belli Peloponnesiaci
pedes in exercitu versaretur expeditioni Thraci-
cae interesset. Apud Potidaeam, Amphipolin, Delion
virtutem suam probavit, apud Delium quidem
adeo fortitudine omnibus praestitit, ut praetores
ei fortitudinis praemium tribuerent, quod tamen
ut erat modestus, rogavit duces, ut in Alcibiadem
transferrent. Nec magis honorum cupiditate
ab eo quod sibi elegerat vitae genere avocatus est
sed nullo unquam nisi prytanis munere, quod detrectare
non liceret fungebatur, putans ut aiebat ipse dei mu-
nus oportere civitatis muneribus anteponi neque illud
propter haec negligi. Quaestus vero et pecuniae adeo
erat contemptor ut paupertatem summam summa
patientia, aequissimo animo ferret. Aut ab eis qui

cum audiebant, hic quam ultro offerrent quidem pecuniam acciperet, cum sophistas quos vehementissime impugnabat, disciplina et institutione quaestum quaererent.

Tanta autem ejus paupertas erat, ut cum condemnatus a judicibus rogaretur, quam ipse sibi constitueret poenam minae argenteae aestimaret. Egestatem autem ejus aequavit moderatio et temperantia in victu nam et [illegible] et cibo utebatur simplicissimo cum diceret, utquisque paucissimis rebus egeret, ita eum proximum esse deo; quam rationem Cynici postea persequi illi quidem sibi videbantur sed excedendo justum modum magis ludibrio habendi esse quam imitati esse putandi sunt.

Sed cum paupertatem, cujus ipsum minime poenitebat, familia ejus praecipue uxor — uxorem duxerat Xanthippen quandam ex qua tres ei filii erant, e quibus unus cum pater moreretur adolescens duo pueri erant — non aeque patienter et sapienter ferret, Xanthippe saepe eum increpuisse et quod parum diligens pater familias esset

exprobrasse videtur ita ut propter rationem
illam vitae etiam domesticae vitae felicitas
saepe turbaretur quamquam in his turbis
et procellis non minus quam in aliis rebus animi
tranquillitatem servabat et aequitatem.
Ita vixit vitam quietam, eruditioni modo
devotam, donec septuagesimo anno excessit non
naturae debitum solvens, sed civium
sententia affectus supplicio.
Ceterum supplicium non statim de eo sumtum est.
Nam quum eo ipso tempore navis illa sacra,
quae quotannis Delum mittebatur, Athenis sol-
visset, religiosum autem esset Atheniensibus
priusquam illa rediisset, quemquam morte
multari,] triginta dies cum discipulis degere
licuit, quos eodem, quo antea, cum liber esset
modo confabulando, ratiocinando, disserendo
cum amicis egit, imminente morte nihil com-
motus aut perturbatus.
Sed hoc tempore amici qui maximo cum dolore
carissimum et dilectissimum magistrum et
amicum sibi morte ereptum iri videbant, nec
de jactura quae impendebat se consolabantur,

ut hoc malum averterent, nihil non movent.
moliuntur: fugam Socratis ostendunt,
quam facile factu sit custodes auro et
pollicitationibus adducere ut conniveant
eumque vinculis effugere sinant: ubi exisset
urbe patria, sive Thebas se vertat, amicos qui
ei ibi multi sint, maxime eum culturos esse,
sive in Thessaliam se conferre malit, illic
quoque hospites eum habiturum esse, quorum
praesidio tutus esse possit. Ille vero constan-
tissime negavit se invito populo Atheniensi
contra leges et judicium quamvis injustum
se quicquam facturum esse, etiamnunc sa-
luti civitatis prospiciens, cum diceret si
privati homines judicia publica irrita fece-
rent, eos rem publicam subversuros esse.
Itaque cum mortis tempus advenisset, Socra-
tes laeto animo neque (iratus) succensens iis qui mortis
suae auctores erant, sic ut hominem sapien-
tissimum decuit scyphum cicuta com-
pletum exhausit.

Sed haec hactenus, sequitur ut de ejus philosophia quae habemus dicere, paucis exponamus. Nova scilicet et praeclara, non trita et vulgaria eum tradidisse intelligi potest ex ipsa illa caterva sectantium eum amicorum et adolescentium, qui sermonum dulcedine capti tenebantur. Ac primum quidem Socrates non in eis rebus, in quibus omnes ante eum philosophi occupati fuerant, versabatur. Hi enim praecipue de rerum natura disputabant, [inquirebant et quomodo et quibus ex materiis mundus factus esset, unde singularum rerum tanta varietas orta esset et quotidie oriretur, quo omnia reciderent, operam dabant inquirendis rebus caelestibus, magnitudinibus siderum et cursibus, et quae sunt ejusdem generis alia.] Socrates autem primus erat, qui haec omnino negligeret et physicam mathematicam, astrologiam si non contemneret, certe minimi aestimaret, quae ab illis quaererentur, majora esse arbitratus quam hominum ratio assequi posset. Id potius solum sibi proponendum putavit, ut quasi in pectus suum descenderet et animum suum mentemque omni cogitatione pertractaret omnique

philosophiae principium Delphicum illud
"Γνῶθι σεαυτόν" existimavit. Ab alia scientia adeo
alienus erat, ut se nil scire diceret et quod
Apollo Socratem mortalium sapientissimum esse
dixisset, ita accipiendum esse existimavit, ut deus
se idcirco sapientissimum judicaret quod ipse ut nil sciret,
sic nil se scire profiteretur, alii, cum nil scirent,
magnam de se scientiae opinionem haberent.
Quibus verbis maxime Sophistas perstringit qui
sapientiam omniumque rerum scientiam sibi arrogabant.
Jam postquam Socratem philosophiam, ut cum Cicero-
ne faciam, e coelo devocasse et coegisse de vita mori-
busque rebusque bonis et malis quaerere vidimus,
ita ut ejus quam moralem vocant partis philosophiae
jure parens habeatur, haud alienum fuerit, his de
rebus quae ipsi visa sint non quidem accurate ex-
plicare, sed tamen breviter attingere, unde se
quis crediderit, arte quadam ac ratione eam certam
philosophiae formam instituisse. Virtutem enim
solam viam esse putabat ad felicitatem assequen-
dam; qui igitur felix esse velit, ei virtutem peten-
dam esse. Omnes autem, inquit, possumus virtutem
assequi, quae nihil aliud est quam sapientia et

scientia honesti et boni, ita ut homo vere sapiens etiam virtute praeditus sit, et quo quis sapientior sit, eo propius accedat ad virtutem; ~~ut nil faciamus aut boni aut mali~~ sine consilio. Ex quo porro efficitur virtutem disci posse, itemque neminem ~~scientem~~ et consulto turpe quidquam et malum facere, tantummodo, quia quid honestius et melius sit ignorat. Sed relinquamus haec quae de virtute Socrates dixerit, in qua laudanda et in hominibus ad ejus studium exhortandis omnis fere ejus oratio consumebatur, videamusque quam de numine supremo habuerit opinionem. Ac primum quidem ~~[illegible]~~ minime [illegible] deos erat, quod accusatores ejus sive quod ipsi falso credebant, sive quod alios in hunc errorem inducere voluerunt, in judiciis dixerunt. Imo vero ~~summa erat pietate et religione erga deum. Non tamen~~ etsi Homericos deos non credidit quod quis est qui miretur? quamquam eos eodem quo ceteri more et cultu honorabat. Dei jussu dictabat se genus illud vitae sibi sumpsisse, a deo se civitati additum esse qui singulos moneret et moneret et objurgaret, divinum denique sibi quoddam esse, quod δαιμόνιον appellat cui semper paruisset numquam impellenti, sed semper revocanti quotiescunque aliquid minus recte fecisset.

~~Imo vero~~ summa erat pietate et religione erga deum.

Quin etiam quod ei contigit, propter hoc ipsum bonum illi esse visum est, quod neque domo egredienti neque illud suggestum, in quo causam dixit, ascendenti neque in ulla sermonis parte vox illa sibi adversata nec signum a deo datum esset, quasi mali alicujus impendentis. — Nobilis etiam est ea ratio quam Socrates in docendo adhibuit. Neque enim philosophiam professus est neque scholam in academia aliqua aut lyceo aperuit, sed ambulans per urbem quemlibet occurrentem sive adolescent[illegible], sive senem, sive doctum sive ignotum retinebat, et cum eo sermonem instituebat, et sumsa a rebus proximis exempla ex vita quotidiana sumens, indeque conclusiones faciens paullatim autem ad majora procedens, disputationem finibat cum aut falsam eum quoque disputantis opinionem refellerat aut suam opinionem probaverat. Haec est origo ejus argumentandi generis, quam inductionem nominamus, itemque ex subtilitate illa disputandi qua excellebat, dialectica nata est, quam postea Plato maxime excoluit. Quod autem nullum interponebat suum judicium, sed eos quibuscum ei sermo erat interrogando pedetemptim eo adducere studebat, quo eos adducere volebat, ut non tradita acciperent

sed ab ipsis inventa proferrent, ipse (matris artem signifi-
cans se maeeutica arte[x] (uti dicere solebat), unde hodieque
haec docendi ratio ab ejus nomine socratica nominatur.
Ceterum tunc fere in disputando servabat morem,
ut de se ipse detrahens plus tribueret eis quos volebat
re~~fere~~llere, quo factum fieret, ut aliud diceret, aliud sen-
tiret, ea dissimulatione uti solitus est, quam graeco
vocabulo εἰρωνείαν vocant.

Videtis qualis ille vir fuerit, quam magnus, quam
singularis, vere de se ut praedicare potuerit, si se occi-
disent, Athenienses non ipsum magis quam se ipsos lae-
suros esse. Quamobrem incredibile nobis videatur Athe-
nienses talem civem capitis damnavisse, praesertim quem
adeo jam provectus esset aetate ut a morte naturali
non procul abesset. Causas autem rei indignissimae si
requirimus, maxima et gravissima ea fuit, quod populus
Atheniensis Socratem unum e sophistis esse putabat
contra quos ira multorum virorum exarsit. ~~Quoniam~~
in qua re exponenda sinatis me, quaeso, paululum commorari. Tempore illo
~~Tempore quo Socrates maximam docendi diligentiam
adhibuit~~, cum tota Graecia tum maxime Athenis ~~ci-
vium insti~~torum, totius vitae et rei publicae com-
mutatio ne dicam ruina fieri coepit, quae Pelopon-

nesiaco bello quod quodam modo civile erat bellum acce-
lerata est. ~~Virtus quam patres in Marathonia, in Sa-~~
~~laminia pugna praestiterant, neque populo neque~~ ejus
~~rectoribus inerat; impietatis antiquae locum~~ Super-
stitio et Impietas, geminae sorores, successerant. ~~Etiam~~
ex privatorum vita morum simplicitas, probitas, integritas
evanuerant; invaserant luxuria, improbitas, morum
turpitudo, in quibus omnibus rebus, quod maxime
dolendum erat, adolescentes praecipue excellebant.
[Quae vitae animorumque corruptio cum bello Pelopon-
nesiaco, deinceps dominantibus triginta tyrannis etiam in dies magis
ingravesceret, non modo non decresceret, cives boni
et de rei publicae salute solliciti tyrannis expulsis hoc
malum extirpare conabantur tollendis causis ejus et
seminibus.] Nihil autem plus valuisse videbatur ad
creandam illam calamitatem quam sophistarum fal-
sae et pravae doctrinae, qui cum erudiendis discendi
studiosis victum ~~quae~~ quaeritarent, doctrinis et rem publi-
cam hominumque inter se societatem et fidem
et religiones a majoribus traditas labefactarent. ~~Et~~
quos ubi e medio sustulissent, viri boni et de reipublicae salute solliciti sperabant fore ut
res publica pristina reviresceret et antiqui mores Marathono-
machorum; gravissimam autem plagam sophistis

se inflicturos esse, si principem eorum falsarum
doctrinarum accusarent atque condemnare[?]
efficerent. Princeps autem sophistarum Socrates esse
videbatur qui quanquam per totam vitam acerri-
me eos impugnaverat, nonnulla habuit, quibus levi-
ter et parum subtiliter judicantibus sophistae
speciem praebere posset. Socrates enim nullam, ut
diximus, artem exercebat aut negotium agebat, versa-
batur semper vel in foro vel aliis locis, ubi magna homi-
num frequentia erat, comitabantur eum plerumque
aliquot viri et adolescentes disputantes cum illo neque
ab ejus latere discedentes, adibat quemlibet, quem tentare,
corrigere, refellere volebat, quid mirum si illum quoque
e sophistis esse illorumque more victum sibi quaerere
existimabant? Hoc nomine jam multis ante annis
quam accusatus erat, Aristophanes, poëta clarissimus, ut
alios omittam in comoedia quadam quae Nubes inscri-
bitur ~~annotta~~ eum exagitavit atque acerrime maxima
libertate perstrinxit, quidquid in sophistis reprehenden-
dum esse videbatur, in eidem conferens, ita ut quae
viginti quattuor annis post Anytus, Meletus, Lyco ei crimini
dederunt, tum fudgat ei objicerentur.

Primum enim Aristophanes eum inducit quaesti-
ones habentem „de eis quae essent in aëre, quaeve
in terra quaeve sub terra:" quam injuste! quum
ille nemo magis ab ejusmodi quaestionibus abhorruerit.
Deinde ei exprobrat quod adolescentes doceret pejo-
rem et inferiorem causam meliorem reddere et su-
periorem. Postremo quod deos patrios non crederet
novosque induceret, turbinem, nubes, id genus al-
ia. Quae crimina omnia in sophistas cadunt
~~qui semper in rerum~~ naturae investigatione
versati erant et de sideribus, de sole, de luna a com-
muni opinione utramque quantum dissentiebant.
Iidem primi fuerunt qui et dicendi artis studio et contortis
sophismatis fallacibusque conclusionibus nobiles facti
sunt; sophistae denique si non athei erant, at vul-
gares deos et religiones deriserunt et contempserunt.
Itaque Aristophanes aliique poetae olim arma
excuderant, quibus armati postea accusatores So-
cratem petierunt. Quis quid impulerit, patriaene
amor an ingenii levitas et angustiae an inimicitiae
simultatesque an harum causarum simul plures
pro certo affirmari non potest; tantum traditum est

eos Socratis adversarios fuisse, quod ipsi ab ~~iis~~ starent qui omnia per populum geri voluerant, ille optimatum rebus faveret et praeterea nonnulli eorum, qui multum eo usi erant, ut Alcibiades et Critias easdem partes secuti reipublicae magnum intulissent detrimentum. Sed utut hoc est quamvis offensus multis fuerit et invisus, non est dubium quin, si aliam defensionis rationem iniisset, judices eum non fuerint damnaturi. Socrates enim cum non putaret committendum esse ut blanditiis judicum favorem et gratiam aucuparetur ~~[illegible] capitaret mortemque deprecaretur~~ quod et judicibus et se indignum putaret, judices precibus et obsecrationibus suppliciis assuetos offendit. Quin etiam de poena cum ageretur, pro poena praemium sibi poposcit cum nullius culpae sibi conscius bene de re publica meruisse sibi videretur. Sed haec libertas et simplicitas quae antea quoque multos sibi inimicos fecerat, tantum aberat ut judices moveret et admirationem summi illius viri eis injiceret at — tam pusillanimus major eorum pars erat, tamque [illegible] — capitis eum damnarent.

Sed fieri non potuit quin Athenienses hu-
jus facti maxime poeniteret, quod quidem
Socrates in defensione illis denuntiaverat:
quae poenitentia sero factum consecuta
eo se ostendit, ut odium Atheniensium
in accusatores se converteret, qui omnes paulo
post seu ira populi perierunt seu ma-
nus sibi ipsi intulerunt. Sed non modo civi-
um contemptio, sed omnis humani generis, omni-
um temporum eos etiam mortuos persequitur
et in perpetuum eis quasi inusta est nota infa-
miae. Socrates autem pulcherrima morte
majorem si id fieri potest gloriam adeptus est, cum
ad ceteram etiam viri pro veritate occumben-
tis addiderit laudem et per omnia saecula erit
exemplum et specimen viri honestissimi magnae-
que ingenii. Quod autem ante tempus a na-
tura constitutum vitam tali viro eripere au-
si sunt, ei ut corpori mortem, nomini
et memoriae pararunt immortalitatem.

Den 28. Jan.

Der Schüler hat sich ordentl. gehalten, seine Bücher pp muß er mehr schonen.

Loc. 11. v. Stein E

Den 11. Febr.

gs.

Loc. 6. R. A. E.

Den 25. Febr.

Rechtschreiben r. gut,
Sprache gut. - recht gut,
Rechnen z. gut,
Betragen ziemlich befriedigend.

Nr. 10. Stein E

Den 11. März.

gut.

Nr. 5. Stein. E

Den 25. März.

Rechnen nicht ganz befriedigend; der Schüler muss besser u. aufmerksamer sein.

Nr. 18. Stein E

Den 8. April.

Zufrieden - aber reinlicher u. schöner schreiben u. seine Hefte in geordnetem Zustande erhalten.

Nr. 13. Stein E

Den 29. April.

Zufrieden.

Loc. 11. B. St. E

Den 13. Mai.

A. müßte reinlicher sein, sonst aber zufrieden.

B. Stein

Loc. 8. E

Den 1 Juni.

Fortschritte recht befriedigend, wenn doch nur auch seine Bücher & Hefte in besserem Zustande wären. Reinlicher sollte N. sein. E

Stein

Den 5. Juli.

[illegible] zufrieden.

Loc. 5. Stein E

Den 22. Juli.

Zufrieden, seine Aufsätze müssen aber schöner geschrieben werden.

Loc. 7. Stein E

Den 5. Aug.

N. ist ziemlich aufmerksam u. gibt sich im Schreiben zuweilen Mühe.

B. Stein

Loc. 11. E

Den 10. Aug.

u. zufrieden.

B. Stein

Loc 5 E

Den 2 Sept

N. ist zu nachlässig, doch zufrieden

B. Stein

Loc. 3. E

Den 16. Sept.

Hauptlerer. 5.

B. Stein

E

Den 6 Nov. 1865.

Zufrieden; nur sollte N. seine Hefte reinlicher halten u. sich einer besseren Handschrift befleißigen.

Prof. Bauer

Loc. ~~14~~ 14

B. Stein

Den 29. Nov. 65.

R. ist manchmal zu leichtsinnig; er sollte nach seinen Anlagen immer einer der ersten Schüler seiner Classe sein; sein Leichtsinn hat ihm in letzter Zeit mehrere Strafen zugezogen

Dr. Stein B.

Den 20 Dec. 65.

Wohl zufrieden

Loc. 3. P.

Dr Stein

Den 20 Jan. 66.

Mit Fleiß u. Betragen wohl zufrieden

Loc. 8 Dr. Stein J.

Den 24 Febr. 66.

Die Handschrift läßt zu wünschen übrig, sonst wohl zufrieden

Loc. [illegible] Stein J.

Den 13. Apr. 66.

Reinlichere Hefte u. bessere Schrift sind sehr zu wünschen, im übr. wohl zufrieden

Stein

den 16 Mai 66.

Ich wiederhole hiermit das vorige Zeugniss

P.

B. Stein

den 1 Juli 66

Wohl zufr.

P.

L. Stein

den 15 Juli 66.

Die Handschrift mittelgemein wohl zufriedenen

P.

Loc 2

L. Stein

den 1 Aug 66.

Ich wiederhole hiermit das vorige Zeugniss

Loc 2. P.

L. Stein

den 16 Aug. 66.

Wohl zufr.

P.

L. Stein

den 28 Sept. 66

Die Handschrift mittelgemein wohl zufr.

P.

L. Stein

[illegible] Loc. 6.

den 3. Novbr 1866.

Loc. 4. Im Äußerl. der Aufg.: recht gut.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] größere [illegible] [illegible]
Abschriften genügt. Stein

Heilbronn den 16. Novbr. 1866.

Loc. 7. ziemlich gut.
Im Äußerl. [illegible]
schriftl. Arbeiten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Ich bedauere es sehr, daß Sie nicht zufrieden waren, & bitte Sie bei solchen Fehlern keine Strafe zu unterlassen.

Stein

den 8. Dzbr.
Im Äußerl. gut.
dagegen sind die schriftl. Arbeiten, bald flüchtig.
Stein

den 20. Dezember 1866
Loc. 9. Im Äußerl. gut.
schriftl. Arbeiten zu flüchtig.

Stein

den 1. Februar 1867.
Loc 5. gut.
Seine Schrift ist noch ganz schlecht.

Stein

Heilbronn den 23. Febr. 1867.

Loc 6. Im Äußerl. gut.
Die schriftl. Arbeiten sollten pünktlicher sein; auch ist er beim Unterricht zu unruhig, [illegible] Strafe [illegible].
Sie wollen durchaus keine Strafe unterlassen, & oft Abschriften geben. Stein

Den 16. März

Loc. 2. zufr. Stein

Den 6. April 1867

Loc. 1 recht zufr.

Hätte sich im Schönschreiben größere Mühe geben. Stein

Heilbronn unterm 3. Mai 1867.

Loc. 3, zufrieden!

Im Schönschreiben soll er sich [illegible] [illegible] [illegible]. Stein

Aufgaben: 1, zwei Seiten Wörter 1165–1200 und die alten Wörter richtig repetiren. etc

b. [illegible] [illegible] [illegible]

3) Declination [illegible] [illegible]

2 zum Schreiben, eine Aufgabe ins Reine [illegible] 4 Seiten [illegible] 3 deutsche u. 3 lateinische Abschnitte.

Heilbronn 29. Mai 1867.

Loc. 5. Im Ganzen zufr.

Dagegen sind die schriftl. Arbeiten ziemlich flüchtig u. fehlerhaft geschrieben, daß er sie größtentheils wieder abschreiben muß.

Auch ist er wegen zu vielen Schwätzens in der Schule sehr zu tadeln u. wird deshalb in Zukunft gestraft werden.

Bedaure sehr Ihre Unzufriedenheit, wollen Sie nur die gehörige Strenge in Vollzug bringen. Stein

Den 13. Juli 1867.

Loc. 1. [illegible] zufr. Stein

den 24. Aug.

Im Ganzen recht zufr.

im Schönschreiben würde er auch zu den Letzten.

Wegen Schwätzens muß er mir viel zu schaffen.

Stein

Herrn

In Erwiderung auf Ihre Zuschrift vom . theile ich Ihnen über die bei der hiesigen juristischen Facultät bestehenden Promotionsbedingungen das Folgende mit:

Der Candidat hat ein **Curriculum vitae** in lateinischer Sprache einzuliefern, welches insbesondere über seinen juristischen Bildungsgang die erforderlichen Angaben enthält. Weiter sind zwei von dem Decan zu bezeichnende Stellen aus dem **Corpus juris civilis** und **canonici** exegetisch zu bearbeiten, ebenfalls in lateinischer Sprache. Der Decan kann je nach Umständen anstatt der letzteren Stelle einen Gesetzestext aus einer deutschen Rechtsquelle bezeichnen, welcher in deutscher Sprache näher erklärt werden darf. Endlich hat der Candidat ein mündliches Examen bei der Facultät zu bestehen, welches sich über alle Theile der gemeinrechtlichen Jurisprudenz erstreckt.

Eine Doctordissertation gehört nicht zu den unerlässlichen Bedingungen der Promotion. Wird jedoch eine solche vor oder nach dem Examen vorgelegt, von der Facultät genehmigt, und binnen eines, von dem Examenstage an zu berechnenden, Jahres in der vorschriftsmässigen Zahl von 160 Exemplaren gedruckt eingeliefert, so erhält der Verfasser von den Prüfungs- und Promotions-Gebühren, welche im Ganzen 492 Mark betragen, die Summe von 70 Mark zurück, welche andernfalls der Casse der Universitäts-Bibliothek zufällt.

Heidelberg, den

Der zeitige Decan der juristischen Facultät

fr. 7 § 5 de reb. eor. q. sub t. 27, 9.
c. 15. C. 16. q. 3.

Großherzoglich Badisches Gymnasium zu Mannheim.

Zeugniß

behufs der Meldung zum einjährigen Freiwilligendienst.

Nathan Stein,

geboren zu Neckarsulm am 11ten Novemb. 1857, israel. Confession, Sohn des verstorbenen Kaufmann Stein zu Heilbronn, hat das hiesige Großh. Gymnasium seit Oct. 1867 von der Klasse IV an besucht und in der Oberprima seit Oct. 1873, also ein Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. **Schulbesuch und Betragen:** gut.
2. **Aufmerksamkeit und Fleiß:** gut.
3. **Fortschritte:** wird zur Universität entlassen.

Vorstehendes Zeugniß ist in der Conferenz vom d. J. festgestellt worden.

Mannheim, den 15ten August 1874.

Director und Lehrer-Collegium.

J. Caspari

Director u. Ordin. d. Oberprima.

Druck von Friedrich Gutsch in Carlsruhe.

Heilbronn

Auszug aus dem Gemeinderaths-Protocoll

vom 27. Oktober 1874.

Theil II

Anwesend:
Vorsitzender [illegible]
[illegible] G. R. [illegible],
und 4. Mitglieder

Vom Bürger-Ausschuß
der Obmann
und [illegible] Mitglieder

853. L. Kraut als Pfleger des die Universität Heidelberg besuchenden [illegible]

Stein, bittet um ein Zeugniß, daß es Seitens der Vormundschaftsbehörde keinem Anstand unterliege, daß der Pflegling die Universität besuche.

Der Gemeinderath

beschließt:

von Obervormundschaftswegen dagegen nichts zu erinnern, daß der Pflegling Stein die Universität besuche.

Zur Beurkundung
den 28. Okt. 1874.

vdt. Oberbürgermeister:
für denselben G. Rath: [illegible]

Rathschreiber:
[illegible]

Gr. C. 7. [illegible]

Ministerium

des Großherzoglichen Hauses, der Justiz & des Auswärtigen.

Karlsruhe, den 13.ten October 1877.

R. № 9879.

Prüfungstage ...
in die Zentraltabelle
aufgenommen.

Die Prüfung der Rechtskandidaten betr.

Rechtskandidat Nathan Stein von Neckarsulm, z. Zt. in Bruchsal, wird unter Nachsichtertheilung von dem Erfordernisse ~~wird hiermit zu der~~ des siebenten Studiensemesters hiermit zu der

Montag den 19.ten November l. J.

beginnenden Prüfung von Rechtskandidaten zugelassen.

Die Kandidaten haben sich Tags zuvor bei dem diesseitigen Ministerium anzumelden & ein corpus juris mitzubringen.

Ein etwaiger Rücktritt von der Prüfung wäre alsbald anzuzeigen.

Grimm.

H. Rechtskandidat Nathan Stein
in Bruchsal.

v. 12.

Ministerium
des Großh: Hauses und der Justiz.

Karlsruhe, den 23 October 1877.

No. 10 205

die diesjährige erste juristische Staatsprüfung betr.

I. In den Staatsanzeiger einzurücken:

Wegen der Vorarbeiten für den bevorstehenden Landtag muß die auf den 19ten November d. J. anberaumte erste juristische Staatsprüfung verschoben werden. Dieselbe wird daher erst

Montag, den 7. Januar 1878

beginnen. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Prüfungs-Candidaten gebracht.

II. Nachricht hiervon erhalten die zugelassenen Candidaten.

Grimm.

Herrn Rechtscandidat
Nathan Stein
in Bruchsal

vzey.

Großherzoglich Badisches

Ministerium des Gr. Hauses, der Justiz ~~und des Auswärtigen~~.

Rechtskandidat Nathan Stein von Neckarsulm ist nach bestandener erster juristischer Staatsprüfung als hinlänglich befähigt zum Rechtspraktikanten ernannt worden.

Dessen wird demselben durch gegenwärtige, mit dem diesseitigen größeren Dienstsiegel versehene Verfügung beurkundet.

Karlsruhe, den 7. ten Februar 1878.

Grimm.

Ernennungs-Urkunde für den Rechts-Praktikanten N. Stein.

ogez.

Abschrift

Geschehen, Bruchsal, den 19 Februar 1870
Vorm. 9 ¼ Uhr.

Vor
Großh. Oberamtmeister Dr. [illegible]
und
Actuar Huber

die Verpflichtung des Rechtspraktikanten Nathan Stein in Bruchsal betr.

Nach Ladung erscheint
Rechtspraktikant Nathan Stein
dahier.

Man behändigte demselben die Signatur des Großh. Ministeriums des Gr. Hauses & der Justiz vom 7. d. M.

Demselben hat man hierauf unter vorausgegangener Belehrung über die hohe Bedeutung des Eides u. die strafrechtlichen Folgen des Meineids beziehungsweise Dienstuntreue u. unter Verdeutlichung der gesetzlichen Förmlichkeiten den Diensteid in nachstehender Formel abgenommen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der
„Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des
„Fürsten wie des Vaterlandes Wohl mit
„Kräften zu befördern u. überhaupt alle
„Pflichten des mir übertragenen Amtes
„gewissenhaft zu erfüllen;
„so wahr mir Gott helfe!"

Sodann wurde dem Erschienenen eröffnet daß über seine weitere Verwendung thatsächliche Bestimmung nachfolgen werde und daß er künftighin nach § 8 der Verordnung vom 6 Mai 1868 (Regbl. XXIV) jeden Wechsel der Beschäftigung Großh. Ministerium des Großh. Hauses & der Justiz anzuzeigen habe.

Vorgelesen, genehmigt & unterschrieben
Dr. Nath. Stein.

No. 6952.

Vorstehende Abschrift erhält Herr Rechtspraktikant Dr. Nath. Stein hierzu seiner Legitimation.
Gr. Amtsgericht
Dr. Fehl

Offenburg den 26ten April 1880.

Großherzoglich Badisches

Landgericht Offenburg

Civil-Kammer I.

Nr. 2838.

Die Bitte des Gr. Amtsrichters Maÿ in Triberg um Urlaub betr.

Dem Herrn Rechtspraktikanten Stein, zur Zeit Gehilfe des Gr. Amtsgerichts Villingen wird hiermit eröffnet, daß er nach Erlaß des Großh. H. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz vom 21. April 1880 Nr. 4634 während eines dem Gr. Herrn Amtsrichter Maÿ vom 15. Mai 1880 an bewilligten Urlaubs von drei Wochen mit der Verwaltung des Gr. Amtsgerichts Triberg beauftragt und ihm neben Fortbezug seines dermaligen Gehaltes eine Tagesgebühr von 4 Mk. bewilligt ist.

Rechtspraktikant Stein wird angewiesen, sein Kostenverzeichniß seiner Zeit dem Großh. Ministerium vorzulegen.

Den Empfang dieses ist anzuzeigen.

[illegible]

[illegible]

Herrn Rechtspraktikant Stein in Villingen.

Waldshut den 10. Juli 1880

Grossherzoglich Badisches

Landgericht Waldshut

Civilkammer II

R. No 4450. Erlaß des Gr. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz vom 6. d. M. No 7276.

Urlaubsbitte des Gr. Amtsrichters Küllinger in Säckingen betr.

B.

Rechtspraktikant Stein z. Zt. in Villingen wird benachrichtigt, daß er durch obigen Erlaß während des dem Gr. Amtsrichter Küllinger in Säckingen vom 8. September bis 3. Oktober d. J. bewilligten Urlaubs als Dienstverweser des Großh. Amtsgerichts Säckingen bestellt und ihm neben seinem Gehalte eine Tagesgebühr von 4 M. bewilligt ist. Er hat demnach den ihm übertragenen Dienst auf 8. September d. J. anzutreten und nach Beendigung der Dienstverwesung sein Kostenverzeichniß dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der Justiz vorzulegen.

[illegible]

Herrn Rechtspraktikant Stein
in Villingen

Seifert

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Karlsruhe, den 15ten Juli 1881.

No. 8205.

Bitte des Gr. Amtsrichters Mündel in Wolfach um Bewilligung eines Urlaubs betr.

I. Dem Gr. Amtsrichter Mündel in Wolfach wird vom 24t. Mts. bis 9. August l.J. Urlaub bewilligt.
Als Dienstverweser während dieser Zeit wird Rechtspraktikant Stein, z. Zt. Gehilfe des Gr. Amtsgerichts Villingen, bestellt und demselben eine Tagesgebühr von 6 Mk. bewilligt.
II. Nachricht hievon erhält Herr Rechtspraktikant Stein in Villingen mit der Weisung, den Dienst in Wolfach rechtzeitig anzutreten u. sein Kostenverzeichniß s. Zt. anher vorzulegen.

Grimm

Tax M Pf
Sport " "
Stemp. " "

Herrn Rechtspraktikant Stein in Villingen

[illegible]

Ministerium

des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Karlsruhe, den 21.ten Juli 1880.

Nr. 8459.

den Urlaub des Gr. Amtsrichters Mündel in Wolfach betr.

In Abänderung des diesseitigen Erlasses vom 15. d. Mts. No. 8205. wird der dem Gr. Amtsrichter Mündel in Wolfach bewilligte Urlaub auf die Zeit vom 11. bis 27. September d. J. verlegt und statt des Rechtspraktikanten Stein in Villingen Rechtspraktikant Bujard, z. Zt. Dienstverweser des Gr. Amtsgerichts Staufen, unter Verwilligung einer Tagesgebühr von – 6 M. – für die Urlaubszeit zum Dienstverweser des Gr. Amtsgerichts Wolfach bestellt.

II. Nachricht hievon erhält Herr Rechtspraktikant Stein in Villingen.

Grimm.

Tax – M – Pf
Sport " "
Stemp " "
Ersatz: } – , 50.,
zurückl. } – , 50.,

Herrn Rechtspraktikant Stein in Villingen.

[signature]

11 empf.

Ministerium

des Großherzoglichen Hauses u. der Justiz

Karlsruhe den 3. Mai 1880.

No. 5130

Die Besetzung der Gehilfenstelle beim Amtsgerichte Villingen betr.

Dem Rechtspraktikanten Nathan Stein bei dem Gr. Amtsgericht Villingen werden auf Grund des § 11 Abs. 1 des Bad. Einführungsgesetzes zu dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze die Befugnisse eines selbständigen Gehilfen des genannten Amtsgerichts übertragen.

gez. / Grimm

Villingen den 13. Mai 1880.

No. 5747

B.

Vorstehende Ausfertigung erhält Herr Rechtspraktikant Stein [illegible] g. [illegible] Kenntnißnahme [illegible] Gr. Amtsgericht Freiburg von [illegible] erth.

Gr. Amtsgericht.

Köninger

N. 5747

Herrn

Amtsgerichtsrath Stein

in

Triberg

VILLINGEN 26 6 80

TRIBERG 27 6 80

Bruchsal, den 26ten März 1878

Großherzoglich Badisches

Bezirks-Amt Bruchsal.

Aufnahms-Urkunde

№ 4342

Das Unterzeichnete Gr. Bezirksamt bescheinigt hiermit, daß der bisherige Württembergische Staatsangehörige

Dr. Nathan Stein geb. in [illegible] 20 Jahre alt, Rechtspraktikant durch seine Aufnahme in Gemäßheit der §§ 5. 6 u. 7 des Gesetzes v. 1 Juni 1870 über die Erwerbung u. den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit – B. G. Bl. S. 355 – die badische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Karlsruhe, den 13. Februar 1879.

Der Vorstand

des Grosherzogl. Badischen

Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe

[illegible]

[illegible] Dr. Klein [illegible] No 1497 [illegible]

[illegible]

[illegible]

Abschrift.

Großherzoglich badisches
Landgericht Konstanz.

Konstanz den 16. Septbr. 1880.

No 11,116.

Die Besetzung des Gr. Amtsgerichts Villingen betr.

Gr. Amtsgericht Villingen wird in Kenntniß gesetzt, daß nach Erlaß Gr. Ministeriums des Gr. Hauses und der Justiz vom 11. d. Mts. No 10,423 Rechtspraktikant Wein auf 1. Dezember l. J. seiner Stelle enthoben wurde, und daß eine Wiederbesetzung der Gehilfenstelle nicht beabsichtigt werde.
Der Austritt des Rechtspraktikanten Wein ist s. Zt. anzuzeigen.

gez.: A. v. Küßner

gez.: Rothweiler.

Ad. 11,312.

Vorstehende Abschrift erhält Herr Rechtspraktikant Dr. Stein z. Zt. in Reutlingen zur Nachricht.

Tübingen den 18. September 1850.

[illegible]

25 [illegible]

Ministerium
des Großh. Hauses und der Justiz.

Karlsruhe, den 24ten März 1881

№ 3958

Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betr.

Rechtspraktikant Nathan Stein von [illegible] wird hiermit zur nächsten II. juristischen Staatsprüfung zugelassen.

Zugleich wird derselbe aufgefordert, eine etwa in der Zwischenzeit eintretende Veränderung des Wohnsitzes unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungscommission Herrn Senatspräsidenten Schneider dahier anzuzeigen.

A. A. d. Pr.

[illegible]

Herrn Rechtspraktikant Nathan Stein
in
Mannheim

Schleich

Karlsruhe, den 4ten Mai 1881.

Der Präsident

der Commission für die IIte juristische Staatsprüfung

Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betr.

Die zweite juristische Staatsprüfung für das Jahr 1881 wird am

Mittwoch, den 8ten Juni, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit schriftlich zu beantwortenden Fragen beginnen.

Hievon setze ich den Herrn Rechtspraktikanten

Walther Stein in Bruchsal

mit der Aufforderung in Kenntniß, am Tage vor dem Beginn der Prüfung sich persönlich bei mir anzumelden.

Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist der Gebrauch der Gesetzbücher gestattet.

/.

Zugleich erhalten Sie die Akten

F. S. Schmid gegen Schwab, Erbtheilung betr.

(1 Faszikel), um darüber bei der mündlichen Prüfung, zu welcher die Akten mitzubringen sind, einen mündlichen Vortrag zu erstatten, wobei ein motivirter Antrag nach Sachlage in Iter Instanz zu stellen ist.

Schneider.

An

Herrn Rechtspraktikanten Walther Stein in Bruchsal

Großherzoglich Badisches
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rechtspraktikant Nathan Stein von Neckarsulm
ist nach bestandener zweiter juristischer Staatsprüfung als
„gut" befähigt zum Referendär ernannt worden.
Dieß wird demselben durch gegenwärtige, mit dem dies-
seitigen größeren Dienstsiegel versehene Fertigung beurkundet.

Karlsruhe, den 28. Juni 1881.

Nokk

Ernennungs-Urkunde
für den Referendär Nathan Stein.

Hildenbrand.

Karlsruhe den [illegible] 188[illegible].

Großherzoglich Badisches

Landgericht Karlsruhe

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Großherzoglich Badisches

Landgericht Konstanz

Konstanz, den 15. Juli 1881.

Nr. 9245.

Die Bitte des Gr. Amtsrichters Ernst in Radolfzell um Urlaub.

An Herrn Referendär Stein z. Zt. im Secretariat des Gr. Oberlandesgerichts.

Wir setzen Sie hiermit in Kenntniß, daß Sie nach Erlaß Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 4. d. M. Nr. 9651 für die Dauer der Urlaubszeit des Gr. Amtsrichters Ernst vom 30. August bis 27. September d. J. als Dienstverweser des Gr. Amtsgerichts Radolfzell mit den Befugnissen eines Amtsrichters nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des bad. Ausf. Ges. zu den Reichsjustizgesetzen bestellt wurden und Ihnen unter Belassung Ihres Gehaltes eine Tagegebühr von 5 Mk. bewilligt wurde. –

Das Kostenverzeichniß ist s. Zt. Gr. Ministerium vorzulegen.

Der Tag des Dienstantritts u. Dienstaus-

Herrn
Referendär Stein
im Secretariat des
Gr. Oberlandesgerichts
in Karlsruhe.

bitte ich daher anzuzeigen.
Ueber den Empfang dieses Schreibens wol-
len Sie Bescheinigung einsenden.

Lamey

Rothweiler

AR 529 | Nathan Stein Collection | OSL 48

Education and Internship – Diplomas - Oversized

DIPLOMAS

QUOD BONUM FELIX FAUSTUMQUE SIT

SUB AUSPICIIS

AUGUSTISSIMI ET POTENTISSIMI PRINCIPIS

AC DOMINI DOMINI

FRIDERICI

MAGNI DUCIS BADARUM DUCIS ZARINGIÆ

ET QUÆ SUNT RELIQUA

RECTORIS ACADEMIÆ MAGNIFICENTISSIMI

PRORECTORE ACADEMIÆ MAGNIFICO

VIRO AMPLISSIMO ILLUSTRISSIMO

JOAN. CASP. BLUNTSCHLI

UTRIUSQUE JURIS DOCTORE PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO MAGNO DUCI BADARUM A CONSILIIS INTIMIS ORDINIS DE LEONE ZARINGIÆ PRÆFECTO ORDINIS A MAXIMILIANO II BAVARIÆ REGE IN HONOREM SCIENTIÆ CONDITI EQUITE ORDINIS BORUSSICI DE CORONA RUSSICI SANCTÆ ANNÆ SAXONICI ALBERTINENSIS PRÆFECTO ORDINIS BAVARICI DE S. MICHAELE EQUITE ACADEMIÆ FRANCO-GALLORUM ROMANÆ LYNCEORUM BATAVORUM BELGARUM SOCIO COLLEGIO DOCTORUM UNIVERSITATIS VIENNENSIS MOSCOVIENSIS ET PETERSBURGENSI [illegible] ASCRIPTO ETC.

VIRO AMPLISSIMO ILLUSTRISSIMO

JOAN. CASP. BLUNTSCHLI

UTRIUSQUE JURIS DOCTORE PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO MAGNO DUCI BADARUM A CONSILIIS INTIMIS ORDINIS DE LEONE ZARINGIÆ PRÆFECTO ORDINIS A MAXIMILIANO II BAVARIÆ REGE IN HONOREM SCIENTIÆ CONDITI EQUITE ORDINIS BORUSSICI DE CORONA RUSSICI SANCTÆ ANNÆ SAXONICI ALBERTINENSIS PRÆFECTO ORDINIS BAVARICI DE S. MICHAELE EQUITE ACADEMIÆ FRANCO-GALLORUM ROMANÆ LYNCEORUM BATAVORUM BELGARUM SOCIO COLLEGIO DOCTORUM UNIVERSITATIS VIENNENSIS MOSCOVIENSIS ET PETERSBURGENSIS ADSCRIPTO ETC.

NOS DECANUS SENIOR CETERIQUE PROFESSORES

ORDINIS JURISCONSULTORUM

IN LITTERARUM UNIVERSITATE RUPERTO-CAROLA

IN VIRUM DOCTISSIMUM ET CLARISSIMUM

NATHANUM STEIN

MANNHEMIENSEM

EXAMINE RIGOROSO MULTA CUM LAUDE SUPERATO

GRADUM DOCTORIS

SUMMOS IN UTROQUE JURE HONORES

RITE CONTULIMUS ET HOC DIPLOMATE SIGILLO ORDINIS NOSTRI MUNITO TESTATI SUMUS.

P. P. HEIDELBERGAE IN UNIVERSITATE LITTERARIA RUPERTO-CAROLA

D. VI. MENSIS FEBRUARII A. MDCCCLXXVIII.

L. S.

TYPIS J. HŒRNING.

QUOD BONUM FELIX FAUSTUMQUE SIT

SUB AUSPICIIS

AUGUSTISSIMI ET POTENTISSIMI PRINCIPIS

AC DOMINI DOMINI

FRIDERICI

MAGNI DUCIS BADARUM DUCIS ZARINGIÆ

ET QUÆ SUNT RELIQUA

RECTORIS ACADEMIÆ MAGNIFICENTISSIMI

PRORECTORE ACADEMIÆ MAGNIFICO

VIRO AMPLISSIMO ILLUSTRISSIMO

JOAN. CASP. BLUNTSCHLI

UTRIUSQUE JURIS DOCTORE PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO MAGNO DUCI BADARUM A CONSILIIS INTIMIS ORDINIS DE LEONE ZARINGIÆ PRÆFECTO ORDINIS A MAXIMILIANO II BAVARIÆ REGE IN HONOREM SCIENTIÆ CONDITI EQUITE ORDINIS BORUSSICI DE CORONA RUSSICI SANCTÆ ANNÆ SAXONICI ALBERTINENSIS PRÆFECTO ORDINIS BAVARICI DE S. [illegible] FRANCO-GALLORUM ROMANÆ LYNCEORUM BATAVORUM BELGARUM SOCIO COLLEGIO DOCTORUM UNIVERSITATIS VIENNENSIS MOSCOVIENSIS ET

JOAN. CASP. BLUNTSCHLI

UTRIUSQUE JURIS DOCTORE PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO MAGNO DUCI BADARUM A CONSILIIS INTIMIS ORDINIS DE LEONE ZARINGIÆ PRÆFECTO ORDINIS A MAXIMILIANO II BAVARIÆ REGE IN HONOREM SCIENTIÆ CONDITI EQUITE ORDINIS BORUSSICI DE CORONA RUSSICI SANCTÆ ANNÆ SAXONICI ALBERTINENSIS PRÆFECTO ORDINIS BAVARICI DE S. MICHAELE EQUITE ACADEMIÆ FRANCO-GALLORUM ROMANÆ LYNCEORUM BATAVORUM BELGARUM SOCIO COLLEGIO DOCTORUM UNIVERSITATIS VIENNENSIS MOSCOVIENSIS ET PETERSBURGENSIS ADSCRIPTO ETC.

NOS DECANUS SENIOR CETERIQUE PROFESSORES

ORDINIS JURISCONSULTORUM

IN LITTERARUM UNIVERSITATE RUPERTO-CAROLA

IN VIRUM DOCTISSIMUM ET CLARISSIMUM

NATHANUM STEIN

MANNHEMIENSEM

EXAMINE RIGOROSO MULTA CUM LAUDE SUPERATO

GRADUM DOCTORIS

SUMMOS IN UTROQUE JURE HONORES

RITE CONTULIMUS ET HOC DIPLOMATE SIGILLO ORDINIS NOSTRI MUNITO TESTATI SUMUS.

P. P. HEIDELBERGAE IN UNIVERSITATE LITTERARIA RUPERTO-CAROLA

D. VI. MENSIS FEBRUARII A. MDCCCLXXVIII.

Bekker

AN 5/9 1/2 HONOURS 1899-1918 B 32/5

Der Präsident
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

an

Seine Hochwohlgeboren den Großh. Landgerichtsrat
Herrn Dr. Nathan Stein

dahier.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 24. d. Mts. gnädigst geruht haben, Ihnen das Ritterkreuz I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

./. Indem ich Euer Hochwohlgeboren die Ordensinsignien übersende, freue ich mich, Ihnen meine besondere Genugthuung über die Ihnen zuteil gewordene Auszeichnung aussprechen zu können.

Hochachtungsvoll

Karlsruhe,
den 28. Dezember 1899.

Nokk
Staatsminister.

Der Staatsminister
und
Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 7. September 1906.

№ A. 23231.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich unterm 27. v. M. gnädigst bewogen gefunden haben, Ihnen das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren die Ordensinsignien übersende, freue ich mich, Ihnen meine besondere Genugtuung über die Ihnen zuteil gewordene Auszeichnung aussprechen zu können.

Hochachtungsvollst

v. Dusch

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn Oberlandesgerichtsrat
Dr. Nathan Stein

hier.

Bescheinigung.

Die unterzeichnete Stelle bestätigt hiermit den Rückempfang des dem Gr. Oberlandesgerichtsrat Herrn Stein hier verliehen gewesenen Ritterkreuzes erster Klasse des Gr. Ordens vom Zähringer Löwen.

Karlsruhe, den 3ten Januar 1907.

Großherzogliche Ordens-Kanzlei.

N. R.

W. Kull. Kanzleirat.

Der Staatsminister
und
Minister des Großherzoglichen Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1914.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich unterm 2. d. M. gnädigst bewogen gefunden haben, Ihnen das Kommandeurkreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Indem ich die Ordensinsignien übersende, freue ich mich, Ihnen meine besondere Genugtuung über die Ihnen zuteil gewordene Auszeichnung aussprechen zu können.

Hochachtungsvollst

Dusch

Seiner Hochwohlgeboren
dem Gr. Landgerichtspräsidenten
Herrn Dr. Nathan Stein
in Mannheim.

Bescheinigung.

Die unterzeichnete Stelle bestätigt hiermit den Rückempfang des dem Großh. Landgerichtspräsidenten Herrn Dr. Stein in Mannheim verliehen gewesenen Ritterkreuzes erster Klasse mit Eichenlaub des Großh. Ordens vom Zähringer Löwen.

Karlsruhe, den 9. September 1914.

Großh. Ordenskanzlei.

Seine Königliche Hoheit
der Großherzog von Baden

haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem *Landgerichts-Präsidenten*

Dr. Nathan Stein

in Mannheim

das Kriegsverdienstkreuz

zu verleihen.

Über den rechtmässigen Besitz dieser Auszeichnung wird die gegenwärtige Urkunde ausgestellt.

Karlsruhe, den *9. September 191[illegible]*.

Großherzogliche Ordenskanzlei.

GROSSHERZOGLICH BADISCHE ORDENSKANZLEI

v Babo.

D e r   S t a a t s m i n i s t e r
u n d   M i n i s t e r
des Großherzoglichen Hauses, der
Justiz und des Auswärtigen.

Karlsruhe, den 18. September 1916.

Seine Königliche Hoheit der G r o ß h e r z o g haben gnädigst geruht, *Euerer Hochwohlgeboren* das Kriegs = verdienstkreuz zu verleihen.

Jch beehre mich, Sie unter Anschluß der Auszeichnung hier= von in Kenntnis zu setzen und spreche Jhnen zugleich meinen aufrichtigen Glückwunsch aus.

Das Besitzzeugnis wird k.H. nachfolgen.

Dusch

An Seine Hochwohlgeboren
den *Herrn. Landgerichtsprä=*
sidenten . . . .
Dr. Nathan Stein
in Mannheim.

Besitzzeugnis

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs bezeugt die Generalkommission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden hierdurch, daß Seine Majestät

dem Kaiserlichen Bankkommissar

Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Stein

in Mannheim

das **Verdienstkreuz für Kriegshilfe** zu verleihen geruht haben.

Berlin, den 24. August 1918.

Generalkommission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden

Ausgehändigt

Mannheim, den 21. September 1918.

Der erste Vorstandsbeamte.

Obermischer [signature]

Bankdirektor.

D e r P r ä s i d e n t
des
Reichsbankdirektoriums.
Nr. 9914 Z.B.

B e r l i n, den 18. September 1918.

Es gereicht mir zur Freude Euer Hochwohlgeboren benachrichtigen zu können, daß des Kaisers und Königs Majestät Jhnen das

Verdienstkreuz für Kriegshilfe

zu verleihen geruht haben, dessen Jnsignien ich Jhnen unter Beifügung des Besitzzeugnisses anbei zugehen lasse.

Die beiliegende Standesnachweisung wollen Sie mir ausgefüllt und vollzogen zugehen lassen.

Wirklicher Geheimer Rat.

An

den Kaiserlichen Bankkommissar
Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Stein
Hochwohlgeboren
in Mannheim.

Durch die Hand des Herrn Ersten Vorstandsbeamten
unter Bezugnahme auf meine Verfg.v.6.3.1918 Nr.2705.Z.B.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog

haben gnädigst geruht, zur Annahme und zum Tragen des Euer Hochwohlgeboren verliehenen

Königlich Preußischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe

die Höchste Erlaubnis zu erteilen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1918.

Der Großherzogliche Ordenskanzler.

Rüninger

Seiner Hochwohlgeboren
dem Landgerichtspräsidenten
Herrn Dr. S t e i n

in Mannheim.

AR 529 Nathan Stein Collection OSL 48

Honors - Oversized

HONORS

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Grosshérzog von Baden,

Herzog von Zæhringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden,

dem Landgerichtsrath Dr. Nathan Stein in Karlsruhe das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen und ertheilen demselben über den rechtmäßigen Besitz dieser Auszeichnung die gegenwärtige Urkunde mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloss Baden, den 24. Dezember 1899.

Friedrich

Ordens-Diplom

für

den Landgerichtsrath

Dr. Nathan Stein.

1852 1902

25. APRIL

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG
HABEN GNÄDIGST GERUHT
DEM Dr. Nathan Stein,
Oberlandesgerichtsrat
IN Karlsruhe

DIE ZU ALLERHÖCHSTIHREM FÜNFZIGJÄHRIGEN
REGIERUNGSJUBILÄUM GESTIFTETE JUBILÄUMSMEDAILLE
ZU VERLEIHEN.
HIERFÜR WIRD DIESES BESITZZEUGNISS ERTHEILT.

KARLSRUHE, DEN 25. APRIL 1902.

DER GROSSHERZOGLICHE STAATSMINISTER UND ORDENSKANZLER

v. Brauer

Zugefertigt Karlsruhe den 25. April 1902

Grossh. Oberlandesgericht

[signature]

Friedrich,
von Gottes Gnaden
Grosherzog von Baden,
Herzog von Zæhringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden,

dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Nathan Stein das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen und ertheilen demselben über den rechtmäßigen Besitz dieser Auszeichnung die gegenwärtige Urkunde mit **Unserer** eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloss Mainau, den 9. September 1906.

Friedrich

Ordens-Diplom
für
den Oberlandesgerichtsrath
Dr. Nathan Stein.

Friedrich,
von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden,
Herzog von Zæhringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden,

dem Landgerichtspräsidenten Dr. Nathan Stein

in Mannheim

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen und ertheilen demselben über den rechtmäßigen Besitz dieser Auszeichnung die gegenwärtige Urkunde mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Karlsruhe, den 2. Juli 1914.

Friedrich

Ordens-Diplom
für
den Landgerichtspräsidenten
Dr. Nathan Stein.

AR 529 1/4 MILITARY SERVICE 1876 B 32/5

Heilbronn

Auszug aus dem Gemeinderaths-Protocoll

vom 8. August 1876.

Theil I.

Anwesend:
a) vom Gemeinde-Rath: [illegible] stellvertretender Vorstand GR. Klett und 4. Mitglieder.
b) vom Bürger-Ausschuß: der Obmann und . Mitglieder.

1842. Der Pflegsohn des L. Strauß hier, Nathan (Stein), derzeit stud. jur. in Leipzig, geboren den 11. November 1857, will die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-dienst nachsuchen und es bittet der Pfleger um vormundschaftliche Genehmigung hiezu.

Der Gemeinderath

beschließt:

1., den Pfleger zur Bestreitung der Kosten des Einjährig-Freiwilligendienstes zu legitimiren,

2., zu bezeugen, daß Nathan Stein gut prädicirt und in keiner Untersuchung befangen ist und so viel Vermögen besitzt, daß die Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Verpflegung während der

× Dienstzeit bestritten werden können.

Zur Beurkundung!
den 12. August 1876.

(Rathschreiber:
Ktt. Bischoff.)

Der Oberbürgermeister:
für dens: OB:

H. Albrecht I

{ 22/9 76

Verehrl. Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige.

Auf Grund einliegender Zeugnisse ersuche ich um gef. Ausfertigung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Hochachtungsvoll [illegible]

(Adresse: Albert Elsasser Bruchsal)

[illegible]

Nathan Stein Collection

Newspaper Clippings

NEWSPAPER CLIPPINGS

Karlsruher Zeitung.

Montag, 1. Januar.

№ 1. 1900.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pf. Briefe und Gelder frei.
Unverlangte Zusendungen von Drucksachen und Korrespondenzen jeder Art werden nicht zurückgesandt und übernimmt die Redaktion dadurch keinerlei Verpflichtung zum Abonnement oder irgendwelcher Vergütung. — Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsr. Ztg.“ — gestattet.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** unter dem 24. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Hof- und Staatsbeamten die beigesetzten Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

aus dem Bereiche der Großherzoglichen Hofverwaltung:

vom Orden Berthold des Ersten

das Ritterkreuz:

dem Geheimen Kabinetsrath Richard von Chelius;

vom Orden vom Zähringer Löwen

das Kommandeurkreuz II. Klasse:

dem Präsidenten der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste Dr. Eduard Nicolai;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Direktor der Markgräflichen Domänenkanzlei der Bodenseefideikommisse Hermann Helmle;

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Vorstand des Rentamts Zwingenberg, Forstmeister Hugo Kirchgessner;

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Kammersänger Hermann Rosenberg und
dem Hofschauspieler und Vortragsmeister Wilhelm Wassermann in Karlsruhe;

das Ritterkreuz II. Klasse:

den Rechnungsräthen
Friedrich Sauer und
Florian Staiger,
den Kanzleiräthen
Ernst Lorenz und
Ludwig Prieur, sowie
dem Registrator August Müller in Karlsruhe;

aus dem Geschäftskreise der Oberrechnungskammer:

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Kanzleirath Johann Baptist Mathis;

das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Oberrechnungsrath Karl Edelmann;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

vom Orden Berthold des Ersten

das Kommandeurkreuz I. Klasse:

dem Geheimen Rath II. Klasse Karl Freiherrn von Reck, vorsitzenden Rath im Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;

vom Orden vom Zähringer Löwen

das Kommandeurkreuz I. Klasse:

dem Geheimen Rath I. Klasse Dr. Eugen von Jagemann, Gesandten in Berlin;

das Kommandeurkreuz II. Klasse:

dem Geheimen Legationsrath Dr. Hugo Freiherrn von Babo, Vorstand des Geheimen Kabinets,
dem Direktor August Roth, Vorstand der Verkehrsabtheilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Baudirektor Adolf Wasmer,
dem Betriebsdirektor Karl Seiz und
dem Oberbaurath Oswald Engler bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Regierungsrath Julius Schulz und
dem Baurath Friedrich Stolz bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
dem Oberingenieur Jakob Mertz, Vorstand der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine,
dem Kasseninspektor Hermann Welte bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
den Betriebsinspektoren
Ludwig Landenberger in Karlsruhe und
August Hartfelder in Lauda,
den Bahnbauinspektoren, Oberingenieuren
Karl Buzengeiger in Karlsruhe,
Karl Hofmann in Lauda und
Richard Hergt in Offenburg,
dem Oberpostkassen-Rendanten Wilhelm Weinmann in Konstanz,
den Postdirektoren
Friedrich Honeck in Rastatt und
Hermann Wangner in Lahr, sowie
dem Oberrechnungsrath Johann Baptist Seidenadel, Revisionsvorstand beim Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Bureauvorsteher der Eisenbahn-Telegraphenwerkstätte Franz Stolz,
dem Rechnungsrath Ludwig Weeber, Vorsteher des Statistischen Bureaus der Eisenbahnverwaltung,
dem Güterverwalter Karl Frey in Bruchsal,
den Rechnungsräthen
Rochus Hosp,
Mathias Köchler und
Hermann Haaß bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,
den Eisenbahnarchitekten
Johann Lutz in Basel und
Christian Feßler in Neustadt i. Schw.,
dem Telegrapheninspektor Heinrich Zimmermann bei der Main—Neckarbahn in Darmstadt,
den Postmeistern
Aemilian Curta in Dinglingen,
Hubert Schuhmacher in Emmendingen und
Heinrich Schott in Neustadt i. Schw.,
den Oberpostsekretären
Adolf Kraft in Heidelberg,
Karl Stöckel in Rastatt und
Xaver Blum in Mannheim,
dem Kanzleirath Julius Leutz, Registrator beim Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und
dem Registrator Wilhelm Kull beim Geheimen Kabinet;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

vom Orden Berthold des Ersten

das Kommandeurkreuz II. Klasse:

dem derzeitigen Direktor der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe, Professor Gustav Schönleber und
dem Professor Ferdinand Keller daselbst;

das Ritterkreuz:

dem Geheimen Rath II. Klasse, Professor Dr. Theodor Curtius an der Universität Heidelberg,
dem Direktor des Landesgefängnisses in Freiburg, Oberregierungsrath, Major a. D. Wilhelm Kopp und
dem Oberstiftungsrath Gustav Kraus in Karlsruhe;

vom Orden vom Zähringer Löwen

das Kommandeurkreuz I. Klasse:

dem Direktor des Oberschulraths, Geheimen Rath II. Klasse Dr. Ludwig Arnsperger,
dem Senatspräsidenten Karl Freiherrn Teuffel von Birkensee beim Oberlandesgericht und
dem Geheimen Rath II. Klasse, Professor Dr. Julius Arnold an der Universität Heidelberg;

das Kommandeurkreuz II. Klasse:

dem Senatspräsidenten Karl Loës beim Oberlandesgericht,
den Landgerichtspräsidenten
Dr. Karl Cadenbach in Offenburg,
Dr. Emil Fieser in Freiburg,
Friedrich von Berg in Waldshut und
Adolf Boeckh in Mosbach,
dem Präsidenten des Katholischen Oberstiftungsraths Rudolf Fetzer,
dem Geheimen Rath II. Klasse, Professor Dr. Wilhelm Manz an der Universität Freiburg,
dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Bernhard Erdmannsdörffer an der Universität Heidelberg,
dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Fridolin Eisele an der Universität Freiburg und
dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Wilhelm Schell an der Technischen Hochschule in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ministerialrath Dr. Adolf Trefzer im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts,
den Oberlandesgerichtsräthen
Dr. Karl Eller,
Otto Walli,
Martin Fleuchaus und
Eduard Müller,
den Landgerichtsdirektoren
Dr. Adolf West in Heidelberg,
Heinrich Eisenlohr in Freiburg,
Hermann Zentner in Mosbach,
Ludwig Dürr in Karlsruhe und
Karl Waag in Konstanz,
den Ersten Staatsanwälten
Ludwig Arnold in Offenburg und
Karl Geiler in Freiburg,
den Landgerichtsräthen
Anton Schönle in Freiburg und
August Exter in Mannheim,
dem Oberamtsrichter Karl Leberle in Freiburg,
dem Strafanstaltsarzt, Medizinalrath Edmund Ribstein in Bruchsal,
dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal, Geheimen Regierungsrath a. D. Franz Lumpp,
dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths des Landesgefängnisses in Mannheim, Landgerichtsdirektor Friedrich Waltz,
dem Mitglied der Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene, Baurath a. D. Adolf Williard in Karlsruhe,
dem Professor Dr. Heinrich Buhl an der Universität Heidelberg,
dem Oberbaurath, Professor Dr. Otto Warth und
dem Professor Hermann Krabbes an der Technischen Hochschule in Karlsruhe,
den Gymnasiumsdirektoren
Franz Kränkel in Lahr und
Dr. Wilhelm Behaghel in Wertheim,
dem Direktor des Realgymnasiums in Karlsruhe Peter Treutlein,
den Direktoren der Oberrealschulen
Dr. Friedrich Firnhaber in Karlsruhe und
Wilhelm Stocker in Pforzheim,
dem Direktor der Höheren Mädchenschule in Mannheim Martin Walleser und
dem Stadtschulrath Adolf Specht in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse:

den Oberlandesgerichtsräthen
Hermann Buch,
Dr. Adalbert Düringer,
Heinrich Könige,
Dr. Georg Hick und
Bernhard Betzinger,
dem Ersten Staatsanwalt Dr. Theodor Mühling in Mannheim,
den Landgerichtsräthen
Franz Ganter in Freiburg,
Dr. Karl von Rüpplin in Konstanz,
Rupert Burger in Freiburg,
Max Dufner in Offenburg,
Leopold Mittell in Freiburg,
Dr. Julius Heinsheimer in Karlsruhe,
Dr. Hermann Ottendörfer in Konstanz,
Dr. Nathan Stein in Karlsruhe und
Julius Breitner in Mosbach,
den Oberamtsrichtern
Ernst Bechtold in Durlach,
Albert Freiherrn von Bodman in Baden,
Dr. Friedrich Krausmann in Karlsruhe,
Georg Volkert in Wertheim,
Otto Mayer in Bruchsal,
Johann Zimpfer in Ettlingen,
Franz Engelberth in Heidelberg und
Max Josef Huffschmid in Gernsbach,
dem Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim, Regierungsrath Dr. Friedrich von Engelberg,
dem Hausarzt am Landesgefängniß in Freiburg, Medizinalrath Alfred Fritschi,
den Notaren
Emil von Litschgi und
Adolf Wiser in Freiburg,
Eduard Gallus in Baden,
Peter Diez in Heidelberg,
Josef Lehmann in Freiburg,
Johann Bender in Karlsruhe,
Adolf Gärtner in Freiburg,
Wilhelm Willibald in Bruchsal,
Heinrich Schitterer und
Karl Fraeulin in Karlsruhe, sowie
Peter Ehehalt in Baden,

dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Ernst Ziegler an der Universität Freiburg,

den Professoren
Dr. Karl von Lilienthal,
Dr. Wilhelm Braune und
Dr. Fritz Neumann an der Universität Heidelberg,

dem derzeitigen Prorektor der Universität Freiburg, Professor Dr. Gustav Steinmann,

den Professoren
Dr. Woldemar von Rohland,
Dr. Richard Schmidt und
Dr. Franz Himstedt an der Universität Freiburg,

dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule in Karlsruhe, Hofrath, Professor Ernst Brauer,

dem Oberbaurath, Professor Karl Schäfer an der Technischen Hochschule in Karlsruhe,

dem Professor Viktor Weishaupt an der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe,

dem Regierungsrath Karl Clevenz beim Oberschulrath,

dem Gymnasiumsdirektor Julius Keller in Lörrach,

dem Direktor des Progymnasiums in Donaueschingen Josef Reff,

den Direktoren der Höheren Mädchenschulen
Dr. Emil Kleemann in Konstanz und
Otto Hammes in Offenburg,

dem Vorstand der Realschule in Ueberlingen, Professor Dr. Christian Roder,

den Professoren
Heinrich Biehler,
Synesius Koch,
Ludwig Zürn,
Ludwig Behrle und
Josef Eugen Bergold am Gymnasium in Freiburg,
Dr. Hugo Ehrensberger am Gymnasium in Bruchsal,
Dr. Heinrich Schäfer am Gymnasium in Heidelberg,
Friedrich Keim,
Dr. Robert Goldschmit und
Dr. Otto Kienitz am Gymnasium in Karlsruhe,
Gustav Mohr am Gymnasium in Lahr,
Dr. Otto Baumann am Gymnasium in Lörrach,
Dr. Karl Zettler am Gymnasium in Mannheim,
Johann Paul Behrle und
Wilhelm Stern am Gymnasium in Offenburg,
Dr. Karl Reuß am Gymnasium in Pforzheim,
Ambros Nürnberger am Gymnasium in Rastatt,
Wilhelm Bunkofer am Gymnasium in Wertheim,
Georg Wacker am Realgymnasium in Karlsruhe,
Dr. Karl Schumacher an der Oberrealschule in Mannheim und
Simon Wakker an der Realschule in Emme[illegible]

den Kreisschulräthen
Dr. Benedikt Ziegler in Freiburg und
Albert Säger in Tauberbischofsheim,

dem Professor Valentin Merk an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe,

dem Professor Karl Albert Neumeister an der Baugewerkeschule in Karlsruhe,

den Oberkirchenräthen
Julius Zäringer und
Friedrich Oehler in Karlsruhe,

den evangelischen Pfarrern
Theodor Camerer in Grötzingen und
Heinrich Rihm in Meckesheim,

dem evangelischen Dekan und Stadtpfarrer Friedrich Bauer in Lahr,

den katholischen Pfarrern
Alois Gugert, Stadtpfarrer in Rastatt,
Michael Burger, Dekan in Göggingen,
Karl Bläß in Riegel,
Dr. Heinrich Hansjakob in Freiburg,
Anton Knörzer in Heddesheim und

dem Stadt- und Konferenzrabbiner Dr. Maier Appel in Karlsruhe;

das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Rechnungsrath Gottlieb Rudolf, Verwalter am Landesgefängniß in Freiburg,

dem Rechnungsrath Stefan Rapp, Revisionsvorstand beim Katholischen Oberstiftungsrath,

den Reallehrern
Viktor Roman, Zeichenlehrer am Realgymnasium in Karlsruhe,
Josef Rottengatter an der Taubstummenanstalt Gerlachsheim,
Heinrich Stoll am Gymnasium in Wertheim,
August Friedrich Maurer am Gymnasium in Offenburg,
Franz Klumpp an der Oberrealschule in Karlsruhe,
Dominik Streicher am Gymnasium in Tauberbischofsheim,
Albert Räuber am Gymnasium in Karlsruhe,
Karl Adolph an der Realschule in Bretten,
Gregor Gänzler an der Höheren Bürgerschule in Ettlingen,

den Rektoren der Volksschulen
Georg Schick in Pforzheim und
Karl Kastner in Konstanz,

den Gewerbeschulvorständen
Rektor Hermann Lender in Heidelberg und
Gewerbelehrer Eduard Laubis in Bretten;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern:

vom Orden Berthold des Ersten

das Ritterkreuz:

dem Kommandanten des II. Gendarmeriedistrikts, Obersten Eugen von Chrismar in Freiburg,

dem Kommandanten des III. Gendarmeriedistrikts, Obersten Alfred Wolff in Karlsruhe,

dem Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Oberbaurath Eduard Seyb in Karlsruhe,

dem Geheimen Oberregierungsrath Dr. August Lydtin in Baden,

den Geheimen Regierungsräthen
Heinrich Pfister in Heidelberg und
Karl Salzer in Emmendingen,

dem Vorstand der Fabrikinspektion, Oberregierungsrath Dr. Friedrich Woerishoffer in Karlsruhe und

dem Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer in Freiburg;

vom Orden vom Zähringer Löwen

die goldene Kette zum innehabenden Großkreuz:

dem Präsidenten des Badischen Militärvereins-Verbandes, General der Infanterie z. D. Wilhelm Freiherrn Röder von Diersburg in Freiburg;

das Kommandeurkreuz II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Freiherrn Ernst Boecklin von Boecklinsau in Freiburg;

das Kommandeurkreuz II. Klasse:

dem Kommandeur des Gendarmeriecorps, Obersten Heinrich Schmidt in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

den Ministerialräthen im Ministerium des Innern
Dr. Karl Glockner,
Dr. Karl Krems,
Roderich Straub und
Karl Weingärtner, sowie

dem technischen Referenten für landwirthschaftliche Angelegenheiten bei diesem Ministerium, Regierungsrath Max Märklin,

den Verwaltungsgerichtsräthen
Wilhelm Holtzmann und
Ernst Müller in Karlsruhe,

dem Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Oberbaurath Adolf Drach in Karlsruhe,

dem Kommandanten des I. Gendarmeriedistrikts, Major Karl Friedrich August Schmitt in Konstanz,

dem Geheimen Regierungsrath Ludwig Gaddum in Lörrach,

dem Oberbürgermeister Franz Weber in Konstanz und

dem Vorstand des Kreisausschusses, Rechtsanwalt Max Boeckh in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Medizinalreferenten beim Ministerium des Innern, Obermedizinalrath Dr. Wilhelm Hauser,

dem technischen Referenten für Veterinärwesen und Thierzucht bei diesem Ministerium, Regierungsrath Franz Hafner,

den Oberamtmännern
Emil Nußbaum in Mosbach,
Wilhelm Lamey in Ettlingen,
Otmar Schellenberg in Müllheim,
Emil Bitzel in Villingen,
Oskar Frech in Rastatt und
Hans Wild in Waldshut,

dem Kommandanten des IV. Gendarmeriedistrikts, Major Ludwig Philipp Grabert in Mannheim,

dem Archivrath beim Generallandesarchiv Dr. Karl Obser,

den Bezirksärzten, Medizinalräthen
Theodor Langsdorff in Emmendingen,
Sebastian Moser in Bühl,
Robert Rehmann in Pforzheim,
Hugo Ribstein in Wertheim,
Dr. Franz Joseph Winter in Offenburg und
Dr. Heribert Ritter in Lörrach,

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, Medizinalrath Dr. Karl Theodor Haardt,

den Bürgermeistern
Dr. Ernst Walz in Heidelberg,
Dr. Emil Thoma in Freiburg und
Dr. Ernst Blankenhorn in Müllheim,

dem Fabrikanten Hermann Dyckerhoff in Mannheim,

dem Fabrikdirektor Josef Böhm in Mannheim,

dem Oekonomen Karl Steingötter in Heidelberg,

dem Vorstand des Sonderausschusses für die Kreispflegeanstalt, Pfarrer Eduard Herbold in Krautheim,

dem Apotheker Wilhelm Pfefferle in Endingen,

dem Fabrikanten Karl Arnold Schindler in Herbolzheim,

dem Fürstlich Fürstenbergischen Forstmeister Karl Eschborn in Donaueschingen,

dem Fürstlich Fürstenbergischen Oberförster Karl Heinrich Theodor Sondinger in Engen,

dem Fabrikanten Karl Haas in St. Georgen,

dem Fabrikanten Florian Buhl in Ettlingen,

dem Geistlichen Verwalter Adolf Lubin,

dem Fabrikanten Karl Junker,

dem Fabrikanten und Konsul Camill Leichtlin,

dem Rentner und Handelsrichter Rudolf Herrmann und

dem Fabrikdirektor Robert Sinner in Karlsruhe,

dem Stadtrath Adolf Kapferer in Freiburg und

dem Mitglied des Kreisausschusses, Rechtsanwalt Georg Leonhard in Offenburg;

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Oberrechnungsrath Ludwig Kieser beim Verwaltungshof,

dem Kanzleirath Karl Metzger beim Ministerium des Innern,

dem Polizeiinspektor Hermann Argast in Karlsruhe,

dem Gastwirth Donat Munding in Engen,

dem Bürgermeister Heinrich Osiander in Villingen und

dem Fabrikanten Karl Wacker in Ettlingen;

das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Weingroßhändler Max Stockheim,

dem Ingenieur Christian Beyer und

dem Cigarrenfabrikanten Emil Mayer in Mannheim,

dem Fabrikanten Dr. Karl Wehl in Mannheim (Waldhof),

dem Ingenieur Karl Reuther,

dem Holzhändler und Handelsrichter Sigmund Mohr,

dem Fabrikanten Heinrich Vögele und

dem Fabrikdirektor Adolf Bensinger in Mannheim,

dem Cigarrenfabrikanten Franz Agricola in Ladenburg,

dem Stadtverordnetenvorstand Max Klingel in Heidelberg,

dem Kaufmann Wilhelm Langguth in Wertheim,

dem Fabrikanten Dr. Emil Rißler in Freiburg,

dem Fabrikanten Hermann Müller in Breisach,

dem Fabrikanten Reinhard Helbing in Emmendingen,

dem Gemeinderath und Kaufmann Max Chavoen in Ettenheim,

dem Stadtrath Johann Baptist Fischer,

dem Altstadtrath Josef Vögele und

dem Bankier Eduard Kauffmann-Fehr in Freiburg,

dem Stadtrath Emil Frank und

dem Fabrikanten Julius Kaufmann jun. in Lahr,

dem Fabrikdirektor Karl Ringwald in Steinen,

dem Gemeinderath und Bankvorstand Philipp Oestreicher in Lörrach,

dem Gemeinderath und Fabrikanten Johann Winterhalder in Neustadt,

dem Rentamtmann Johann Rabenstein in Offenburg,

dem Bürgermeister Albert Hugard und

dem Fabrikanten Albert Gysler in Staufen,

dem Bankvorstand Bruno Burger in Wolfach,

dem Apotheker und Bezirksrath Honor Huber in Pfullendorf,

den Fabrikanten
Christof Heinemann in St. Georgen,
Wilhelm Jerger in Niedereschach und
Hektor Siedle in Furtwangen,

den Stadträthen
Rudolf Mayer und
Josef Eschbacher in Konstanz,

dem Stadtverordneten, Fabrikanten Franz Schneider daselbst,

dem Spitalverwalter August Lezkus in Ueberlingen,

dem Altbürgermeister Franz Ignaz Lott und

dem Gemeinderath und Bankier Adolf Huber in Achern,

dem Stadtverordnetenvorstand Ernst Beuttenmüller,

dem Stadtverordneten Wilhelm Zabler und

dem Stadtrath Stanislaus Kah in Baden,

dem Stadtrath und Kaufmann Ludwig Groß in Bruchsal,

dem Fabrikdirektor Theodor Bäuerle und

dem Kriegskontroleur a. D. Karl Henkenius in Ettlingen,

dem Fabrikanten Robert Hiller in Pforzheim,

dem Bankier und Stadtrath Fritz Homburger,

dem Bankdirektor August van der Kors,

dem Kaufmann und Handelsrichter Leopold Ettlinger,

dem Brauereidirektor Karl Moninger,

dem Architekten Hermann Walder,

dem Hofphotographen Oskar Suck und

dem Glasmaler Hans Drinneberg in Karlsruhe,

dem Oberrechnungsrath Eduard Ferdinand Reiniger beim Verwaltungshof,

dem Rechnungsrath Johann Harter bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau,

dem Rechnungsrath Adolf Schuler in Bruchsal,

den Revisoren
Michael Uehlein beim Bezirksamt Karlsruhe und
Ernst August Weis beim Bezirksamt Mannheim,

dem Polizeikommissär Hermann Weber in Baden,

dem Revisor Ludwig Schumacher bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe,

den Bezirksthierärzten
Gottlieb von Ow in Stockach,
Heinrich Lösch in Ueberlingen,
August Lydtin in Bruchsal,
Friedrich Kohlhepp in Karlsruhe und
Daniel Gaßner in Ettlingen,

den Landwirthschaftsinspektoren
Franz Hagmann in Villingen und
Alfred Schmezer in Freiburg,

dem Vorsitzenden des oberen Pfinzgau-Militärvereins-Verbandes, Reallehrer Martin Römmele in Durlach und

dem Vorsitzenden des Kinzigthäler Militärvereins-Gauverbandes, praktischen Arzt Karl Moser in Wolfach;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums der Finanzen:

vom Orden vom Zähringer Löwen

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ministerialrath Paul Troeger im Finanzministerium,
den Geheimen Finanzräthen
Albert Danner und
Anton Sahm bei der Steuerdirektion und
Ferdinand Elbs bei der Domänendirektion;

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Ministerialrath Dr. Friedrich Nicolai im Finanzministerium,
den Finanzräthen
Josef Rheinboldt bei der Zolldirektion und
Reinhard Schellenberg bei der Steuerdirektion,
dem Oberzollinspektor Wilhelm Gimbel in Mannheim,
den Obersteuerinspektoren
Albert Haug in Donaueschingen und
Friedrich Werber in Villingen,
den Oberförstern
Ernst Alber in Breisach,
Anton Achenbach in Steinbach,
Ludwig Müller in Freiburg,
Emil von Stetten in Eberbach,
Wilhelm Burger in Ueberlingen,
Wilhelm Heuß in Wiesloch,
Adolf Platz in Wertheim,
Richard von Bodman in Lahr,
Eduard Weismann in Eppingen,
Eugen Buck in Donaueschingen und
Hugo Langenbach in Thiengen;

das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Katasterinspektor Georg Gaßmann bei der Steuerdirektion,
den Rechnungsräthen
Hieronymus Zwirner in Waldshut,
Andreas Vollrath bei der Zolldirektion,
Ludwig Riedle bei der Steuerdirektion und
Karl Schwarz bei der Domänendirektion.

Weiterhin haben **Seine Königliche Hoheit der Großherzog** unter dem 24. Dezember v. J. gnädigst geruht,

zu ernennen:

aus dem Bereiche der Großherzoglichen Hofverwaltung:

zum Hofjägermeister und Kammerherrn

den Vorstand des Hofforst- und Jagdamts Karlsruhe, Forstmeister und Kammerjunker Hugo Merhart von Bernegg;

zum Oberregisseur

den Opern-Regisseur Mathias Schön;

zum Regisseur

den dramaturgischen Sekretär Dr. Eugen Kilian;

zum Musikdirektor

den Chordirektor Wilhelm Guggenbühler;

zum Kammermusiker

den Hofmusiker Karl Bühlmann;

zum Kanzleirath

den Hoftheaterkontroleur Albert Metzler;

zum Registrator

den Kanzleisekretär beim Oberstkammerherrnamt Wilhelm Roth;

aus dem Geschäftskreise der Oberrechnungskammer:

zum Geheimen Rath I. Klasse

den Präsidenten, Geheimen Rath II. Klasse August Joos;

zum Oberrechnungsrath

den Rechnungsrath Otto Albicker;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

dem Generaldirektor der Staatseisenbahnen, Geheimen Rath II. Klasse Wilhelm Eisenlohr

den Titel **Staatsrath**

zu verleihen;

ferner zu ernennen:

zum Geheimen Rath II. Klasse

den Geheimen Legationsrath im Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Adolf Freiherrn von Marschall;

von den nachbenannten Beamten der Verwaltung der Staatseisenbahnen

zum Oberbaurath

den Baurath Heinrich Ziegler;

zum Geheimen Finanzrath

den Vorstand der Eisenbahnhauptkasse, Finanzrath Wilhelm Sievert;

zum Regierungsrath

den Oberbetriebsinspektor in Heidelberg Friedrich Hartmann;

zum Baurath

den Bahnbauinspektor in Freiburg, Oberingenieur Eberhard Häbsch;

zum Oberbetriebsinspektor

den Vorstand der Wagenkontrole, Betriebsinspektor Otto Broß,
den Vorstand der Verkehrskontrole II, Betriebsinspektor Eberhard Mütsch;

zum Oberbauinspektor

den Hochbauinspektor, Centralinspektor Hermann Speer;

zum Oberingenieur

den Bahnbauinspektor, Centralinspektor Eugen Roman,
den Bahnbauinspektor Norbert Hermanuz in Ueberlingen;

zum Bahnbauinspektor

den Regierungsbaumeister Otto Spies in Lauda,
den mit der Funktion eines Centralinspektors betrauten Regierungsbaumeister Walther Schwarzmann;

zum Bahnhofinspektor

den Bahnverwalter Karl Hunkler in Basel,
den Bahnverwalter Franz Krieg in Offenburg;

zum Hochbauinspektor

den Eisenbahnarchitekten Ludwig Herr in Ueberlingen;

zum Rechnungsrath

den Revisor Martin Silber,
den Revisor Otto Fuchs,
den Revisor Ernst Eckerlin;

zum Kanzleirath

den Registrator Hermann Zeis;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

zu ernennen:

zum Geheimen Rath I. Klasse

den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenraths Dr. Friedrich Wielandt;

zu Geheimen Räthen II. Klasse

den Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Oberregierungsrath Heinrich Heß,
dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Richard Schröder an der Universität Heidelberg;

zu Geheimen Hofräthen

den Hofrath, Professor Dr. Franz Knauff an der Universität Heidelberg,
den Hofrath, Professor Dr. Hans Bunte,
den Hofrath, Professor Dr. Karl Keller, beide an der Technischen Hochschule in Karlsruhe;

zum Geheimen Kirchenrath

den Kirchenrath, Professor Dr. Adolf Hausrath an der Universität Heidelberg;

zu Oberbauräthen

den Baurath, Professor Friedrich Engesser an der Technischen Hochschule in Karlsruhe,
den Konservator der öffentlichen Baudenkmale, Baurath Philipp Kircher in Karlsruhe;

zum Oberforstrath

den Forstrath, Professor Xaver Siefert an der Technischen Hochschule in Karlsruhe;

zum Oberregierungsrath

den Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal, Major a. D. Josef Freiherrn von Stengel;

zum Kirchenrath

den Dekan und Pfarrer Gustav Habermehl in Asbach;

zu Hofräthen

die Professoren
Dr. Hermann Osthoff, derzeitigen Prorektor der Universität Heidelberg,
Dr. Hermann Emminghaus,
Dr. Alfred Dove,
Dr. Max Schottelius an der Universität Freiburg,
Dr. Ernst Schröder an der Technischen Hochschule in Karlsruhe,
den Kreisschulrath Hermann Strübe in Heidelberg,
den Direktor des Lehrerseminars Karlsruhe II. Wilhelm Zengerle,
den Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt Alfred Maul in Karlsruhe,
den Stadtrath Ludwig Leiner in Konstanz;

zu Landgerichtsräthen

die Landgerichtsassessoren
Karl Bucherer in Offenburg,
Jakob Geißmar in Mosbach;

zum Regierungsrath

den Direktor des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal Josef Lenhard;

zu Oberamtsrichtern

die Amtsrichter
Friedrich Gut in Waldshut,
Paul Ludwig in Ettlingen,
Dr. Karl Bertsch in Säckingen,
Dr. Leopold Strauß in Waldshut,
Albert Uhde in Pforzheim,
Friedrich Tralle in Mannheim,
Otto Freiherrn von Blittersdorff in Karlsruhe,
Dr. Hermann Bleicher, Hilfsarbeiter im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts,
Otto Straub in Schönau,
Dr. August Aberle in Stockach,
Gustav Waag in Oberkirch;

zu Professoren

den Hilfslehrer Eduard Dörr,
den Privatdozenten Friedrich Ratzel, beide an der Technischen Hochschule in Karlsruhe;

zum Oberrechnungsrath

den Rechnungsrath Alexander Zeis, Verwalter am Landesgefängniß in Mannheim;

zum Rektor

den Vorstand der Gewerbeschule in Baden, Gewerbelehrer Karl Seifert;

zum Musikdirektor

den Musiker Moritz Hetzel in Mannheim;

zum Kanzleirath

den Registrator Johann Birmelin beim Evangelischen Oberkirchenrath;

zu verleihen:

den Rang der Landgerichtsräthe

dem Notariatsinspektor Dr. Karl Bischer beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts,
den Staatsanwälten
Ludwig Freiherrn von Reck am Landgericht Mosbach,
Franz Eschbacher am Landgericht Waldshut,
Franz Schlimm am Landgericht Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Pforzheim,
Adolf Baumgartner am Landgericht Mannheim;

den Rang der Oberamtsrichter:

den Notaren
Friedrich Walz in Pforzheim,
Karl Wachter in Bretten,
Georg Esselborn in Weinheim,
Emil Edesheimer in Gernsbach,
Emil Staiger in Ueberlingen,
Oskar Mayer in Mannheim;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern:

zu ernennen;

zu Geheimen Räthen II. Klasse

den Ministerialdirektor im Ministerium des Innern, Geheimen Oberregierungsrath Karl Heil,
den Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Oberbaudirektor Max Honsell und
den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Ill[illegible] heimen Rath III. Klasse Dr. Heinrich [illegible]

zu Geheimen Regierungsräthen

die Oberamtmänner
Hans Freiherrn von Krafft-Ebing in Lahr,
Dr. Julius Becker in Bühl, sowie
den Regierungsrath im Verwaltungshof Dr. David Hugo Mayer;

zum Geheimen Hofrath

den Bezirksarzt, Medizinalrath Karl Kröll in Lahr;

zum Geheimen Kommerzienrath

den Kommerzienrath und Konsul Karl Ladenburg in Mannheim;

zum Oberamtmann

den Sekretär Friedrich Sauerbeck beim Verwaltungsgerichtshof;

zu Forstmeistern

die städtischen Oberförster
Gustav Huetlin in Freiburg,
Adolf Louis in Baden;

zu Medizinalräthen

die Aerzte bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen
Dr. Wilhelm Nadler und
Dr. Otto Feldbausch,
die Bezirksärzte
Dr. Hugo Walther in Ettenheim,
Ludwig Haßmann in Oberkirch,
Dr. Max Kellermann in Schopfheim,
Dr. Ernst Kürz in Heidelberg,
Dr. Wilhelm Stark in Staufen,
die praktischen Aerzte
Gustav Heuck in Mannheim,
Julius Müller in Kenzingen,
Georg Isele in Offenburg,
Dr. Otto Kappeler in Konstanz,
Dr. Ludwig Gutsch in Karlsruhe,
Eduard Brian in Karlsruhe;

zu Kommerzienräthen

den Direktor der Rheinischen Kreditbank Karl Wilhelm Zeiler in Mannheim und
den Türkischen Generalkonsul Karl Friedrich Reiß in Mannheim;

zu Oberärzten

die Aerzte bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau
Dr. Leopold Oster und
Dr. Max Fischer, sowie
den Arzt bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, Arthur Barbo;

zu Veterinärräthen

die Bezirksthierärzte
Hermann Utz in Villingen,
Friedrich Braun in Baden,
Philipp Fuchs in Mannheim;

zum Veterinärassessor

den Hilfsarbeiter für Veterinärwesen und Thierzucht beim Ministerium des Innern August Fehsenmeier;

zum Landwirthschaftsinspektor

den Landwirthschaftslehrer Friedrich Huber in Meßkirch;

zum Oberrechnungsrath

den Rechnungsrath und Kassier bei der Landesversicherungsanstalt Baden Paul Müller;

zu Rechnungsräthen

die Revisoren beim Ministerium des Innern
Josef Anton Riegger und
Wilhelm Kohler, sowie
den Verwalter des polizeilichen Arbeitshauses Kislau Ludwig Fees;

zu Kanzleiräthen

die Registratoren
Johann Külby beim Ministerium des Innern,
Johann Jakob Pfeiffer beim Verwaltungshof und
Johann Adam Edelmann bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues;

zum Polizeiinspektor

den Polizeikommissär Julius Paulus Guggenbühler in Mannheim;

ferner noch aus dem Geschäftsbereiche der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

zu Bauräthen

die Oberingenieure
August Baumberger in Karlsruhe,
Gustav Dunzinger in Offenburg;

zu Oberbauinspektoren

die Oberingenieure
Ludwig Becker in Karlsruhe,
Adolf Eisenlohr in Karlsruhe,
Emil Obermüller in Offenburg,
Hermann Bürgelin in Emmendingen,
Adam Baum in Lörrach,
Ernst Kist in Konstanz,
Theodor Wallißer in Heidelberg,
den Wasserbauinspektor Karl Kupferschmid in Offenburg,
die Wasser- und Straßenbauinspektoren
Georg Wieser in Rastatt,
Hermann Frey in Donaueschingen,
Karl Friederich in Lahr,
Max Keller in Wertheim,
Heinrich Kayser in Bruchsal,
Julius Steinhauser in Ueberlingen;

die Kulturinspektoren
Friedrich Lück in Mosbach,
Hugo Kühlenthal in Donaueschingen,
Jakob Bug in Tauberbischofsheim,
endlich
den Zentralinspektor bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Theodor Fliegauf;

zu Obergeometern

den Vermessungsrevisor Johann Guldin bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und
die Bezirksgeometer
Karl Genter in Karlsruhe und
Albert Krieger in Durlach;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums der Finanzen:

zum Geheimen Rath II. Klasse

den Ministerialdirektor Eugen Becker im Finanzministerium;

zu Geheimen Finanzräthen

die Finanzräthe
Erhard Noë,
Julius Rettinger und
Karl Becker bei der Zolldirektion, sowie
den Domänenrath Josef Siegl bei der Domänendirektion;

zu Finanzräthen

die Oberzollinspektoren
Franz Buhlinger in Freiburg,
Wilhelm Wirthle in Heidelberg und
Bernhard Schwörer in Konstanz,
die Obersteuerinspektoren
Hermann Böckh in Oberkirch,
Theodor Wilckens in Mannheim und
Johann End in Bretten, sowie
den Katasterinspektor Emil Held bei der Steuerdirektion;

zu Bauräthen

die Bezirksbauinspektoren
Leopold von Stengel in Freiburg,
Friedrich Kredell in Baden,
Friedrich Nebenius in Donaueschingen und
Julius Koch in Heidelberg;

zu Forstmeistern

die Oberförster
Eduard Zircher in Durlach,
Karl Fritschi in Ettenheim,
August Menger in Rheinbischofsheim,
August Vogel in Schwetzingen,
August von Teuffel in Freiburg,
Wilhelm Seidel in Kork,
Julius Hamm in Karlsruhe,
Wilhelm Walli in Bruchsal,
Karl Rau in Pforzheim,
Paul Zwick in Neustadt,
Josef Schätzle in Wolfach,
August Stöckel in Kenzingen,
Richard von Wänker in Ettlingen,
Adolf Nüßle in Mannheim,
Oskar Zipperlin in Tauberbischofsheim,
Franz von Girardi in Rastatt,
Erwin Hof in Emmendingen,
Eduard Wesch in Neckarbischofsheim,
Gustav Faber in Karlsruhe,
Felix Hübsch in Konstanz,
Max von Bodman in Baden,
Ludwig Stürmer in Offenburg,
Karl Kalame in Neckargemünd,
Emil Fürst in Geisingen,
Viktor Rebmann in Lörrach und
Albin Kurtz in Waldkirch;

zu Obersteuerinspektoren

die Bezirkssteuerinspektoren
Franz Lang in Emmendingen und
Otto Beger in Breisach;

zum Obersalineninspektor

den Salineninspektor Wilhelm Laub in Rappenau;

zu Oberbauinspektoren

die Bezirksbauinspektoren
Karl Wundt in Wertheim,
Karl Forschner in Lörrach,
Rudolf Hofmann in Offenburg,
Georg Bayer in Waldshut und
Karl Engelhorn in Konstanz;

zu Obersteuerkommissären

die Steuerkommissäre
Emil Mühl in Freiburg,
Albert Thoma in Heidelberg und
Friedrich Burger in Mannheim;

zu Rechnungsräthen

die Revisoren
Gustav Adolf Schmidt und
Josef Berenz bei der Domänendirektion;

zum Kanzleirath

den Registrator Otto Webel beim Finanzministerium.

Die nächste Nummer der Karlsruher Zeitung wird Dienstag, 2. Januar 1900, Mittags, ausgegeben.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Ladung.

X.617.1. Nr. 16,179. Karlsruhe. Der Kaufmann L. Diefenbronner zu Karlsruhe, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bytinski in Karlsruhe, klagt gegen den Kaufmann Albert Bacher, z. Zt. an unbekannten Orten, früher zu Karlsruhe, auf Grund des Miethvertrags vom 15. März 1899 mit dem Antrage, Urtheil dahin zu erlassen, daß

1. der zwischen den Streittheilen am 15. März 1899 abgeschlossene Miethvertrag für aufgelöst erklärt werde,
2. der Beklagte verurtheilt werde, an den Kläger oder dessen Prozeßbevollmächtigten 800 M. nebst 5% Zins aus 400 M. vom 1. Januar 1900 zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urtheil werde gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Dienstag den 20. Februar 1900,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1899.
Enge,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Ladung.

X.562.1. Nr. 15,303. Freiburg.
1. Kronenwirth Georg Batt in St. Ulrich,
2. Metzgermeister Josef Batt in Ehrenstetten,
3. Landwirth Sigmund Heinemann in Ehrenstetten,
4. Hauptlehrer Josef Lienhard in Pfaffenweiler,
5. Hoflieferant Emil Merkle in Freiburg,
6. Medizinalrath Dr. Georg Eschbacher in Freiburg,

sämmtliche vertreten durch die Rechtsanwälte F. Schilling und Dr. Metzger in Freiburg, klagen gegen den Landwirth Emil Heinemann in Ehrenstetten, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, aus Darlehen aus den Jahren 1898 mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung:

1. von 1600 M. nebst 4% Zins vom 1. Juni 1898 ab an Georg Batt,
2. von 600 M. nebst 4% Zins vom 1. Juni 1898 ab an Josef Batt,
3. von 600 M. nebst 4% Zins vom 1. Juni 1898 ab an Sigmund Heinemann,
4. von 600 M. nebst 4% Zins vom 1. Juni 1898 ab an Josef Lienhard,
5. von 640 M. nebst 4% Zins vom 1. Juni 1898 ab an Emil Merkle,
6. von 1500 M. nebst 4½% Zins vom 20. Oktober 1898 ab an Dr. Georg Eschbacher,

sowie zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civil-Kammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg i. Br. auf den

Montag den 5. März 1900,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 22. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Kieser.

Ladung.

X.607.1. Nr. 15,498. Freiburg. Die Ehefrau des Installateurs Franz Schuh, Elisabeth, geb. Ackermann, zu Ober-Ramstadt, vertreten durch Rechtsanwalt Bauer in Freiburg, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Gutach (Amts Waldkirch) wohnhaft, zur Zeit an unbekannten Orten abwesend, wegen böswilligen Verlassens mit dem Antrage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg

auf den 22. Februar 1900,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 27. Dezember 1899.
Kieser,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Ladung.

X.608.1. Nr. 16,080. Offenburg. Die Ehefrau des Assistenten Wilhelm Armbruster, Elise, geb. Fuchsschwanz zu Offenburg, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Burger in Offenburg, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, früher zu Offenburg, auf Grund des L.R.S. 1443 mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf

Dienstag den 6. März 1900,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht, sowie zur Kenntnißnahme der Gläubiger.

Offenburg, den 28. Dezember 1899.
Sommer,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

X.563.1. Nr. 13,542. Wertheim. Maria Magdalena Spielmann, Tochter der ledigen Maria Spielmann von Wertheim, vertreten durch den Klagvormund Burkard Spielmann von Wertheim, letzterer vertreten durch Rechtsagent Götz allda, klagt gegen den Schreiner Heinrich Wolpert, zuletzt hier wohnhaft, nun unbekannt wo abwesend, mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung eines Ernährungsbeitrags von 1 M. per Woche für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des klagenden Kindes zu verurtheilen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ladet die Klägerin den Beklagten vor das Großh. Amtsgericht Wertheim zu dem auf

Donnerstag den 22. Februar 1900,
Vormittags 10 Uhr,

bestimmten Termin.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Wertheim, den 21. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Ballweg.

Ladung.

X.594.1. Nr. 21,187. Konstanz. Die Firma L. Stromeyer u. Co. in Konstanz klagt gegen den Menageriebesitzer Chr. Berg, z. Zt. an unbekannten Orten sich aufhaltend, aus Kauf mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Bezahlung von 1659 M. 25 Pf. nebst 5% Zinsen seit 1. Dezember 1893 und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht Konstanz, welches durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien für zuständig erklärt ist, auf

Montag den 19. Februar 1900,
Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Konstanz, den 23. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
A. Burger.

Ladung.

X.603.1. Nr. 18,706. Emmendingen. Holzhändler Heinrich Boos von Bahlingen, vertreten durch Rechtsanwalt Dreifuß in Emmendingen, klagt gegen den Gypser Johann Heß von Bahlingen, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, aus Kauf von Gerüststangen vom Jahr 1896 bis 1898 mit dem Antrage auf kostenfälliges vorläufig vollstreckbares Urtheil dahin, der Beklagte sei schuldig, an den Kläger 24 M. 95 Pf. zu bezahlen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Amtsgericht Emmendingen zu dem von diesem auf:

Montag den 12. Februar 1900,
Vormittags 10 Uhr,

festgesetzten Termin.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Emmendingen, 19. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Jäger.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erbeinweisungen.

X.604.1. Nr. 23,449. Offenburg. Die Witwe des am 7. Oktober d. Js. verstorbenen Landwirths und Bäckers Franz Karl Ruf von Elgersweier, Karolina, geb. Männle hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Ansuchen wird entsprochen werden, wenn nicht

binnen drei Wochen

Einsprache dagegen erhoben wird.

Offenburg, den 21. Dezember 1899.
Großh. Amtsgericht:
gez. Schindler.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber:
Dr. Krieg.

X.605.1. Nr. 27,253. Rastatt. Die Witwe des Landwirths Jakob Ehmann, Bertha, geb. Würz von Bietigheim hat beantragt, sie in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres † Ehemannes einzusetzen.

Etwaige Einwendungen sind

binnen vier Wochen

geltend zu machen.

Rastatt, den 23. Dezember 1899.
Großh. Amtsgericht:
gez. Rieder.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber:
Zirkel.

X.456.2. Nr. 13,897. Triberg. Gr. Amtsgericht dahier hat heute verfügt: Die Witwe des Uhrenkastenschreiners Augustin Scherer, Korona, geb. Dorer in Schonach hat dahier um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Etwaige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind

binnen vier Wochen

dahier vorzubringen.

Triberg, den 16. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Buselmeier.

Verantwortlicher Redakteur Julius Katz in Karlsruhe. — Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Hugo Sezauer in Forbach,
Albert Köhler in Bretten und
Arthur Korn in Mosbach,
den Oberdomäneninspektoren
Johann Derndinger in Meersburg,
Dominik Person in Bühl und
Heinrich Zimmermann in Kehl,
den Oberbauinspektoren
Georg Bayer in Lörrach und
Karl Engelhorn in Konstanz,
dem Katasterinspektor Albert Schuler bei der Steuerdirektion;

das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Katasterinspektor Albert Vögele bei der Steuerdirektion,
dem Obersteuerkommissär Karl Dauth in Mannheim;

das Ritterkreuz zweiter Klasse:

dem Revisionsvorstand bei der Steuerdirektion, Rechnungsrat Wilhelm Oeftering,
dem Kassier bei der Landeshauptkasse, Rechnungsrat Fridolin Bosch,
dem Vorstand des Zollamts Waldshut, Rechnungsrat Karl Schuemacher,
dem Kanzleirat Emil Oehlschlägel bei der Steuerdirektion,
den Rechnungsräten
Johann Braun und
Gottfried Dörr bei der Forst- und Domänendirektion,
Johann Kern und
Wilhelm Friederich bei der Steuerdirektion,
Otto Gerhard bei der Staatsschuldenverwaltung,
dem Sekretär Max Martin beim Finanzministerium,
dem Forstobergeometer Adolf Schild bei der Forst- und Domänendirektion;

das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

dem Oberbuchhalter Alfred Schwarz in Freiburg,
den Steuerkommissären
Joseph Meixner in Tauberbischofsheim und
Karl Müller in Lauda,
den Revisionsinspektoren
Valentin Graulich und
Karl Völkle in Heidelberg,
den Hauptamtsassistenten
Leonhard Hemberger in Heidelberg und
Robert Nosch in Baden,
den Steuereinnehmern
Karl Hofmeister in Baden,
Karl Roser und
Wilhelm Weiler in Karlsruhe und
Georg Bertsch in Durlach;

Medaillen

die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Revidenten August Matt bei der Steuerdirektion,
dem Steuerkommissärassistenten Adolf Schramm in Mannheim,
dem Grenzkontrolleur Wilhelm Max in Wyhlen,
den Steuereinnehmern
Johann Gottstein in Mosbach,
Georg Beckenbach in Mannheim,
Ludwig Staatsmann in Heidelberg,
Joseph Förderer und
Johann Weber in Freiburg,
Wilhelm Meßmer in Pforzheim,
Joseph Reis in Konstanz,
Johann Frey in Mannheim,
Martin Schneider in Kehl-Dorf,
Karl Baumann in Riegel,
Leopold Böhler in Müllheim,
Anton Droll in Sinzheim,
Hermann Knotz in Radolfzell,
Albert Löwe in Eppingen,
Cleophas Weizenegger in Sandhofen
Ludwig Nees in Schopfheim,
Karl Baitsch in Bruchsal,
Karl Grimmer in Oppenau,
Joseph Brettle in Stockach,
Karl Reinig in Eberbach,
Leo Schnepf in Triberg,
Sylvester Pferrer in Furtwangen,
Georg Weggler in Lörrach,
Paul König in Emmendingen,
Otto Barth in Oberkirch,
Georg Keiler in Grünwinkel,
Sebastian Leitzig in Hockenheim,
Andreas Roos in Neustadt,
Joseph Bender in Tauberbischofsheim,
Heinrich Langenbach in Lichtenthal,
Johann Horn in Donaueschingen,
dem Hafenmeister Heinrich Rohleder in Mannheim,
dem Magazinsaufseher Ambros Noë in Dürrheim,
dem Salinenschreiber Franz Michael Link in Rappenau,
den Bureauassistenten
Georg Hummel und
Thomas Moser bei der Steuerdirektion,
Friedrich Link bei der Staatsschuldenverwaltung,
sowie den Bureauassistenten
Johann Philipp Beisel in Karlsruhe und
Friedrich Keller in Mannheim,
dem Steueroberaufseher Gottfried Moll in Lörrach,
den Kassendienern
Ignaz Schmidt bei der Staatsschuldenverwaltung,
Eduard Muchenberger und
August Sutter bei der Landeshauptkasse,
Heinrich Hörn bei der Beamtenwitwenkasse,
dem Güteraufseher Bernhard Sutterer in Waldkirch,
den Forstwarten
Leo Harlfinger in Herrenwies,
Lorenz Kaiser in Todtmoos-Schwarzenbach und
Karl Kunzelmann in St. Blasien;

die silberne Verdienstmedaille:

dem Kulturmeister Joseph Ficht in Kenzingen,
dem Obersieder Johann Lippert in Dürrheim,
den Steuereinnehmereiassistenten
Leonhard Schnepf in Pforzheim,
Friedrich Körbel und
Wilhelm Maier in Freiburg,
Rudolf Neth und
Joseph Buck in Karlsruhe,
Adam Hopp und
Leo Reifenschweiler in Mannheim,
Theobald Weis in Karlsruhe,
Joseph Gagel und
Mathä Mäder in Pforzheim,
Adolf Dörle in Baden,
Friedrich Rinkenbach,
Hermann Hund und
Gabriel Pfaff in Freiburg,
dem Untersteueramtsassistenten Bernhard Walz in Rastatt,
den Steueroberaufsehern
Moritz Taufenbach in Stühlingen und
Franz Joseph Lauer in Tauberbischofsheim,
den berittenen Grenzaufsehern
Fridolin Martin in Erzingen und
Valentin Herold in Grenzacherhorn,
den Revisionsaufsehern
Karl Beisel in Mannheim,
Friedrich Fluck in Basel,
Joseph Weber in Freiburg und
Joseph Kirchgäßner in Baden,
dem Hafenmeistersgehilfen Bernhard Fritschi in Mannheim,
den Steuereinnehmern
Gustav Adolf Fanz in Staufen,
Fridolin Seiser in Gaggenau,
Sales Felder in Pfullendorf,
Thomas Herm in Lenzkirch,
Wilhelm Jooß in Ettenheim und
Friedrich Neudeck in Edingen,
den Kanzleidienern
Albert Hämmerle und
Alexander Uhl bei der Zolldirektion,
den Wagmeistern
Vinzenz Hummel und
Karl Schuler in Mannheim,
dem Lagerhausaufseher Anton Gottstein in Heidelberg,
dem Güteraufseher Michael Auer in Hockenheim,
den Steueraufsehern
Friedrich Stephan in Karlsruhe,
Johann Endreß in Engen,
Johann Georg Hörrle in Durlach,
Paul Scholl in Freiburg,
Karl Hertweck in Rheinfelden,
Joseph Hübler in Ladenburg,
Bernhard Untraut in Stetten bei Lörrach,
Michael Busch in Eichtersheim,
Michael Förster in Freiburg,
Hermann Sauter in Tauberbischofsheim,
Joseph Maier in Käfertal,
Leonhard Schlager in Friesenheim,
Leopold Heß in Haßmersheim,
Max Diemer in Pforzheim,
Daniel Maier in Graben,
Martin Blatter in Ueberlingen,
Franz Wieber in Radolfzell,
Eduard Schmidt in Karlsruhe,
Robert Laier in Schwarzach,
Anton Bittelbrunn in Sandhofen,
Mathäus Junker in Ottenheim,
Johann Mackert in Karlsruhe und
Christian Schwöbel in Durmersheim,
den Zolleinnehmern
Leo Jehle in Konstanz,
Franz Xaver Schneider in Untereggingen,
Karl Lieb in Weil,
Paul Müller in Randegg,
Heinrich Stockmeister in Rheinheim,
Viktorin Schäfer in Gaienhofen und
Franz Scherer in Gottmadingen,
dem Kanzleiassistenten Georg Engesser in Ueberlingen,
den Hauptamtsdienern
Georg Klotter in Säckingen,
Magnus Schieß in Karlsruhe und
Franz Fleig in Basel,
den Grenzaufsehern
Wilhelm Seeberger in Petershausen,
Leopold Spitznagel in Basel,
Vinzenz Häufle in Dogern,
Adolf Böhringer in Basel,
Robert Stoll in Ueberlingen,
Alois Dammert in Oberschwörstadt,
Blasius Wahrer in Wallbach,
Ludwig Herrmann in Basel,
Lukas Ganter und
Bernhard Dietrich in Petershausen,
Karl Stegle in Basel und
Andreas Sutter in Ludwigshafen,
den Hafenaufsehern
Johann Diefenbacher,
Franz Flügler und
Karl Heinrichs in Mannheim,
den Salzsteueraufsehern
Leo Weber in Dürrheim,
Heinrich Huber in Rappenau und
Michael Merkel in Dürrheim,
den Gewichtssetzern
Georg Beindner,
Samuel Pflästerer und
Melchior Kurz in Mannheim,
den Forstwarten
Franz Thurner in St. Wilhelm,
Martin Geitlinger in Weubach,
Adam von Au in Huchenfeld,
Franz Schreiner in Zastler,
Leopold Fechtig in Buggenried,
Johann Simon in Hockenheim,
Adam Echner in Wiesenbach,
Philipp Welte in Langensteinbach,
Fridolin Hermann in Hundsbach,
Konrad Hercher in Hinterzarten und
Augustin Besenmeier in Sommerau,
dem Schloßgartenaufseher Otto Huber in Bruchsal,
den Güteraufsehern
Leopold Frank in Neibsheim und
Ferdinand Hutter in Ittendorf,
den Untererhebern
Joseph Kraier in Biberach,
Benedikt Gönner in Hilzingen,
Karl Friedrich Müller in Heidelsheim,
Ludwig Freihöfer in Willstätt,
Konrad Dietsche in Todtmoos,
Ludwig Albrecht in Hemsbach,
Andreas Schindler in Oberwinden,
Ferdinand Fleitz in Gommersdorf,
Jakob Dummel in Beuren a. Aach,
Mathias Tritschler in Föhrental,
Wilhelm Kleiser in Kappel,
Wilhelm Haberstock in Dangstetten,
Adam Schrieder in Eschbach,
Pius Gromann in Boll,
Karl Wolpert in Grünenwörth und
Wilhelm Maier in Beuren.

C. An nachgenannte Offiziere und Angehörige der Armee:

vom Orden Berthold des Ersten

das Kommandeurkreuz erster Klasse:

dem Generalmajor z. D. Wilhelm von Wolff in Karlsruhe;

vom Orden vom Zähringer Löwen

das Großkreuz:

den Generalleutnants z. D.
Karl Freiherrn Röder von Diersburg in Straßburg i. Els.,
Adolf Freiherrn Böcklin von Böcklinsau in Karlsruhe und
Franz Freiherrn Neubronn von Eisenburg in Freiburg;

den Stern zum Kommandeurkreuz:

dem Generalmajor z. D. Friedrich Deuver in Straßburg i. Els.;

das Kommandeurkreuz erster Klasse:

den Generalmajors z. D.
Adolf Eichrodt und
Hermann Seldner in Freiburg;

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Obersten z. D. George Winsloe in Demmin,
den Obersten a. D.
Ludwig Walter in Berlin,
Karl Lang in Freiburg,
Ferdinand Rau in Wiesbaden,
Wilhelm von Renz und
Kamill Weiß in Freiburg, sowie
dem Obersten z. D. Ludwig Freiherrn von Stetten in Schloß Stetten bei Künzelsau.

das Ritterkreuz erster Klasse:

dem zweiten Stabsoffizier beim Oberkommando der Schutztruppen, Major von Wolff,
dem Major Hermann Ehrenberg, Bataillonskommandeur im 5. Badischen Infanterieregiment Nr. 113;

das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Hauptmann Adolf Schell, Kompaniechef im 9. Badischen Infanterieregiment Nr. 170,
dem Hauptmann Johannes Geiseler, Kompaniechef im Infanterieregiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111,
dem Hauptmann Max Hamscher, Kompaniechef im Infanterieregiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111,
dem Hauptmann Ernst Becker, Kompaniechef im 2. Badischen Grenadierregiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110,
dem Hauptmann Hermann Gandenberger von Moisy, Kompaniechef im 5. Badischen Infanterieregiment Nr. 113,
dem Hauptmann Heinrich Rochlitz, Batteriechef im 1. Badischen Feldartillerieregiment Nr. 14, und

dem Hauptmann Johannes Jung, Pferdevormusterungskommissar in Freiburg;

das Ritterkreuz zweiter Klasse:

dem Oberzahlmeister Andreas Schley im 8. Badischen Infanterieregiment Nr. 169;

Medaillen

die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Musikdirigenten Wilhelm Ruhmann im Badischen Fußartillerieregiment Nr. 14,
dem überzähligen Vizefeldwebel und Hoboisten Dismas Handloser im 6. Badischen Infanterieregiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114,
dem evangelischen Divisionsküster Heinrich Schmidt in Rastatt,
dem katholischen Divisionsküster Wilhelm Paul in Rastatt,
dem evangelischen Divisionsküster Martin Gillardon in Karlsruhe,
dem Packmeister August Fritsch beim Bekleidungsamt des XIV. Armeekorps und
dem Feldwebel und Registrator Bruno Hartung beim Generalkommando des XIV. Armeekorps;

die silberne Verdienstmedaille:

dem Depot-Vizefeldwebel Fridolin Fleischmann beim Artilleriedepot Karlsruhe,
dem überzähligen Vizefeldwebel und Handwerksmeister Karl Wittenauer beim Bekleidungsamt des XIV. Armeekorps,
dem Depot-Vizefeldwebel Rudolf Röbke beim Artilleriedepot Karlsruhe,
dem Feldwebel und Schirrmeister Georg Hättig im Badischen Pionierbataillon Nr. 14,
dem Vizewachtmeister und Regimentsschneider Karl Kapf im 2. Badischen Dragonerregiment Nr. 21,
den Unterzahlmeistern
Ludwig Schuppel im Badischen Trainbataillon Nr. 14,
Max Laukisch im Badischen Pionierbataillon Nr. 14,
Heinrich Belte bei der Intendantur des XIV. Armeekorps, zugeteilt dem 1. Badischen Leibgrenadierregiment Nr. 109, und
Wilhelm Bocke im 2. Badischen Dragonerregiment Nr. 21,
dem überzähligen Vizefeldwebel und Handwerksmeister Ludwig Espe beim Bekleidungsamt des XIV. Armeekorps,
dem Unterzahlmeister Anton Wolter im Infanterieregiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25,
den Musikdirigenten
Max Claus im 3. Badischen Dragonerregiment Prinz Karl Nr. 22 und
Max Vollmer im 2. Badischen Grenadierregiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110,
dem Kasernenwärter Jakob Kraus I. bei der Garnisonsverwaltung Karlsruhe,
dem Büchsenmacher Wilhelm Gädke im Badischen Fußartillerieregiment Nr. 14,
dem Militärgerichtsboten der 28. Division, Fabian Prszolkowski,
dem Kasernenwärter Joseph Scherer bei der Garnisonsverwaltung Rastatt,
dem Militärgerichtsboten Johann Bliemeister beim Korpsgericht des XIV. Armeekorps,
dem Vizefeldwebel und Schreiber Fritz Brühl und
dem Vizefeldwebel und Schreiber Max Frebel beim Generalkommando des XIV. Armeekorps.

Ferner haben **Seine Königliche Hoheit der Großherzog**

zum 9. September d. J.

gnädigst geruht:

die von Allerhöchstdenselben anläßlich Ihres goldenen Ehejubiläums gestiftete

Friedrich-Luisen-Medaille*)

nachbenannten Personen zu verleihen, und zwar aus dem

Amtsbezirk Achern

in Achern:

der Frau Klara Reimann-Diffené,

in Illenau:

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Rat Dr. Heinrich Schüle,
dem Anstaltsarzt, Medizinalrat Dr. Leopold Oster,
dem Oberwärter Josef Seifried,
der Oberwärterin Fräulein Sophie von Langsdorff,
der Oberwärterin Fräulein Johanna Hecht,
der Wärterin Fräulein Katharina Karst,

in Renchen:

der Frau Sophie Schrempp Witwe,

in Sasbach:

dem Geistlichen Rat, Prälaten und Dekan Dr. Franz Xaver Lender;

Amtsbezirk Adelsheim

in Adelsheim:

der Frau Sophie Hermann Witwe,
der Frau Elisabeth Herold,
der Frau Marie Wenzel;

Amtsbezirk Baden

in Baden:

Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Amelie zu Fürstenberg,
dem praktischen Arzt Dr. Heinrich Baumgärtner,
dem Medizinalrat Dr. Julius Baumgärtner,
dem Privatmann Bernhard Belzer,
der Frau Oberrechnungsrat Lina Bißwanger,
dem Verwalter der Herberge zur Heimat, Hausvater Alexander Buchert,
der Frau Generalmajor Gräfin Melanie von Büdingen Witwe,
der Frau Sophie Diß,
dem Minister a. D. Dr. August Eisenlohr,
der Vorsteherin der Filiale des Viktoriapensionats, Emilie Freiin von Göler,
dem Oberbürgermeister Dr. Albert Gönner,
der Krankenschwester Amalie Gutmann,
dem Amtsvorstand, Geheimen Regierungsrat Wilhelm Haape,
der Frau Geheimen Regierungsrat Frieda Haape,
dem Fräulein Selma von Hasperg,
der Frau Marie Heiligenthal-Rößler Witwe,
dem Hofapotheker Dr. Kurt Hoffmann,
dem Stadtrat Stanislaus Kah,
der Frau General Charlotte von Klüber,
dem praktischen Arzt Dr. Ferdinand Krieg,
der Freifrau Elisabeth von Lüttwitz,
der Frau Karoline Mahler Witwe,
dem Oberamtsrichter Otto Mayer,
der Oberin des Armenhauses, Schwester Kreszentia Metzger,
dem Altstadtrat Wilhelm Meyer,
der Oberin des Ludwig Wilhelm-Pflegehauses, Freifräulein Marie von Reveu,
dem Mitglied des Kreisausschusses, Stadtrat Karl Rausch,
der Frau Hofrat Luise Riegel,
dem Hotelbesitzer und Stadtverordneten Rudolf Saur,
der Vorsteherin der Großherzogin-Luise-Haushaltungsschule Auguste Schück,
der Frau Kreisgerichtsrat Emma Schultz,
dem Altstadtrat Alois Schweigert,
dem Privatmann Hermann Sielcken,
der Schwester im Armenhause, Januaria Trost,
dem Stadtrat Hermann Weber,

in Ebersteinburg:

dem praktischen Arzt Dr. Ernst Rumpf,

in Lichtental:

dem Vorstand des Waisenhauses Ferdinand Kindle,
dem Fräulein Minna Lanz,
dem Brauereidirektor Karl Schrempp;

Amtsbezirk Bonndorf

in Bonndorf:

dem Sparkassenverwalter Ferdinand Kriechle,
der Frau Martha Schmid Witwe,
der Frau Mina Vogt Witwe,

in Stühlingen:

der Frau Josephine Schöttgen Witwe;

Amtsbezirk Boxberg

in Boxberg:

der Frau Pauline Thoma;

Amtsbezirk Bretten

in Bretten:

der Frau Theodora Fuchs,
der Frau Elisabeth Gerber,

in Diedelsheim:

der Frau Barbara Risy,

in Gölshausen:

dem Pfarrer Friedrich Herrmann;

Amtsbezirk Bruchsal

in Bruchsal:

der Schwester Alphonsa Fallert,
dem Fabrikanten Karl Joseph Federbusch,
dem praktischen Arzt Leopold Friedberg,
der Frau Luise Kammerer Witwe,
dem Geheimen Medizinalrat Ludwig Klehe,
dem Stadtpfarrer Joseph Kunz,
dem Regierungsrat Joseph Lenhard, Direktor des Landesgefängnisses,
der Frau Stadtdirektor Anna Montfort,
dem Fräulein Amalie Schell,
der Frau Minna Wertheimer Witwe,

in Mingolsheim:

der Frau Katharina Greubühler,

in Oberhausen-Waghäusel:

dem Fabrikdirektor Ernst Ihlée;

Amtsbezirk Buchen

in Walldürn:

der Frau Kreszentia Lang;

Amtsbezirk Bühl

in Bühl:

der Frau Sophie Häfelin,
dem Altbürgermeister Eduard Knörr senior,
der Frau Anna Peter,
der Frau Clotilde Schütt,
der Frau Emma Stolz,

in Steinbach:

der Frau Amalie Fleischer Witwe,
dem Altbürgermeister Joseph Oser,

in Ottersweier:

dem Verwalter der Kreispflegeanstalt Hub Karl Locher,
der Frau Altbürgermeister Maria Theresia Metzger,
dem Wärter an der Kreispflegeanstalt Hub Xaver Veit;

Amtsbezirk Donaueschingen

in Donaueschingen:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg,
Ihrer Durchlaucht der Fürstin Irma zu Fürstenberg,
dem Fürstlich Fürstenbergischen Kammerpräsidenten August Dänzer,
dem Bürgermeister Hermann Fischer,
dem Fräulein Marie Frank,
der Oberhebamme Emilie Müller,
der Frau Karoline Provence,

in Hüfingen:

der Frau Viktoria Faller Witwe,
der Frau Karolina Schrenk Witwe,

in Bräunlingen:

dem Pfarrer Karl Aloys Metz,

in Hubertshofen:

dem Bürgermeister Peter Maier;

Amtsbezirk Durlach

in Durlach:

dem Fabrikdirektor Albert Rommel,
dem Reallehrer Martin Römmele,
dem Stadtpfarrer Karl Specht,
der Frau Stadtpfarrer Adelheid Specht,
dem Fräulein Luise Steinmetz,
dem Amtsvorstand, Geheimen Regierungsrat Dr. Ludwig Turban,
der Oberschwester Christine Zimmermann,

in Grötzingen:

dem Pfarrer Wilhelm Geiger,

in Söllingen:

dem Pfarrer Eduard Strauß,

in Weingarten:

dem Kaufmann Berthold Heidt;

Amtsbezirk Eberbach

in Eberbach:

der Frau Marie Knecht-Frey,
dem Stadtpfarrer Schück,
dem Bürgermeister Dr. John Gustav Weiß,

in Schollbrunn:

der Frau Bürgermeister Elisabeth Haaß;

Amtsbezirk Emmendingen

in Emmendingen:

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt, Geheimen Medizinalrat Dr. Karl Haardt,
dem Anstaltsarzt, Medizinalrat Dr. Wilhelm Nadler,
dem Anstaltsarzt, Medizinalrat Dr. Otto Feldbausch,
dem Oberwärter Mathias Halk,
dem Oberwärter Lansche,
der Oberwärterin Fräulein Johanna Bender,
der Oberwärterin Frau Wally Sperling,
der Frau Mina Helbing Witwe,
der Frau Medizinalrat Camilla Langsdorff,
der Frau Geheimen Regierungsrat Elise Salzer,

in Endingen:

der Frau Emma Hug,
dem Bürgermeister August Mayer,

in Herbolzheim:

der Frau Albertine Kuenzer,

in Kenzingen:

der Vorsteherin der Kreishaushaltungsschule, Frau Rosa Reinhardt Witwe,
der Frau Medizinalrat Marie Schwörer,

in Hecklingen:

dem Rittmeister a. D. Konstantin Grafen von Hennin,

in Riegel:

der Oberin des Armenkinderhauses, Schwester Maria Reparata Prössel;

Amtsbezirk Engen

in Engen:

der Frau Marie Dürrhammer;

---

*) Zufolge Allerhöchster Bestimmung wird im Bereich der Zivilstaatsverwaltung die Friedrich-Luisen-Medaille nach badischen Orden, Medaillen und Dienstauszeichnungen, auch nach Kriegsdekorationen (eisernes Kreuz, deutsche Kriegsdenkmünze usw.), dagegen vor allen anderen nichtbadischen Orden und Auszeichnungen getragen.

Inhaber der Jubiläums-Medaille tragen die Friedrich-Luisen-Medaille jedoch unmittelbar vor der Jubiläums-Medaille.

die silberne Verdienstmedaille:

dem Kanzleidiener Johann Hurst beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

dem Kanzleiassistenten Friedrich Müller in Karlsruhe,

den Rechnungsführern
David Schneider in Villingen,
Franz Spitzmüller in Freiburg und
Julius Amann in Basel,

dem Maschinenleiter Pius Greiner in Konstanz,

den Stationsaufsehern
Georg Wälde in Grenzach,
Michael Neudecker in Gerlachsheim,
Franz Krautheimer in Eschelbronn,
August Goebel in Babstadt,
Andreas Fischer in Windschläg,
Johann Scherer in Hohenkrähen,
August Kälber in Hörden,
Ludwig Jehle in Eimeldingen,
Ludwig Honold in Pfohren,
Wilhelm Schleif in Linkenheim und
Valentin Hammer in Neckarhausen,

den Oberschaffnern
Felix Dreier in Freiburg,
Jakob Ruf in Mannheim,
Franz Göppert in Offenburg,
Johann Eisemann und
Emil Jehle in Freiburg,
Jakob Schardt in Mannheim,
Karl Gröhbiel in Basel,
Franz Fehrer in Würzburg,
Friedrich Ratz in Basel,
Karl Gocker in Karlsruhe,
Johann Friedrich Schiemann in Freiburg,
David Degen in Konstanz,
Lorenz Deißler in Karlsruhe,
Matthäus Männer in Konstanz,
Johann Scheer in Mannheim,
Jakob Holzwarth in Freiburg,
Pius Seleger in Radolfzell,
Franz Schreiber in Freiburg,
Matthäus Jehle in Waldshut,
Jakob Gebhardt in Heidelberg,
Alois Lutz in Würzburg,
Joseph Rößler in Baden,
Friedrich Ernst in Konstanz und
Johann Honikel in Mannheim,

den Wagenrevidenten
Adolf Kienzle in Mannheim,
Markus Karl in Basel,
Georg Höffmann in Heidelberg,
Karl Bühler in Konstanz,
Georg Schmitt in Mannheim,
Josef Gromer in Schaffhausen und
Johannes Müller bei der Main-Neckarbahn in Heidelberg,

dem Steuermann Ferdinand Engesser in Konstanz,

dem Kanzleidiener Friedrich Brust in Karlsruhe,

den Lokomotivheizern
Heinrich Beierle in Heidelberg und
Matthäus Lachmann in Lahr,

den Wagenwärtern
Georg Kühn in Mannheim,
Adam Huster in Karlsruhe,
Karl Steiner in Mannheim,
Karl Liebig in Karlsruhe,
Gustav Mutz in Freiburg,
Adam Kuch in Heidelberg,
Wendelin Schick in Karlsruhe,
Wilhelm Schwan und
Friedrich Häffner in Mannheim,
Friedrich Fischer in Heidelberg und
Johann Echner in Offenburg,

den Pförtnern
Maximilian Benkler in Basel,
Valentin Kohler in Lauda und
Xaver Wernet in Freiburg,

den Bureaudienern
Franz Hundsdörfer in Karlsruhe,
Ludwig Kaier in Basel,
Johann Schalk in Villingen,
Jakob Kleiber in Pforzheim,
Julius Mosbrugger in Freiburg und
Jakob Feigenbutz in Heidelberg,

den Schaffnern
Julius Schlachter in Konstanz,
Jakob Ehret in Freiburg,
Joseph Sauerzapf in Heidelberg,
Dagobert Sauter in Konstanz,
Anton Blum in Würzburg und
Valentin Farrenkopf in Heidelberg,

den Stationswarten
Konrad Seltsam in Herten,
Vitus Kraft in Bauerbach,
Wilhelm Hüngerle in Plankstadt,
Joseph Schneider in Brennet,
Lorenz Müller in Istein,
Joseph Knoch in Sipplingen,
Ferdinand Stoll in Stetten und
Friedrich Gscheidle in Bellingen,

den Bahnwärtern
Andreas Münch auf Wartstation 49 der Neckartalbahn,
Konrad Schilling auf Wartstation 14 der Kraichgaubahn,
Karl Hörth auf Wartstation 196 der Hauptbahn,
August Wiedtemann auf Wartstation 88 der Odenwaldbahn,
Nikolaus Dorbath auf Wartstation 152 der Odenwaldbahn,
Isidor Kienle auf Wartstation 307 der Hauptbahn,
Johann Mohr auf Wartstation 15 der Hardtbahn,
Konrad Boschert auf Wartstation 236 der Hauptbahn,
Johann Röser auf Wartstation 115 der Odenwaldbahn,
Johann Schneider auf Wartstation 75 der Schwarzwaldbahn,
Georg Betzel auf Wartstation 24 der Taubertalbahn,
Anton Stengele auf Wartstation 138 der Schwarzwaldbahn,
Reinbold Deschler auf Wartstation 422 der Hauptbahn,
Leopold Eberle auf Wartstation 28 der Kraichgaubahn,
Karl Weber auf Wartstation 68 der Odenwaldbahn,
Valentin Milch auf Wartstation 10 der Neckartalbahn,
Johann Klopfer auf Wartstation 524 der Hauptbahn,
Heinrich Goll auf Wartstation 6 der Bruchsal-Brettenerbahn,
Adalbert Basler auf Wartstation 363 der Hauptbahn,
Andreas Burth auf Wartstation 4 der Stahringen-Friedrichshafenerbahn,
Lorenz Lienemann auf Wartstation 492 der Hauptbahn,
Johann Maier auf Wartstation 55 der Oberlauchringen-Immendingerbahn,
Anton Wagner auf Wartstation 1 der Murgtalbahn,
Anton Spänkuch auf Wartstation 4 der Taubertalbahn,
Adam Streib auf Wartstation 40 der Neckartalbahn,
Philipp Burkard auf Wartstation 45 der Odenwaldbahn,
Johann Spänle auf Wartstation 7 der Bruchsal-Rheinsheimerbahn,
Georg Appel auf Wartstation 25 der Neckartalbahn,
Anton Hug auf Wartstation 450 der Hauptbahn,
Rudolf Schuldis auf Wartstation 313 der Hauptbahn,
Fridolin Sohn auf Wartstation 16 der Radolfzell-Mengenerbahn,
Melchior Wangler auf Wartstation 11 der Höllentalbahn,
Leopold Singrün auf Wartstation 339 der Hauptbahn,
Friedrich Walter auf Wartstation 13 der Meckesheim-Jagstfelderbahn,
Rupertus Englert auf Wartstation 19 der Taubertalbahn,
Philipp Scholl auf Wartstation 13 der Neckartalbahn,
Joseph Hoferer auf Wartstation 167 der Hauptbahn,
Ludwig Grab auf Wartstation 65 der Odenwaldbahn,
Adam Frank auf Wartstation 12 der Kraichgaubahn,
Joseph Offner auf Wartstation 96 der Odenwaldbahn,
Karl Reinhard auf Wartstation 49 der Mühlackerbahn,
Anton Hotz auf Wartstation 29 der Mühlackerbahn,
Jakob Spielmann auf Wartstation 45 der Schwarzwaldbahn,
August Geng auf Wartstation 101 der Schwarzwaldbahn,
Jakob Rußweiler auf Wartstation 14 der Karlsruhe-Maxauerbahn,
Rudolf Straub auf Wartstation 1 der Schwarzwaldbahn,
Leonhard Rimmler auf Wartstation 82 der Hauptbahn,
Jakob Blümle auf Wartstation 8 der Bruchsal-Rheinsheimerbahn,
Wilhelm Westenfelder auf Wartstation 9 der Hardtbahn,
Michael Roß auf Wartstation 299 der Hauptbahn,
Engelhard Rebmann auf Wartstation 477 der Hauptbahn,
Fidel Rauch auf Wartstation 499 der Hauptbahn,
Friedrich Amrein auf Wartstation 18 der Oberlauchringen-Immendingerbahn,
Joseph Strittmatter auf Wartstation 6 der Schwackenreute-Pfullendorferbahn,
Joseph Binkert auf Wartstation 464 der Hauptbahn,
Franz Kratzer auf Wartstation 16 der Stahringen-Friedrichshafenerbahn,
Franz Armbruster auf Wartstation 3 der Oos-Badenerbahn,
Karl Würger auf Wartstation 30 der Oberlauchringen-Immendingerbahn,
Eustachius Klingler auf Wartstation 288 der Hauptbahn,
Wilhelm Ebner auf Wartstation 4 der Leopoldshöhe-Lörracherbahn,
Philipp Klein III. auf Wartstation 37 der Hauptbahn,
Julius Kohler auf Wartstation 282 der Hauptbahn,
Wilhelm Schmidt auf Wartstation 292 der Hauptbahn,
Josef Müller auf Wartstation 22 der Radolfzell-Mengenerbahn,
Daniel Binz auf Wartstation 310 der Hauptbahn,
Karl Kropp auf Wartstation 214 der Hauptbahn,
Leopold Städele auf Wartstation 6 der Renchtalbahn,
Peter Obermaier auf Wartstation 98 der Hauptbahn,
Adam Kaspari auf Wartstation 21 der Odenwaldbahn,
Karl Herrmann auf Wartstation 75 der Hauptbahn,
Peter Arnold auf Wartstation 20 der Taubertalbahn,
Joseph Stapf auf Wartstation 9 der Rheintalbahn,
Ludwig Schnaible auf Wartstation 10 der Murgtalbahn,
Salomon Haas auf Wartstation 67 der Schwarzwaldbahn,
Joseph Mai auf Wartstation 100 der Odenwaldbahn,
Peter Seltenreich auf Wartstation 1 der Odenwaldbahn,
Ambros Kölble auf Wartstation 279 der Hauptbahn,
Kilian, Karl auf Wartstation 1 der Meckesheim-Jagstfelderbahn,
Christian Butz auf Wartstation 7 der Stahringen-Friedrichshafenerbahn,
Joseph Leber auf Wartstation 86 der Schwarzwaldbahn,
Norbert Haas auf Wartstation 48 der Mühlackerbahn,
Stephan Frosch auf Wartstation 195 der Hauptbahn,
Sebastian Silvery auf Wartstation 8 der Kraichgaubahn,
Adam Dallinger auf Posten 67 bei Weinheim und
Nikolaus Zimmermann auf Posten 82 bei Schwetzingen,

den Weichenwärtern
Lorenz Röckel auf Wartstation 6 der Karlsruhe-Maxauerbahn,
Magnus Guggenbühler auf Wartstation 6 der Freiburg-Breisacherbahn,
Michael Fischer auf Wartstation 314 der Hauptbahn,
Alexander Schlatter auf Wartstation 502 der Hauptbahn,
Martin Reize auf Wartstation 530 der Hauptbahn,
Christian Koch auf Wartstation 350 der Hauptbahn,
Joseph Storkenmaier auf Wartstation 35 der Radolfzell-Mengenerbahn,
Jakob Oberst auf Wartstation 479 der Hauptbahn,
Johann Wörner auf Wartstation 80 der Odenwaldbahn,
Johann Offner auf Wartstation 94 der Odenwaldbahn,
Johann Brandmaier auf Wartstation 45 der Kraichgaubahn,
Peter Hoog auf Wartstation 32 II der Hauptbahn,
Eduard Dellers auf Wartstation 412 der Hauptbahn,
Heinrich Heß auf Wartstation 52 II der Hauptbahn,
Adolf Frey auf Wartstation 405 der Hauptbahn,
August Fürst auf Wartstation 127 der Odenwaldbahn,
Friedrich Benz auf Wartstation 3 der Güterbahnhöfe Mannheim,
Michael Day auf Wartstation 14 der Bruchsal-Rheinsheimerbahn,
Johann Würz auf Wartstation 138 der Hauptbahn,
Heinrich Welker auf Wartstation 20 der Odenwaldbahn,
Anton Gaa auf Wartstation 52 der Hauptbahn,
Michael Zietsch auf Wartstation 43 I der Hauptbahn,
Johann Engelhardt auf Wartstation 53 I der Hauptbahn,
Jakob Moll auf Wartstation 56 der Neckartalbahn,
Georg Bötsch auf Wartstation 314 der Hauptbahn,
Protas Seitz auf Wartstation 160 der Hauptbahn,
Albert Lang auf Wartstation 129 der Hauptbahn,
Daniel Opitz auf Wartstation 2 I der Odenwaldbahn,
Georg Kern auf Wartstation 17 der Appenweier-Kehlerbahn,
Jakob Schönleber auf Wartstation 20 der Güterbahnhöfe Mannheim,
Martin Röser auf Wartstation 42 der Güterbahnhöfe Mannheim,

Andreas Engelmann auf Wartstation 24 der Radolfzell-Mengenerbahn,
Karl Kentischer auf Wartstation 25 der Schwarzwaldbahn,
Joseph Gallery auf Wartstation 43 der Güterbahnhöfe Mannheim,
Emanuel Diehm auf Wartstation 11 der Hauptbahn,
Johann Urich auf Wartstation 87 der Odenwaldbahn,
Heinrich Essenpreis auf Wartstation 27 der Taubertalbahn,
Johann Schulz auf Wartstation 19 der Odenwaldbahn,
Burkard Hemm auf Wartstation 141 der Odenwaldbahn,
Albert Keser auf Wartstation 14 der Schopfheim-Säckingerbahn,
Johann Karrer auf Wartstation 554 der Hauptbahn,
Friedrich Klauer auf Wartstation 44 I der Hauptbahn,
Abraham Altenberger auf Wartstation 32 der Rheintalbahn,
Anton Armbruster auf Wartstation 248 der Hauptbahn,
Friedrich Fuchs auf Wartstation 369 der Hauptbahn,
Johann Leitz auf Wartstation 81 der Odenwaldbahn,
Sebastian Walz auf Wartstation 9 der Hauptbahn,
Jakob Kumm auf Wartstation 157 der Hauptbahn,
Heinrich Waibel auf Wartstation 578 der Hauptbahn,
Wilhelm Moeßner auf Wartstation 16 der Freiburg-Breisacherbahn,
Ludwig Altenberger auf Wartstation 25 der Rheintalbahn,
Gottlieb Dörr auf Wartstation 14 der Hauptbahn,
Albert Vorgrimmler auf Wartstation 342 der Hauptbahn,
Xaver Seiler auf Wartstation 7 der Karlsruhe-Maxauerbahn,
Joseph Knöpple auf Wartstation 129 der Hauptbahn,
Joseph Derr auf Wartstation 27 der Güterbahnhöfe Mannheim,
Philipp Ziegler auf Wartstation 14 I der Hauptbahn,
Johannes Kirsch auf Wartstation 2 der Meckesheim-Jagstfelderbahn,
Andreas Wagner auf Wartstation 45 der Hauptbahn,
Daniel Frey auf Wartstation 43 I der Hauptbahn,
Andreas Gramm auf Wartstation 52 II der Hauptbahn,
Pankraz Lehmann auf Wartstation 241 der Hauptbahn,
Adam Elzer auf Wartstation 31 der Neckartalbahn,
Anton Weber auf Wartstation 14 der Taubertalbahn,
Sylvester Herrmann auf Wartstation 142 der Hauptbahn,
Joseph Maier auf Wartstation 162 der Hauptbahn,
Arnold Jäger auf Wartstation I der Kehler Hafenbahn,
Johann Eckert auf Wartstation 10 der Wiesentalbahn,
Karl Gaß auf Wartstation 130 der Hauptbahn,
Jakob Dehoust bei der Main-Neckarbahn in Friedrichsfeld und
Adam Hartmann bei der Main-Neckarbahn in Weinheim,
dem Bureaugehilfen Heinrich Hock in Mannheim,
dem Schreibgehilfen Hermann Merz in Basel,
den Bahnarbeitern
Wilhelm Kühn und
Theodor Baldes in Ettlingen, und
Rudolf Umiger in Basel,
dem Bahnhofarbeiter Karl Egner in Mannheim,
dem Maschinenarbeiter Wilhelm Säger in Villingen,
den Postagenten
Gottlieb Heintzmann in Stebbach,
August Träger in Königheim,
Lorenz Blum in Obersasbach,
Alfred Zuber in Kadelburg,
Xaver Männle in Durbach,
Konstantin Seleger in Nenzingen,
Emil Vogt in Wieslet,
Karl Räuber in Tegernau,
Georg Klipfel in Weisweil und
Raimund Fritz in Grafenhausen, Amt Bonndorf,
den Ober-Briefträgern
Jakob Albrecht in Karlsruhe,
Melchior Götz in Mannheim,
Franz Gleisner in Karlsruhe,
Christian Wagner in Achern,
Franz Gehring in Offenburg und
Franz Grießhaber in Villingen,
den Ober-Postschaffnern
August Kapeller und
Reinhold Reisig in Mannheim,
Johann Gieser in Baden,
Josef Hildebrand in Karlsruhe,
Christian Zimmermann in Bruchsal,
Karl Masch in Karlsruhe,
Karl Grumer in Appenweier,
Thomas Elmer in Karlsruhe,
August Freier und
Gustav Embacher in Mannheim,
Jakob Kenz in Pforzheim,
Karl Kaiser in Freiburg und
Otto Maier in Pfullendorf,
dem Postschaffner Thomas Scherdel in Mannheim,
dem Landbriefträger Valentin Kunz in Marxzell,
den Chorsängern
Theodor Starke und
Heinrich Brentano, sowie
der Chorsängerin Ida Schilling, geborene Krapp, beim Hoftheater in Mannheim,
dem Restaurateur und Ehrenmitglied des Vereins der Badener in Berlin, Karl Ruckenbrod daselbst, und
dem Schneidermeister und Kassier des Badischen Hülfsvereins in München, Karl Braun daselbst;

aus dem Geschäftskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

vom Orden Berthold des Ersten

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Direktor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Rat II. Klasse Adolf Becherer,
dem Direktor des Gymnasiums in Karlsruhe und Mitglied des Oberschulrats, Geheimen Rat III. Klasse Dr. Gustav Wendt,
dem Präsidenten des Katholischen Oberstiftungsrats Rudolf Fetzer;

das Ritterkreuz:

den Landgerichtsdirektoren
Heinrich Eisenlohr in Freiburg und
Dr. Karl Eller in Karlsruhe,
dem Rechtsanwalt am Oberlandesgericht und Vorsitzenden des Kreisausschusses für den Kreis Karlsruhe, Max Boeckh,
dem Mitglied der Zentralleitung des Landesverbands der Badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge, Erzbischöflichen Baurat a. D. und Stadtrat Adolf Williard in Karlsruhe,
dem Rektor und Professor an der Technischen Hochschule, Oberforstrat Xaver Siefert,
dem Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrat Dr. Hans Bunte,
dem Mitglied des Oberschulrats, Geheimen Hofrat Dr. Georg Peter Weygoldt;

die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft am Bande des Kommandeurkreuzes des Ordens Berthold des Ersten:

dem Professor an der Akademie der bildenden Künste, Gustav Schönleber;

vom Orden vom Zähringer Löwen

das Großkreuz:

dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Wirklichen Geheimen Rat D. Albert Helbing;

den Stern zum Kommandeurkreuz:

dem Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Rat II. Klasse Dr. Karl Engler;

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub:

den Landgerichtspräsidenten
Dr. Karl Cadenbach in Heidelberg und
Friedrich von Berg in Konstanz;

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

den Geheimen Oberregierungsräten im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Dr. Adolf Trefzer und
Hermann Buch,
den Reichsgerichtsräten
Eduard Müller und
Dr. Adalbert Düringer,
den Landgerichtspräsidenten
Dr. Otto Kern in Waldshut,
Dr. Johann Zehnter in Offenburg und
Dr. Adolf West in Mosbach,
dem Vorsitzenden Rat beim Evangelischen Oberkirchenrat, Geheimen Oberkirchenrat Albert Bujard;

das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub:

den Oberlandesgerichtsräten
Dr. Georg Hick,
Dr. Nathan Stein und
Gottfried Gerner,
dem Landgerichtsdirektor Franz Ganter in Mosbach,
dem Ersten Staatsanwalt Dr. Theodor Mühling in Karlsruhe,
dem katholischen Hausgeistlichen am Landesgefängnis in Mannheim, Pfarrer Josef Meck,
dem Handelsrichter, Privatmann August Imhoff in Mannheim,
den Professoren
Geheimen Hofrat Dr. Otto Hense und
Geheimen Hofrat Dr. Robert Wiedersheim an der Universität Freiburg,
dem Professor an der Technischen Hochschule, Geheimen Hofrat Dr. Otto Lehmann,
dem Gymnasiumsdirektor Dr. Josef Häußner in Baden,
dem Direktor des Realgymnasiums Wilhelm Höhler in Mannheim,
dem Direktor des Friedrichsgymnasiums, Dr. Jakob Sitzler in Freiburg,
dem Direktor des Progymnasiums, Dr. Josef Adam May in Durlach,
dem Kreisschulrat Karl Friedrich Fehrle in Lörrach,
dem Vorstand der Realschule in Eppingen, Professor Emil Neuer,
dem Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, Oberkirchenrat D. Julius Zäringer,
den Domkapitularen
Dr. Sebastian Otto und
Peter Schenk in Freiburg,
dem katholischen Pfarrer Adam Halbig in Bühl b. Offenburg,
dem Vorstand der Katholischen Stiftungsverwaltung in Konstanz, Geheimen Finanzrat Friedrich Hug,
dem Stadt- und Konferenz-Rabbiner Dr. Moritz Steckelmacher in Mannheim,
dem Präsidenten des badischen Sängerbundes, Brauereidirektor Richard Sauerbeck in Mannheim;

das Ritterkreuz erster Klasse:

den Landgerichtsräten
Leopold Neckel und
Heinrich Giehne in Karlsruhe,
Otto Müller in Offenburg,
Karl Mittermaier in Heidelberg,
Adolf Neßler,
Dr. Georg Schuberg und
Dr. August Glock in Karlsruhe,
Hermann Wolf in Mannheim,
Dr. Ernst Kärcher in Freiburg,
Alfred Böhler in Konstanz,
Dr. Franz Rinderle in Freiburg,
Dr. Karl Kempff in Konstanz und
Dr. Ludwig Waltz in Freiburg,
den Oberamtsrichtern
Wilhelm Grimm in Weinheim,
Dr. Edmund Bolze in Baden,
Rudolf Müller in Karlsruhe,
Dr. Karl Krämer in Staufen,
Dr. Udo Freiherrn von La Roche-Starkenfels und
Robert Diez in Heidelberg,
Siegfried Bauer in Pforzheim,
Oskar Schmidt in Weinheim und
Dr. Franz Eckhard in Neustadt,
den Ersten Staatsanwälten
Dr. Alfred Grosch in Offenburg und
Wilhelm Morath in Konstanz,
den Staatsanwälten
Dr. Gustav Sebold in Heidelberg,
Viktor Schwörer in Karlsruhe und
Dr. Christoph Grosselfinger in Freiburg,
den Notaren
August Münzer in Emmendingen,
Adolf Jacob und
Max Herr in Lörrach,
Heinrich Knecht in Mannheim,
Karl Welcker in Emmendingen,
Johann Reichert in Zell a. H.,
Karl Sauter in Bruchsal,
Dr. Heinrich Bachelin in Konstanz,
Franz Xaver Ketterer in Baden,
Eugen Burckhard in Durlach,
Karl Achtstätter in Hockenheim und
Friedrich Walz in Pforzheim,
dem katholischen Hausgeistlichen am Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, Pfarrer Adolf Hogg,
dem evangelischen Hausgeistlichen am Landesgefängnis Mannheim, Pfarrer Dr. Valentin Schwöbel,
den Handelsrichtern
Kaufmann Leopold Ettlinger in Karlsruhe
Privatmann Josef Pallenberg,
Bankier Hermann Soherr,
Großkaufmann Julius Darmstädter und
Fabrikant Emil Engelhard in Mannheim, und
Fabrikdirektor Adolf Tritscheller in Lenzkirch,
dem Mitglied des Vorstands des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Pforzheim, Stadtpfarrer Wilhelm van der Floë,
dem Mitglied des Aufsichtsrats am Männerzuchthaus in Bruchsal, Gasthofbesitzer Wilhelm Keller,
den Rechtsanwälten und Mitgliedern des Vorstands der Anwaltskammer
Albert Kusel in Karlsruhe,
Moses Sinauer in Freiburg und
Otto Zutt, Fiskalanwalt in Mosbach,
den Rechtsanwälten
Dr. Adolf Zutt,
Dr. Arnold Horn und
Dr. Karl Kah am Oberlandesgericht,
Albert Riggler in Konstanz,
Karl Röttinger und
Eugen Fritschi in Freiburg,
Ferdinand Beck in Baden,
Dr. Abraham Staadecker,
Josef Darmstädter und
Friedrich König in Mannheim,
den Professoren
Dr. Albrecht Dieterich,
Dr. Adolf Deißmann,
Dr. Rudolf Gottlieb,
Dr. Gerhard Anschütz,
Dr. Alfred Hettner an der Universität Heidelberg,

Todes-Anzeige.

Am 8. Mai verschied nach langem schweren Leiden unser lieber

Dr. Nathan Stein

Landgerichtspräsident a. D.

im 70. Lebensjahre.

Dem Wunsche des Verstorbenen entsprechend hat die Feuerbestattung in der Stille stattgefunden.

Mannheim, den 11. Mai 1927.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Es wird freundlichst gebeten, von Beileidskundgebungen absehen zu wollen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Mannheim.

Für den Neubau im Wasserwerk Rheinau sollen Straßenbauarbeiten einschl. Materiallieferung an eine Spezialfirma vergeben werden.

Angebotsvordrucke werden, solange der Vorrat reicht, während der Kassenstunden von 8—2 Uhr im Verwaltungsgebäude K 7, Zimmer 315, gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben.

Die Angebotsvordrucke sind mit Aufschrift: „Angebot für Straßen- und Gehwegherstellung im Wasserwerk Rheinau" versehen verschlossen im Zimmer 502 abzugeben. Submissionstermin: 23. Mai 1927, vormittags 11 Uhr, Zimmer 204. K 10966
Direktion der Städt. Wasser-, Gas- und Elektr.-Werke.

Arbeitsvergebung.

Ausführung von Schlosserarbeiten Neubau Nebenfeuerwache Neckarau.

Nähere Auskunft im Baubüro, Adlerstraße 55, Neckarau, wo Ausschreibungsbedingungen, soweit vorrätig, gegen Erstattung der Selbstkosten erhältlich.

Einreichungstermin: Montag, den 16. Mai 1927, vorm. 9 Uhr, Rathaus N 1, Zimmer 124.
K 10981 **Hochbauamt.**

Arbeitsvergebung.

Die Glaserarbeiten,
„ Schreinerarbeiten,
„ Schlosserarbeiten

für die Erweiterung der Fettschmelze, Anbau eines Autoraumes, Lagerräume und Darmschleimerei im städtischen Schlacht- und Viehhofe sollen vergeben werden. Nähere Auskunft Baubüro Schlachthof, wo Ausschreibungsbedingungen, soweit vorrätig, gegen Erstattung der Selbstkosten erhältlich sind.

Einreichungstermin für die Angebote:
Dienstag, den 17. Mai, vorm. 10½ bezw. 10¾ bezw. 11 Uhr Rathaus N 1, Zimmer Nr. 124.
K 10978 **Hochbauamt.**

Arbeitsvergebung.

Die Dachdeckerarbeiten und
„ Spenglerarbeiten

für die Neubauten bei den städtischen Spielplätzen an der Rennwiese sollen vergeben werden. — Nähere Auskunft Baubüro Seckenheimer Anlage Nr. 60, wo Ausschreibungsbedingungen, soweit vorrätig, gegen Erstattung der Selbstkosten erhältlich sind.

... Autoraumes, Lagerräume und Darmschleimerei im städtischen Schlacht- und Viehhofe sollen vergeben werden. Nähere Auskunft Baubüro Schlachthof, wo Ausschreibungsbedingungen, soweit vorrätig, gegen Erstattung der Selbstkosten erhältlich sind.

Einreichungstermin für die Angebote:
Dienstag, den 17. Mai, vorm. 10½ bezw. 10¾ bezw. 11 Uhr Rathaus N 1, Zimmer Nr. 124.
K 10978 Hochbauamt.

Arbeitsvergebung.

Die Dachdeckerarbeiten und
„ Spenglerarbeiten
für die Neubauten bei den städtischen Spielplätzen an der Rennwiese sollen vergeben werden. — Nähere Auskunft Baubüro Seckenheimer Anlage Nr. 60, wo Ausschreibungsbedingungen, soweit vorrätig, gegen Erstattung der Selbstkosten erhältlich sind.

Einreichungstermin für die Angebote:
Dienstag, den 17. Mai 1927, vormittags 10 bezw. 10¼ Uhr Rathaus N 1, Zimmer Nr. 124.
K 10979 Hochbauamt.

Gesucht werden:
Horizontalbohrer. K10972
Arbeitsamt — Abt. Facharbeiter — N 6, 3

Arbeitsvergebung.

Für die Wohnhausneubauten an der Garnisonstraße sollen die Grobschlosserarbeiten in öffentlichem Wettbewerb vergeben werden.

Angebotsvordrucke sind auf unserem Baubüro Kronprinzenstraße Nr. 54 gegen Entrichtung von 1.— Mk. erhältlich. Daselbst wird auch weitere Auskunft erteilt.

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens zum **Montag, den 16. Mai 1927, vormittags 12 Uhr** im Rathaus N 1, Zimmer 21 einzureichen. K 10963

Gemeinnützige Baugesellschaft Mannheim m. b. H.

Stellenangebote

Süddeutsche, leistungsfähige Eisengroßhandlung sucht per sofort einen bei den pfälzischen Blechner- und Schmiedekundschaft unbedingt gut eingeführten

Reisenden

der in jeder Hinsicht qualifiziert sein muß. Gefl. Angebote erbeten unter Nr. 53379 an die Expedition dieses Blattes.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt einen gewandten

Korrektor

für unsere Werkabteilung.
Mannheimer Vereinsdruckerei
Kaiserring 4-6

Jüngerer Reisender

der Lebensmittelbranche für die Vorderpfalz gesucht. Nur branchekundige Herren mit erfolgreicher Tätigkeit wollen Offerte mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unt. Nr. K 10983 an die Exped. ds. Bl. einreichen.

Lehrling

mit guter Schulbildung möglichst Obertertianer per 1. Juli zum sofortigem Eintritt vonbedeutend. Firma der Werkzeugbranche gesucht. Angebote erbeten unter Nr. K10980 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Erstes rhein. Privat-Bankhaus
sucht zum 1. Juli einen durchaus versierten

Effektenhändler

für Aktien und festverzinsliche Werte mit mehrjähriger Erfahrung.
Offerten mit ausführl. Lebenslauf und lückenlosen Zeugnissen u. Gehaltsansprüchen erbeten unter Nr. 53377 an die Expedition dieses Blattes.

Zimmer, Wohnungen

Neuzeitliche, sehr schöne

4 Zimmerwohnung

(Waldparknähe), Zentralheizung, fließendes Wasser, Gartenanteil etc., per 1. August **zu vermieten.**
Gutsituierte Interessenten wollen Angeb. unter Nr. B 7475 an die Exp. ds. Bl. richten.

Zu mieten gesucht in Neubau **3 Zimmer**, Küche u. Bad per sofort oder bis August. Dringl.-Karte vorhanden.
Offerten unter K 10962 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

5—6 Zimmer-Wohnung

in guter Lage sofort oder möglichst bald
zu mieten gesucht.
Dringlichkeitskarte ist vorhanden. Umzugsvergütung kann gewährt werden.
Maximilianstraße 8, Tel 31494.

Zu mieten gesucht für Juli oder August

schöne 4 Zimmer-Wohnung

mit Zubehör v. h. Staatsbeamten (2 Personen) Nähe Schloß, Bahnhof oder Ring, gegen gute Bezahlung. Angebote unter Nr. B 7450 an die Expedition dieses Blattes.

Lagerraum

od. **Büro**, früher Wirtschaft, mit 2 Zimmer und Küche **zu vermieten.** Preis Mk 160.— K 10941

Immobilienbüro Th. Schmitt, N 5, 7.

Bauplatz

ca. 760 qm Frontansicht an **Hauptverkehrsstraße** in **Heidelberg** äußerst günstig sofort **zu verkaufen.**
Angeb. unter **D. F 2122** an Anzeigen-Heubach, **Heidelberg.** 24611

Verschiedene Läden
in ersten und guten Lagen Mannheims zu **vermieten.** K 10977
Julius Wolff (R. D. M.), Immobilien, **Mannheim, O 7, 22,** Fernspr. 29826.

Verschiedene Metzgereien zu verkaufen!
u. a. erstklassiges Objekt in Mannheim bei 30 Mille Anzahlung K 10975
Julius Wolff (R. D. M.), Immobilien, **Mannheim, O 7, 22,** Fernspr. 29826

Geschäfts- und Wohnhäuser
in den besten Lagen Mannheim zu verkauf. K 10976
Julius Wolff (R. D. M.), Immobilien, **Mannheim, O 7, 22,** Fernspr. 29826.

Speyer B 7477

Wohnhaus

in der Oststadt
mit 4—5 Zimmer-Wohnungen bei größ. Anzahlung
zu kaufen gesucht
Angebote unter Nr. K10961 an die Expedition ds. Bl.

Eine in der Oststadt gelegene neuzeitliche

VILLA

mit 8—10 Zimmern und Garten zu kaufen gesucht. Offerten unt. Nr. B7481 an die Exped. ds. Bl.

An- und Verkauf

2 ton.

Daag-Lastwagen

luftbereift, in sehr gutem Zustande, billig zu verkaufen. Näheres 53376
Georg Jäger, Worms a. Rh.,
Hagenstr. 52
Tel. 2042 u. 1552.

Kaufe

getragene Herrenkleider Schuhe, Wäsche u. Möbel
J. Bornstein
T 2, 19 K10498
Telephon 23715.

Drei guterhaltene

Anzüge

billig zu verkaufen.
F 1, 3a, 1 Treppe.

Lastwagen

3—4 Tonnen, in best. Zustand, mit elektr. Licht und Anlasser zu kaufen **gesucht.** Offerten unter Nr. 53368 an die Expedition ds. Bl.

Ein noch gut erhaltenes

Tafelklavier

besonders für Wirtschaftsbetrieb geeignet, sowie ein sehr gut erhaltener

Kinderwagen

zu verkaufen. Offerten unter Nr. K10982 an die Exped. ds. Bl.

Herrenkleider
werden elegant u. billig angefertigt, geändert, repar., gebügelt
Schweickart,
Moltkestr. 11 Bismarckplatz.

An- und Verkauf

Radio-Apparat

(4 Röhren),
Neutrodine, wegen Auswanderung billig
zu verkaufen.
Offerten unter Nr. 7476 an die Expedition dieses Blattes.

Ia. Konzert-Geige

umständeh. z. Festpreis v. 1000 Mk **zu verkaufen.** Zuschriften unter Nr. B 7478 an die Exped. ds. Bl.

Einige **Speisezimmer**
(Eiche und Nußbaum)
und **Herrenzimmer**, sehr schöne Modelle, solide Schreinerarbeit billig abzugeben.
H. Schwalbach Söhne
B 7, 4 zwischen B 6 u. B 7 Tel 26505

Katalog 1096 mit Vorwort und 24 Tafeln Abbildungen RM. 3.—

Hochrangige Gemälde alter Meister

u. a.

eine bekannte ausländische Privatsammlung

Darunter Werke von:

J. Asselyn, Bloemart, Brueghel, L. Cranach d. Ae., F. Floris, A. de Gelder, Guardi, Ingres, P. Lely, E. v. d. Neer, A. v. Ostade, Pannini, L. Sabbatini, F. Salviati, Teniers, D. Tintoretto, de Wet, Wynants.

Katalog 1097 mit 20 Tafeln Abbildungen und Vorwort von Dir. Dr. W. Schürmeyer-Frankfurt a. M. RM. 2.—

Versteigerung beider Sammlungen: 17. Mai 1927.
Ausstellung: 14.—16. Mai 1927

24607

STAATL. FACHINGEN

Zu Haustrinkkuren

bei Gicht, Rheumatismus, Zucker-, Nieren-, Blasen-, Harnleiden (Harnsäure), Arterienverkalkung, Frauenleiden, Magenleiden usw.

Man befrage den Hausarzt!

Brunnenschriften durch das **Fachinger Zentralbüro, Berlin W 8, Wilhelmstrasse 55.**
Erhältlich in Mineralwasserhandlungen, Apotheken, Drogerien usw.

Peter Rixius, G. m. b. H., Mannheim, Verbindungskanal, link. Ufer Nr. 6
Telephon Nr. 26796 und 26797.

Geldverkehr

Mk. 2000.-
von Selbstgeber für Ausbeutung einer epochemach. Erfindung u. Verwertung derselben im In- und Ausland bei 50% Gewinnbeteiligung gesucht. Gefl. Angebote unter Nr. B7479 an die Exp. ds. Bl.

I. Hypothek

auf **gutes** Objekt, in **erster** Lage, **gesucht.** Offert. mit näheren Angaben unter Nr. K10966 an die Exped. ds. Bl.

Hochdruck-Gartenschläuche

seit 53 Jahren anerkannt billigste und gute Bezugsquelle. K10973
Schlauchwagen nebst Zubehör. Kaufen Sie daher beim Fachmann.
Gummi-Oppenheimer
Mannheim, E 3, 1 u. 17.
Gummi, Asbest u. Maschinenbedarfsartikel.

Der

RONEO-Vervielfältiger

mit automat. Einfärbung und autom. Papier-An- u. Ablage ist eine Maschine **von Weltruf.** K 10954
Verlangen Sie kostenlose Vorführung des Modells 1927.
Otto Zickendraht
Büro-Einrichtungen
jetzt **O 5, 3** jetzt **O 5, 3**

... 45 Mk. Große **Gelbhauben-Kakadus**, leicht sprechenlernend, 50 Mk. **Rosa-Papageien** (Kakadus) 35 Mk. **Papageien-Käfige**, 50×56 cm, 70 cm hoch, 14 Mk.; 25×32 cm, 40 cm hoch, 7.50 Mk. **Alexander-Papageien**, leicht sprechenlernend Stück 9 Mk. **Chinesische Nachtigallen**, hochfein in Farbe und Gesang, Stück 5 Mk., 3 Stück 13 Mk., Weibchen Stück 3 Mk. **Afrikanische Prachtfinken**, gut züchtend und singend Paar 4 Mk., 5 Paar 16 Mk. Dazu passende prachtvolle Käfige, für 2 Paar, 50 cm lang, 6.50 Mk.

Kleine drollige Spiel-Affen

wunderbare Tiere. Stück 50 Mk.; ganz zahme 65 Mk. Dazu passende Käfige 15 u. 35 Mk., je nach Größe. Lebende Ankunft garantiert. Nachnahme — **Preislisten** umsonst, mit Abbildungen von Käfigen, Affen und deren Beschreibung, auch bunter Farbentafel, sowie Angaben über Vogelfutter usw. 50 Pfg.

Gustav Müller, Hamburg 31,
Tier-Großhandlung. 24609

Täglich frische

badische Süßrahm-Tafelbutter
„ **Zentrifug.-Molkereibutter**
zu Mk. **1.80**, bei 2 Pfd. u. mehr Mk. **1.75** per Pfund.
„ **Landeier** zum Einlegen je nach Größe **11—14** Pfg.
Alle Sorten **Käse**, zum Teil aus eigenen Käsereien, in nur besten Qualitäten. Ein kleiner Vorrat unseres **vorzügl. Limburger Stangenkäses** weich zum Streichen **50 Pfg.** per Pfund.
Badischer Molkereiverband
Filiale **F 3, 15/16** Telephon 33121
Verkaufsstelle **S 3, 1.** K 10967

Im Anfertigen eleganter

Damenkleider, Kostüme u. Mäntel

unter Garantie für tadellosen Sitz empfiehlt sich bei billigster Berechnung Damenschneiderei **M. Huber**
Q 5, 1. II. K 10968

Leonhard Hirsch.

J 1, 16/17 **Tel. 31711**

Heute wieder frisch eingetroffen:
Ein Waggon holländ.

Bratenschweine

magerer Lappen frisch u. gesalzen	Braten und Kotelett	Rüssel
Pfd. **88** Pfg.	Pfd. **1 Mk.**	Pfd. **60** Pfg.
		Haxen Pfd. **80** Pfg.

ff. roher und gekochter Schinken
ff. Wurst u. Aufschnittwaren
für Ausflügler sehr empfehlenswert
Touristen-Würstchen — Landjäger — Salami

Dicker Rückenspeck und Flomenfett zum Selbstauskochen Pfund **86** ₰

Donnerstag im Laufe des Tages eintreffend!
Ein Waggon holl. nücht.

Kälber

Haxen Kalbfl. z. Einmachen	Kotelett Pfund	Braten Pfund
Pfd. **66** Pfg.	**75** Pfg.	**96** Pfg.

Kalbsgeling mit Herz	Pfd. **50** ₰
Kalbsleber	Pfd. **1 20**
Schnitzel ohne Beilage	Pfd. **1 50**
Selbstausgelass. Mischfett	Pfd. **60** ₰
Rind- und Schweinefett	Pfd **60** ₰

Prima Hammelfleisch

Ragout	Kotelett	Braten
Pfd. **80** Pfg.	Pfd **90** Pfg.	Pfd. **1 Mk.**

Qualitätsware zum Kochen und Braten . . . . Pfd. **96** ₰

Ein Zug überfallen . . .

In Mexiko.

Eine packende Schilderung eines Ueberfalls auf einen Personenzug in Mexiko wie er vor kurzem wieder die Welt entsetzt hat, gibt der in Mexiko lebende Schriftsteller B. Traven in seinem neuesten Roman „Der Schatz der Sierra Madre" (Verlag Büchergilde Gutenberg, Berlin SW.).

Auf einer kleinen Bahnstation, wo der Nachtzug für zwei Minuten hielt, um die Post zu erledigen, zwei oder drei Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen, kamen etwa zwanzig bis fünfundzwanzig Männer in den Zug gestiegen. Es war zwischen sieben und acht Uhr und bereits stockdunkle Nacht.

Sie waren alle Mestizen, hatten alle ihre großen Strohhüte auf, Hosen und Hemd an, Sandalen oder Stiefel an den Füßen. Alle waren in ihre Decken gehüllt, da die Nacht kühl war. Da nach Einbruch der Dunkelheit auf kleinen Stationen keine Fahrkarten verkauft werden, kamen sie ohne Fahrkarten, die sie im Zuge lösen konnten. Die Station war stockfinster, nur der Stationsmeister hatte seine Laterne und die Zugbeamten, die eilfertig am Zuge entlang liefen. So hatte niemand die Gesichter der Männer gesehen, die sie auch noch — was nicht auffällt, da es üblich ist — bis zur Nase mit ihren Decken verhüllt hatten.

Alle stiegen in den ersten Wagen der zweiten Klasse, der gleich hinter dem Gepäckwagen folgt. In diesem Wagen zweiter Klasse saßen wie üblich die zwölf Soldaten mit ihrem Offizier, alle mit scharf geladenen Gewehren, um den Zug gegen Banditenüberfälle zu schützen.

Die Mehrzahl der Männer blieb in dem ersten Wagen zweiter Klasse, aber einige gingen von diesem Wagen, nachdem der Zug sich in Bewegung gesetzt hatte, über die Plattform in den zweiten Wagen zweiter Klasse, um wahrscheinlich bessere Plätze zu finden. Die beiden Wagen zweiter Klasse waren gut besetzt mit Landleuten, kleinen Geschäftsleuten und Indianern, die ihre Waren zur nächsten größeren Stadt bringen wollten. Hinter den beiden Wagen zweiter Klasse folgte der Wagen erster Klasse, der gleichfalls gut besetzt war, und hinter dem, als letzter Wagen, folgte der Pullman-Schlafwagen. Der Zug kam schnell in gute Fahrt. Bis zur nächsten Station waren zwanzig Minuten oder einige mehr. Als der Zug nun in voller rasender Fahrt war und die Beamten damit beschäftigt waren, an die neueingestiegenen Reisenden die Fahrkarten zu verkaufen, besetzten die Männer alle Türen der Wagen, in deren Nähe sie von Beginn gestanden hatten, als ob sie sich viel Zeit nehmen wollten, nach guten Plätzen zu suchen.

Gleichzeitig, ohne ein Wort zu sagen, ohne eine Warnung zu rufen, zogen sie unter ihren Decken Gewehre und Revolver hervor und begannen Schnellfeuer zu eröffnen. Insbesondere richtete sich das Feuer auf die Soldaten, die ihre Gewehre zwischen ihren Knien stehen oder seitlich gegen die Wand gestellt hatten, oder die in Fibeln lasen, um lesen und schreiben zu lernen, oder die an ihrem Abendrot kauten, oder die eingenickt waren.

Die Schießerei dauerte nur etwa zehn Sekunden, dann wälzten sich alle Soldaten in ihrem Blute, die Mehrzahl war tot, die übrigen röchelten und waren am Sterben. Die Zugbeamten lagen erschossen, tot oder zu Tode verwundet auf dem Boden oder auf den Bänken. Zwanzig Fahrgäste waren getroffen, eine Anzahl tot, andere verbluteten an fürchterlichen Wunden. Säuglinge an der Brust der Mutter, Frauen und Kinder blutend und sterbend in einem wirren Knäuel. Männer und Frauen lagen auf den Knien und flehten um Gnade, Mütter hielten ihre wimmernden Kinder hoch, um Mitleid bei den Banditen zu erwecken, andere boten ihre armseligen Habseligkeiten als Preis für ihr Leben an. Aber die Banditen schossen und schossen, bis die Kammern leer waren.

Dann begannen sie auszurauben, und sie nahmen alles, was ihnen nur irgendwelchen Wert bedeutete. Ein Teil der Banditen war in die erste Klasse gegangen und plünderte hier, ohne zu schießen. Uhren und Geldbörsen, Fingerringe und Ohrringe, Halsketten und Armbänder. Wenn die Beute nicht reich genug schien, half ein Stoß in den

Schreiend und heulend und wimmernd, gellend lachend, wie vom Wahnsinn getrieben, versuchten die in den Wagen eingeschlossenen Reisenden durch die Fenster ins Freie zu kommen. Sie stauten sich an den Fenstern, und wenn sie durchkamen, so fielen sie von der Höhe hinunter auf den Damm, versengt, angebrannt und sich nun die Glieder brechend oder verrenkend. Wer zu schwer verwundet war und in der Panik keine Hand fand, die ihn nach sich zog, mußte qualvoll verbrennen.

Vorn auf der Lokomotive standen die Banditen, die ihre Revolver auf den Lokomotivführer gepreßt hielten und ihm befahlen, die Lokomotive abzukoppeln und mit den Banditen, die sich alle auf den Tender gepackt hatten, loszufahren, bis sie ihm zu halten anordnen würden.

Die Lokomotive fuhr ab und ließ den brennenden Zug und die Menschen zurück, die von den wilden Flammen grauenhaft beleuchtet wurden und in dieser grauenhaften Beleuchtung, wahnsinnig vor Schrecken, Schmerzen und Trauer, durcheinander jagten, liefen, gestikulierten, schrien, heulten und beteten und Zurückgebliebene aus dem Flammenmeer zu retten versuchten. Alles und alles hatte keine sieben Minuten gedauert, und die Station war noch immer weit, trotzdem ihr die Lokomotive entgegenraste. Und plötzlich befahl einer der Männer dem Lokomotivführer anzuhalten. Die Lokomotive hielt an, und die Männer sprangen ab. Der letzte schoß den Lokomotivführer nieder und stieß ihn mit den Füßen den Damm hinunter. Dann folgte er seinen Genossen.

Nach einiger Zeit wachte der Lokomotivführer aus seiner Bewußtlosigkeit auf. Mit dem Rest seiner Lebenskraft kroch er den Damm hinauf und zog sich auf seine Lokomotive. Trotz seiner Schmerzen, trotzdem er jeden Augenblick fürchtete, zusammenbrechen zu müssen, brachte er es zuwege, die Lokomotive laufen zu lassen. Sie erreichte mit ihm die Station. Der Stationsmeister, verwundert über die einsame Lokomotive und verwundert über das Ausbleiben des Zuges, der von der vorigen Station lange angemeldet war, kam sofort zur Lokomotive und fand den blutenden Lokomotivführer. Mit Hilfe der Fahrgäste, die hier auf den Nachtzug warteten, trug er den Mann in die Stationshütte, und hier konnte der sterbende Beamte gerade noch das Notwendigste von dem grauenhaften Ueberfall erzählen, ehe es mit ihm zu Ende ging.

Der Stationsmeister telegraphierte sofort nach beiden Seiten. Er bekam die Stationen, und man sagte sofort einen Hilfszug zu. Hier auf der Station stand ein Güterzug, der den Passagierzug durchzulassen hatte. Es wurde sofort die Lokomotive abgekoppelt, zwei leere Güterwagen aus dem Zuge rangiert, an die Güterzuglokomotive angehängt, und der erste Hilfszug war fertig.

Aber wer sollte ihn fahren und wer begleiten? Die Banditen waren sicher noch auf der Strecke, um alles, was sie aus dem Zuge geworfen hatten, einzusammeln. Sie würden den Hilfszug sofort angreifen, schon um die ganze Beute zu sichern. Wahrscheinlich hatten sie auch Schienen aufgerissen oder die Gleise blockiert.

Der Stationsmeister sagte: „Es ist besser, wir warten den großen Hilfszug ab, der sicher Militär mitbringen wird."

Aber der Lokomotivführer des Güterzuges fiel ihm gleich ins Wort: „Ich fahre. Da liegen Frauen und Kinder im Blute, und da liegen meine Kameraden, von denen wir einigen vielleicht noch helfen können. Ich fahre den Zug. Heizer, was machst du?"

„Ich fahre die Personenzuglokomotive voraus als Sicherheit. Du folgst auf fünfhundert Meter und hast dann genügend Zeit, deinen Zug zu halten, wenn ich mit der Vorlokomotive abrutsche, weil die Gleise raus sind."

Die Lokomotive wird in Gang gebracht, und ein Schmierer springt als Heizer mit rauf, und dann fährt die Lokomotive rückwärts hinaus.

Der kleine Hilfszug ist inzwischen fahrtbereit, und alle Güterzugbeamten, die alle Frauen und Kinder haben, springen rauf. Es springen auch noch einige der herumstehenden Leute nach, und der Zug schießt los in die Nacht hinaus. Die Sicherheitslokomotive fand die Schienen in Ordnung. Es war nichts blockiert. Aber als sie näher zur Unfallstellle kam, wurde Schnellfeuer auf sie eröffnet.

Die Banditen hatten in der Nähe jener Stelle, wo sie den Lokomotivführer zum Halten zwangen, ihre Pferde verborgen gehabt. Sie waren noch mit dem Auflesen der Beute beschäftigt. Und die, die hier bei den Pferden standen, schossen sofort auf die Lokomotive, um sie am Weiterfahren zu hindern, damit sie die übrigen Banditen nicht am Einsammeln stören sollte.

Der Heizer erhielt einen Schuß ins Bein, sein Hilfsmann einen Streifschuß am Ohr. Aber sie rasten voran, nachdem sie dem folgenden Zuge mit der Laterne das Signal gegeben hatten, daß die Strecke selbst in Ordnung sei. Der Hilfszug wurde auch mit Schüssen begrüßt. Aber einige der Beamten hatten Revolver und antworteten. Die Banditen konnten in der Dunkelheit nicht erkennen, ob in den unbeleuchteten Wagen vielleicht gar schon ein Trupp Soldaten sei. Sie schienen es anzunehmen. Denn sie eilten zu den Pferden und ließen alles liegen, was sie bis jetzt noch nicht hatten auspacken können. Sie saßen auf und ritten davon, hinein in den dichten Dschungel und die Richtung auf das Gebirge haltend.

B. Traven.

Fortdauer der kühlen Witterung.

Der Bericht der Landeswetterwarte.

Südbaden hatte gestern noch vereinzelt leichte Regenfälle, in Nordbaden war es vorwiegend heiter. Infolge anhaltend nördlicher Luftzufuhr lag die Temperatur im Mittel ein Grad tiefer als am Vortag. Heute nacht kam es an einigen Stellen des Gebirges durch Ausstrahlung zu Frost, der noch bis in die Morgenstunden anhielt. Wir behalten noch die nördliche Luftzufuhr, so daß mit Fortdauer der kühlen Witterung zu rechnen ist, die auch in tieferen Lagen nach Ausstrahlung zu leichtem Nachtfrost verstärkt werden kann.

Voraussichtliche Witterung bis Donnerstag, den 12. Mai nachts: wechselnd wolkig mit Aufhellungen und meist trocken, kühl bei nördlicher Luftzufuhr, Nachtfrostgefahr auch in tieferen Lagen.

Stationen	Höhe über N. N.	Luftdruck im Meeres-Niveau	Temperatur °C 7 Uhr 26 morg.	Max. gestern	Min. nachts	Wind Richtung	Wind Charakter	Wetter	Niederschlag in mm
Wertheim	151	—	5	20	1	N	frisch	wolkenlos	
Königstuhl	563	7681	2	16	— 1	NO	schwach		
Karlsruhe	120	7684	5	20	3	N	leicht	heiter	
Baden-Baden	213	7677	4	19	3	N	„	halbbed.	
St. Blasien	780	--	4	17	2	SO	„	bedeckt	
Villingen	712	7682	2	17	1	N	„	bedeckt	05
Feldberg	1275	6336	— 2	8	— 3	NO	„	wolkig	0[illegible]
Badenweiler		7653	5	19	4	NO	„	wolkig	05

Wasserstand.

Rhein	9	10	11
Schusterinsel	250	272	275
Kehl	370	384	38[illegible]
Maxau	549	5[illegible]	572
Köln	—	—	—

Rhein	9	10	11
Mannheim	467	468	435
Neckar			
Mannheim	—	—	—
Heilbronn	—	—	—

Tageschronik.

Ein Brautpaar ertrunken.

Gestern abend ereignete sich auf der Pleiße ein Bootsunglück, dem ein in einem Leipziger Hotel in Stellung befindliches Hausmädchen und ihr Bräutigam zum Opfer fielen. Die Beiden hatten eine Bootsfahrt unternommen und hierbei scheint das Boot umgeschlagen zu sein. Die beiden Insassen gingen unter und wurden erst nach längerem Suchen als Leiche geborgen.

Ein Achtjähriger als Totschläger.

In Schlawin im Kreise Schlawe in Pommern gerieten ein acht und ein fünf Jahre alter Knabe miteinander in Streit. Der Achtjährige schlug auf den Jüngeren mit einem Stemmeisen ein und brachte ihm schwere Verletzungen bei. Der Junge starb kurz darauf.

■

Nach einer Meldung aus Gardelegen wurde bei Zienau eine etwa 65 Jahre alte Schuhmachersehefrau aus Gardelegen, die zum Holzsammeln in den Wald gegangen war, mit durchschnittener Kehle tot aufgefunden. Nach

Kimpel Rhönbergmeister.

Die Nordbayerische Zuverlässigkeitsfahrt.

Als erster größerer motorsportlicher Wettbewerb der diesjährigen Saison fand am vergangenen Sonntag die Nordbayerische Zuverlässigkeitsfahrt mit Start und Ziel in Schweinfurt statt. Die Organisation des ADAC. klappte tadellos. Auch die Beteiligung war gut, die Preise waren wertvoll —, mithin eine Veranstaltung, so wie sie sein soll, und ein vielversprechender Saisonbeginn. Nur eins mag kritisch bemerkt sein: durch die Kategorisiernng der einzelnen Fahrzeugklassen und durch die Scheidung der Fahrer in Lizenz- und Ausweisfahrer in diesen Klassen (bei den Motorradfahrern in Senioren und Junioren) wird eine überreichliche Masse von „Siegern" geschaffen, von ersten Preisträgern, deren Unzahl den Wert einzelner Leistungen herabmindert.

Für Schweinfurt wars ein Festtag und für die Bevölkerung der Rhön ein Ereignis. Um 7 Uhr startete der erste Fahrer, 68 begaben sich insgesamt auf die Fahrt. Die 152 Km. lange Rundstrecke via Münnerstadt—Bischofsheim—Mellrichstadt—Münnerstadt nach Schweinfurt war in vorgeschriebener Durchschnittsgeschwindigkeit zurückzulegen; entscheidend für das Endergebnis war aber die Schnelligkeitsprüfung bei Münnerstadt. Auf eine 3 Km. lange

französische, 7 italienische, 4 englische, 30 nordamerikanische, 4 deutsche, 2 österreichische, 2 belgische und eine Schweizer Firma.

Wie der Blaustrumpf in die Welt kam

Wagen mit dem Revolver oder dem Gewehr, so daß sich der Betroffene rasch erinnerte, daß er noch ein paar Goldstücke in der linken Hosentasche und einen Brillantring im Koffer habe.

Hierauf wurde der Pullmannwagen abgeleuchtet, die Fahrgäste aus den Betten gejagt und ihnen alle bewegliche Habe abgenommen.

Der Zug raste während der ganzen Zeit seines Weges. Vielleicht hatte der Lokomotivführer das Schießen nicht gehört, oder er hatte es gehört und hoffte, die nächste Station zu erreichen in so schneller Fahrt, daß die Banditen nicht abspringen konnten.

Aber die Banditen zogen nun wieder nach vorn durch die beiden Wagen zweiter Klasse, wo die Panik der Fahrgäste, als die Banditen zurückkamen, unbeschreibliche Formen annahm. Die Räuber kümmerten sich um nichts und kehrten sich an nichts. Sie gingen über die Plattform zu dem Gepäckwagen, brachen die Koffer auf oder warfen sie hinaus, um sie nachträglich aufzulesen. Sie ermordeten den Gepäckbeamten und kletterten an dem fahrenden Zuge entlang in den Postwagen, wo sie die beiden Postbeamten niederschossen und die Postsäcke durchwühlten.

Inzwischen hatte der Lokomotivführer gehört, daß etwas nicht in Ordnung sei, oder aber er sah einige Banditen aus dem Postwagen schon in den Tender klettern. Die Station war noch weit, und er konnte sie nicht mehr erreichen. Er warf den Hebel herum, und der Zug schien zu zerkrachen, so rasch hielt er an.

Der Heizer sprang sofort ab und suchte das Dickicht am Fuße des Bahndamms zu erreichen. Aber von einem halben Dutzend Kugeln getroffen brach er zusammen und rollte den Bahndamm hinunter. Ehe der Lokomotivführer Zeit gewann, abzuspringen, hatten vier Mann die Lokomotive erklommen und hielten den Lokomotivführer fest, ohne ihn zu erschießen. Im Expreßwagen hatten die Banditen zahlreiche Kannen mit Petroleum und Gasolin entdeckt, die als Expreßgut für eine Tienda gingen. Mit diesen Flüssigkeiten übergossen sie die Wagen, schütteten durch die zerschlagenen Fenster das Gasolin hinein, und dann warfen sie brennende Zündhölzer in die Wagen.

Explosionsartig schlugen die Flammen heraus und hinauf in den schwarzen Nachthimmel.

den behördlichen Feststellungen handelt es sich um Mord. Von dem Täter fehlt bislang jede Spur.

■

In der Nähe von Triest hat ein Ehepaar seit 2 Jahren seinen geistig unnormalen Sohn von 25 Jahren im Stalle gefangengehalten. Der junge Mann wurde ins Krankenhaus übergeführt. Die Eltern wurden verhaftet.

Der Polizeikommissar als Geldfälscher.

In Krakau wurde eine große Banknotenfälscherbande aufgedeckt, die ihre Tätigkeit auch in Warschau ausgeübt zu haben scheint. Unter den Verhafteten befindet sich auch ein Polizeikommissar, der mit den Fälschern zusammengearbeitet hat.

■

Die Direktion des Berliner Zirkus Busch hat eine Schadenersatzklage gegen den preußischen Fiskus, vertreten durch den Polizeipräsidenten, angestrengt, weil das Unternehmen sich durch die Absperrungsmaßnahmen am Sonntag aus Anlaß des Stahlhelmtages schwer geschädigt fühlt.

■

Auf der Kruppschen Zeche Sälzer-Neuack in Essen stürzten infolge Nachgebens eines Gerüsthakens drei Arbeiter von einem Gerüst ab. Während einer auf der Stelle tot war, starb der zweite kurz darauf. Der dritte wurde lebensgefährlich verletzt ins Krankenhaus gebracht.

■

Nach Meldungen aus Kolberg ist das von Hamburg nach Rügenwalde bestimmte Segelschiff „Werra" mit der gesamten Besatzung untergegangen. Kolberger Fischer bargen gestern die Leiche des Kapitäns, der die Schiffspapiere der „Werra" bei sich trug.

■

In der Nähe von Ipoh (Malayen-Archipel) tötete ein malayischer Amokläufer durch Schüsse 5 Personen. Hierauf stellte er sich an der Landstraße auf und begann auf vorüberfahrende Automobile zu feuern. Drei Chauffeure wurden getötet und viele Passagiere verwundet. Schließlich entkam der Malaye in die Dschungeln.

Bergstrecke folgte eine 5 Km. Flachstrecke, die 600 Meter Gefälle enthielt, ein Gefälle, auf dem Geschwindigkeiten bis zu 190 Km. erreicht wurden. Gewinner der Rhön-Bergmeisterschaft wurde der schnellste aller Fahrer. Der Verteidiger der Rhön-Bergmeisterschaft, Altmeister Joerns, blieb diesmal leider fern. Kimpel (Ludwigshafen) auf Bugatti wurde Rhön-Bergmeister 1927 mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 118,6 Km. (einschließlich Bergstrecke!) — also mit einer sportlichen Leistung, die den Titel eines Bergmeisters wahrlich rechtfertigt. Karl Kappler, der schärfste Gegner Kimpels, hatte Pech; kurz vor dem Ziel schied sein Simson-Supra infolge Oelrohrbruchs aus. Besonders in den Bergkurven hatte auch Kappler hervorragend gefahren.

Im Motorradwettbewerb war Bussinger auf AJS. Schnellster; im Durchschnittstempo von 105,7 Km. bewältigte er Berg- und Flachstrecke. Von bemerkenswerten Spitzenleistungen mögen noch genannt sein im Wagenwettbewerb die von Mertens, dem bekannten Segelflieger, auf Hanomag, von Demmrich (Greiz) auf Freia, von Kalbfell (Nürnberg) auf Mauser, von Minarz (Nürnberg) auf Stoewer, von Frhrn. v. Sazenhofen-Fuchsberg auf Bugatti, von Dr. Theo Schwarz (Mannheim) auf Mercedes-Benz, der eben erst mit seinem Wagen von der Adac-Fünfländerfahrt heimkehrte und mit einer Zeit von 6,19 Min. Erster in seiner Klasse wurde. Leider gab es auch einige Unfälle; erfreulicherweise verliefen sie verhältnismäßig harmlos.

Der K. F. V. auf Reisen. Das Privatspiel-Programm des Karlsruher F. V. hat einige Aenderungen erfahren. Der K. F. V. spielt am 14. Mai in Berlin gegen den Brandenburgischen Meister Hertha-BSC., tags darauf fährt er nach Stettin. Am 21. Mai spielen die Badener in Hannover gegen Eintracht und am 22. Mai bestreiten sie gelegentlich des Rhein-Staffellaufes in Düsseldorf ein Spiel gegen den Gewinner der westdeutschen Runde der Zweiten, Turu Düsseldorf.

+ Internationale Automobil-Ausstellung in Barcelona. In Barcelona wurde die fünfte internationale Automobilausstellung eröffnet, die mit einer Luftfahrt- und Sportausstellung verbunden ist. Sie umfaßt 548 Stände: vertreten sind 4 spanische, 35

Das Wort „Blaustrumpf" als Bezeichnung für die schriftstellernde Frau, die in der guten alten Zeit als eine des weiblichen Reizes entbehrende Emanzipierte galt, ist nicht, wie man anzunehmen geneigt ist, eine französische Erfindung; das Wort wurde vielmehr im England des 17. Jahrhunderts geprägt. Es war der Dichter Alexander Pope, dem eine schmerzliche Liebesenttäuschung den Anlaß zu dieser Wortbildung gab. Lady Montagu, die sich als Schönheit und feingebildete Schriftstellerin einen Namen gemacht hatte, war die Königin eines literarischen Salons in London, von dem ganz England sprach. Pope hatte sich in die schöne Herrscherin dieses Salons sterblich verliebt, fand aber keine Gegenliebe. Um sich für die Zurückweisung zu rächen, machte er die stolze Schöne zur Zielscheibe seines bissigen Witzes, den er in zahllosen Epigrammen und Satiren ausließ. Bevor er sich seinen Korb holte, hatte er zwei Dinge nicht bemerkt, die ihm erst nach seiner Liebesniederlage zum Bewußtsein kamen. Die schöne Lady Montagu pflegte nämlich ihren Handen keine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und zeichnete sich weiterhin dadurch aus, daß sie mit Vorliebe blaue Strümpfe trug. Pope begann den Feldzug mit dem folgenden Epigramm: „Meine Angebetete besitzt wohl die Kunst, die Männer zu berücken, entbehrt dafür aber der Kunst, sich die Hände zu waschen." Pope trug Sorge, daß dieses Epigramm überall verbreitet wurde und hatte den Erfolg, die Lacher auf seine Seite zu bringen. Nicht geringeren Anklang fand dann die der Lady beigelegte Bezeichnung „Die Dame mit den himmelblauen Strümpfen". Seither galt die Bezeichnung des Blaustrumpfes als höhnender Beiname der schriftstellernden Frau, der sich von England aus rasch über Frankreich in Europa verbreitete.

Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung der Ausschüsse des Reichsrates und des Reichstages:

§ 1. 1. Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben vom 1. Januar 1924 ab oder, falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, von diesem Zeitpunkt ab das Inventar und die Bilanz in Goldmark aufzustellen.

2. Als Goldmark gilt der Gegenwert von 10/42 des nordamerikanischen Dollars. Die Reichsregierung ist ermächtigt, eine andere Einheit festzusetzen

§ 2. 1. Spätestens für den 1. Januar 1924 oder, falls das neue Geschäftsjahr mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, für diesen Zeitpunkt sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne des § 39 des Handelsgesetzbuches in Goldmark aufzustellen.

2. Für die Genehmigung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanz maßgebenden Bestimmungen. Die im § 260, Absatz 2 des HGB. bestimmte Frist beträgt, auch soweit im Gesellschaftsvertrage etwas anderes festgesetzt ist, 6 Monate; sie kann durch das Gericht angemessen verlängert werden.

§ 3. Auf die in Goldmark aufzustellenden Inventare und Bilanzen finden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4. 1. Auf die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien finden die Vorschriften des § 261 Nr. 1 des HGB. insoweit, als sie die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Werte als den Anschaffungs- oder Herstellungspreis untersagt, sowie die Vorschriften des § 261 Nr. 2 und 3 des HGB. keine Anwendung. Für die Eröffnungsbilanz einer G. m. b. H. findet die Vorschrift des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. keine Anwendung.

2. Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für die Eröffnungsbilanz von Unternehmungen, deren Satzung die Anwendung der genannten Bestimmungen vorschreibt.

3. Uebersteigt der in der Eröffnungsbilanz eingestellte Wert der in § 261 Nr. 1, 2 und 3 des HGB. sowie im § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. bezeichneten Gegenstände den Anschaffungs- oder Herstellungspreis und zwar in den Fällen des § 261 Nr. 3 und des § 42 Nr. 1, vermindert um einen der Abnutzung gleichkommenden Betrag, so ist der Unterschied in der Bilanz gesondert auszuweisen.

4. Für die Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne des § 261 Nr. 1, 2 und 3 des HGB. und des § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. Das gleiche gilt für die in § 333 Absatz 2 des HGB. vorgesehenen Bilanzen.

§ 5. 1. Uebersteigt bei A.-G., Kommanditges. a. A. oder G. m. b. H. das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen den Betrag des Grundkapitals oder des Stammkapitals (Eigenkapitals), so ist in der Bilanz entweder der Ueberschuß als Reserve einzustellen oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend heraufzusetzen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

2. Uebersteigt der Betrag des Eigenkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen, so ist entweder der Unterschied als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einzustellen oder das Vermögen durch Neueinlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals zu vermehren oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend zu ermäßigen. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 6. Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als neun Zehntel des Betrages des Eigenkapitals. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren aus-

destens 5000 Goldmark, der einer G. m. b. H. mindestens 500 Goldmark betragen.

2. Bei der Umstellung einer A.-G. oder einer Kommanditges. a. A. müssen die Aktien und Interimsscheine auf einen Betrag von mindestens 100 Goldmark, im Falle des § 180 Absatz 3 des HGB. auf einen Betrag von mindestens 20 Goldmark gestellt werden. Im Falle des § 180 Abs. 2 des HGB. kann ein Mindestbetrag von 20 Goldmark zugelassen werden.

3. Bei der Umstellung einer Gesellschaft m. b. H. muß die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens auf 50 Goldmark gestellt werden.

§ 11. Eine Verminderung der Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile aus Anlaß der Umstellung einer A.-G., einer Kommanditges. a. A. oder einer G. m. b. H. ist nur insoweit zulässig, als ohne sie die im § 10 für Aktien oder Geschäftsanteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden konnte.

§ 12. Soweit aus Anlaß der Umstellung einer A.-G., Kommanditges. a. A. oder einer G. m. b. H. Zahlungen an die Gesellschafter zu erfolgen haben, sind ihnen auf Antrag auf den Inhaber lautende Genußscheine in Höhe ihres Zahlungsanspruchs auszuhändigen. Die Genußscheine gewähren kein Stimmrecht, jedoch einen Anspruch auf entsprechende Beteiligung am Reingewinn der Gesellschaft und im Falle der Auflösung der Gesellschaft einen Anspruch inbezug auf das zu verteilende Gesellschaftsvermögen. Die Beteiligung am Reingewinn darf durch Kapitalserhöhungen nicht verkürzt werden. Die Genußscheine können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von der Gesellschaft frühestens zum Ablauf des dritten auf die Ausstellung folgenden Geschäftsjahres, vom Inhaber zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Ausgabe der Genußscheine bedarf nicht der staatlichen Genehmigung.

§ 13. 1. Bei A.-G. haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die Eröffnungsbilanz und den Hergang der Umstellung zu prüfen. Ueber die Prüfung ist der Generalversammlung von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat schriftlich Bericht zu erstatten. In dem Bericht sind die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung der im § 261 Nr. 1—3 des H.-G.-B. bezeichneten Gegenstände maßgebend gewesen sind.

2. Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Hergangs der Umstellung beschließen. Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Herganges der Umstellung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Anteil zusammen den 10. Teil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden. Die Vorschriften des § 266 Absatz 2, Absatz 3, Satz 2 Absatz 4 Satz 1, sowie des § 267 des HGB. finden Anwendung.

3. Diese Vorschriften gelten für Kommanditges. a. A. mit der Maßgabe, daß die Berichterstattung nach Absatz 1 Satz 2 durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu erfolgen hat.

§ 14. 1. Wegen einer Ueberschuldung, die sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, ist der Vorstand einer A.-G. nicht verpflichtet, solange die Frist für die Umstellung läuft. Das gleiche gilt für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Komm.-Ges. a. A. und für die Geschäftsführer einer G. m. b. H.

2. Während der in Absatz 1 genannten Frist finden die Vorschriften des § 240 Absatz 1 HGB. keine Anwendung.

§ 15. 1. Die Anmeldung des Beschlusses der Generalversammlung über die Umstellung einer A.-G., einer Komm.-Ges. a. A. oder einer G. m. b. H. zum Handelsregister hat binnen sechs Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen, in der die Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden soll. Die Oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Frist allgemein oder für einzelne Unternehmungen oder Arten von Unternehmungen verlängern.

2. Handelt es sich um eine A.-G. oder eine Komm.-Ges. a. A., so ist bei Anmeldung der Prüfungsbericht

destens 5000 Goldmark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 50 Goldmark betragen; die Einzahlung auf die Stammeinlage (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H.), muß mindestens ein Viertel des Betrages der Stammeinlage und mindestens 25 Goldmark betragen.

§ 18. Die in § 10, Absatz 2 und in § 17, Absatz 2, Satz 2 und 3 genannten Beträge treten an die Stelle der in § 180 HGB. vorgesehenen Mindestbeträge.

§ 19. 1. Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, insbesondere infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der in 1 bezeichneten Kaufleute, sowie deren Gesellschafter gegenüber den für die Besteuerung maßgebenden Werten begründen für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer der vorangegangenen Steuerjahre keine Steuerpflicht. Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen in dem Vermögen der in § 5 bezeichneten Gesellschaften sowie deren Gesellschafter unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer.

2. Wird im Falle des § 5 Abs. 2 ein Kapitalentwertungskonto in die Bilanz eingestellt, so dürfen die zu seiner Tilgung verwendeten Beträge vom steuerbaren Einkommen nicht abgezogen werden; § 7 Nr. 3 des Körperschaftssteuergesetzes findet insoweit keine Anwendung.

3. Wird im Falle des § 5, Abs. 2 das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Eigenkapitals vermehrt, so findet auf die zur Vermehrung bewirkten Zahlungen und Leistungen die Vergünstigung des § 13 zu b) des Kapitalverkehrssteuergesetzes keine Anwendung; das gleiche gilt für Zahlungen und Leistungen, die zur Tilgung des Kapitalentwertungskontos bewirkt werden.

4. Der Erwerb der in § 12 bezeichneten Genußscheine durch den ersten Erwerber ist von der Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes befreit.

§ 20. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen und, soweit es sich als notwendig erweisen sollte, für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen, sowie auf der Grundlage der für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A. und G. m. b. H. geltenden Bestimmungen die Bilanzierung, Umstellung und Neugründung anderer Arten von Unternehmungen in Goldmark regeln.

Stadt und Land

Zum Rücktritt des Landgerichtspräsidenten Dr. Stein.

Wie wir bereits gemeldet haben, ist der Präsident des Mannheimer Landgerichts Dr. Stein auf Grund der Personalabbauverordnung am 1. Januar in den Ruhestand getreten. Am 11. Nov. 1857 in Neckarsulm geboren, wurde er 1883 Amtsrichter in Sinsheim, 1884 in Engen, 1886 in Mannheim, 1889 Oberamtsrichter 1892 Landgerichtsrat in Karlsruhe, und 1900 Oberlandesgerichtsrat. Während seiner Karlsruher Tätigkeit war er zugleich Mitglied des Kompetenzgerichtshofes, ständiger Ersatzrichter beim Verwaltungsgerichtshof und Mitglied des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte. Im April 1914 wurde Dr. Stein Präsident des Mannheimer Landgerichts. In seiner 47jährigen Dienstzeit, von der er 16 Jahre in Mannheim zubrachte, und insbesondere während seiner zehnjährigen Tätigkeit als oberster Richter Mannheims hat er sich als hervorragender Jurist mit dem tiefen Verantwortlichkeitswillen des Richters erwiesen. Mit unbeugsamem Gerechtigkeitsgefühl verband sich bei ihm ein praktischer Sinn für die Bedeutung der Rechtspflege für Wirtschaft und Volksganzes. Stets hat er sein Amt als ein „nobile officium" aufgefaßt.

In den schweren Kriegsjahren und den nachfolgenden

Landgerichtsdirektor Dr. Robert Reiß in Freiburg, die Amtsgerichtsdirektoren Kaiser-Karlsruhe und Merkel-Freiburg und die Oberlandgerichtsräte Mainhard und Buchelt in Karlsruhe.

Historisches Museum.

Im Historischen Museum, dessen geplante Neuaufstellung in den früheren großherzoglichen Zimmern des Schlosses leider durch die Schloßbesetzung vorerst unmöglich gemacht worden ist, werden zur Zeit die bisherigen Sammlungsräume des Erdgeschosses vorläufig in Stand gesetzt, damit diese schon seit längeren Jahren wegen ihres ungeordneten Zustandes geschlossenen Sammlungen wieder der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar gemacht werden können. Die Wiedereröffnung der nicht heizbaren Räume kann erst nach Ostern bei Eintritt wärmerer Witterung erwartet werden.

Den Mitgliedern des Mannheimer Altertumsvereins war zwischen Weihnachten und Neujahr in drei Führungen eine Vorbesichtigung der bis jetzt fertig gestellten Räume ermöglicht, wobei der Direktor des Museums, Prof. Dr. Walter, und Museumsassistent Dr. Jacob führten. An der Neuordnung der von Prof. Dr. Gropengießer geleiteten archäologischen Abteilung wird noch gearbeitet. Für die Anordnung der fünf Säle, die gezeigt wurden, waren im Gegensatz zu dem nach sachlich-historischen Gesichtspunkten geordneten Stadtgeschichtlichen Museum in L 1, dessen Wiedereröffnung wohl gleichfalls im Frühjahr zu erhoffen ist, stilgeschichtliche und kunstgewerbliche Gesichtspunkte maßgebend. Zwei Säle enthalten in der Hauptsache Gegenstände des 18. Jahrhunderts. Darin sind u. a. wertvolle Originalkostüme, Kupferstiche, Oelbildnisse, Miniaturen, Gläser, Steinzeugkrüge und Zinnsachen zu sehen. Ein weiterer Saal ist der Biedermeierzeit gewidmet. Im Keramiksaal sind Glasvitrinen mit Frankenthaler Porzellan und alten Fayencen aus Mosbach, Durlach, Grünstadt und Dirmstein und anderen Fabriken ausgestellt. Der Mittelsaal enthält außer mittelalterlichem Kirchengerät den wertvollen Rother Altar von 1513 und andere gotische Bildschnitzwerke; außerdem schöne Möbelstücke. Die Neuordnung fand bei den zahlreichen Teilnehmern der Führungen viel Anklang. Man darf der Wiedereröffnung des Museums, dem recht bald eine räumliche Erweiterung zu wünschen ist, mit großem Interesse entgegensehen. Vieles mußte aus Mangel an Platz magaziniert werden. Vorübergehend wurde in dem zur Erweiterung des Antiquariums bestimmten Teile des Korridors eine Abteilung ostasiatischer Kunst gezeigt, die großenteils noch der Sammeltätigkeit des Kurfürsten Karl Theodor, zum Teil dem Vermächtnis des Herrn Mammelsdorf zu verdanken ist.

Mannheimer Wochenmarktpreise

am 3. Januar 1924.

Nach den Ermittelungen des Städtischen Preisprüfungsamts. Ermittelt werden jeweils die häufigsten Preise, die naturgemäß mit dem im einzelnen Fall gezahlten Preis vielfach nicht übereinstimmen. Die Preise verstehen sich, wo nichts anderes vermerkt ist, in Milliarden Mark pro Pfund, die in Klammern beigesetzten Zahlen sind Goldpfennige.

Kartoffeln 5,5, Bohnen, dürre 50, Blumenkohl das Stück 50, Rosenkohl 75, Rosenkohlstauden 15, Rotkraut 20, Weißkraut 8, Oberkohlraben 30, Erdkohlraben 8, Gelbe Rüben, rot 8, Karotten 10, Rote Rüben 15, Weiße Rüben 3, Erbsen, dürre 35, Zwiebeln 20, Knoblauch 80, Kopfsalat Ausland, das Stück 50, Endiviensalat das Stück 30, Feldsalat 200, Meerrettich 100, Sellerie das Stück 20, Tafeläpfel 40, Tafelbirnen 40, Eier das Stück 20, Süßrahmtafelbutter 300, Land-Butter 240, Karpfen 250, Hecht leb. 250, Kabeljau 80, Seelachs 70, Backfische leb. 60, Backfische tote 50, Feldhasen geschl. 130, Reh geschl. 150, Hahn leb. das Stück 350, Huhn leb. das Stück 350, Ente leb. das Stück 600, Tauben leb. das Paar 180, Gänse, geschlachtet, 200

— **Sperre von Fernsprecheinrichtungen.** Wenn einem Teilnehmer die Gesamtheit seiner im Ortsnetz befindlichen Fernsprecheinrichtungen gesperrt wird, so ist die Gebühr von 5 Mark für die Verhängung der Sperre nicht für jeden gesperrten Anschluß, sondern nur einmal für jede Sperre

[illegible] den sich ergebende Vermögen, so ist entweder der Unterschied als **Kapitalentwertungskonto** unter die Aktiven einzustellen oder das Vermögen durch Neueinlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals zu vermehren oder der Betrag des **Eigenkapitals** entsprechend zu **ermäßigen**. Die Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 6. Das **Kapitalentwertungskonto** darf nicht höher sein als neun Zehntel des Betrages des Eigenkapitals. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind der vorhandene Reservefonds sowie die Beträge zu verwenden, die gemäß § 262 des HGB. in den Reservefonds einzustellen wären; eine **Verteilung von Gewinnen ist unzulässig, solange ein Kapitalentwertungskonto besteht.** Die Durchführung des Ausgleichs ist dem Gericht anzuzeigen.

§ 7. Eine nach § 5 vorgenommene Veränderung des Eigenkapitals ist Umstellung im Sinne dieser Verordnung.

§ 8. Das Verhältnis der mit den Aktien und Geschäftsanteilen verbundenen **Rechte** zueinander wird vorbehaltlich anderer Regelung in den Durchführungsbestimmungen durch die Umstellung nicht berührt.

§ 9. Werden im Falle der Heraufsetzung des Betrages des Eigenkapitals (§ 5 Abs. 1) **neue Aktien** oder **Geschäftsanteile** ausgegeben, so sind diese den Gesellschaftern auf ihr Verlangen entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapital zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Aktien übernommen und sich dabei verpflichtet hat, sie den Aktionären zum Bezuge anzubieten. Das gleiche gilt im Fall einer Kapitalserhöhung, die während des Bestehens des Kapitalentwertungskontos beschlossen worden ist.

§ 10. 1. Nach der Umstellung muß der Betrag des Eigenkapitals einer A.-G. oder einer Kommanditges. a. A. min[illegible]

[illegible] die Vorschriften des § 240 Absatz 1 HGB. keine Anwendung.

§ 15. 1. Die Anmeldung des Beschlusses der Generalversammlung über die Umstellung einer A.-G., einer Komm.-Ges. a. A. oder einer G. m. b. H. zum Handelsregister hat binnen sechs Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen, in der die Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden soll. Die Oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Frist allgemein oder für einzelne Unternehmungen oder Arten von Unternehmungen verlängern.

2. Handelt es sich um eine A.-G. oder eine Komm.-Ges. a. A., so ist bei Anmeldung der **Prüfungsbericht** (§ 13, Absatz 1) vorzulegen.

§ 16. Ist die Anmeldung (§ 15) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt oder ist die Einhaltung der in § 10 vorgeschriebenen Mindestgrenzen nicht nachgewiesen oder die in § 6 vorgeschriebene [illegible] unterblieben, so hat das Gericht der Gesellschaft eine angemessene Frist unter der Androhung der [illegible] der Gesellschaft zu bestimmen. Ist innerhalb der Frist die Anmeldung nicht erfolgt oder der Nachweis nicht erbracht oder die Anzeige nicht erstattet, so ist die [illegible] der Gesellschaft einzutragen. Die Vorschriften der §§ 142 und 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Bei **Neugründungen** von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A. und Gesellschaften m. b. H. muß das Eigenkapital auf Goldmark gestellt werden.

2. Das **Grundkapital** einer A.-G. oder einer Komm.-Ges. a. A. muß mindestens 50000 Goldmark betragen. Die Aktien und Interimsscheine müssen auf einen Betrag von mindestens 100 Goldmark, im Falle des § 180 Absatz 3 HGB. auf mindestens 20 Goldmark gestellt werden. Im Falle des § 180 Absatz 2 HGB. kann ein Mindestbetrag von 20 Goldmark zugelassen werden.

3. Das Stammkapital einer G. m. b. H. muß min[illegible]

[illegible] Justizministeriums für nicht richterliche Beamte. Im April 1914 wurde Dr. Stein Präsident des **Mannheimer Landgerichts**. In seiner 47jährigen Dienstzeit, von der er 16 Jahre in Mannheim zubrachte, und insbesondere während seiner zehnjährigen Tätigkeit als oberster Richter Mannheims hat er sich als hervorragender Jurist mit dem tiefen Verantwortlichkeitswillen des Richters erwiesen. Mit unbeugsamem Gerechtigkeitsgefühl verband sich bei ihm ein praktischer Sinn für die Bedeutung der Rechtspflege für Wirtschaft und Volksganzes. Stets hat er sein Amt als ein „nobile officium“ aufgefaßt.

In den schweren Kriegsjahren und den nachfolgenden Revolutionsjahren hat er mit kundiger Hand die Last der Verwaltungsgeschäfte eines großen Gerichtsbezirkes getragen, die allein schon die Arbeit eines ganzen Mannes erforderte. Mit immer [illegible] und in bewundernswerter Geistesfrische hat er dem Staate gedient. Seine vornehme, grundgütige Natur hat vielen, die ihn um Rat angingen, den richtigen Weg, das so mancher [illegible]. Auf der Höhe des Lebens stehend, voll arbeitsfreudig ist Präsident Dr. Stein in den Ruhestand getreten, der ihm ein „otium cum dignitate“ werden möge!

Sein Name wird in den Annalen des Mannheimer Landgerichts würdig neben seinen Vorgängern im Präsidentenamt: Bassermann, Baumstark, Obkircher, Dr. Eiser und Wengler verzeichnet werden.

*

Noch eine Reihe weiterer hervorragender Juristen Badens ist mit Beginn dieses Jahres in den Ruhestand getreten. Darunter der Landgerichtspräsident Dr. Theodor **Mühling** in Heidelberg, der in dieser Stellung seit 1918 dort wirkte. Er war 1880 in den badischen Justizdienst eingetreten und längere Zeit hier in Mannheim als erster Staatsanwalt tätig. Es treten ferner vom Amt zurück: Landgerichtsdirektor Hermann **Oser** in **Karlsruhe**, der über 50 Jahre im badischen Justizdienst steht und fast die ganze Zeit am Karlsruher Landgericht tätig war.

[illegible] 40, Lachsforellen 40, Eier das Stück 27, Süßrahmtafelbutter 300, Land-Butter 240, Karpfen 250, Hecht leb. 2.80, Kabeljau 80, Seelachs 70, Backfische leb. 60, Backfische tote 50, Feldhasen gesch. 130, Reh gesch. 170, Hahn leb. das Stück 350, Huhn leb. das Stück 350, Ente leb. das Stück 600, Tauben leb. das Paar 150, Gänse, geschlacht., 200.

— **Sperre von Fernsprecheinrichtungen.** Wenn einem Teilnehmer die Gesamtheit seiner im Ortsnetz befindlichen Fernsprecheinrichtungen **gesperrt** wird, so ist die Gebühr von 5 Mark für die Verhängung der Sperre nicht für jeden gesperrten Anschluß, sondern **nur einmal** für jede Sperre zu erheben. Die Sperre ist in der Hauptsache für die Fälle vorgesehen, wo eine **rechtzeitige Bezahlung** der aufgelaufenen Gebühren nicht erfolgt.

— **Von den Franzosen aus dem Gerichtssaal heraus verhaftet.** Vor dem Schöffengericht sollte sich gestern vormittag der Arbeiter Heinrich **Schäfer** wegen Hausfriedensbruchs verantworten. Der Mann stand im Zuschauerraum und wartete auf seinen Fall, als jemand auf ihn zutrat und ihm sagte, er solle mit ihm vor die Türe kommen. Ahnungslos ging Schäfer mit, aber draußen ergriffen ihn mehrere **französische Kriminalbeamte** und führten ihn unter Bedrohung mit dem Revolver, angesichts seiner jammernden Frau und des auf dem Vorplatz sich ansammelnden Publikums, ab. Er wurde nach **Ludwigshafen** gebracht. Von einem französischen **Kriegsgericht** war er wegen erschwerter Körperverletzung in Abwesenheit zu einer Gefängnisstrafe von 2½ Jahren verurteilt worden, und trotzdem so unklug gewesen, der Ladung vor das Schöffengericht zu folgen, das auf **besetztem** Gebiete tagt. Die Denunziation soll von Belastungszeugen ausgegangen sein, im Publikum wurde sogar von Verwandten gesprochen.

— **Mehr Milch — in Heidelberg.** Seit Weihnachten hat sich die Milchanlieferung in Heidelberg so gebessert, daß seit gestern wieder **Schulkindermilch** ausgegeben wer[illegible]

Wie Fanny Hurst ihre Ehe reformierte.

Der praktische Versuch einer populären Schriftstellerin. — Die gemeinsame Wohnung die Quelle alles Uebels. — Nicht Ehepaar, sondern Ehe-Individuen.

Es ist das gleiche Klagelied in der ganzen Welt: mit den Ehen wird es nur immer schlechter und schlechter. Die Zahl der Scheidungen wächst allmählich und überall. Immer mehr Ehen, die aus wirtschaftlichen oder Nachkommenschafts-Gründen nicht geschieden werden können, nehmen einen katastrophalen Ausgang. In der Selbstmordstatistik mancher Großstädte steht unter den Beweggründen des Freitodes „häuslicher Zwist“ an weitaus erster Stelle. Und immer seltener, und am seltensten unter den jungen Leuten, lernt man ein wirklich glückliches Ehepaar kennen. Der Verfall der Ehe und der ehelichen Pflichttreue ist so allgemein, daß man unmöglich länger der „modernen Demoralisation“ alle Schuld allein zumessen kann. Irgendwie muß die Form des Eheinstituts auch Schuld haben, muß — überaltert — nicht mehr zu den sozialen und kulturellen Lebensbedingungen des modernen Menschen passen. Das Heilmittel gegen Eheverfall liegt also vielleicht gar nicht in Scheidungserleichterung, in einer Reform der Scheidungsgesetze, sondern in einer Reform der Ehe selbst, in einer neuen Eheform.

Genau das waren schon vor Jahren die Ansichten der ungemein populären amerikanischen Novellistin Fanny **Hurst**, die zu den meistgelesenen Schriftstellern der Vereinigten Staaten gehört. Sie hatte in einer kurzen ersten Ehe Erfahrungen gesammelt, und als sie vor acht Jahren ihre zweite Ehe einging, mit dem amerikanischen Violinvirtuosen J. S. **Danielson**, da richtete sie sich diese Ehe nach ihrem Kopfe ein. Jetzt, nach acht Jahren, die sie für eine genügende Probezeit ihrer Neuerung hält, tritt sie in den Newyork Times, mit ihren Ehereform-Plänen [illegible] vor die Oeffentlichkeit.

Bevor ihre Ausführungen hier wiedergegeben werden, muß für das bessere Verständnis der deutschen Leser gesagt werden, daß sie natürlich vielfach durch die besonderen amerikanischen Zustände bestimmt sind. Fanny Hurst lebt in einem Land, wo ein freies Verhältnis zwischen Mann und Frau nicht nur moralisch (oder moralheuchlerisch) verdammt wird, sondern auch praktisch fast unmöglich ist. In Amerika gilt noch immer der „White slave-act“, ein ganz [illegible] Gesetz gegen Mädchenhandel, das nach Belieben der Polizei fast auf jedes Rendezvous angewendet werden konnte. Ein „Verhältnis“ kann daher sehr riskant sein, und daher werden in Amerika eine Menge Ehen geschlossen, die beiderseits gar nicht als Ehen gemeint sind, sondern nur als kurzfristige Liaisons, Flirts, Freundschaften, oder wie das sonst im alten Europa genannt wird und die dann drüben statt durch eine unerquickliche Auseinandersetzung oder einen letzten Brief durch eine regelrechte „Scheidung“ gelöst werden. Daraus erklärt es sich, daß drüben so häufig Leute schon zum dritten- und viertenmal „verheiratet“ sind.

Fanny Hurst hat nun ihre zweite Ehe so eingerichtet, daß sie und ihr Mann **jeder seine eigene Wohnung beibehielten**. Denn die gemeinsame Wohnung, der gemeinsame Haushalt erscheint ihr als die Quelle alles Eheübels. „Siebenmal wöchentlich einander am Kaffeefrühstückstisch gegenüberzusitzen, ist unerträglich. Unser wöchentlicher Durchschnitt ist zweimal,“ erklärt Fanny Hurst, was immer sie damit meinen mag. An ihrer Wohnungstür hängt ein Schild: „F. Hurst und J. Danielson“, an seiner Wohnungstür liest man: J. Danielson und F. Hurst. Ihre Wohnung ist ganz in ihrem, seine ganz in seinem Geschmack eingerichtet. Sie ersparen sich so schon äußerliche Kompromisse und Unterwerfungen.

Fanny Hurst weiß gut, daß sich nur wenige Ehepaare den Luxus zweier Wohnungen leisten können. Sie fordert das auch gar nicht als Norm. Sie will ja nicht eine neue allgemeingültige Form der Zusammenehe diktieren. Sie will vielmehr die Ehemenschen von dem tödlichen Zwang einer allgemein gültigen alten Eheform befreien. Die Menschen sollen sich jeder die Ehe nach ihrem besonderen Geschmack und ihren persönlichen Verhältnissen individuell einrichten. Die Individualität auch in der Ehe bewahren, das ist ihr Hauptschlagwort. Die Knebelung der Eigenart durch die Ehegemeinschaft schafft alle Gereiztheiten, alle Leiden, alle Zerstörungen in der Ehe.

„Das Unglück ist,“ ruft Fanny Hurst aus, „daß man noch immer, wie seit Hunderten von Jahren, von einem Ehe-Paar spricht, als ob man ein solches Gebilde formen oder ergänzen könnte. Es gibt kein Ehe-Paar, es gibt nur zwei Individuen.“

Der Begriff des Ehepaares ist jahrhundertelang nur durch die Niederzwingung der Frau möglich gewesen. Seit der Emanzipation der Frau ist er nicht mehr möglich, und daran zerbrechen die Ehen. Die alten Frauen mögen noch sagen, sie hätten 20 Jahre mit ihrem Manne gelebt und ihn stets heiß geliebt. Von einer heutigen Frau, wenn sie ebensolange in der alten Form bei ihm aushalten muß, wird es nur heißen, sie hat ihn 20 Jahre heiß gehaßt.

Es gibt heute auch fast nicht mehr die Frau, die nur auf die Ehe zu warten hat, und wenn sie sie nicht findet, stumm und unnütz zur alten Jungfer verblüht. Fast jede Frau versucht sich heute vor der Ehe auch selbständig im Leben, fast jede hat einen Beruf erlernt und ausgeübt. Warum soll sie alle Freiheit und Selbstbejahung, die sie so kennengelernt hat, in der Ehe aufgeben und fortan die Instandhaltung von drei Zimmern „für ihn“ als ihren einzigen und erschöpfenden Lebenszweck gelten lassen? Sie kann das nicht mehr und auch daran gehen die Ehen in der heutigen Form zugrunde. Die politische Stimmberechtigung der Frau — gleichviel ob sie sie ausübt oder nicht — hat sie ihrer Gleichberechtigung und Selbstberechtigung bewußt gemacht und hat sie zum offenen Bekenntnis ihrer Rebellion gegen die Ehestandssklaverei gebracht. Und diese Entwicklung der modernen Frau — der „neue Geist“, der z. B. den Grundton sowohl für den französischen Zeitroman „La Garçonne“ von Margueritte wie für den englischen „Sweet Pepper“ von Moß gibt — ist einfach nicht mehr rückgängig zu machen.

Die große Forderung der Fanny Hurst lautet also, daß Eheleute fortan nicht zusammen wohnen, keinen gemeinsamen Hausstand, kein gemeinsames Leben führen sollen. Sie sollen jeder da wohnen bleiben, wo sie vorher wohnten, und in dem Beruf weiter tätig sein, den sie vorher ausübten, sie sollen miteinander verkehren, so oft und so intim, wie es ihnen ums Herz ist, aber sie sollen nicht versuchen, eine unindividuelle Einheit zu sein. Sie können einen gemeinsamen Kreis haben, aber John soll Mary nicht zwingen, mit Freunden zu essen, die nur seine Freunde sind, und sie ihn nicht zu Menschen an den Tisch zwingen, die nur zu ihr, nicht zu ihm eine Beziehung haben. Vor allem aber sollen sie sich gegenseitig mit allen Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen verschonen. In einer so freien Gemeinschaft, in der jeder unverkrüppelt er selber bleiben kann, werden sie viele Jahre lang aneinander Gefallen finden und nicht mehr an Scheidung denken: denn sie werden einander nicht mehr „auf die Nerven fallen“.

Bleiben nur zwei Fragen. Was hat der Mann in so einer Ehe zu gewinnen? Fanny Hursts Antwort lautet: eine Frau in ihrem eigenen, rein weiblichen Haushalt, die nicht in schlampige Selbstvernachlässigung verfällt, die im täglichen Berufskampf und im freien Verkehr mit Männern und Frauen ihre fünf Sinne scharf erhält und daher anziehend bleibt.

Die zweite Frage: Und was geschieht mit den Kindern? ist schwieriger zu lösen. Fanny Hurst glaubt, daß jede Frau zwar Mutter sein kann, aber nur sehr wenige auch Kindererzieherinnen. Sie glaubt, daß Kindererziehung ein Beruf für sich ist, der für sich gelernt werden muß, und der von hierfür eigens wissenschaftlich und psychologisch ausgebildeten Erzieherinnen viel besser erfüllt wird als durch den Dilletantismus der Mutter, unter dessen Folgen die Kinder oft noch schwer im Leben zu leiden haben. Die Erziehung der Kinder ist Aufgabe des Staates, das ist Fanny Hursts Ideal. Bis zu dessen Verwirklichung sollen die Kinder bei der Mutter bleiben, aber nur, wenn bezahlte Erziehungskräfte für die Eheleute unerschwinglich sind — Fanny Hurst selber hat freilich keine Kinder . .

---

* (**Jubilare von 1924.**) Eine Anzahl deutscher Berühmtheiten werden im Jahre 1924 60 Jahre alt. Ricarda Huch begeht am 18. Juli ihren 60. Geburtstag. Am 16. Februar feiert ihr Landsmann Hermann **Stehr**, vorher Max **Dauthendey**[illegible] wird am 17. April 60 Jahre, Rudolf **Stratz** am 6. Dezember. Die Schwelle der 50 überschreitet Hugo **von Hofmannsthal** am 1. Februar, sein Wiener Landsmann Karl **Kraus** am 28. April, Wilhelm **von Scholz** am 15. Juli, Börries **von Münchhausen** am 20. März. Unter unseren Musikern vollenden ihr 60. Lebensjahr Eugen **d'Albert** am 10. April und Richard **Strauß** am 11. Juni. Unter den Künstlern seien der 60. Geburtstag des Berliner Hochschuldirektors Arthur **Kampf** am 28. September und der 85. Geburtstag unseres Altmeisters Hans **Thoma** am 2. Oktober genannt. Im Reiche der Wissenschaft gibt es ein paar berühmte Sechziger: Wilhelm **Wien**, der Würzburger Physiker und Nobelpreisträger, am 13. Januar, Walter **Nernst**, der berühmte Berliner Erforscher der physikalischen Chemie, auch er Inhaber des Nobelpreises, am 25. Juni, Heinrich **Wölfflin**, der Kunstgelehrte, den München mit dem Schluß dieses Winters verliert, am 21. Juni, Franz **Oppenheimer**, der in Frankfurt a. M. lehrende Nationalökonom, am 30. März.

* (**Kleine Mitteilungen.**) In **Mannheim** ist der in Dresden geborene Kunstmaler Emil **Feigerl** im Alter von 47 Jahren **gestorben**. Feigerl hat seine Tätigkeit größtenteils der Bühne gewidmet. Er ist bekannt geworden durch seine Schöpfung der Württembergischen Stilbühne, und außerdem hat er sich erfolgreich als Regisseur in Bochum, Düsseldorf und Zürich betätigt.

Fichtes Briefe haben bis heute noch keine Gesamtausgabe erlebt. Nach jahrelanger Vorarbeit schließt nunmehr der Direktor der Bibliothek des Reichsgerichts in Leipzig, Dr. Hans **Schulz**, eine **kritische Gesamtausgabe der Briefe J. G. Fichtes** ab, die im Verlage H. Haessel in Leipzig erscheinen wird. Als Vorläufer dieser umfassenden, möglichst auf den Original-Handschriften beruhenden Veröffentlichung erschien bereits kürzlich der Band „**Fichte in vertraulichen Briefen seiner Zeitgenossen**“.

Soeben erscheint bei der C. H. Beckschen **Verlagsbuchhandlung** Inh. Oskar Beck in München ein von Alexander **Eliasberg** und Johannes **von Guenther** herausgegebenes dreibändiges Werk „**Rußland in dichterischen Dokumenten**“, eine Kulturgeschichte Rußlands, dargestellt in Romanen und Novellen der berühmtesten russischen Schriftsteller und geschmückt mit 24 Illustrationen zeitgenössischer Maler. Durch die äußerst glückliche Auswahl der Herausgeber erhalten wir hier ein erstaunlich lebensvolles Bild von der Seele des russischen Volkes; das Buch ist die gründlichste und bequemste Einführung in den Geist und die Literatur Rußlands.

65jähriges Bestehen des Gesangvereins Sängerbund-Harmonie Mannheim-Neckarau

Der älteste der Neckarauer Gesangvereine, der schon seit 55 Jahren dem Badischen Sängerbund angehört, feiert in diesen wunderbaren Maitagen sein 65jähriges Jubiläum. Den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart entsprechend, beschränkte sich die Vereinsleitung auf die Abhaltung eines Festkonzerts am 15. Mai und einen Bankettabend, der am letzten Samstag den Jubelverein mit den befreundeten Ortsvereinen zu einigen gemütlichen Sängerstunden vereinigte. Der Badische Sängerbund hatte infolge dienstlicher Behinderung seines Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Metzger-Freiburg, das dienstälteste Mitglied der Bundesleitung, Hauptlehrer a. D. Hechler-Mannheim mit seiner Vertretung beauftragt. Die Mannheimer Sängervereinigung hatte ihren zweiten Vorsitzenden Georg Vollath entsandt. Etwa 500 Festteilnehmer wohnten dem Ehrenabend bei. Nach einem Musikvortrag des Konzertorchesters Homann-Webau hieß der Vorsitzende Joseph Hallstein die Erschienenen herzlich willkommen, namentlich die Vertreter des Bad. Sängerbundes und der Sängervereinigung, die Ehrengäste, die befreundeten Gesangvereine und alle die, die sich in den Dienst der Jubiläumsveranstaltungen stellten. Lange Zeit haben wir das in früheren Zeiten so oft gesungene Lied des ehemaligen Hofkapellmeisters des Fürsten von Fürstenberg in Donaueschingen (1813—53), Johannes Wenzeslaus Kaliwoda, geb. 1800, gestorben 1866 in Karlsruhe, das kraftvolle und feurige „Deutsche Lied", nicht mehr gehört; es war daher eine erhebende und begeisternde Einführung zu den übrigen Chordarbietungen. Die Sängerbündler gaben ihr Bestes. Ausdrucksvoll und mit innigem seelischem Empfinden trug der gemischte Chor der „Badenia" das „Gebet" aus Freischütz „Leise leise" vor, dem sich das anfeuernde „Bleib deutsch du herrlich Land am Rhein" anschloß. Der Gesangverein Liederkranz brachte den schwierigen und textlich umfangreichen „Kosakenritt" von Julius Weigert und als zweites das diskret gesungene „Ich hört ein Vöglein pfeifen" unter großem Beifall zu Gehör. Der an Sängerzahl stärkste Verein „Sängerhalle Germania" hatte das lustige „Marianne am Rhein" von Kempf und Döpfert's „Tanzlied" gewählt und erregte dadurch viele Freude und Anerkennung. Der festgebende Verein sang noch „Die Drossel im Wald" von Muntz in vornehmer Tongebung. Den Schluß der gesanglichen Darbietungen machte das ausgezeichnete Doppelquartett des Vereins mit Nestler's „Zieh mit" und „Der sakrische Baß" von Koschat.

Als Solistin hatte man in lobenswerter Weise unsere vorzügliche einheimische Sopranistin Käthe Haberacker verpflichtet; sie sang einleitend „Lenz" von Hildach und „O Jugend wie bist Du so schön" von Abt, denen sie später noch zwei unserer herrlichsten Sopranlieder „Zur Drossel sprach der Fink" von Eugen d'Albert und Reger's „Waldeinsamkeit" folgen ließ. Vortragskunst und lyrischen Schmelz haben bei Käthe Haberacker in letzter Zeit gute Fortschritte gemacht. Die Sängerschaft war über die Leistungen sehr erfreut. Am Flügel begleitete in feinfühliger Weise unsere gleichfalls einheimische Klavierlehrerin und Pianistin, Fräulein Anna Schirm. Beiden Damen wurden als Anerkennung duftende Frühlingssträuße vom Vorstand überreicht. In alter freundschaftlicher Weise hatte sich auch die Turnriege des „Turnverein Jahn" zur Verfügung gestellt; sie zeigte mit ihrer Elitemannschaft hochinteressante schwierige Geräteübungen am Barren, die große Bewunderung auslösten.

Erwähnt sei, daß alle Vereine durch ihre Delegierten dem Jubelverein in Verbindung mit den Darbietungen die Glückwünsche aussprechen ließen; dies geschah durch die Beauftragten Göppinger-Badenia, Last-Liederkranz, Schick-Sängerhalle Germania, Stalf-Turnverein Jahn. Die Glückwünsche des Bad. Sängerbundes überbrachte Hauptlehrer a. D. Hechler, der die Wichtigkeit der Heranziehung der Jugend zu den Gesangvereinen ganz besonders betonte. Bei aller Berechtigung des Sportes dürften die ideelen Güter im Gesangsleben als einem Seelenleben nicht verkümmern. Volkslied, Heimatlied und Vaterlandslied müssen nach wie vor gepflegt werden. Die stürmisch aufgenommenen Ausführungen des Redners wurden durch den Badischen Sängerspruch von der Gesamtsängerschaft gesungen. Dann sprach namens der Sängervereinigung Herr Georg Vollath begeisternde Festesworte. Solche Sängerzusammenkünfte wie die gegenwärtige seien Werbetage für das Deutsche Lied. Redner gab interessante Bemerkungen zu dem am 22. Mai stattfindenden „Wertungssingen" im Rosengarten, bei dem nur Werke lebender Tondichter zur Aufführung gelangen. Die Hauptfestrede hatte der alte Freund des Sängerbund, Gustav Mayer, übernommen. Redner gab einleitend einen kurzen Abriß der Vereinsgeschichte. Gründer und erster Chormeister war Ratschreiber Karl Schramm, der 30 Jahre lang den Verein leitete. Im ganzen hatte der Verein bis heute nur 8 Dirigenten und 6 erste Vorsitzende. Die Mitgliederzahl beträgt heute über 300, darunter 94 Aktive. Besondere Worte der Anerkennung widmete Redner dem verdienten Dirigenten, Hauptlehrer Heinrich Kemm, und dem Vorsitzenden Joseph Hallstein für ihre wertvolle Arbeit. 19 Mitglieder hat der Verein im Weltkrieg verloren. Im zweiten Teil seiner Ausführungen sprach der Redner über das „Deutsche Volkslied" unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen volkstümlichen Lieder. Zum Schluß fanden Ehrungen durch Ueberreichung goldener Sängerringe und Ehrenurkunden an 17 Mitglieder statt. Der Dirigent, Heinrich Kemm, erhielt anläßlich seines 40jährigen Dirigentenjubiläums vom Verein ebenfalls den goldenen Sängerring überreicht.

So möge denn der Jubelverein auf seinem beschrittenen Höhenweg weiterarbeiten im Dienste des deutschen Männergesangs und in der Verherrlichung des Deutschen Liedes, auf daß er in 5 Jahren in neuen Ehren seinen 70. Geburtstag im Kreise seiner Brudervereine feiern darf. G. M.

Veranstaltungen

Sängerbund-Konzert

Auch dieser Verein ließ es sich nicht nehmen, seinen Freunden und passiven Mitgliedern eine Beethoven-Gedächtnisfeier zu bescheren. Dazu hatte er den Sonntag Vormittag vorgesehen. Wie immer seine Programme etwas Besonderes, Abweichendes von den üblichen Männerchorkonzerten haben, so war auch diese Feier selbst dem empfindsamen Musiker eine würdige, liebevolle, sorgsam vorbereitete Aufführung. Keinen würdigeren Anfang häte man finden können, als die herrlichen Worte Grillparzers am Grabe des Unvergeßlichen, die nach einer Choralmelodie für Männerchor bearbeitet wurden. Dann folgte die kurze Gedächtnisrede von Dr. Carl Anton. Das war endlich mal was anderes. Keine Biographie mit dann und dann, nein nur ein paar wohldurchdachte Sätze, welche die große Genialität dieses Unerschöpflichen verkündeten, Sätze, hinter denen viel Wissen stand; hier und da ein kurzes treffendes Ziel, das mehr besagte als tausend Worte — und Beethoven der Titan, Beethoven der Heros, Beethoven der Mensch war gezeichnet.

Wie schwer Beethovens Vokalkompositionen beizukommen ist, bewies das kleine Chorwerk „Elegischer Gesang" op. 118 für gemischten Chor mit Begleitung eines Streichquartetts (zusammengestellt aus den Herren Siefert, Gelbrich, Wallenstein und Heimig), für das die Stimmen so ungünstig und so gewalttätig gesetzt sind, daß nur ganz exzeptionell disziplinierte Chöre diesen Anforderungen Genüge leisten können. So war es natürlich, daß bei diesem jungen gemischten Chor Wort und Ton nicht zum vollen Erklingen kommen konnte. Dagegen waren die Männerchöre „Fahr wohl, du goldne Sonne", die „Vesper" und der Schlußchor „Gottes Macht und Vorsehung" prachtvolle Leistungen. Daß auch ihr Dirigent Albert Guggenbühler mit Leib und Seele, mit seinem ganzen Können seinem singenden Verband gehört und dessen stetige Entwicklung mit den Augen eines geschulten Fachmannes verfolgt, war offenbar. Von Beethoven dem Titanen, der dem Schicksal so mutig gegenüberstand, mit allen Elementen grollte, entrollte Frau Luise Schatt-Eberts mit der eigenartigen zweisätzigen E-moll-Sonate op. 90 ein treffendes Bild. Mit Mut und Glück wußte die Künstlerin das Werk trefflich durchzuführen.. Mit Frau Herrmann-Roths Darstellung der Lieder konnte man zufrieden sein. Das Warme ihrer Altstimme wußte die Sängerin voll auszunützen, und sie bot überraschende Kontraste zwischen lyrischen und dramatischen Stellen. Demgemäß waren ihre Gesänge ganz in diesem Sinne ausgewählt und bewältigt worden. Das Publikum nahm die so seltenen Gaben äußerst dankbar entgegen. Der große Atemzug des Genius, der durch den Raum ging, traf eine empfangsbereite Gemeinde von Hörenden. H. Lz.

Gastspiel der amerikanischen Neger-Revue Black People im Apollotheater

In dem Flugzeugtempo, in dem sich die sechs Bilder dieser Revue abwickeln, scheint das Ensemble durch Deutschland zu reisen. Nur Samstag und Sonntag hat die farbige Gesellschaft es in Mannheim ausgehalten. Wenn wir ihr eine kurze Würdigung nachsenden, so haben wir in erster Linie festzustellen, daß die Truppe, die sich aus Farbigen aller Nuancen vom tiefsten Schwarz bis zu einer Haut, die sich in der Tönung nur noch ganz wenig von der des Weißen unterscheidet, zusammensetzt, ganz fabelhafte Tänzer besitzt, die in der Gelenkigkeit auf die gleiche Stufe mit den Wirbelwindtänzern erster russischer Truppen zu stellen sind. Am meisten interessierte uns das Schlußbild, das im Rahmen eines Negerkabaretts die Entwicklung des Niggertanzes vom längst historisch gewordenen Cake Walk bis zum Charleston vorführte. Hier sah man, daß der neueste Modetanz in der Art, wie er bei uns heimisch geworden ist, nur ein kümmerliches Surrogat des Niggeroriginals ist. Einen Charleston mit solchem Schmiß, mit dieser unglaublichen Gewandtheit haben wir noch nicht gesehen. Verschiedene männliche und weibliche Mitglieder sind unübertreffliche Spezialisten als Tänzer und Sänger, auch als Mimiker. Jedenfalls wurde Originelles in so reichem Maße geboten, daß das zahlreich erschienene Publikum vollauf auf seine Rechnung kam. Eine Klasse für sich ist die Kapelle, die das Ensemble mitgebracht hatte. Der Dirigent dieser Jazzband spielt selbst virtuos das Saxophon. Der Beifall war sehr stark. Sch.

Philharmonischer Verein. Das Concertgebouw-Orchester (100 Künstler) trifft Dienstag vormittag 11.07 Uhr mit seinem Dirigenten Prof. W. Mengelberg hier ein. Das Konzert, Dienstag, den 10. Mai, im Musensaale des Rosengartens, beginnt pünktlich. Die Vortragsfolge lautet: 1. Coriolan-Ouvertüre, 2. Eroica von Beethoven, 3. Tschaikowsky Fünfte Symphonie. Mittwoch treten die Künstler die Reise nach Genf an, ihrem eigentlichen Reiseziel. Es ist besonders erfreulich, daß das Konzert weit über die Grenzen Mannheims hinaus Interesse erweckt.

Tanzabend Palucca. Am Samstag, den 14. Mai, wird sich durch ein einmaliges Gastspiel die gefeierte deutsche Tänzerin Palucca mit der Tanzgruppe ihrer Schule erstmalig dem Mannheimer Publikum vorstellen. Die Gastspiele der Künstlerin in Berlin waren nach dem Urteil führender Männer auf dem Gebiete der Tanzkunst (John Schikowsky, Kurt Libinski u. a.) Höhepunkte dieser Tanzsaison.

Kommunale Chronik

Der Voranschlag der Gemeinde Ladenburg für 1927/28

× **Ladenburg**, 7. Mai. Der Voranschlag der Stadtgemeinde Ladenburg für das Rechnungsjahr 1927/28 schließt mit 511 807 Mk. Ausgaben ab, denen nur 254 330 Mk. Einnahmen gegenüberstehen, so daß ein ungedeckter Aufwand von 257 477 Mk. (gegen 147 403 im Vorjahre) verbleibt. Dieser soll mit einem Umlagefuß von 1,57 Mk. auf die Steuerkapitalien umgelegt werden. Die Steuerwerte der Grundstücke betragen hier 6 291 900 Mk., der Gebäude 8 198 600 Mark, des Betriebsvermögens 1 886 900 Mark, zusammen 16 377 400 Mk. Die Titel, die Ueberschüsse erbringen, sind natürlich recht spärlich. An erster Stelle stehen da die Steuern mit einer Reineinnahme von 78 700 Mk., dann folgen: Liegenschaftsvermögen mit 7 900 Mk. Ueberschuß, Jagd und Schafweide mit 3 000 Mk., Bürgerrecht und Bürgernutzen mit 2 120 Mark, Platz- und Wiegegelder und dergl. mit 1 180 Mk. Weit größer ist die Zahl der Titel, die einen Zuschuß erfordern. Da weist den höchsten Ausgabeposten wieder der Titel Wohlfahrtspflege auf mit 86 380 Mk. Einnahmen sind hier 15 300 Mk. eingesetzt, sodaß 71 080 Mk. ungedeckt bleiben. An diesen Posten ist wenig zu streichen, da sie entweder reichsgesetzlich vorgeschrieben oder sozial notwendig sind. Höchstens wäre einmal zu prüfen, ob man die erholungsbedürftigen Kinder anstatt auf dem Heuberg in unserer Nähe, etwa im Odenwald, unterbringen und so die Kosten hierfür verringern könnte, ohne die Zahl der Kinder beschränken zu müssen. An zweiter Stelle der Ausgaben stehen die Schulen, die einen Zuschuß von 62 110 Mk. erfordern (gegen 44 000 i. V.). In diesem Betrag sind allerdings 10 000 Mk. Zinsen für einen Gewerbeschulneubau enthalten, die kaum jetzt schon genehmigt werden dürften. Die Volksschule kostet die Gemeinde netto 19 500 Mk., die Realschule 16 530, die Gewerbeschule 13 000 Mark, die Fortbildungs- und Haushaltungsschule 1600 Mk. — Die Kosten der Gemeindeverwaltung nehmen mit 64 597 Mk. in den Ausgaben die dritte Stelle ein. Durch Verwaltungsgebühren, Zuschuß aus dem Lastenausgleichsstock (nur 5000 Mk. gegen 15 000 Mk. im Vorjahre) und Stiftungsbeiträge vermindern sie sich um 8 500 Mk., so daß hierfür ein ungedeckter Betrag von 56 097 Mk. gegen 40 814 Mk. im Vorjahre bleibt. Der persönliche Aufwand für die reinen Verwaltungsbeamten beträgt 47 797 Mk., für alle Gemeindebeamten zusammen rund 100 000 Mk., ausschließlich der hälftigen Anteile der Gemeinde am persönlichen Aufwand der Real- und Gewerbeschule mit zusammen 38 000 Mk. Von weiteren Titeln beträgt der ungedeckte Aufwand: öffentliche Straßen, Wege, Plätze 42 490 Mk., Kapitalzinsen 22 140 Mk. (gegen nur 4 200 Mk. im Vorjahre; hier macht sich schon die wachsende Verschuldung der Gemeinde bemerkbar), Landwirtschaft 16 270 Mk., Sicherheitspolizei 14 040 Mk., Wohnungsfürsorge 13 000 Mk. (Zinsdifferenz aus laufenden Mitteln, ohne die Kosten des Wohnungsbaues von 200 000 Mk., die aus Anlehensmitteln bestritten werden), Gemarkungspolizei 11 420 Mark, 6000 Mk. für eine neue Turmuhr, 5000 Mk. für die Renovierung des sogen. „Roten Hauses", des ältesten Wohnhauses Ladenburgs. Die Gemeindebetriebe erfordern 1550 Mk. Zuschuß. — Es ist ausgeschlossen, daß der Voranschlag in der jetzt vorliegenden Form genehmigt wird; sämtliche bürgerliche Fraktionen sind dem Vernehmen nach fest entschlossen, größere Abstriche vorzunehmen, da eine Umlage von 1,57 Mk. von ihnen mit erfreulicher Einmütigkeit für untragbar gehalten wird.

Der gefesselte Strom

59) Von Hermann Stegemann

Ruth schaute hin und ihre Blicke kreuzten sich.

Er neigte grüßend den Kopf.

Der Brillantstern in ihrem blonden Haar zitterte. Langsam wanderten ihre Augen die Tafel entlang.

Hermann Ingold saß bei den Berichterstattern. Dort hatte Hanns ihn neben einem Landsmann untergebracht.

Beklommen saß der junge Fuchs, und als der Salm aufgetragen wurde, schoß ihm plötzlich das Wasser in die Augen. Er konnte nicht davon essen. Er hatte an den Fischmeister von Rheinau denken müssen, mit dem er als Knabe die Wasserweide des grünen Rheins befahren und die Lachswage geschwenkt hatte.

Und dann erblickte er Ruth. Auf einmal, durch Lücken, die sich von ungefähr gebildet hatten.

Der Geheime Kommerzienrat Hellerau hatte sich gerade zu einer Rede erhoben.

Da sah Ruth, die zerstreut im Saal umherblickte, in ein blasses, entrücktes Jünglingsgesicht. Und auf einmal lief ihr eine rosige Welle über die weißen Schultern — das war Hermann Ingold, die Heimat, die Jugend!

Sie lächelte ihm zu. Er wagte kaum zu atmen.

Doch als die hastige, schnarrende Stimme Helleraus zum Trinkspruch kam, faßte er seine Sektschale wie eine Fackel und hielt sie hoch über den Kopf, ehe er sie leerte.

„Sie üben wohl Keulenschwingen," näselte sein Nachbar, dem er dabei die Notizen über den Haufen gestoßen hatte.

Gerhart Xylander trat nach Aufhebung der Tafel zu seiner Frau.

Es war ihr bis jetzt noch nie so aufgefallen, daß er ihr gegenüber gleichgültiger geworden war. Heute hatte sie dafür ein feineres Empfinden oder mehr Aufmerksamkeit.

Einen Augenblick kam das Gefühl einer großen Leere, einer unerfüllt gebliebenen Sehnsucht über sie. Sie zwang es nieder.

Und dann stand Hanns Ingold ihr gegenüber. Aber er hatte den Bruder bei sich und machte das Wiedersehen kurz.

Als ihre Hände sich berührten, zog Ruth die ihre rasch zurück, damit er sie nicht küsse. Es wäre ihr ein unerträgliches Gefühl gewesen, wenn seine Lippen im konventionellen Kuß ihre Hand gestreift hätten. Sie hatte diesen gepreßten Mund, der jetzt so hart gewinkelt war, mit ihren Mädchenlippen geküßt und wollte nicht, daß Hanns Ingold ihn nun auf ihre Hand drückte.

Hanns faßte ihr Zurückweichen anders auf und trat stumm zur Seite.

Xylander, für den die Begrüßung ohne Bedeutung war, sprach ihn an. Er hatte im Besitze Ruths den Kampf um sie schon vergessen. Das angespannte moderne Erwerbsleben mit seinen tausend Vibrationen, das ihn wie alle vorwärtspeitschte, war innerlichen Dingen nicht günstig. Solange Ruth als das anmutige Geschöpf vor seinen Augen gestanden hatte, in dessen Anblick und Nähe er dem tätigen Leben zurückgegeben worden war, solange war auch sein Inneres von ihr beherrscht und angezogen worden. Aber nun war sie seine Frau, und er hatte für die Pflege und Entfaltung seines und ihres Seelenlebens wirklich keine Zeit mehr. Der gewaltige Strom des neuen deutschen Lebens, das alle Energien auf einen Punkt lenkte und Reichtümer wälzte, riß ihn mit sich fort.

An Ruths entblößtem Hals glänzten die Perlen, und die Hand, die Hermann Ingold krampfhaft festhielt, ohne daran zu denken, daß er sie wieder loslassen müßte, war mit köstlichen Ringen geschmückt.

Ruth befreite ihre Finger mit sanfter Gewalt.

Sie sprach, und nun wußte Hermann, daß es doch noch Ruth Engelhardt war.

Lächelnd fragte sie ihn nach dem Stande der Geologie, und er versicherte, daß diese treffliche Wissenschaft sich sehr wohl befände.

Dann trug sie ihm Grüße auf an ihren Vater und an Rheinau, und auf einmal war er von ihr weggedrängt, er wußte selbst nicht recht wie, aber er erhielt von einem Diener Kaffee, Chartreuse und Zigaretten angeboten und bediente sich mit einer weltmännischen Haltung, die er vor einer Viertelstunde noch an anderen neidisch bewundert hatte.

Hanns Ingold sprach Ruth nicht mehr an.

Wenn sich ihre Augen trafen, hob sich die Brust der schlanken Frau höher, und einmal verlor sich ihr Blick in einem raschen Streicheln seines Gesichtes, und sie sah, wie er die Brauen zusammenschob, als müßte er einer schmerzlichen Erinnerung Herr werden. Sie kannte diese Sprache, und im hellen Saal verschwamm einen Herzschlag lang alles vor ihren Blicken.

Als Hermann Ingold vierzehn Tage darauf Engelhardt die Grüße seiner Tochter überbrachte und von dem Fest erzählte, wo er sie getroffen hatte, sagte Engelhardt trocken:

„Sie haben sich ohl in sie verliebt, Sie Geolog, Sie!"

„Doktor Engelhardt!" stieß Hermann vorwurfsvoll hervor und hatte plötzlich die tiefen, wissenden Augen eines reifen, in den Schmerzen anderer erfahrenen Menschen.

Und Engelhardt schüttelte unzufrieden mit sich selbst die graue Mähne.

Sie saßen auf der Terrasse von St. Joseph, wo die Sonne wärmte und ein halbes Dutzend Arbeiter und Beamte des Werkes als Genesende gebettet lagen, und blickten nun in ernstem Schweigen auf die mächtigen Bauten am glitzernden Strom.

Es war Mittagszeit, und die Arbeiter füllten in langen Kolonnen die Wege, die von der Uferanlage zur Vorstadt heraufführten.

Hermann Ingold streifte in den nächsten Tagen oft den Rhein hinauf.

Die gedeckte Brücke wurde abgetragen, aber weiter stromaufwärts lag der Rhein noch in seiner unberührten Schönheit. Hermann fand auch die gelbe Schilfhütte noch am Altwasser und setzte sich in ihr fest, um hier zu lesen und zu dichten.

Eines Tages ging er schon vor Sonnenaufgang hinaus. Die Morgendämmerung eines Frühlingstages hing noch um das waldige Stromtal. Ein Reiher stieg mit rauhem Brunstschrei aus dem Uferwald, im Erlengebüsch balgten farbenprächtige Fasanenhähne, und am Waldsaum wurden Rehe flüchtig.

Der Himmel begann das sanftglänzende Opal in Perlmutter zu verwandeln, bis aus lachsfarbenen Dünsten der Sonnenkern emporstieg. Wohlig schauderte die Haut in der frischen Morgenluft.

Hermann hatte bis zum Steinbruch am Heidenbuck gehen wollen, wo die letzten Schürfungen merkwürdige Versteinerungen bloßgelegt hatten.

Da regte es sich im Weidengebüsch des Altrheins, und er sah eine Angel aus den Stauden ins Wasser ragen. Gleich darauf stieg ein silbernes Fischlein wie an einer Gummischnur aus dem Wasser und zappelte in den Busch. Und schon neigte sich die blanke Gerte abermals über den Spiegel, um sofort wieder mit einem spannenlangen Flosser an der Angel zu verschwinden.

(Fortsetzung folgt.)

Städtische Nachrichten

Kirchenrat Achtnich 70 Jahre

Ein Mann, von dem behauptet werden kann, daß er keine Feinde hat, begeht am morgigen 10. Mai seinen 70. Geburtstag. Es ist der frühere Pfarrer an der Trinitatiskirche und jetzige Schriftleiter des „Evangelischen Gemeindeblattes", Kirchenrat Theodor Achtnich, ein beliebter und hochgeachteter Mitbürger, eine Persönlichkeit, die sich mit einer seltenen opferfreudigen und uneigennützigen Hingabe dem Berufe eines Seelsorgers gewidmet hat. Bis in sein hohes Alter hinein übte er eine überaus segensreiche Tätigkeit an seiner Trinitatiskirchengemeinde aus, die ihm zeitlebens ein dankbares und ehrendes Gedenken bewahren wird. Tausende und Abertausende seiner Gemeindeglieder, die er getauft, der er den Religions- und den Konfirmationsunterricht erteilt und die er getraut hat, werden sich heute mit Freuden ihres früheren Seelsorgers erinnern, der durch sein schlichtes und doch so gewinnendes Wesen überall grenzenloses Vertrauen genoß und von dessen Pfarrhaus aus ununterbrochene Verbindungen zu den Gemeindegliedern aufrecht erhalten wurden. Als Kirchenrat Achtnich am 1. August 1922 in den wohlverdienten Ruhestand versetzt wurde, folgten ihm die reichsten Segenswünsche seiner Gemeinde. Aber nicht lange erfreute er sich der Ruhe. Nach Pfarrer Schenkels plötzlichem Heimgang wurde er mit der Schriftleitung des „Evangelischen Gemeindeblattes" beauftragt, welches Amt er heute noch mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit und Arbeitsfreudigkeit trotz der vielen Altersbeschwerden versieht.

Kirchenrat Theodor Achtnich ist am 10. Mai 1857 in Christiansfeld in Nordschleswig geboren, war von 1882—1884 Vikar bei dem damaligen Dekan Ledderhose in Neckarau, kehrte dann wieder nach Norddeutschland zurück, um im Jahre 1886 ganz in den Dienst der badischen Landeskirche überzutreten. 1886—1888 war Achtnich Pfarrverwalter in Kandern und in den Jahren 1890—1897 Pfarrer in Illenau. 1897 wurde er als Hausgeistlicher an das hiesige Diakonissenhaus berufen, wo er bis zum Jahre 1900 tätig war, um dann eine Pfarrei an der Trinitatiskirche anzunehmen. Zunächst war er in den Jahren 1900—1909 Pfarrer an der unteren und dann von 1909—1922 Pfarrer an der oberen Pfarrei dieser Kirche. 1919 wurde Pfarrer Achtnich zum Mitglied der verfassunggebenden Generalsynode gewählt, zu der er im Jahre 1920 zum zweiten Mal gewählt wurde.

Mit besonderer Hingabe widmete er sich dem Diakonissenhaus, dessen Leitung ihm im Jahre 1900 von dem Verwaltungsrat dieses so segensreich wirkenden Hauses der Nächstenliebe übertragen wurde. Unvergeßlich sind auch seine Verdienste als Garnisonspfarrer. Er segnete die ins Feld ziehenden Mannschaften ein und stärkte sie durch Darreichung des hl. Abendmahles vor dem Ausmarsch. Trotz seines verantwortungsreichen Postens, seiner vielseitigen Inanspruchnahme und seines hohen Alters widmet er sich heute noch mit größtem Interesse allen religiösen Fragen der Gegenwart. Wir bringen dem betagten Geburtstagskind unsere herzlichsten Glückwünsche für weiteres Wohlergehen und einen schönen Lebensabend zum Ausdruck und glauben uns damit zum Dolmetsch der Gefühle der evangelischen Gesamtkirchengemeinde zu machen.

ch.

*

* **In den städtischen Krankenanstalten** befanden sich am 30. April 1005 Kranke (532 männliche, 473 weibliche) und zwar im Krankenhaus 837, im Spital für Lungenkranke 100, im Genesungsheim Neckargemünd 14. Von den im Krankenhaus befindlichen Kranken waren 307 in der medizinischen Abteilung, 261 in der chirurgischen Abteilung, 110 in der gynäkologischen Abteilung, 64 im Säuglingskrankenhaus, 63 in der dermatologischen Abteilung, 13 in der Abteilung für Hals-, Nasen-, Ohrenkranke und 19 in der Abteilung für Augenkranke.

* **Lebensmüde.** Am Sonntag früh versuchte eine 39 Jahre alte Frau in ihrer Wohnung im Jungbusch sich durch Einatmen von Leuchtgas das Leben zu nehmen. Eine unheilbare Krankheit soll der Grund zur Tat sein. — Auf die gleiche Weise wollte am Samstag abend ein 48 Jahre alter Mann auf dem Lindenhof aus dem Leben scheiden. Hier sollen Familienzwistigkeiten der Grund zur Tat sein. Die beiden Lebensmüden fanden Aufnahme im allgemeinen Krankenhaus.

* **Schwerer Sturz.** In einer hiesigen Brauerei stürzte am Samstag mittag ein 63 Jahre alter Taglöhner von einer 2 Meter hohen Rampe, sodaß er sich eine Ausrenkung und einen Bruch des linken Oberarms zuzog.

* **Vorsicht beim Ueberqueren des Fahrdammes!** Samstag nachmittag sprang auf der Straße zwischen H und J 5 ein 10 Jahre alter Knabe in ein Pferdefuhrwerk, kam zu Fall und brach den rechten Mittelfuß.

Landgerichtspräsident a. D. Dr. Stein †

In der vergangenen Nacht ist ein hochangesehener Mitbürger, Landgerichtspräsident a. D. Dr. Nathan Stein, nach schwerem Leiden im 70. Lebensjahr sanft entschlafen. Zehn Jahre lang war er als oberster Richter in Mannheim tätig. Er gehörte zu den Männern, die das Vertrauen des badischen Volkes in seine Rechtspflege in besonderem Maße gefördert haben. Tiefe wissenschaftliche Gründlichkeit verband sich bei ihm mit einem ausgesprochen praktischen Verständnis für alle Erfordernisse des Lebens. In Mannheim hatte er besondere Gelegenheit, sich mit diesen Eigenschaften, durch die er schon beim Oberlandesgericht in Karlsruhe hervorgetreten war, in jeder Weise zu bewähren. In der Oeffentlichkeit trat der bescheidene Mann nur hervor, wenn es die Pflicht erforderte. Er hat aber eine erfolgreiche Tätigkeit als Präsident der israelitischen Synode und in der hiesigen Gemeindevertretung entfaltet. Der hervorragende Jurist war ein Mann von feinster Bildung. Während des Ruhestandes hat er sich in seinem stillen Heim am Stefanienufer mit Erfolg den Werken der klassischen Musik und der schönen Literatur gewidmet.

*

* **Rascher Tod.** Am Samstag nachmittag wurde in einem Hause auf dem Lindenhof ein lediger 48 Jahre alter Kunstmaler in seinem Zimmer tot aufgefunden. Der Tod ist vermutlich infolge eines Schlaganfalls eingetreten.

* **Freiwillig aus dem Leben geschieden** ist ein 24 Jahre alter Ingenieurschüler aus Heilbronn, der heute früh in einem Abort des Güterbahnhofes an der Rheinkaistraße erhängt aufgefunden wurde. Mißliche Verhältnisse dürften die Ursache der Tat sein.

* **Schwere Folgen zu schnellen Radfahrens.** Auf der Käfertalerstraße fuhr gestern abend ein 23 Jahre alter Radfahrer ein 16 Jahre altes Mädchen an und warf es um. Mit einem Schädelbruch wurde die Verunglückte in das allgemeine Krankenhaus eingeliefert. Der Radfahrer soll zu schnell gefahren sein.

* **Der Sturz am Tribünensprung,** bei dem der Jockey Wampel aus Berlin — Moritz ist offenbar sein Turfname — beim gestrigen zweiten Rennen verletzt wurde, ist glücklicherweise nicht von so schweren Folgen begleitet, wie im Falle Gerber. Wampel, der in das städtische Krankenhaus verbracht wurde, trug eine Prellung der Wirbelsäule und der Rückenmuskulatur davon.

* **Betriebsunfälle.** Im Rangierbahnhof wurde am Samstag vormittag ein 50 Jahre alter Kranenführer durch eine Kranenschaufel am Kopfe verletzt. — In einer Gießerei trug am Samstag vormittag ein 24 Jahre alter Former beim Gießen Brandwunden am rechten Fuß davon.

* **Ein Kind durch einen umfallenden Bretterzaun schwer verletzt.** Als am Samstag abend ein 5 Jahre altes Mädchen an der Umzäunung des Neubaues Geierstraße 3 in Neckarau vorüberging, wurde ein Teil des Bretterzauns durch einen Windstoß umgeworfen. Das Kind wurde getroffen und erlitt einen rechten Unterschenkelbruch. Gegen den verantwortlichen Maurerpolier wurde Strafanzeige vorgelegt.

* **Ein radfahrendes Mädchen unter den Straßenbahnwagen geraten.** Auf der Friedrichsbrücke geriet heute früh ein etwa 10 Jahre altes radfahrendes Mädchen auf der Friedrichsbrücke unter einen Straßenbahnwagen. Als die um 7.45 Uhr alarmierte Berufsfeuerwehr mit dem Hebezeug an der Unfallstelle eintraf, war das Kind bereits befreit. Da es mehrfache Verletzungen erlitten hatte, wurde es nach dem städtischen Krankenhaus verbracht.

* **Radlerunfälle.** Am Samstag vormittag stießen auf der Straße zwischen F 1 und 2 ein Personenkraftwagen und ein Radfahrer zusammen, der derart vom Rad geschleudert wurde, daß er sich einigemal überschlug und bewußtlos liegen blieb. — Am Samstag abend wurde an der Straßenkreuzung J und K 6 und 7 eine 17 Jahre alte Radfahrerin von einem Personenkraftwagen angefahren und an der Stirne verletzt. Man verbrachte die Verunglückte nach dem Allgemeinen Krankenhaus. — Auf der Seckenheimer Landstraße wurde ein Radfahrer bei einem Zusammenstoß mit einem Motorradfahrer leicht verletzt.

8 **Zusammenstöße** ereigneten sich am Samstag vormittag Ecke Brücken- und Dammstraße zwischen einem Personenkraftwagen und einem Radfahrer, auf der Straße L 3/M 3a zwischen zwei Motorradfahrern, mittags Ecke Breitestraße und B 1 zwischen einem Radfahrer und einem Motorradfahrer, vor D 2 zwischen zwei Personenkraftwagen und abends auf der Straße M und N 5 zwischen zwei Radfahrern und im Laufe des Sonntags auf dem Rheinbrückenvorplatz zwischen einem Personenkraftwagen und einem Radfahrer.

* **Das Fest der silbernen Hochzeit** begeht am morgigen Dienstag Werkmeister Andreas Stempfel mit seiner Ehefrau Karoline geb Lang, K 2, 24 wohnhaft. Das gleiche Fest begeht morgen der Buchdrucker Friedrich Last, Schwetzingerstraße 94, mit seiner Ehefrau Elisabetha Marta geb. Ivson.

Die moderne Frau im Bade

Die Badesaison ist am heutigen Montag durch die Inbetriebnahme der städtischen Flußbadeanstalten offiziell eröffnet worden. Seit Tagen kann man beobachten, daß die Abgehärteten infolge der sommerlichen Witterung solange nicht zugewartet haben. Ist es da nicht aktuell, daß sich die holde Weiblichkeit mit der wichtigen Frage beschäftigt, welcher Badeanzug der zweckmäßigste und zugleich aparteste ist? Will man doch im Bade, vor allem aber auch außerhalb des Wassers, eine gute Figur machen. Es ist infolgedessen sehr zu begrüßen, daß sich das weltbekannte Formahaus entschlossen hat, in Gemeinschaft mit allen führenden Mannheimer Modehäusern am kommenden Donnerstag im Friedrichspark eine großzügig angelegte Modenschau zu veranstalten, in der die neuen Sommermodelle 1927 durch Mannequins zur Vorführung gelangen. Mannheim ist immer tonangebend in der Veranstaltung von Modenschauen gewesen. Es darf deshalb erwartet werden, daß sich diese Spezialschau, die eine neue originelle Note in die Mannheimer Modenrevuen bringt, zu einem gesellschaftlichen Ereignis allerersten Ranges gestaltet. Der Forma-Badeanzug ist heute mit seinen entzückenden Modellen in jeder Preislage die Sport- und Badekleidung jeder Dame von Geschmack. Für die deutsche Modenindustrie ist es eine besondere Genugtuung, daß auch alle führenden Häuser des Auslandes, in Paris, London, Rom und Wien, den deutschen Forma-Badeanzug an erste Stelle setzen. Die Firmen, die sich an dieser zeitgemäßen Modenschau beteiligen, werden in der morgen erscheinenden Anzeige namhaft gemacht. Ein Besuch der Veranstaltung kann jeder Dame, die wissen will, was man in diesem Jahre im Bade trägt, auf das wärmste empfohlen werden.

*

* **Schweres Autounglück.** Aus Neckargemünd wird uns gemeldet: Am Donnerstag trug sich auf der Landstraße zwischen Waldwimmersbach und Langenzell ein schweres Autounglück zu. Ein Opelwagen aus Mannheim, von Waldwimmersbach kommend, mit Chauffeur und einem Reisenden besetzt, kam plötzlich ins Schleudern und überschlug sich nach einer scharfen Kurve, wodurch der Reisende so verletzt wurde, daß er kurz darauf starb, während der Chauffeur mit leichter Verletzung davonkam. Der Wagen ist vollständig unbrauchbar. Die Leiche ist zur Untersuchung nach Heidelberg verbracht worden. Die eigentliche Ursache des Unglücks ist noch nicht einwandfrei festgestellt — Von anderer Seite wird uns berichtet, daß sich das Unglück auf der Straße Neckargemünd—Würzburg bei Lobenfeld ereignete. In dem Wagen befanden sich zwei Geschäftsreisende, die noch nach Mannheim zurückwollten. Durch Versagen der Steuerung verlor der Chauffeur die Führung. Ein Weinreisender namens Ludwig Ahl aus Mannheim ar sofort tot. Nach Eintreffen der Gendarmerie wurde die Leiche des Verunglückten nach Lobenfeld gebracht und im Rathaussaal aufgebahrt. Heute vormittag erfolgte die Einäscherung in Heidelberg.

* **Zwei Mannheimer Personenautos vollständig verbrannt** sind in der Nacht vom Freitag auf Samstag. Die beiden Wagen rannten gegen 3 Uhr bei der Straßenkreuzung Waldsee—Speyer und Otterstadt—Schifferstadt zusammen. Die Insassen sind glücklicherweise mit leichteren Verletzungen davongekommen.

---

* **Wichtig für Italienreisende.** In letzter Zeit sind in Italien wiederholt deutsche Reichsangehörige bestraft worden, weil sie die strengen italienischen Anmeldebestimmungen nicht beachtet haben. Ausländer sind nach dem italienischen Gesetz verpflichtet, sich innerhalb von drei Tagen nach dem Grenzüberschritt bei der örtlich zuständigen Polizeibehörde persönlich zu melden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie lange der Aufenthalt dauert. Diese Anmeldung ist grundsätzlich bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes innerhalb Italiens zu wiederholen. Von der wiederholten Anmeldung sind solche vorübergehend in Italien sich aufhaltende Fremde befreit, die sich ausweislich ihrer ersten Anmeldeerklärung nicht länger als 2 Monate nur zu Erholungszwecken in Italien sich aufhalten wollen. Die Verpflichtung zur persönlichen Anmeldung besteht auch dann, wenn der Ausländer im Hotel wohnt. Er kann sich allerdings der Vermittlung des Hotelpersonals bei der Erfüllung der Anmeldepflicht bedienen.

* **Heidelberger Schloßbeleuchtungen.** Am 26. Mai ist in Heidelberg die erste Schloßbeleuchtung aus Anlaß der Versammlung der Möbeltransporteure und der Wasser- und Licht-Einkaufs-Genossenschaft. Weitere Schloßbeleuchtungen finden statt: Am 15. Juni anläßlich der Zusammenkunft der Vertreter der Elektro-Installations-Genossenschaft Frankfurt, am 23. Juni gelegentlich des Verbandstages der Gastwirte, am 29. Juni während der Tagung des Kanalbauvereins, am 5. Juli gelegentlich der Tagung der Metallgießer. Am 11. August (Verfassungstag) ist die Veranstalterin die Stadt Heidelberg.

Es ist das Hauptkennzeichen des Rosé-Quartetts, daß seine Interpretation die Dynamik eines Werkes ganz unmittelbar erschließt, daß sein Aufbau sich gleichsam von selbst dem Hörer vorbildet. Dazu kommt die wunderbare Weichheit, das Wienerische dieses Quartettklangs, die gerade das Weltverlorene, Stille zur höchsten Steigerung des Ausdrucks zu bringen weiß. Es will etwas bedeuten, wenn sich zu diesen Spielern noch ein anderer gesellen darf, um mit ihnen zu konzertieren. Von der Weinheimer Pianistin Pauline Rothschild ist dabei zu sagen, daß sie neben den Rosé-Leuten würdig bestehen konnte. Sie spielte in dem selten gehörten Klavierquartett Es-Dur (op. 16) den Klavierpart, der sich hier in reichster Kombinatorik mit Violine, Bratsche und Cello vereinigt. Die technische Bravour der Pianistin und ihr außerordentlich feines musikalisches Empfinden kamen auf dem wundervollen Bechstein zu schönster Entfaltung. Es war ein Musizieren, dem man anmerkte, daß es sich auf intensiver Vorarbeit des Zusammenspiels aufbaute, eine Leistung, die den reichen Beifall verdiente, den sie fand, und der auch die berühmten Gäste nach Gebühr ehrte.

Der Sonntag war dem Sinfoniker Beethoven gewidmet, als dessen Interpret das Orchester des Frankfurter Opernhauses unter dem Intendanten Prof. Clemens Krauß auf dem Plan erschienen war. Dieser hervorragend disziplinierte Klangkörper ist naturgemäß die stolze Weihe der Frankfurter Oper gewöhnt und eine klangliche Umstellung auf den in Weinheim für diese Konzerte vorbehaltenen Raum ist deshalb kaum möglich ohne alle dazu nötigen Bedingungen zu erfüllen, was einer viel längeren Zeit bedarf, als sie hier zur Verfügung stehen kann. So kam es, daß es ein so tänzerisch graziöses Werk wie die achte Sinfonie (F-Dur) zu lärmend, zu korybantisch geriet, woran auch eine allzuforsche Tempinahme schuld sein mochte. Das Tempo di minuetto ist geradezu, auch in Beethovens Sinn, altmodisch, und braucht in diesen Sturm und Drang nicht hineingeraten. Das heitere, trotz einiger Resignation ja geradezu naive Werk kam so in ein etwas falsches Licht.

Umso mehr führte dann die Wiedergabe der Dritten Sinfonie auf einen Gipfel der Interpretation. Der erste Satz besaß noch etwas von jenem Geist, der die Wiedergabe der achten Sinfonie bestimmte, aber der zweite war prachtvoll gegeben; hier war wirklich zum Urtypus dieses herrlichen Tonstückes zurückgekehrt, das gar nichts anderes ist als ein echter langsamer Satz. Das Huschen des Scherzos und die Präzision des Finales waren Gaben hervorragendster Art. Mit suggestiver Kraft war die Thematik herausgearbeitet, das Ganze mit starkem Willen aufgebaut und durch ihn zu tief ergreifende Wirkung gebracht. Alle Problematik blieb diesem echt musikalischen Erfassen der Welt Beethovens fern, es war keine Stimmungsmusik, sondern das musikalische Ringen der Formung selbst.

Die Aufnahme zeugte von ehrlicher Begeisterung der Hörer, die am zweiten Abend nicht in der Anzahl des ersten vertreten waren; doch war der zweiten Veranstaltung eine Art Vorkonzert vorhergegangen, das bereits am Nachmittag einen guten Besuch gebracht hatte. Dem Weinheimer Musikverein wird der Dank vieler für diese beiden reichen Abende gewiß sein.

Dr. K.

Eine schreckliche Geschichte

Für die Schulanfänger

„Hu, hu, hu — —!"

Da sitzt der kleine Paul in seinem Bettchen und heult, daß ihm die hellen Tränen auf den Backen herunterlaufen.

„Aber Paul", sagt da die Mutter, „heute ist doch dein erster Schultag! Was wird der Herr Lehrer sagen, wenn du mit verweinten Augen zur Schule kommst?"

„Hu, hu, hu — — —!" Der kleine Paul will nichts hören und sehen, nur immerzu heulen, heulen!

„Sag' mir, Paulchen, warum heulst du denn so?" die Mutter fragt mit besorgter Miene. Hat sich der kleine Paul doch schon wochenlang auf den ersten Schultag gefreut, und nun dieser gekommen ist, sitzt das Büblein im Bett und heult und sagt nichts und redet nichts.

„Ich, ich, ich — — — hu, hu, hu!"

„Was denn, Paulchen, was willst du sagen?"

„Geträumt hab' ich, hu, hu, hu!"

Da ahnt die Mutter, was los ist. Na, das ist eine schöne Bescherung. Aber da ist nur der Fritz, der Bengel, schuld daran, Fritz ist Paulchens großer Bruder. Der hat gestern dem Paulchen vom Tintenteufel erzählt, der den armen Buben immer die Kleckse ins Heft macht. Und nun hat das arme Paulchen eine Mordsgeschichte vom Tintenteufel zusammengeträumt, furchtbar und gruselig für einen A-B-C-Schützen: Kommt er da in die Schule und will eintreten in das erste beste Zimmer. Aber wie er die Tür einen Spalt weit aufmacht, sieht er drinnen ein Mordstintenfaß stehen und einen mordsriesengroßen, pechkohlrabenschwarzen Teufel oben darauf sitzen. Der sieht mit den feurigen Augen geradewegs den armen Paul an und schreit mit seiner tiefen Höllenstimme: „Hu, hu, ich bin der Tintenteufel!"

Wunderts einen, daß da der kleine Paul vor Schreck umfiel? Wunderts einen, daß er jetzt so heult?

Ob er wohl doch zur Schule geht? Ich glaube schon. Aber ob er den Tintenteufel auch sehen wird? Was meint ihr?

F. H.

Gelehrte – in Hypnose?

Die Umwälzungen unserer Weltanschauung, die durch die Anerkennung der okkulten Phänomene hervorgebracht werden, haben verschiedene Gelehrte auf den Plan gebracht, die mit allen Mitteln das alte Weltbild zu verteidigen suchen. So hat der Arzt Dr. Christian Bruhn ein Buch unter dem Sensationstitel „Gelehrte in Hypnose" herausgebracht, in dem er sich hauptsächlich mit Freiherrn von Schrenck-Notzing auseinandersetzen möchte. Er gesteht, daß er mit einer gewissen Ratlosigkeit vor der Kluft stand, die sich zwischen seinem Glauben an den Beruf des wissenschaftlichen Denkens und den Zumutungen der Okkultisten auftat. Im Versunkensein in diese Frage hatte er das Gefühl, als ob er in einen dunkeln Gang gelockt sei, als ob hinter seinem Rücken im nächsten Augenblick eine Tür unwiderruflich einschnappen würde: „Ich habe voll Schrecken den Gedankengang abgebrochen und werde es nie wieder wagen, mich ihm hinzugeben." Dr. Bruhn versucht, aus dem Zwiespalt der Natur mit der Behauptung herauszukommen, daß alle okkultistischen Ergebnisse auf Einbildung beruhten, bezw. den Beobachtern eingeredet worden sind. Daher die Behauptung „Gelehrte in Hypnose"!

Diesem schwächlichen Ausweichen vor dem Problem wendet sich der Universitätsprofessor Dr. August Messer-Gießen entgegen und berichtet aus einer Sitzung mit dem berühmten Medium Willy Schneider einen Fall, der recht drastisch beweist, daß für Prof. Messer von Hypnose keinesfalls die Rede sein könnte. Er hatte vor Beginn der gedachten Sitzung das Zimmer genau untersucht und nicht das geringste Verdächtige gefunden. Nach der Sitzung entdeckte er am Boden ein kleines Stückchen Holz und fragte sich sogleich: Woher war das Holz gekommen? Er erinnerte sich, daß während der Sitzung die Fernbewegung eines Papierkorbes stattgefunden hatte; dieser war in die Höhe geschwebt und ziemlich rasch zu Boden gefallen. Nun konnte Prof. Messer feststellen, daß beim Auffallen am Boden des Papierkorbes tatsächlich ein Stückchen Holz abgebrochen war. Man wird unumwunden zugeben müssen, daß hierin ein Beweis dafür zu sehen ist, daß das Aufsteigen und Niederfallen des Papierkorbes nicht halluziniert war, sondern daß es wirklich stattgefunden hat. Nimmt man diese Feststellung mit den anderen Meinungsäußerungen hervorragender Gelehrter zusammen, so gewinnt man den Eindruck, daß Dr. Bruhn mit dem Vorstoß gegen die Anhänger der Grenzwissenschaften nur seine Schwäche dokumentiert hat und daß unser Weltbild [illegible] eine Erweiterung in das früher „Okkulte" hinein erfahren muß — wenn uns das auch sehr schwer fällt.

AR 529 1/5 OTHER PAPERS [illegible]-[illegible], 1948: [illegible] B 32/5

Pass-Register Nro. 1134.

Gültig für ein Jahr

Königreich Württemberg.

[illegible] Kreis. Oberamt [illegible]

Reise-Paß.

Beschreibung der Person:

Alter: 29. Jahr
Größe: 5' 6"
Statur: schlank
Angesichts- Form: oval
Farbe: gesund
Haare: blond
Augenbraunen: braun
Augen: blau
Nase: gebogen
Mund: mittel
Wangen: [illegible]
Zähne: gut
Kinn: gerade
Verheirathet. ja
~~Ledig.~~
Rekrutirungs-Verhältniß: O

Besondere Kennzeichen:
keine [illegible]

Benennung d. Begleiter:
O

Unterschrift d. Reisenden:
Benjamin Stern

Alle in- und auswärtigen Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, Vorzeiger dieses [illegible]

Benjamin Stern

gebürtig / wohnhaft } [illegible]

welcher [illegible] von [illegible] ab, durch Ausland

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

nicht, und bei [illegible]

das Königreich verläßt, frei und ungehindert hin- und herpassiren zu lassen.

Gefertigt zu [illegible] den [illegible] 1856.

Königl. Württ. Oberamtmann,
[illegible]

(Der Paß sammt Sportel 30 kr.)

2898. Gesehen, Stuttgart den 12. August 1855.

Aus Auftrag des Ministers des Innern,

für den Kanzlei-Direktor:

[illegible]

KÖN. WÜRTTEMBERG. MINISTERIUM DES INNERN

2897. Gesehen, Stuttgart den 12 August 1855.

Aus Auftrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,

für den Kanzlei-Direktor:

v. [illegible]

KÖNIGL. WÜRTTEMB. MINIST. DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN

N° 1172 Vu pour la France

Stuttgart le 13 août 1855

P. le Chancelier de la Légation

de Vancenez

LÉGATION DE FRANCE À STUTTGART

Reçu: 2 fl. 50 kr.

[illegible]

Neckarsulm, den 27. Okt. 1856

[illegible]

KÖN. WÜRTT. OBERAMT NECKARSULM

[illegible]

Neckarsulm, 3. Juli 1858.

[illegible]

Gegenwärtiger Reise-Paß wird hiemit auf

drei Jahre

verlängert.

Neckarsulm den 3. Juli 1858.

Kgl. Württ. Oberamt:

[illegible]

Protok. 13.
Tag. fol: 4.

Königreich Württemberg.

Entlassungs-Urkunde.

Die unterzeichnete K. Kreis-Regierung bescheinigt hierdurch, daß dem ledigen Rechtspraktikanten Nathan **Stein** von Mühringen, geboren den 11. November 1857, israelitisch,

---

auf sein Ansuchen und behufs seiner Auswanderung nach **Baden**

die Entlassung aus der württembergischen Staats-Angehörigkeit ertheilt worden ist.

Diese Entlassungs-Urkunde bewirkt für die ausdrücklich darin benannten Personen mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der württembergischen Staats-Angehörigkeit, sie wird jedoch unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staats-Angehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. (§. 18. des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit. Beilage

Nr. 2892.

von No. 1. des Reg.-Blattes von 1871. (S. 29.)

Ludwigsburg, den 25ten April 1878.

K. Regierung des Neckar-Kreises.

[illegible]

Sportel: ~~incl. Zuschlag~~
: ~~2. M. 10. Pf.~~
— 0. —

20 (529)

[illegible]

Foto

Landgerichtspräsident
Dr. Nathan Stein
Mannheim

geb. 11. Nov. 1857
gest. 8. Mai 1927

in Fotoalbum

[illegible]
[illegible]

[illegible]

Aufbau 5. November 1948 (?)

AUFBAU

EDITORIALS

Zur Erinnerung

Von Nathan Stein

Präsident der American Federation of Jews From Central Europe

Im Jahre 1933 wurden die Bücher, im Jahre 1938 die Synagogen, im Jahre 1943 wurde die Menschen verbrannt. Wir trauern um alle, die dahingegangen sind, um all das, was zu uns gehörte.

Wir können die Gotteshäuser in Deutschland nicht wieder aufbauen; unsere wehmütige Erinnerung bleibt mit ihnen verbunden. Aber überall, wo sich ehemals deutsche Juden zusammenfinden konnten, sind andere Synagogen und neue Gemeinden entstanden, welche die Erinnerung, die Tradition wahren.

Neben ihrer religiösen Wirksamkeit pflegen die Gemeinden die Welt jüdischer Kultur, jüdischen Wissens, die Welt des jüdischen Buches, das man vernichten wollte.

Aber was uns fehlt, ist wohl dieses: Das Jahrzehnt von 1933 bis 1943 hat die "Wissenschaft des Judentums" in Deutschland zerstört. Sie war in einem Jahrhundert aufgebaut und hat der jüdischen Welt und der Allgemeinheit Eigenes gegeben. Es sollte nicht verloren werden.

Noch lebt, gerade in unserem Lande, eine Anzahl der Jünger dieser Wissenschaft. Sie könnten die Fackel aufnehmen, Verbindung anknüpfen in anderen Ländern und sich um den jugendstarken Altmeister Leo Baeck scharen. Sie sollten erhalten und entfalten, was diese Art der Forschung und der Lehre der jüdischen Welt und der Allgemeinheit zu geben hat.

Die Synagoge war nicht nur Beth-ha-Kenesset — Versammlungsstätte; sie war auch Beth-ha-Midrasch — Lehr und Lernhaus. Als Erinnerung an die zerstörten Synagogen in Deutschland sollten wir ein gemeinsames "Beth-ha-Midrasch" errichten, das die unzerstörbaren Werte wahrt und sie weiterleitet in die Welt und in die Zukunft. Dies gereichte dem Andenken derer, die in den ehemals deutschen Synagogen Verehrung übten und Belehrung fanden, zum Segen.

[illegible]
[illegible] Place
[illegible]

21. Februar 1959

[illegible]
c/o Leo [illegible] Institute, Inc.,
[illegible]
[illegible]

[illegible] Herr Dr. [illegible]:

Ich [illegible] das Leo [illegible] Institute [illegible] Landgerichts-Präsidenten Dr. [illegible], der in der Zeit von 1907 bis 1927 in [illegible].

Die [illegible] seiner [illegible] widmete er sich dem [illegible] der Rechtswissenschaft [illegible] des juristischen [illegible] und nach Ablegung des [illegible]. Das damalige [illegible] anderen deutschen Staaten geschah.

Die ersten [illegible] seiner [illegible] von älteren [illegible] und [illegible] als [illegible]. [illegible] 1914 wurde er zum Präsidenten [illegible] 1921.

So [illegible] Christen [illegible] sollten. [illegible] ersten [illegible] konservativer [illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

AE 529 1/6 PROFESSIONAL - AUDIENCES WITH GRAND DUKE 1909-1910 3 32/5

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich das Großh. Geh. Cabinet davon in Kenntniß zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie

am Mittwoch den 17. d. Mts.
mittags 12 Uhr

in Audienz empfangen wird.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1879

[illegible]

Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Dr. Nathan Stein
Großh. Oberamtsrichter
in Mannheim.

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich das Großh. Geh. Cabinet davon in Kenntniß zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie

nächsten Freitag den 25. April d. J.
(Mittags) 12 Uhr
in Audienz empfangen wird.

Karlsruhe, den 23. April 1884.

Nornberg.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Amtsrichter
Dr. Stein
in Sinsheim.

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich das Großh. Geh. Cabinet davon in Kenntniß zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie

am Mittwoch den 14ten d. Mts.
Vormittags ½11 Uhr

in Audienz empfangen wird.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1892.

I. A.

[illegible]

Seiner Hochwohlgeboren
dem Gr. Landgerichtsrath
Herrn Dr. Stein
hier.

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich das Großh. Geh. Cabinet davon in Kenntniß zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie

am Mittwoch den 28ten d. Mts.
Vormittags 11 Uhr

in Audienz empfangen wird.

Karlsruhe, den 26. März 1900.

v. Babo.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Gr. Oberlandesgerichtsrath
Herrn Dr. N. Stein

hier.

Karlsruhe, den 2. März 1914.

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich das Großh. Geheime Kabinett davon in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sie im Großherzoglichen Palais Eingang Herrenstraße

am Donnerstag den 5ten d. Mts.

vormittags zehn Uhr

in Audienz empfangen wird.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Gr. Landgerichtspräsidenten
Herrn Dr. Stein
in
Mannheim.

AR 529 1/7 PROFESSIONAL - CORRESPONDENCE UNDATED, 1886-1892 B 32/5

tt Nr. 65.

Leitung Nr.

Telegramm Nr.

Telegraphie des Deutschen Reiches.

Aufgenommen von

den 25/6 um 12 Uhr M. mitt

durch

Amt

Ausgefertigt den

um 11 Uhr 45 M. mitt.

durch

Telegramm aus [illegible] W. 188 den 25ten 6 um 11 Uhr Min. mitt.

[illegible]

C. 187.

Sehr geehrter Herr Amtsrichter!

Meinem Schreiben von heute früh bin ich in der Lage alsbald ein weiteres folgen zu lassen:

Inzwischen hat eine Besprechung über die bzw. [?] Stellen-besetzung stattgefunden, bei der Ihrer Bewerbung der Vorzug in der Voraussetzung gegeben worden ist, dass dem alsbaldigen Dienstantritt nichts im Wege stehe. Ich ersuche Sie deshalb im Auftrage des Herrn Staatsrats Wolf [?] noch um eine telegraphische Bestätigung, dass Sie den Dienst i. M. [?] alsbald werden antreten können.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebener

E. Dorner [?]

Kroke [?], 23 Juni 1886.

Sehr geehrter Herr Amtsrichter!

Unter Bezug auf die gestrige Besprechung theile ich Ihnen ergebenst mit:

Herrn Stadtrath Wolff lag, als Sie bei ihm waren, ein eben mit der Post eingelaufenes Gesuch eines älteren Beamten vor. Er erklärte, als ich ihm Ihre ev. Anfrage mittheilte, daher, Herr Amtsrichter Dr. Maas solle telegraphisch dahin verständigt werden, daß wegen [illegible] älterer Bewerber die an ihn gerichtete Anfrage nur als eventuell gestellt zu beantworten sei: Dies geschah u. es ist damit die Frage der Wiederbesetzung der Stelle wieder eine offene. Das Ministerium nimmt auf Grund Ihrer mündlichen Bitte Ihre Bewerbung als geschehen an. Wie die Entscheidung ausfallen wird, vermag ich selbstverständlich noch nicht zu sagen. Vielleicht wird sie schon bald erfolgen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebener

E. Dorney

[illegible], 23 Juni 1886.

Euer Hochwohlgeboren

ersuche ich ergebenst, sich baldgefälligst darüber erklären zu wollen, ob Sie mit Versetzung in das Landgericht Rudolstadt einverstanden sind.

Rudolstadt den
7. Juni 1892

Hochachtungsvoll

Geh. Hof-Oberregierungsrath.

[illegible], 5. XI. 1871

Sehr geehrter Herr!

Für Ihre freundliche Aufforderung zur Mitarbeiterschaft an einem [illegible] für [illegible] sage ich Ihnen besten Dank.

[illegible] Herrn Dr. [illegible], [illegible] habe, bin ich gerne bereit, Beiträge [illegible] zu liefern, [illegible]

[illegible]

(61) 49

Herr G[illegible]

[illegible] ich mich mit Ihrem [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible]
dass ich mit [illegible] in die [illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible] in [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ihr hochachtungsvoll

ergeben.

AK 529 1/8 PROFESSIONAL - OTHER 1883-1921 B 32/5

Ministerium

der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 10ten Jan. 1883.

No 11523.

Die Bitte des Oberamtsrichters Dr. Stein in Sinsheim um Urlaub betr.

Dem Oberamtsrichter Dr. Stein in Sinsheim wird der mit Eingabe vom 7. d. Mts. erbetene vierzehntägige Urlaub, welcher in der zweiten Hälfte dieses Monats anzutreten ist, bewilligt.

Die Stellvertretung hat nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen zu geschehen.

Nokk

Tax: M Pf.
Sport: " "
Stemp " "

Oberamtsrichter
Dr. Stein in
Sinsheim.

Dr. G. Müller

Großherzoglich Badisches

Landgericht Konstanz.

Konstanz, den 23ten April 1884.

R. No. 4229.

Die Besetzung mehrerer Richterstellen betr.

Der Großh. Amtsrichter Dr. Nathan Stein in Sinsheim erhält Abschrift des Erlasses Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. d. M. No. 6819 an Eröffnungsstatt und mit der Aufforderung, den ihm übertragenen Dienst auf den 26. Juni d. J. anzutreten, auf welchen Tag sein Dienstvorgänger – der Gr. Amtsrichter Völkert in Singen – seinen neuen Dienst bei Gr. Amtsgericht Tauberbischofsheim übernehmen wird.

J. A. d. Pr.

[illegible]

An Großh. Amtsrichter, Dr. Nathan Stein in Sinsheim

Rottweiler

Abschrift

Ministerium der Justiz, des Kultus u. Unterrichts.

Karlsruhe den 20. April 1884.

No 6819.

(Betreff wie vorseitig)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d.d. Karlsruhe den 17. April 1884 No 226 gnädigst geruht, den Amtsrichter Dr. Nathan Stein in Sinsheim nach Engen zu versetzen.

gez. Nokk

K, 1529

Konstanz, den 5ten Juli 1886.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen

Landgerichts Konstanz.

N. 6172.

Die Bitte des Gr. Amtsrichters Dr. Stein in Engen um Urlaub betr.

Großh. Amtsrichter Herrn Dr. Stein in Engen wird – mit Beginn vom 6. d. Mts. – zur Ordnung dringender Familienangelegenheiten Urlaub für 8 Tage ertheilt.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß Herr Amtsrichter Gießler in Engen nach §10 des bad. Einf. Ges. zu dem R.G.V. während der Beurlaubung des Gr. Amtsrichters Stein auch dessen Dienst besorge.

[illegible]

An Herrn Amtsrichter Dr. Stein

in

Engen.

Rothweiler

Ministerium

der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 22ten Juli 1886.

No. 12658.

Die Besetzung des Gr: Amtsgerichts Mannheim betreffend.

Großh: Herr Amtsrichter Stein in Mannheim wird auf die Vorlage vom 20. d. Mts. eröffnet, daß bei Benützung der Württembergischen Bahn über Immendingen – Rottweil – Pforzheim die Entfernung von Engen nach Mannheim kürzer ist als bei ausschließlicher Benützung der badischen Bahnlinie, daß daher, sofern für den Möbeltransport letztere Linie gewählt worden ist, dies durch Vorlage des Frachtbriefs oder dergleichen noch nachzuweisen ist, widrigenfalls nur die nach der kürzesten Route bemessene Zugskostenvergütung gewährt werden könnte (Ziff. 5 Abs. 3 der Bekanntmachung Großherzogl. Finanzministeriums vom 29. Juli 1881 – Ges. u. V. O. Bl. S. 235 ff.).

Nokk

Tax: M. Pf.
Sport: D. f. " "
Stemp: " -

Gr: Amtsrichter Herrn Stein
Hochwohlgeboren
in Mannheim.

Der Präsident des
Gr. Kompetenzgerichtshofes. Karlsruhe, den 23. April 1904.

N: 4.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich unter Bezugnahme auf die Ihnen bereits eröffnete Allerhöchste Entschließung vom 9. d. Mts. eine Abschrift der Geschäftsordnung für den Kompetenzgerichtshof, bestätigt durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 3. Februar 1881 N: 41, zur gefälligen Kenntnisnahme mitzuteilen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

[illegible]

An
Seine Hochwohlgeboren,
Herrn Oberlandesgerichtsrat
Dr. Nathan Stein
hier.

Abschrift.

Ministerium
des Großherzoglichen Hauses u. der Justiz.

Karlsruhe, den 5. Februar 1881.

No. 1640.

die Geschäftsordnung für den Kompetenzgerichtshof betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium d. d. Karlsruhe, den 3. Februar d. J. No. 41 nachfolgende Geschäftsordnung für den Kompetenzgerichtshof:

1. dem Kompetenzgerichtshof werden die Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofs zur Benützung zugewiesen;
2. die Geschäfte der Expeditur, Registratur und Gerichtsschreiberei bei dem Kompetenzgerichtshof werden nach Anordnung des Vorsitzenden durch das Personal des Verwaltungsgerichtshofs besorgt;
3. Es wird für den Kompetenzgerichtshof ein Geschäftstagebuch und eine Prozeßtabelle geführt;
4. Im Falle der Verhinderung eines der nach §. 5 Abs. 2 zur Theilnahme an den Sitzungen berufenen Mitglieder ist an dessen Stelle von den übrigen Mitgliedern der gleichen Klasse jeweils das dienstälteste nicht verhinderte Mitglied beizuziehen;
5. Auf den 1. Januar jeden Jahres ist durch den Vorsitzenden ein summarischer Geschäftsbericht an das Gr. Staatsministerium zu erstatten,

gnädigst zu genehmigen und dabei zugleich auszusprechen geruht, daß für die dem Kompetenzgerichtshofe erwachsenen Ausgaben, soweit dieselben nicht aus dem Büreauaversum des Verwaltungsgerichtshofs bestritten werden können, von Seiten des Gerichtshofs jeweils die Zahlungsanweisung bei dem Staatsministerium nachzusuchen sei.

(gez.) Grimm.

Verwaltungsgerichtshof

Karlsruhe, den 12. Oktober 1911.

№ 3177.

Die Rechtsprechung des Grossh. Badischen Verwaltungsgerichtshofs betr.

Wir übersenden ein Exemplar der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dritter Teil 1896-1910.

[signature]

An
Seine Hochwohlgeboren
Herrn Oberlandesgerichtsrat
Dr. Stein
hier.

Abschrift.

Der Reichswirtschaftsminister.
III/4 Nr.1618.

Berlin W 15, den 29.August 1921.
Kurfürstendamm 193/194.

An die bad.Gesandtschaft in Berlin W 9.
Lennéstr.9

Da das Reichswirtschaftsgericht nach dem nunmehr erlassenen Gesetze über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlass des Krieges und des Friedensschlusses (Entschädigungsordnung) vom 30.Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S.1046) in den zahlreichen über das ganze Reichsgebiet hin zu errichtenden Spruchkammern des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden in naher Zukunft einen dezentralisierten Unterbau erhalten wird, beabsichtige ich, von der mir im § 12 Abs.2 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21.Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S.1167) erteilten Befugnis ausserhalb Berlins ständige (auswärtige) Senate oder Geschäftsstellen zu errichten, vorerst keinen Gebrauch zu machen. Wie ich bereits in meinem Rundschreiben vom 3.II.1921 - VI/4 Nr.185 - ausgeführt habe, erstreckt sich die durch die Entschädigungsordnung herbeigeführte Dezentralisation auf den nach Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung erheblichsten Teil der für die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts in Betracht kommenden Rechtsgebiete. Eine reine zentrale Organisation ist nunmehr im wesentlichen nur noch auf einzelnen nicht besonders wichtigen und zudem stark in Abbau begriffenen Gebieten der Kriegs- und Uebergangswirtschaft vorhanden. Denn ausser der jetzt vorgesehenen Dezentralisation (§ 1 der Entschädigungsordnung) bestehen bekanntlich für die Rechtssprechung auf dem Gebiete der Tumultschäden (Ges. v.12.5.20, R.G.Bl.S.941) der Entschädigungen für die sogenannten Okkupationsleistungen (Bek.v.22.April 1919,26.Mai 1920,R.G.Bl.S.405 u.1086) und der Ausgleichssachen schon seither dezentralisierte untere Instanzen.

Bei dieser Sachlage vermag ich ein Bedürfnis nach der Errichtung örtlicher Geschäftsstellen des Reichswirtschaftsgerichts oder gar örtlicher Senate, die, wie bereits früher hervorgehoben, eine starke Gefährdung für die Einheitlichkeit der Rechtssprechung bedeuten würde, nicht mehr anzuerkennen.

Sollte sich auf einzelnen Gebieten, z.B. für besonders schwierige und wirtschaftlich bedeutsame Ausgleichssachen auch künftig noch ein dringendes Bedürfnis für die Abhaltung von Terminen ausserhalb Berlins ergeben, so wird das Reichswirtschaftsgericht gemäss § 12 Abs.1 Satz 2 der Verordnung, wie dies bisher bereits in einzelnen Fällen geschehen ist, auch weiterhin auswärtige Sitzungen abhalten. Eine weitere Erleichterung für die ausserhalb Berlins wohnenden Rechtssuchenden ist übrigens auch dadurch geschaffen, dass das Reichswirtschaftsgericht nach § 65 Ziffer16 (§ 36b) der Entschädigungsordnung nunmehr allgemein in der Lage ist, die einzelnen Spruchsachen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen, sobald das Vorverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet oder nach Auffassung des Reichswirtschaftsgerichts nach weitere Ermittelungen tatsächlicher Art erforderlich sind.

Jm Auftrage

gez.v.Schoenebeck.

Ausgefertigt:

gez. Nickel

(L.S.) Ministerial-Kanzleisekretär.

Ministerium des Jnnern.

Nr. 68973.

Karlsruhe, den 9. September 1921.

Mit Bezug auf unsenn Erlass vom 21. Februar 1921 Nr. 15317.

Die Dezentralisation des Reichswirtschaftsgerichts betr.

1 Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister hat sich entschlossen, von der ihm erteilten Befugnis ausserhalb Berlins ständige (auswärtige) Senate oder Geschäftsstellen zu errichten, vorerst keinen Gebrauch zu machen.

Abschrift seines Schreibens vom 29. August 1921 III/4 Nr. 1618 an die badische Gesandtschaft in Berlin schliessen wir zur Kenntnisnahme an.

Der Ministerialdirektor:
J.A.

gez. Kohlmeier.

Braun.

An die Handelskammer

Mannheim.

Handelskammer
für den
Kreis Mannheim.

Mannheim, den 14. September 1921.

Herrn

Landgerichtspräsident Dr.Stein ,

Mannheim.

Betr. Dezentralisation des Reichswirtschaftsgerichts.

Jn der Anlage geben wir Jhnen Kenntnis von einem Schreiben des Ministeriums des Jnnern in obigen Betreff. Die in dem Schreiben erwähnte Anlage liegt ebenfalls abschriftlich bei.

Die Handelskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:

Der Präsident
des Landgerichts Mannheim.

Mannheim, den 28. Mai 1914.

Die Besetzung des Landgerichts Mannheim betr.

Nr.A 803.
1 Anlage.

Angeschlossen beehre ich mich, Jhnen Abschrift des heute eingekommenen Justizministerialerlasses zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zu übersenden.

J. V.
Schmidt

An

Se.Hochwohlgeboren

den Herrn Gr.Landgerichtspräsidenten Dr.Stein

im Sanatorium zu Alpirsbach

(Württb.Schwarzwald).

Abschrift

Abschrift.

Ministerium
des Gr.Hauses, der Justiz
und des Auswärtigen.

Karlsruhe, den 26.Mai 1914.

Nr.J 21359.

Auf den Bericht vom 22.
d.Mts. Nr.A 772; zugleich
zur weiteren Bekanntgabe.

Die Besetzung des Landgerichts
Mannheim betr.

Wir haben von dem neuerdings vorgelegten ärztlichen Zeugnis Kenntnis genommen. Sollte Landgerichtspräsident Dr.Stein nicht bis 16.September d.J. zur Wiederaufnahme seines Dienstes in der Lage sein, so wäre spätestens auf 10.September ein weiteres ärztliches Zeugnis vorzulegen, das sich über seinen Gesundheitszustand und die voraussichtliche Dauer seiner ferneren Dienstbehinderung ausspricht.

Der Ministerialdirektor

(gez.) Hübsch.

AK 529 1/9 PROFESSIONAL – POSITION APPOINTMENTS & TRANSFERS 1882-1914 B 32/5

Karlsruhe den 8ten Juni 188[illegible].

Großherzoglich Badisches

Landgericht Karlsruhe

No 6775

Die zweite juristische Staatsprüfung betreffend

Herr Referendär Nathan Stein z. Zt. in Rastatt erhält eine Abschrift des Erlasses Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom [illegible] d. M. mit der Aufforderung, den Dienst in Pforzheim sofort anzutreten.

[illegible]

An Herrn Referendär Nathan Stein in Rastatt

[illegible]

Abschrift

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe den 2 Juni 1882.

Nr. 9007. (Betreff wie außen.)

1. Großh. Amtsrichter Müller in Pforzheim wird gemäß § 64 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 12 des Bad. Einf. Ges. zu dem R. G. Ges. während des dem Gr. Landgerichtsdirektor Sander für die Dauer des Landtags bewilligten Urlaubs dem Gr. Landgerichte Karlsruhe als Hilfsrichter beigegeben.
2. Für die Dauer der Abwesenheit des dem Gr. Landgerichte Karlsruhe bis zum 1 Juli d. J. als Hilfsrichter beigegebenen Gr. Amtsrichters Müller in Pforzheim wird Referendär Carl Stein, z. Z. Gehilfe bei dem Gr. Amtsgerichte [illegible] dem Gr. Amtsgerichte Pforzheim als Gehilfe mit den Befugnissen eines Amtsrichters nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 des Bad. Einf. Ges. zu dem R. Just. Ges. beigegeben und demselben eine Tagesgebühr von 5 M zu seinem Gehalt bewilligt.

gez. [illegible]

Der Präsident

des Großh: Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

an

den Großh. Amtsrichter Herrn Dr. N. Stein in

Sinsheim.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich vorläufig in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit

der Großherzog

mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung, d. d.
Karlsruhe den 17ten April 1884 gnädigst geruht haben, Sie nach Engen zu versetzen.

Hochachtungsvollst

Nokk

Karlsruhe,
den 19ten April 1884.

Der Präsident

des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

an den Großh. Amtsrichter Herrn Dr. Stein Hochwohlgeboren in Engen.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich vorläufig in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d.d. Schloß Baden den 1ten Juli 1886 No 394 gnädigst geruht haben, Sie an das Gr. Amtsgericht Mannheim zu versetzen.

Hochachtungsvollst

Karlsruhe,
den 6ten Juli 1886.

Nokk

Mannheim, den 15ten Juli 1886.

Großherzoglich Badisches
Landgericht Mannheim

No 11183.

Die Besetzung des Großh. Amtsgerichts Mannheim betr.

Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli 1886 No 11990, wonach Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d.d. Schloß Baden den 1. Juli 1886 No 396 gnädigst geruht haben, den Amtsrichter Dr. Heim in Engen an das Amtsgericht Mannheim zu versetzen.

Beschluß.

Nachricht hievon erhält Großh. Amtsrichter Dr. Heim (z. Zt. hier) mit der Weisung seinen Dienst alsbald anzutreten.

[illegible]

Gr. Herrn Amtsrichter Dr. Heim
hier
J. 7. 15.

Der Präsident
des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

an

Seine Hochwohlgeboren Herrn Amtsrichter Dr. Nathan Stein in Mannheim.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich vorläufig in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d.d. Stockholm, den 24ten April 1889. No 141 gnädigst geruht haben, Sie zum Oberamtsrichter zu ernennen.

Hochachtungsvollst

Karlsruhe,
den 2[illegible]ten April 1889.

Nokk

Karlsruhe, den 25ten September 1895.

Der Präsident
des
Großh. Bad. Oberlandesgerichts.

No 9787.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten betr.

1. Zum Vorsitzenden des Schwurgerichts bei dem Großh. Landgerichte Karlsruhe wird für die vierte Sitzungsperiode dieses Jahres der Großh. Landgerichtsrath Stein ernannt.
2. Großh. Herrn Landgerichtsrath Stein beehre ich mich hiervon zu benachrichtigen.

Schneider.

An
Großh. Herrn Landgerichtsrath Stein
hier

Stein

KAISERLICHE
OBER-POSTDIRECTION
KARLSRUHE
(Baden)

Karlsruhe (Baden), 29. September 1898.

Zum dießseitigen Schreiben
vom 12. I 9430.

Hochgeehrter Herr Landgerichtsrath!

Die Geschäfte des Rechtsbeistandes der Ober-Postdirection werden vom 1. October ab von dem Großherzoglichen Staatsanwalt Herrn Dr. Gosch übernommen werden. Für die Besorgung der Geschäfte seit dem Wegzug des Herrn Landgerichts Präsidenten Fieser spricht Ihnen die Ober-Postdirection verbindlichen Dank aus mit dem Anfügen, daß die Kaiserliche Ober-Postkasse angewiesen worden ist die für die Zeit vom

(11.

An
den Großherzoglichen
Landgerichtsrath
Herrn Dr. Stein
Hochwohlgeboren
hier

11. bis einschließlich 30. September zahlbare Vergütung gegen Quittung an Sie zu zahlen.

Hochachtungsvoll —

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 29ten Mai 1899.

No 12961.

Die Besetzung der Kammer für Handelssachen beim Landgericht Karlsruhe betr.

Auf Grund des § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1879 betreffend die Besetzung der Kammern für Handelssachen, wird an Stelle des zum Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Karlsruhe ernannten Landgerichtsrat Oser Landgerichtsrat Dr. Nathan Stein zum regelmässigen Stellvertreter des Vorsitzenden der genannten Kammer für den Fall dessen Verhinderung ernannt.

II. Seiner Hochwohlgeboren Herrn Grossh. Landgerichtsrat Dr. Stein dahier setzen wir hiervon in Kenntnis.

Nokk

Sportel	M.	Pf.
Taxe	"	"
Auslagen	"	"
Abhörgebühr	"	"
Strafe	"	"

Herrn Grossh. Landgerichtsrat Dr. Stein
Hochwohlgeboren, dahier.

Keller

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen
Staatsministeriums.

Karlsruhe, den 17. April 1904.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschließung vom 9. d. Mts. gnädigst geruht haben, Sie zum Mitglied des Kompetenzgerichtshofs zu ernennen.

In Vertretung:

[illegible]

S. H.
An
den Großh. Oberlandesgerichtsrat
Herrn Dr. Nathan Stein,
Hochwohlgeboren,
Hier.

N: 292.

Großh. Badisches
Ministerium des Innern

No. 54128.

Karlsruhe, den 6. November 1909.

Die Ernennung von Ersatzrichtern beim Gr. Verwaltungsgerichtshof betr.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliessung d.d. Badenweiler, den 28. Oktober ds. Js. No. 926 gnädigst geruht, Euere Hochwohlgeboren zum ständigen Ersatzrichter bei dem Verwaltungsgerichtshofe im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, zu ernennen.

Bodman.

An Herrn Gr. Oberlandesgerichtsrat Dr. Nathan Stein Hochwohlgeboren
hier.

Herrmann

Karlsruhe, den 9. November 1909.

Der Praesident

des Grossherzoglich Badischen Verwaltungsgerichtshofs

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 28. Oktober d. J. No. 926 gnädigst geruht haben, Sie zum ständigen Ersatzrichter bei dem Verwaltungsgerichtshofe im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, zu ernennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

[illegible]

An
Seine Hochwohlgeboren
Gr. Oberlandesgerichtsrat
Herrn Dr. Nathan Stein
hier.

No. 3306.

C

Ministerium
des Grossherzoglichen Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.

Karlsruhe, den 30. März 1914.

№ J. 13979.

Den Aufsichtsrat am Landesgefängnis Mannheim betr.

Wir ersuchen Eure Hochwohlgeboren um gefällige Äusserung, ob Sie bereit wären, das Amt eines Vorsitzenden des Aufsichtsrats am Landesgefängnis Mannheim zu übernehmen.

Der Ministerialdirektor

An den Gr. Präsidenten
des Landgerichts Mannheim
Herrn Dr. Nathan Stein
Hochwohlgeboren

Mannheim.

[signature]

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen
Staatsministeriums.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1910.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. gnädigst geruht haben, Sie zum stellvertretenden Mitglied des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte zu ernennen.

I. V.

[illegible]

An

den Großh. Oberlandesgerichtsrat
Herrn Dr. Stein,
Hochwohlgeboren

Dahier

N. A. 971.

6

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen
Staatsministeriums.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1910.

Euere Hochwohlgeboren beehre ich mich in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 25. d. Mts. gnädigst geruht haben, Sie für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1913 abermals zum stellvertretenden Mitglied des Disziplinarhofs für nicht richterliche Beamte zu ernennen.

Dusch

An
den Großh. Oberlandesgerichtsrat
Herrn Dr. Nathan Stein,
Hochwohlgeboren,
Hier.

No 1111.

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen
Staatsministeriums.

Karlsruhe, den 11. Juli 1911.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 7. d. Mts. gnädigst geruht haben, Sie für die Zeit bis zum 31. Dezember 1913 zum Mitglied des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte zu ernennen.

I. V.

Bodman.

An

den Großh. Oberlandesgerichtsrat,
Herrn Dr. Nathan Stein,
Hochwohlgeboren Hier.

No 504

c.

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen
Staatsministeriums.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1913.

Euere Hochwohlgeboren beehre ich mich in Kenntnis zu setzen, dass Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschliessung vom 24. d. M. gnädigst geruht haben, Sie für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 abermals zum Mitglied des Disziplinarhofs für nicht richterliche Beamte zu ernennen.

[Unterschrift]

An Großh. Oberlandesgerichtsrat
Herrn Dr. Nathan Stein,
Hochwohlgeboren
Hier.

Nr. 959.

AR 529 1/10 PROFESSIONAL - SALARY & FINANCES 1879-1921 B 32/5

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 20ten Febr. 1879.

No 2535.

Die Besetzung des Gr. Bezirksamts Ueberlingen btrf.

An Gr. Bezirksamt Ueberlingen bezüglich des mit unserem Erlaß vom 14. d. M. Nr. 2259:

A. Stelle des zu einer militärischen Uebung einberufenen Referendärs M. Kaufmann wird Rechtspraktikant H. Stein, welcher den [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], mit der Weisung daß dem erstgenannten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vom Tage des Dienstantritts beginnenden Gehalts von 1100 M. jährlich dem Bezirksamt als Gehülfe [illegible].

Herrn Rechtspraktikant H. Stein (Hirschstraße 4) hier.

derselbe dafür angewiesen werden,
den Dienst zu Ende d. Mts. anzutreten,
[illegible] für, Ihre
[illegible] und Ihre
[illegible] anzuzeigen.

III. [illegible]
[illegible]
[illegible] Ausführung, den [illegible]
[illegible] zu [illegible] d. Mts. an-
zutreten.

[illegible]
Elvers

[illegible]

22 (57)

Karlsruhe, den 2ten Juli 1881.

Großherzoglich Badisches

Oberlandesgericht

No 6560.

Die Besetzung des Sekretariats des Großh. Oberlandesgerichts betreffend.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Erlaß vom 25. Juni d. Js. No 9167 anher eröffnet, daß Rechtspraktikant Franz Schmidt, z. Zt. im Sekretariate des Großh. Oberlandesgerichts, auf den 18. Juli d. Js. seines Dienstes enthoben und an dessen Stelle Rechtspraktikant Stein von Neckarsulm, z. Zt. in Bruchsal, in das Sekretariat des Großh. Oberlandesgerichts berufen und demselben ein jährlicher Gehalt von 1200 M. bewilligt werde.

2. Abschrift hiervon dem Herrn Referendär Stein mit der Aufforderung, seinen Dienst am 18. Juli anzutreten.

Ewing

An Herrn Referendär Stein, Amtsgericht in Bruchsal.

Karlsruhe, den 1ten Oktober 18[illegible]

Grofsherzoglich Badisches
Oberlandesgericht

No 7476.

Die Besetzung des Sekretariats des Großh. Oberlandesgerichts betr.

1. Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Erlaß vom 28. v. Mts. No 14480 anher eröffnet, daß Referendär Nathan Stein, [illegible] im Sekretariat des Gr. Oberlandesgerichts, auf den 4. Oktober d. J. seines Dienstes enthoben werde.

2. Nachricht hiervon Herrn Referendär Nathan Stein hier.

Schneider.

[illegible]

An Herrn Referendär Nathan Stein hier.

Karlsruhe den 1ten Oktober 1881.

Grossherzoglich Badisches

Landgericht Karlsruhe

1. Civil Kammer.

36 (529

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 13ten Januar 1882.

No 713.

Die Besetzung mehrerer Richterstellen betr.

An Referendär Stein, z. Zt. bei Großh. Amtsgerichte Rastatt.

Die Vertretung des Großh. Amtsrichters in Oberkirch bis zur Wiederbesetzung der Stelle wird dem Referendär Stein übertragen. Demselben werden auch für die Dauer dieser Verwendung die Befugnisse des Amtsrichters verliehen. Neben seinem Gehalte wird ihm eine Tagesgebühr von 5 M. bewilligt. Er wird angewiesen, sich wegen der Zeit des Eintritts in diese Stelle alsbald mit dem Großh. Landgerichtsrat Stritt in Oberkirch ins Benehmen zu setzen.

Nokk

Tax: M. Pf.
Sport: d° " "
emp: " "

An
Referendär Stein, z. Zt
i. Gr. Amtsgericht
Rastatt.

Hildenbrand

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 2ten Juni 1882.

No 9007.

Die zweite juristische Staatsprüfung betr.

I. Herr Amtsrichter Eller in Pforzheim wird gemäß der §. 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes u. der §. 12 des bad. Einf. Ges. z. d. R. Just. Ges. während des dem Gr. Landgerichtsdirector Bender für die Dauer des Monats Juni d. Js. bewilligten Urlaubs dem Gr. Landgericht Karlsruhe als Hilfsrichter beigegeben.

II. Für die Dauer der Abwesenheit des dem Gr. Landgericht Karlsruhe bis zum 1. Juli d. Js. als Hilfsrichter beigegebenen Gr. Amtsrichter Eller in Pforzheim wird Referendär Nathan Stein, z. Zt. Gehilfe bei dem Gr. Amtsgericht Rastatt, dem Gr. Amtsgericht Pforzheim als Gehilfe mit der Befugnisse eines Amtsrichters nach Maßgabe §. 11. Abs. 2. bad. Einf. Ges. zu den

Tax: M. Pf.
Sport: [illegible]
Stemp.

An
Referendär Stein
bei Gr. Amtsgericht
Rastatt.

/K. Amt. Ger. beigegeben & demselben eine Tagesgebühr von 5 Mk zu seinem Gehalt, bewilligt.

III. Nachricht hiervon dem Referendär Nathan Stein in Rastatt mit dem Anfügen, daß der Diensteintritt sofort zu erfolgen hat:

Das Kostenverzeichnis ist s. Zt. anher vorzulegen.

Dix

39 (524

A. Müller

(7.II.83.

Waldshut den 4. Februar 1883.

Grossherzoglich Badisches

Landgericht Waldshut

1297 / W 7

R.-No. 791. Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. v. Mts. № 2197.

Die Besetzung des Gr. Amtsgerichts Stockach betr.

Dem Referendär Dr. N. Stein z. Zt. in W. [illegible] wird eröffnet, daß er zufolge obigen Erlasses vom 1. März d. J. ab bis auf Weiteres dem Großh. Amtsgericht Stockach als Gehilfe mit den Befugnissen eines Amtsrichters gemäß § 11 Absatz 1 des Ausf. Ges. zum R. Just.-Ges. und unter Zubilligung eines [illegible] Gehaltes von 1400 M. beigegeben worden ist.

Zugestellt

Herrn Referendär Dr. N. Stein z. Zt. in W. [illegible].

[illegible]

Der Präsident

des Großh: Ministeriums, der Justiz, des Kultus und Unterrichts

an

den Herrn Referendär Dr. A. Stein z. Zt. in Stockach.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich vorläufig in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung, d.d. Karlsruhe den 30ten April 1883 gnädigst geruht haben, Sie, unter Verleihung einer Besoldung von 1800 M und der gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses, zum Amtsrichter in Sinsheim zu ernennen.

Karlsruhe,
den 2ten Mai 1883.

Hochachtungsvollst

Nokk

Mannheim, den 11ten Mai 1883.

Grossherzoglich Badisches Landgericht Mannheim

No 8236.

Die Besetzung mehrerer Amtsrichterstellen betr.

Erlaß Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. Mai 1883 No 7077 wonach Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d.d. Kissingen den 30. April 1883 No 190 gnädigst geruht haben den Amtsrichter H. Frey von [illegible] zum an das Amtsgericht Kenzingen zu versetzen und den Referendär Dr. K. Stein aus [illegible] unter Verleihung einer Besoldung von 1800 M. und des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses zum Amtsrichter in Sinsheim zu ernennen.

Beschluss.

Hiervon wird Herrn Amtsrichter Dr. Stein, derzeitigen Dienstverweser bei Gr. Amtsgericht

An
Gr. Herrn Amtsrichter
Dr. Stein in
[illegible].

Antrag mit der Aufforderung benach-
richtigt, seinen Dienst in Sinsheim
in thunlichster Bälde anzutreten.
Mit dem Gr. Amtsrevisor Frei, welcher
den Dienst bis zu dessen Uebernahme
durch Herrn Stein fortführen wird,
wolle sich wegen der Dienstesübergabe
ins Benehmen gesetzt werden.

Baudiener

pr. 18/9. 83 Nr. 4766.

Berechnung der Schuldigkeit

des Herrn Amtsrichter Wein in Weinheim

zur General-Wittwen-Casse.

Matrikularanschlag — bestehend in der Besoldung und dem durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuß — vom 8. Juni 1883 an jährlich . . . . . 2180 M

Schuldigkeit für 1883

3% Jahresbeitrag d. h. 65 M 40 ₰ für die Zeit vom 8. Juni bis 1. November 83 . . . . . 25 M 98 ₰

8% Aufnahmstaxe — . . . . . 174 M 40 ₰

3½% Eintrittsgeld = ... 76 M 30 ₰

zusammen 250 M 70 ₰

wovon im Jahr 1883 ¼ mit . . . . 62 M 69 ₰

zu bezahlen sind.

zusammen 88 M 67 ₰

welche wie folgt eingehoben werden und zwar im Monat

Januar	M	₰
April	"	"
Juli	"	"
Oktober	88 "	67 "

Im Jahr 1884 kommen zur Erhebung

der Beitrag mit 3% aus 2180 M — ₰ = . . . 65 M 40 ₰

der Rückstand an Aufnahmstaxe und Eintrittsgeld mit . . . . 188 " 01 "

Der Einzug erfolgt durch Gr.

Obereinnehmerei Weinheim

Karlsruhe, den 10. September 1883.

Carlem

Beschluß.

Herrn Amtsrichter Dr. Weinheim zur gef. Kenntniß.

Weinheim, 18. September 1883.

Gr. Obereinnehmerei

Lutz

Berechnung der Schuldigkeit

des Herrn Amtsrichters Dr. Stein in Engen

zur General-Wittwen-Casse.

Matrikularanschlag nach dem Stand vom 1. November 1884	2180 M
Zulage vom 1. Juni 1885 an	400 "
zusammen	2580 M

Schuldigkeit für 1885 (1. November 1884/85)

a. Beitrag, jährlich 3 % und zwar aus 2180 M. für die Zeit vom 1. November 1884/85	65 M. 40 Pf.
400 M. " " " 1. Juni bis 1. November 1885	4 " 77 "
b. Taxen und Einkaufsgelder	
1. Rückständiger Theil der Taxe und des Eintrittsgeldes aus der vom 18 ..... an bewilligten Zulage	" "
2. 4% Meliorationstaxe und 10 % Eintrittsgeld aus Eingangs erwähnter Zulage von 400 M. – Pf. 56 M. – Pf., wovon im laufenden Jahr 2/4 mit zu bezahlen sind.	28 " – "
Zusammen	98 M. 17 Pf.

welche wie folgt eingehoben werden und zwar im Monat

Januar	16 M. 35 Pf.
April	16 " 35 "
Juli	32 " 74 "
Oktober	32 " 73 "

Im Jahr 1886 kommen zur Erhebung

der Beitrag mit 3 % aus 2580 M. – Pf. =	77 M. 40 Pf.
der Rückstand an Meliorationstaxe und Eintrittsgeld mit	28 " – "
Zusammen	105 M. 40 Pf.

Der Einzug erfolgt durch Gr. Hauptsteueramt Engen

Karlsruhe, den 18ten Juni 1885.

Cavalli

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 29ten April 1885.

No. 7359.
D. S.

Die Besoldungen der Richter betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, hat

Großh. Amtsrichter Dr. Stein in Engen

zur bisherigen Besoldung von . . . . 1800 M.
eine Zulage mit . . . . 400 M.

zusammen 2200 M.

laufend vom 8. Juni 1885 an, nebst dem geordneten Wohnungsgeldzuschuß, zu erhalten.

Dies wird demselben mit dem Anfügen eröffnet, daß entsprechende Zahlungsanweisung ergangen ist.

Der Ministerial-Direktor.

v. [illegible]

[illegible]

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 5.ten August 1886.

No. 13470.

Die Besetzung des Gr. Amtsgerichts Mannheim betr.

Großhl. Verwaltungshof erhält eine Zugskostenberechnung des Gr. Amtsrichters Dr. Stein in Mannheim, um den Betrag von .. 686 M. 80 Pf. auf Position 40 des Amtskostenetats anzuweisen.

II. Nachricht hiervon Großhlm. Herrn Amtsrichter Dr. Stein in Mannheim unter Rückgabe des mit Bericht vom 2. d. M. 5546 vorgelegten Vertrags.

A. A. d. Pf.

Parisel

Tax: " M " Pf.
Sport: D. " S. "
Stemp: " " "

Gr. Herrn Amtsrichter Dr. Stein
in Mannheim.

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 22ten April 1887.

No. 6907.

Die Besoldungen der Richter betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, hat Großh. Amtsrichter Dr. Stein in Mannheim

zur bisherigen Besoldung von . . . . 2200 M
eine Zulage mit . . . . 400 M

zusammen: 2600 M

laufend vom 8. Juni 1887 an, nebst dem geordneten Wohnungsgeldzuschuß, zu erhalten.

Dies wird demselben mit dem Anfügen eröffnet, daß entsprechende Zahlungsanweisung ergangen ist.

Nokk

[illegible]

Gr. Herrn Amtsrichter Dr. Stein in Mannheim.

Berechnung der Schuldigkeit

des Herrn Amtsrichter Dr. Stern in Mannheim

zur General-Wittwen-Casse.

Matrikularanschlag nach dem Stand vom 1. November 1886 . . . . . 2580 M.

Zulage vom 1. Juni 1887 an . . . . . 400 „

zusammen 2980 M.

Schuldigkeit für 1887 (1. November 1886/87)

a. Beitrag, jährlich 3 % und zwar aus

2580 M. für die Zeit vom 1. November 1886/87 . . . 77 M. 40 Pf.

400 M. „ „ „ vom 1. Juni bis 1. Novem- . . . „ „

ber 1887 . . . 4 „ 77 „

b. Taxen und Einkaufsgelder

1. Rückständiger Theil der Taxe und des Eintrittsgelds aus der vom ... 18 ... an bewilligten Zulage . . . . „ „

2. 4 % Meliorationstaxe und 12 % Eintrittsgeld aus Eingangs erwähnter Zulage von 400 M. – Pf. 64 M. – Pf., wovon im laufenden Jahr 1/4 mit . . . . 16 „ – „ zu bezahlen sind.

Zusammen 98 M. 17 Pf.

welche wie folgt eingehoben werden und zwar im Monat

Monat		
Januar	19 M.	35 Pf.
April	19 „	35 „
Juli	19 „	35 „
Oktober	40 „	12 „

Im Jahr 1888 kommen zur Erhebung

der Beitrag mit 3 % aus 2980 M. – Pf. = . . . 89 M. 40 Pf.

der Rückstand an Meliorationstaxe und Eintrittsgeld mit . . . 48 „ – „

Zusammen 137 „ 40 „

Der Einzug erfolgt durch Gr. Obereinnehmerei Mannheim

Karlsruhe, den 1ten September 1887.

[illegible]

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, den 15. Mai 18[illegible].

No [illegible]

Die Besoldungen der Richter betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Besoldungen der Richter betreffend, hat

[illegible]

zur bisherigen Besoldung von .... [illegible]00 M.
eine Zulage mit .... [illegible]00 M.

zusammen: [illegible]00 M.

laufend vom 5. Juni 18[illegible] an, nebst dem geordneten Wohnungsgeldzuschuss, zu erhalten.

Dies wird demselben mit dem Anfügen eröffnet, dass entsprechende Zahlungsanweisung ergangen ist.

[illegible]

[illegible]

Berechnung der Schuldigkeit

des Herrn Oberamtsrichters Dr. Stern in Mannheim

zur General-Wittwen-Casse.

Matrikularanschlag nach dem Stand vom 1. November 1888 . . . . . 2980 M.
Zulage vom 8. Juni 1889 an . . . 400 „

zusammen 3380 M.

Schuldigkeit für 1889 (1. November 1888 bis 1. Januar 1890)
a. Beitrag, jährlich 3 % und zwar aus

2980 M. für die Zeit vom 1. November 1888/89 . . . 89 M. 40 Pf.
do. „ November & Dezember 1889 . . . 14 „ 90 „
400 M. v. 8. Juni bis letzten Dezember 1889 . . . 6 „ 77 „

b. Taxen und Einkaufsgelder
1. Rückständiger Theil der Taxe und des Eintrittsgelds aus der vom 18 ...... an bewilligten Zulage . . . . . . „ „
2. 4% Meliorationstaxe und 14 % Eintrittsgeld aus Eingangs erwähnte Zulage von 400 M. ..... Pf. 72 M. ..... Pf., wovon im laufenden Jahr 2/4 mit . . . . 36 „ „ zu bezahlen sind.

Zusammen 147 M. 07 Pf.

welche wie folgt eingehoben werden und zwar im Monat

Januar	22 M. 35 Pf.
April	22 „ 35 „
~~Juli~~ Juni	14 „ 90 „
~~Oktober~~ September	43 „ 74 „
Dezember	43 „ 73 „

Im Jahr 1890 kommen zur Erhebung
der Beitrag mit ... % aus .... M. ..... Pf. . . . M. Pf.
der Rückstand an Meliorationstaxe und Eintrittsgeld mit . . . 36 „ „

~~Zusammen~~ „ „

Der Einzug erfolgt durch Gr.
Oberfinanzamt Mannheim

Karlsruhe, den 21. August 1889.

[signature]

Herrn

Oberamtsrichter Dr Stein

Kiel

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 15ten Februar 1890.

No 2525.

Den Vollzug der Gehaltordnung
betreffend.

Auf Grund des § 21 der Gehaltordnung hat
Großh. Ober-Amtsrichter Stein in Mannheim,
welcher am 1. Juni 1889 in den Bezug einer Besoldung
von . . . . 3000 M.
getreten ist, auf 1. Januar 1890 folgende Zulagen zu erhalten und zwar:

a, gemäß § 21 Abs. 1 u. 2 der Gehaltordnung . . 120 M.
b, " § 21 Abs. 3 " " . . . 80 M.

Danach:

1, Gehalt . . . . 3200 M.
2, Wohnungsgeld der III Dienst- und I. Ortsklasse . . . . 620 M.

Einkommensanschlag = 3820 M.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

[illegible]

[illegible]

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 14ten Juni 1892

Nr. 11542.

Die Besetzung des Großh. Landgerichts Karlsruhe betr.

An den Gr. Oberamtsrichter Herrn Dr. Nathan Stein, Hochwohlgeboren in Mannheim:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. No 301 gnädigst geruht, Sie mit Wirkung vom Dienstantritte unter Bewilligung der Beförderungszulage von 200 M. zum Landgerichtsrath in Karlsruhe zu ernennen.

Wir ersuchen Sie, den neuen Dienst am 16 Juli d. J. anzutreten.

Unsere Entschließung vom 25. v. Mts. No 10007 tritt, soweit dadurch Ihnen für die Zeit vom 17 Juli bis 14 August l. J. Urlaub bewilligt worden ist, durch Ihre Versetzung außer Kraft.

	M.	Pf.
Sportel		
Taxe	"	"
Auslagen	" d. S.	"
Abhörgebühr	"	"
Strafe	"	"

Nokk

Gr. Oberamtsrichter
Herrn Dr. Nathan Stein
Hochwohlg. in Mannheim.

Hildebrand

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Der Einkommensanschlag des Landgerichtsraths

Dr. Nathan Stein in Karlsruhe

ist mit Wirkung vom 16. Juli 1892 wie folgt

festgestellt worden:

1. Gehalt	3750 M.
2. Wohnungsgeld	620 „
Zusammen	4370 M.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe, den 5. August 1892.

Großh. Ministerium

der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

i. A.

[signature]

Müller

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 5ten August 1892.

No 16021.

Die Besetzung des Gr. Landgerichts Karlsruhe betr.

1. Gr. Ministerium der Finanzen beehren wir uns unter Bezug auf unser Schreiben vom 27. v. Mts No 14392 ergebenst mitzuteilen, daß für die zu Landgerichtsräthen ernannten Oberamtsrichter Dr. Nathan Stein und Freiherr Wilhelm von Marschall Bieberstein dahier, welche auf den 1. Januar 1890 ihre letzte Zulage erhielten, die Frist für die ordentliche Zulage in der neuen Amtsstelle bereits umlaufen war. Der Zulagebetrag von je 350 M wird daher gemäß § 130 Ziff. 2 B. Ges. und § 21 Abs. 4 Geh. Ordg. zur Zahlung vom Diensteintrittstage d. i. vom 16. Juli d. Js. an fällig.

Der Einkommensanschlag der beiden Beamten wird vom 16. Juli d. Js. festgesetzt, und zwar:

für Landgerichtsrat Stein auf 4370 M

" " " von Marschall Bieberstein auf 4320 M

Sportel	M.	Pf.
Taxe	"	"
Auslagen	"	"
Abhörgebühr	"	"
Strafe	"	"

Gr. Landgerichtsrat
Herrn Dr. Stein
Hochwohlgeboren
hier

und zwar an Gehalt 3750 M bezw. 3700 M, an Wohnungsgeld je 620 M.

Wohldieselben beehren wir uns hierdurch ergebenst zu ersuchen, die obenbezeichneten Zulagen von je 350 M vom 16. Juli d. Js. an unter Pos. 56 und 58 zur Zahlung gefälligst anweisen, sowie die Erhebung des Witwenkassenbeitrags aus dem Einkommensanschlag von 4370 M bezw. 4320 M veranlassen zu wollen.

II. Nachricht hievon dem Hr. Landgerichtsrat Dr. Nathan Stein dahier.

Die Urkunde über den Einkommensanschlag liegt bei.

Müller

71 (2) 1

Ministerium

der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 27ten September 1892

Nr. 18936.

Die Besetzung des Gr. Landgerichts Karlsruhe betr.

I. Großh. Ministerium der Finanzen beehren wir uns die angeschlossene Eingabe des mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 13. Juni d. Js. No 301 zum Landgerichtsrat beim Landgericht Karlsruhe ernannten bisherigen Oberamtsrichters Dr. Nathan Stein von Mannheim über Berechnung der demselben gemäß § 9 der landesherrl. Verordnung vom 30. April 1885 zukommenden Mietzinsentschädigung mit dem Ersuchen ergebenst mitzuteilen, den Betrag von 161 M 78 ₰ auf Pos 60 gefälligst zur Zahlung anweisen zu wollen.

II. Nachricht hiervon dem Gr. Herrn Landgerichtsrat Dr. Stein dahier mit [illegible]

	M.	Pf.
Sportel		
Taxe	"	"
Auslagen	d. f.	"
Abhörgebühr	"	"
Strafe	"	"

Gr. Herrn Landgerichtsrat Dr. Stein
Hochwohlgeboren
Hier.

Rückgabe der mit der Eingabe vom 19. l. Mts. vorgelegten Belege mit dem Bemerken, daß in dem Betrag der Vergütung für allgemeine Unkosten (250 M) auch der Ersatz für entstandene Inseratkosten begriffen ist, ein besonderer Ersatz der fraglichen Kosten (11 M 50 ₰) daher nicht angewiesen werden könne.

[illegible]

Müller

73 (579

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 3ten Juni 1894.

Nr 11903.

Den Vollzug der Gehaltsordnung betr.

Großh. Herrn Landgerichtsrat Dr Nathan Stein in Karlsruhe wird in Kenntnis gesetzt, daß derselbe auf Grund des § 130 Ziffer 2 des Beamtengesetzes zu seinem bisherigen Gehalte von 3750 M. eine ordentliche Zulage von jährlich 350 M. mit Wirkung vom 1. Juli l. Js. an zu erhalten habe.

Die Urkunde über den Einkommensaufschlag liegt hier bei.

./.

In Vertretung.
[illegible]

Sportel M. Pf.
Taxe " "
Auslagen d. F. "
Abhörgebühr " "
Strafe " "

An
Großh. Herrn Landgerichtsrat
Dr Nathan Stein, Hochwohlgeboren,
Karlsruhe

Müller

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Der Einkommensanschlag des Großh. Landgerichtsrath Dr. Nathan Stein in Karlsruhe ist mit Wirkung vom 1. Juli 1894 wie folgt festgestellt worden:

1. Gehalt 4100 M.
2. Wohnungsgeld 620

Zusammen 4720 M.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1894

Großh. Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
[illegible]

Müller

Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 6ten Juni 1896

Nr. 12259.

Den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend.

Großh. Herr Landgerichtsrat Dr. Nathan Stein in Karlsruhe wird in Kenntnis gesetzt, daß derselbe auf Grund des §. 130 Ziffer 2 des Beamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1896 ab zu seinem bisherigen Gehalt von 4100 M. eine ordentliche Zulage von jährlich 350 M. erhält.

Die Urkunde über den Einkommensanschlag liegt bei.

Zur Verteilung.

[illegible]

Sportel M. Pf.
Taxe " "
Auslagen " "
Abhörgebühr " "
Strafe " "

Gr. Herrn Landgerichtsrat
Dr. Nathan Stein in
Karlsruhe.

Müller.

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Der Einkommensanschlag des Gr. Landgerichtsrats Dr. Nathan Stein in Karlsruhe

ist mit Wirkung vom 1. Juli 1896 wie folgt festgestellt worden:

1. Gehalt .... 4450 M.
2. Wohnungsgeld 620

Zusammen 5070 M.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1896.

Großh. Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
[illegible]

Müller

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Der Einkommensanschlag des Landgerichtsrath
Dr. Nathan Stein in Karlsruhe
ist mit Wirkung vom 1. Juli 1898 wie folgt
festgestellt worden:

1. Gehalt	4800 M.
2. Wohnungsgeld	620
Zusammen	5420 M.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe, den 4. Juni 1898.

Großh. Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
[illegible]

Schleicher

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 4ten Juli 1898.

Nr. 12773.

Den Vollzug der Gehaltsordnung betr.

An Seine Hochwohlgeboren
Herrn Landgerichtsrat Dr. Nathan Stein in
Karlsruhe.

Sie werden hiermit in Kenntnis gesetzt, daß Sie auf Grund des § 130 Ziffer 2 des Beamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1898 an zu Ihrem bisherigen Gehalte von 4450 M eine ordentliche Zulage von 350 M erhalten.

Die Urkunde über den Einkommensanschlag liegt hier bei.

In Vertretung:
[illegible]

An Seine Hochwohlgeboren
Herrn Landgerichtsrat Dr. Nathan Stein
in Karlsruhe.

[illegible]

KAISERLICHE
OBER-POSTDIRECTION
KARLSRUHE
(Baden)

I. 9430.

Karlsruhe (Baden), 12. September 1898.

Hochgeehrter Herr Landgerichtsrath!

Wie der seitherige Rechtsbeistand der Ober-Postdirection, Herr Landgerichts-Präsident Fieser hierher mitgetheilt hat, wollen Euer Hochwohlgeboren bereit sein, bis zur Ernennung eines Nachfolgers für Herrn Fieser die Geschäfte des Rechtsbeistandes weiterzuführen. Die Ober-Postdirection wird sich daher gestatten, Ihnen die in Betracht kommenden Schriftstücke mittels

einer

An
Herrn Landgerichtsrath Stein
Hochwohlgeboren
Hier.

einer verschlossenen Mappe, zu welcher der

./. Schlüssel hier beiliegt, zuzusenden.

Die Ober-Postkasse wird seiner Zeit angewiesen werden, Ihnen für die Mühewaltung die dem seitherigen Rechtsbeistande gewährte Vergütung von 1100 M. jährlich nach Maßgabe der Dauer Ihrer Thätigkeit zu zahlen.

I. V.

Hesse

Sbt

Der Präsident
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

an

Seine Hochwohlgeboren Herrn Landgerichtsrat Dr. Nathan Stein

hier.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. Februar 1900 No. 111 gnädigst geruht haben, Sie mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts unter Verwilligung der tarifmäßigen Beförderungszulage von 300 M :: dreihundert Mark :: zu Ihrem Gehalt von 4800 M :: viertausendachthundert Mark :: nebst dem Wohnungsgeld der II. Dienst-

No 4607

klasse zum Oberlandesgerichtsrat zu ernennen und Ihren Einkommens-anschlag auf 5860 M. = fünftausendacht-hundertsechzig Mark = nämlich an Gehalt auf 5100 und an Wohnungsgeld auf 760 M festzusetzen.

Ich ersuche Sie, wegen des Dienst-antritts mit dem Herrn Landgerichts-präsidenten hier ins Benehmen zu treten.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Nokk

Karlsruhe, 10. Februar 1900

Staatsminister

c

Der Staatsminister

und

Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

an

Großh. Oberlandesgerichtsrat Herrn Dr. Nathan Stein.
Hochwohlgeboren
in Karlsruhe.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich ergebenst in Kenntnis, daß Sie auf Grund des § 130 Ziffer 2 des Beamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1900 an zu Ihrem bisherigen Gehalte von 5100 M. eine Zulage von jährlich 500 M. erhalten und Ihr Einkommensanschlag jährlich 6360 M., nämlich an Gehalt 5600 M. und an Wohnungsgeld 760 M. beträgt.

Die Urkunde über den Einkommensanschlag liegt hierbei.

[illegible]

Karlsruhe,
den 7. Juni 1900.

[illegible]

No. 17562.

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Der Einkommensanschlag des Großh. Oberlandesgerichtsrats Dr. Nathan Stein in Karlsruhe ist mit Wirkung vom 1. Juli 1900 an wie folgt festgestellt worden:

1. Gehalt	5600 M
2. Wohnungsgeld	760
Zusammen	6360 M

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe, den 7. Juni 1900.

Großh. Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts

In Vertretung.

[illegible]

[illegible]

Der Präsident
des
Ministeriums
der
Justiz, des Kultus und Unterrichts.

№ 20963.

Karlsruhe, den 13. Juni 1902.

An

Großh. Oberlandesgerichtsrat Herrn Dr. Nathan Stein
Hochwohlgeboren
in Karlsruhe.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich ergebenst in Kenntnis, daß Sie auf Grund des § 130 Ziffer 2 des Beamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1902 an zu Ihrem bisherigen Gehalte von 5600 M eine Zulage von jährlich 500 M erhalten und Ihr Einkommensanschlag jährlich 7300 M, nämlich an Gehalt 6100 M und an Wohnungsgeld 1200 M beträgt.

./. Die Urkunde über den Einkommensanschlag liegt hier bei.

Dusch

[illegible]

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Der Einkommensanschlag des Oberlandesgerichtsrats Dr. Nathan Stein in Karlsruhe ist mit Wirkung vom 1. Juli 1902 wie folgt festgestellt worden:

1. Gehalt 6100 M
2. Wohnungsgeld 1200

Zusammen 7300 M

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe den 13. Juni 1902.

Großh. Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Dusch

[illegible]

Der Präsident
des
Ministeriums
der
Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 9. Juni 1904.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich ergebenst in Kenntnis, daß Sie auf Grund des § 130 Ziffer 1 des Beamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1904 an zu Ihrem bisherigen Gehalt von 6100 Mark eine Zulage von jährlich 500 Mark erhalten und Ihr Einkommensanschlag jährlich 7800 Mark, nämlich an Gehalt 6600 Mark und an Wohnungsgeld 1200 Mark beträgt.

Die Urkunde über den Einkommensanschlag liegt hier bei.

Dusch

Seiner Hochwohlgeboren
Herrn Oberlandesgerichtsrat
Dr. Nathan Stein
in
Karlsruhe.

No 19277.

C.

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Der Einkommensanschlag des Oberlandesgerichtsrats (B 4) Dr. Nathan Stein in Karlsruhe ist mit Wirkung vom 1. Juli 1904 wie folgt festgestellt worden:

1. Gehalt 6600 M.
2. Wohnungsgeld 1200 "

Zusammen 7800 M.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe, den 9. Juni 1904.

Großh. Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung

[illegible]

[illegible]

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Der Einkommensanschlag des Großh. Oberlandesgerichtsrats Dr. Nathan Stein

ist mit Wirkung vom 1. Juli 1906 wie folgt

festgestellt worden:

1. Gehalt	6800 M.
2. Wohnungsgeld	1200 "
Zusammen	8000 M.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe, den 5. Juni 1906.

Großh. Ministerium
der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung.

[illegible]

X.

Nickert

Bestallung.

Den Oberlandesgerichtsrat Nathan Stein . . . . .

haben wir mit Wirkung vom 1. Juli 1908 in die Abteilung B

Ordnungszahl 4 b . . . .

des Gehaltstarifs eingereiht.

Sein Einkommensanschlag ist mit Wirkung vom nämlichen

Tage auf 9000 Mark, nämlich:

an Gehalt auf . . . . 7.800 M

" Wohnungsgeld auf . . . . . 1.200 "

festgesetzt.

Hierüber wird gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

Karlsruhe, den 14. August 1908.

Großh. Ministerium

der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

[illegible]

Für

den Oberlandesgerichtsrat Nathan Stein

in Karlsruhe.

[illegible]

Der Staatsminister
und
Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 14. August 1908.

Nr. A. 24857.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich ergebenst in Kenntnis, daß Ihnen auf Grund des § 130 Ziffer 2 des Beamtengesetzes und der §§ 38 und 39 der neuen Gehaltsordnung als Beamter der Tarifabteilung B.4 b mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab zu Ihrem bisherigen Gehalte von jährlich 6800 Mark eine Teilzulage von 500 Mark und eine außerordentliche Zulage von 500 Mark, zusammen jährlich 7800 Mark bewilligt worden ist.

Ihr Einkommensanschlag wird vom 1. Juli 1908 ab auf 9000 Mark, nämlich 7800 Mark Gehalt und 1200 Mark Wohnungsgeld festgesetzt.

Die einmalige Zuwendung gemäß § 49 Abs. 2 der neuen Gehaltsordnung beträgt 250 Mark.

Die Bestallung folgt nach.

Dusch

An
Seine Hochwohlgeboren
Herrn Oberlandesgerichtsrat
Nathan Stein
in Karlsruhe.

N

c

Der Minister
der
Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Karlsruhe, den 5. Juni 1906.

№ A. 17931.

Euer Hochwohlgeboren

setze ich ergebenst in Kenntnis, daß Sie auf Grund des § 130 Ziffer 2 des Beamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1906 an zu Ihrem bisherigen Gehalt von 6600 Mark eine Zulage von jährlich 200 Mark erhalten und Ihr Einkommensanschlag jährlich 8000 Mark, nämlich an Gehalt 6800 Mark und an Wohnungsgeld 1200 Mark beträgt.

Die Urkunde über den Einkommensanschlag liegt hier bei.

Dusch

Staatsminister.

An

Seine Hochwohlgeboren
Herrn Oberlandesgerichtsrat
Dr. Nathan Stein
in
Karlsruhe.

Der Staatsminister
und
Minister des Grossherzoglichen Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1914.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in Kenntnis zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6. Februar d.Js. Nr.115 gnädigst geruht haben, Sie mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts zum Landgerichtspräsidenten in Mannheim - Abt.B Ord.Zahl 2 a des Gehaltstarifs - zu ernennen.

Jhr Einkommensanschlag beträgt 10000 M, nämlich 8800 M Gehalt und 1200 M Wohnungsgeld.

Jch ersuche Sie, Jhren neuen Dienst baldtunlichst anzutreten und dem Ministerium Anzeige zu erstatten, sobald der Tag des Dienstantritts feststeht.

Die Urkunde über den Einkommensanschlag ist

An Seine Hochwohlgeboren
den Gr.Oberlandesgerichtsrat
Herrn Dr. Stein hier.

Nr.J 7560.

angeschlossen. Die Bestallungsurkunde folgt nach.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

d.

Urkunde über den Einkommensanschlag.

Dem Oberlandesgerichtsrat
Dr. Nathan Stein
welcher durch Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1914 № 115 zum Landgerichtspräsidenten in Mannheim – Abteilung B. Ord. Zahl 2a des Gehaltstarifs – ernannt worden ist, wurde mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts ein Gehalt von 8800 M neben dem gesetzlich geordneten Wohnungsgeld verwilligt.

Sein Einkommensanschlag beträgt 10,000 M, nämlich 8800 M Gehalt und 1200 M Wohnungsgeld.

Hierüber wird diese Urkunde erteilt.
Karlsruhe, den 9. Februar 1914.
Ministerium des Großherzoglichen Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.

V 6

Der Präsident
des
Reichsbank-Direktoriums.

Nr. 4 5 7 4. Z. B.

Berlin SW. 19, den 11ten M a i 1914.

Seine Majestät der Kaiser haben auf den Vorschlag des Herrn Reichskanzlers Euer Hochwohlgeboren auf die Dauer des von Jhnen bekleideten Hauptamts zum Bankkommissarius bei der Reichsbankhauptstelle in Mannheim zu ernennen geruht. Jndem ich Sie hiervon in Kenntnis setze, verweise ich Sie wegen der mit diesem Nebenamte verbundenen Rechte und Pflichten auf das Bankgesetz vom 14. März 1875 mit seinen Ergänzungen auf das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 / 3. September 1900 und die Dienstanweisung vom 30. November 1875. Das auf jährlich 1200 M festgesetzte Gehalt der Stelle wird Jhnen vom Tage der Übernahme der Geschäfte ab vierteljährlich im voraus durch die Reichsbankhauptstelle daselbst gezahlt werden.

Pensionsansprüche werden durch diese Anstellung nicht begründet.

Jhre Vereidigung als Reichsbeamter wollen Sie bei einem der dortigen Gerichte gefälligst selbst veranlassen und die darüber aufzunehmende Verhandlung mir möglichst bald einreichen.

Havenstein

Wirklicher Geheimer Rat.

An

den Großherzoglichen Landgerichtspräsidenten

Herrn Dr. S t e i n

Hochwohlgeboren

in

M a n n h e i m.

Ministerium
des Grossherzoglichen Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.

Karlsruhe, den 21. August 1914.

№ J. 32956.

Auf die Vorlage vom 11.d.Mts.
Anlagen zurück.

Die Besetzung des Landgerichts Mannheim betr.

An Gr. Amtskasse Mannheim-Stadt.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Nathan Stein wurde mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6.Februar d.Js. Nr.115 zum Landgerichtspräsidenten in Mannheim ernannt. Er hat seinen Dienst daselbst am 26.Februar d.Js. angetreten und seine Dienstwohnung in Mannheim am 13. März d.Js. bezogen.

Nach den vorgelegten und zurückgegebenen Belegen hatte Landgerichtspräsident Dr. Stein für die Zeit vom 13. März bis mit letzten Juni d.Js. den Mietzins am Abzugsort mit jährlich 1700 M weiter zu entrichten. Dieser Mietzins wird, da für die gleiche Zeit auch für die Dienstwohnung Mietzins zu entrichten war, aufgrund von § 14 des Umzugskostengesetzes vom 5. Oktober 1908 und § 21 der Vollzugsverordnung hierzu aus der Staatskasse ersetzt.

Gr. Amtskasse wird angewiesen, den Teilbetrag aus obigem Mietzins für den genannten Zeitabschnitt, d.s. 3 18/30 Monate mit 510 M

- Fünfhundert zehn Mark -

dem Landgerichtspräsidenten Dr. Stein in Mannheim - zahlbar für Rechnung des Genannten an die badische Bank in

An Seine Hochwohlgeboren
den Gr. Landgerichtspräsidenten
Herrn Dr. Stein
in Mannheim.

Mannheim - zu ersetzen.

II. Nachricht hiervon Seiner Hochwohlgeboren Herrn Landgerichtspräsident Dr. Stein in Mannheim.

Der Ministerialdirektor

Der Präsident
des
Reichsbank-Direktoriums.

Nr. 28528.Z.B.

Berlin SW. 19, den 13. Dezember 1919.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, daß ich Ihr Gehalt vom 1. Januar 1920 auf den jährlichen Betrag von

"Fünfzehnhundert Mark"

erhöht und die dortige Reichsbankhauptstelle mit Zahlungsanweisung versehen habe.

Havenstein

Wirklicher Geheimer Rat.

An

den Bankkommissar,

Herrn Landgerichts-Präsidenten

Dr. Stein

Hochwohlgeboren

in

Mannheim.

Der Präsident
des
Reichsbank=Direktoriums.

Nr. 22489. Z.B.

Berlin S.W.19, den 28. Juli 1920.

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich ergebenst, daß ich auf Grund des Nachtrags zum Haushaltsplan für die Besoldungen der Reichsbankbeamten für das Jahr 1920 Ihr Gehalt vom 1. April .... d.Js. ab auf den jährlichen Betrag von 2400 .... M und vom 1. Mai d. Js. ab 2700 M .... erhöht und die dortige Reichs=bank-haupt-stelle mit Zahlungsanweisung versehen habe.

Der Präsident.

ZENTRALBÜRO DER REICHSBANK

Beglaubigt
[illegible]
Reichsbankrat.

An
den Bankkommissar
Herrn Landgerichtspräsidenten
Dr. Stein
Hochwohlgeboren
in Mannheim

31.7.20 - 100-

Justizministerium

Karlsruhe, den 30. August 1920

№ 73914.

Die Durchführung des Besoldungsgesetzes betr.

Mit Entschliessung des Staatsministeriums vom 20. August 1920 Nr. 4131 sind Sie mit Wirkung vom 1. April 1920 in die Einzelgehaltsgruppe B 1 der Besoldungsordnung mit der Amtsbezeichnung Landgerichtspräsident eingestuft worden.

An Herrn Landgerichts-
präsident Dr. Nathan Stein
in Mannheim.

Landgericht Mannheim

Auszug

aus dem Besoldungsblatt für den

Landgerichtspräsidenten Dr. Nathan Stein.

---

1. Gruppe der Besoldungsordnung. B 1 . . . .
2. Beginn des Besoldungsdienstalters. -------.
3. Bezüge:
   - a. Grundgehalt - Vergütung . . . 22000 . M
   - b. Ortszuschlag . . . . 5000 . . "
   - c. Kinderzuschlag . . . . ------ . "
   - d. Teuerungszuschlag . . . . . . 13500 . . . "
4. Tag und Monat der Auszahlung. ---

An

den Herrn Landgerichtspräsidenten

Dr. Stein.

A b s c h r i f t.

Ministerium der Finanzen
-Domänenabteilung-

Karlsruhe, den 4.Juni 1921.

Nr. 14857

Zur Rechnung

Die Mietfestsetzung für die Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mannheim betr.

Zufolge Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 27.V.21 Nr. 9344 wurde der Mietzins für die Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten Dr.Stein in Mannheim aufgrund vorausgegangener Abschätzung des Mietwertes durch das Bezirksbauamt im Benehmen mit dem Wohnungsamt mit Wirkung vom 1.April 1920 auf jährlich 2400 Mk

---Zweitausend Vierhundert Mark-

festgesetzt.

Dieser Betrag ist statt 3750 Mk in das Soll der laufenden Rechnung unter R.A. II § 1 a aufzunehmen.

Der für das Rechnungsjahr 1.IV.20/21 zuviel in Einnahme gewiesene Betrag von 3750 - 2400 = 1350 Mk

---Eintausend Dreihundert Fünfzig Mark---

ist durch Verausgabung unter R.A. II § 45 b in Abgang zu verrechnen.

Dem Genannten ist hiervon Eröffnung zu machen.

gez. U l l r i c h.

gez. Hoffmann.

Beglaubigte Abschrift
dem Herrn Landg. Präsidenten Dr. Stein
Hochwohlgeboren
hier

Mannh. 9.6.21
Domänenamt
I.V.
Blaeß

AR 529

Nathan Stein Collection

OSL 48

Professional – Salary and Finances - Oversized

PROFESSIONAL- SALARY & FINANCES

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den Oberlandesgerichtsrat Dr. Nathan Stein in Karlsruhe mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts zum Landgerichtspräsidenten in Mannheim – Abteilung B Ordnungszahl 2a des Gehaltstarifs – zu ernennen.

Dessen zur Versicherung haben Wir diese, mit dem Staatssiegel versehene Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Februar 1914.

Friedrich

v. Dusch

Bestallung
für
den Landgerichtspräsidenten
Dr. Nathan Stein in Mannheim.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
höchsten Befehl:
[illegible]

Friedrich,
von Gottes Gnaden
Grossherzog von Baden,
Herzog von Zæhringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsrat

Dr. Nathan Stein

in Karlsruhe mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts unter Verwilligung der tarifmäßigen Beförderungszulage von 300 Mark := dreihundert Mark := zu seinem Gehalte von 4800 Mark := viertausendachthundert Mark := nebst dem Wohnungsgeld der II. Dienstklasse zum Oberlandesgerichtsrat zu ernennen und seinen Einkommensanschlag auf 5860 Mark, nämlich den Gehalt auf 5100 Mark und den Wohnungsgeld auf 760 Mark festzusetzen.

Dessen zur Versicherung haben Wir die gegenwärtige, mit dem Staatssiegel versehene Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Februar 1900.

Friedrich

[illegible]

Dolz

Für
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Nathan Stein in Karlsruhe.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Höchsten Befehl:
Büsengeiger

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Grossherzog von Baden,

Herzog von Zæhringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den Oberamtsrichter Dr. Nathan Stein in Mannheim unter Bewilligung der Beförderungszulage von 200 Mark zum Landgerichtsrath in Karlsruhe mit Wirkung vom Dienstantritt zu ernennen und seinen Einkommensanschlag auf 4020 Mark, nämlich an Gehalt auf 3400 Mark und an Wohnungsgeld auf 620 Mark festzusetzen.

Dessen zur Versicherung haben Wir die gegenwärtige, mit dem Staatssiegel versehene Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben zu Schloß Baden, den 13. Juni 1892.

Friedrich

Nokk

Bestallung
für
den Landgerichtsrath Dr. Nathan Stein
in Karlsruhe

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Höchsten Befehl:

Hildebrandt

Friedrich,

von Gottes Gnaden

Grossherzog von Baden,

Herzog von Zæhringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den Referendär Dr. N. Stein aus Neckarsulm, unter Verleihung einer Besoldung von 1800 M — Eintausend achthundert Mark — und der gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse, zum Amtsrichter in Sinsheim zu ernennen und versichern ihn dessen durch gegenwärtige, von Uns eigenhändig unterzeichnete, mit dem Staatssiegel versehene Urkunde.

Gegeben Kissingen, den 30. April 188[illegible].

Friedrich

[illegible]

Signatur
für
Amtsrichter N. Stein

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Höchsten Befehl.
Pariset.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zæhringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den Amtsrichter Dr. Nathan Stein in Mannheim zum Oberamtsrichter zu ernennen und versichern ihn dessen durch gegenwärtige, von Uns eigenhändig unterzeichnete, mit dem Staatssiegel versehene Urkunde.

Gegeben Stockholm, den 24. April 1889.

Friedrich

[illegible]

Signatur
für
den Oberamtsrichter Dr. Nathan Stein in Mannheim.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
(Hildenbrand.)

AR 527 1/1 RETIREMENT 1923-1926 B 32/5

Badisches Staatsministerium.
Der Staatspräsident.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1925.

Sehr geehrter Herr Landgerichtspräsident !

Infolge Erreichung der Altersgrenze werden Sie mit dem 31. Dezember d.Js. kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Diesen Anlaß benütze ich gerne, um Ihnen für Ihre langjährige, pflichtgetreue Tätigkeit im staatlichen Dienste den Dank und die Anerkennung der badischen Regierung auszusprechen. Ich verbinde damit die besten Wünsche für Ihre ferneren Lebensjahre.

In vorzüglicher Hochachtung

An Herrn
Landgerichtspräsidenten
Dr. S t e i n
M a n n h e i m.

ANWALTSVEREIN
MANNHEIM

MANNHEIM, den 5. Januar 1924.

Dr. H/Ro.

Herrn

Landgerichtspräsident Dr. S t e i n

M a n n h e i m

Hochverehrter Herr Präsident!

Sie haben zwar, Ihrem ganzen Wesen entsprechend, den Wunsch ausgesprochen, von jeder Abschiedsfeier für Sie in Anbetracht der heutigen Verhältnisse abzusehen. Sie werden es aber trotzdem den Mannheimer Rechtsanwälten nicht versagen, Ihnen auf diesem Wege bei Ihrem Scheiden aus Ihrem Amte, den aufrichtigen Dank für Ihr Wirken auszusprechen. Wir haben stets Gelegenheit gehabt, zu beobachten, dass Sie für die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft ein tiefgehendes Verständnis zeigten. Noch mehr, Sie hatten auch für die schwere Lage, in der sich die Rechtsanwälte befinden, stets ein warmens Mitempfinden. Seien Sie überzeugt, dass dies in den Kreisen der Mitglieder des Mannheimer Anwaltsvereins unvergessen bleiben wird.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Der Vorstand.

[signature]

Handelskammer
für den
Kreis Mannheim
=o=

Bl./D.

Mannheim, den 1. Januar 1924.
B 1, 7b.

Herrn

Landgerichtspräsident Dr. Stein

M a n n h e i m .

Sehr geehrter Herr Präsident !

Anlässlich Ihres Ausscheidens ist es uns ein Bedürfnis, Ihnen herzlichsten Dank auszusprechen für alles das, was Sie in Ihrer Stellung als höchster richterlicher Beamter unseres Bezirks, insbesondere auch als Vorgesetzter der Kammern für Handelssachen geleistet haben. Namentlich gedenken wir gern Ihrer Bemühungen zwischen den Wirtschaftskreisen und der Rechtspflege engere Beziehungen herzustellen.

Wir wünschen Ihnen für Ihren Lebensabend alles Gute.

D I E   H A N D E L S K A M M E R :

Der Vorsitzende: Der Syndikus:

[signature]   [signature]

Der Präsident
des
Reichsbank-Direktoriums

Berlin SW 19, den 12. April 1924.

Nr. B 5545 Z.B.

Um Angabe vorstehender Nummer im Antwortschreiben wird ersucht

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß durch Verfügung des Herrn Reichspräsidenten vom 3.d.Mts. der Landgerichtspräsident Franz S c h l i m m zum Reichs=bankkommissar bei der Reichsbankhauptstelle in Mannheim vom 1. April d.Js. ab ernannt worden ist.

Jch ersuche Sie ergebenst, Jhrem Herrn Amtsnachfol=ger die Dienstanweisung, sowie die etwa sonst in Jhren Händen befindlichen Schriftstücke und das Dienstsiegel übergeben zu wollen.

Es ist mir ein besonderes Bedürfnis, Jhnen bei die=sem Anlaß für Jhre der Reichsbank geleisteten langjähri=gen ausgezeichneten Dienste meinen und des Reichsbank=direktoriums herzlichen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Hjalmar Schacht

An

den Landgerichtspräsidenten a.D.

Herrn Dr. S t e i n

Hochwohlgeboren

in M a n n h e i m.

Synagogenrat Mannheim

Mannheim, den 21. Januar 1926.

Sehr geehrter Herr Präsident !

No. 7

Mit innigem Bedauern haben wir von Jhrem Entschluss, aus Gesundheitsrücksichten von Jhren Aemtern in der Gemeindevertretung zurückzutreten, Kenntnis genommen. Die Jsrael. Gemeinde in Mannheim spricht Jhnen durch uns den herzlichsten Dank aus für Jhre hervorragenden Dienstleistungen. Wir schauen voller Anerkennung auf Jhre Tätigkeit in der Gemeindeverwaltung zurück. Schon in den Jahren 1891 - 92 gehörten Sie dem Synagogenrate an. Jm Jahre 1916 wurden Sie in die Gemeindevertretung und in deren geschäftsführenden Vorstand gewählt. Unsere Gemeinde und deren Verwaltungskörperschaften rechneten es sich zur grossen Ehre an, dass Sie als höchster richterlicher Beamter in der hiesigen Stadt Jhren Dienst der Gemeinde gewidmet haben ; aber es war nicht nur Jhre äussere Lebensstellung, sondern es waren auch die ausgeglichene Vornehmheit Jhrer Persönlichkeit, die abgeklärte Weisheit Jhrer Ratschläge, die unwandelbare Treue zu der jüdischen Religionsgemeinschaft , die Jhnen die Sympathie aller Mitglieder des Synagogenrats und der Gemeindevertretung sicherten. Wir sprechen die herzlichsten Wünsche aus für Jhre Gesundheit und Jhr fernes Leben und hoffen, dass Sie auch künftighin unserer Gemeinde Jhr Jnteresse und gegebenenfalls Jhren Rat zuteil werden lassen.

Herrn

Dr. N. S t e i n
Landgerichtspräsident

H i e r

Jn vorzüglicher Hochachtung !

Dr. Moses

Schorsch